

# Die Ortenau



Mitteilungen  
des Historischen Vereins  
für Mittelbaden

14. Heft 1927



Offenburg i. B.  
Verlag des Historischen Vereins  
für Mittelbaden.

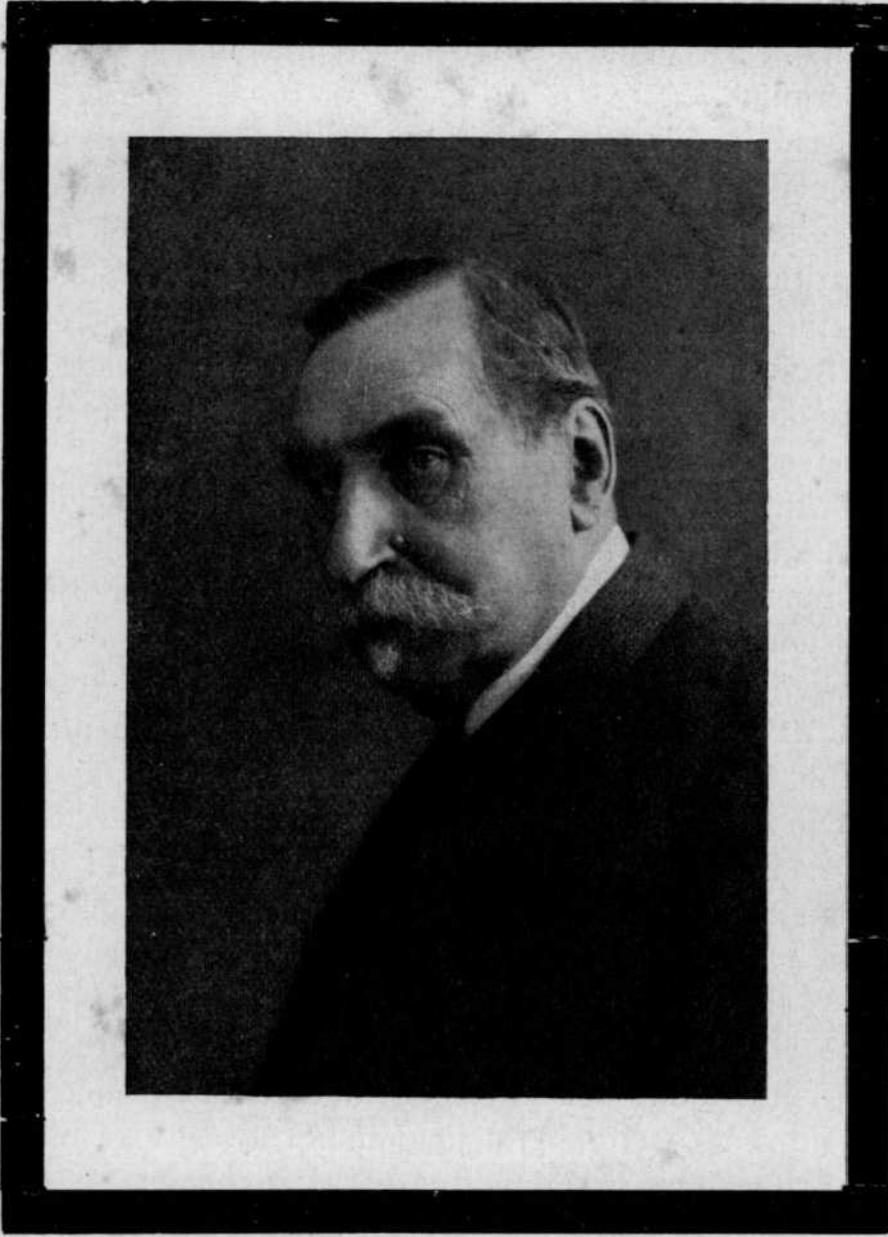
# Inhalt.

---

	Seite
Franz Joseph Simmler † . . . . .	III
Chronik . . . . .	V
Rechenschaftsbericht . . . . .	XVI
Feldmarschall Johannes Blasius Columbanus von Bender. Von Oberpostkassen= rendant Dr. K e m p f, Haslach . . . . .	1
Die Gaggenauer Glashütte. Von Rektor Dr. H u m p e r t, Gaggenau . . . . .	10
Schicksal des Klosters Allerheiligen und Mittelbadens während der Koalitions= kriege. Von Diakon S a c h s, St. Peter . . . . .	27
Aus dem Ettenheimer Zunftleben. Von Dr. K o l l o f r a t h, Freiburg . . . . .	45
Der Gröbernhof bei Zell a. S. Von † Oberlehrer S c h w a r z, Karlsruhe . . . . .	49
Die Rastatter Spinnschule von Oberarchivrat Dr. B a i e r, Karlsruhe . . . . .	56
Die Stadtverfassung der Stadt Gengenbach. Von Lehramtsassessor Dr. K u n e r, Offenburg . . . . .	61
Die Erbauung der Ludwigstraße. Von Hauptlehrer B i n d e r, Lahr . . . . .	119
Beiträge zur mittelbadischen Volkskunde aus Friesenheim. Von Anstaltsapotheker Z i m m e r m a n n, Illenau b. Achern . . . . .	127
Trübe Jahre im Ried. Von Frau K a p p u s = M u l s o w, Altenheim . . . . .	140
Steinkreuze in der Umgebung von Bühl. Von Lehramtsassessor Dr. M ü l l e r, Bühl . . . . .	154
Kleine Mitteilungen:	
Ueber alte Wegkreuze. Von Dr. h. c. C h r i s t, Ziegelhausen . . . . .	172
Einiges über den Zoll im ehemaligen württembergischen Amte Hornberg. Von Oberlehrer D e c k, Hornberg . . . . .	173
Bücherbesprechungen . . . . .	175

---

Die Druckplatten S. VI, 82 u. 118 hat uns das Landesmuseum Karlsruhe (Kunstdenkmäler VII), die S. 121 das Generallandesarchiv Karlsruhe gütigst zur Verfügung gestellt.



## Franz Josef Simmler †.

Am 2. Oktober 1926 starb Herr Franz Joseph Simmler. Aus einer Gelehrten- und Künstlerfamilie stammend, — er nennt den Schweizer Reformator Simmler seinen Ahnen, sein Vater und sein Bruder waren bekannte Kunstmalere — ist er am 14. Dezember 1846 in Geisenheim geboren. Nach seinen Studien auf der Akademie in Düsseldorf und München und einem kurzen Aufenthalt in Sigmaringen ließ er sich im September 1881 in Offenburg als Kunstmalere und Altarschnitzere nieder. Seine schönen

Schöpfungen trifft man sowohl in Deutschland, als auch im Ausland, besonders in der Schweiz. Er zog einen Stamm junger Künstler heran, die er nicht nur lehrte, sondern deren weitere Ausbildung auf der Akademie er auch unterstützte.

Sein Name ist für immer mit der Geschichte unseres Vereins eng verbunden, dessen Bestrebungen er von seiner Entstehung an mit seinem großen Wissen und Können und seiner stets offenen Hand aufs eifrigste unterstützte. Er war gleich im Anfang, in der schwersten Zeit unseres Vereins, unser 1. Vorsitzender und schenkte uns seine unermüdlige Arbeitskraft, solange er konnte. Aus Liebe zur Sache hat er den Vorsitz übernommen, denn es war nicht Simmlers Art, in den Vordergrund zu treten, wenn nicht tiefe, innere Gründe ihn dazu zwangen. Und diese Gründe waren für ihn, unsere Ziele, die Geschichte unseres Landes der Allgemeinheit nahezubringen, Liebe und Verständnis für die Kunstschätze unserer Heimat zu wecken und zu fördern, tatkräftig zu unterstützen. Schon lange vor der Gründung unseres Vereins, in den 80er Jahren, hat er in dieser Hinsicht gewirkt und Großes geleistet — nicht nur in Mittelbaden. Deswegen konnte die Regierung keinen besseren Pfleger für Kunst- und Altertumsdenkmäler finden als Herrn Simmler. Später, als das Alter sich immer drückender fühlbar machte, legte er das Amt des 1. Vorsitzenden in der Hauptversammlung zu Rastatt 1914 nieder, übernahm aber doch noch gerne die Obmannschaft der Ortsgruppe Offenburg. Solange seine alternde Hand es nur einigermaßen duldete, zeichnete er zum großen Teil die Illustrationen für unsere „Ortenau“, und noch manches Bild von ihm liegt in unserer Redaktionsmappe zur gelegentlichen Veröffentlichung. Bei allen Veranstaltungen unseres Vereines beteiligte er sich noch, bei den Ausschusssitzungen fehlte er nie; selbst als die Franzosen uns jede Versammlung verboten, machte er den für ihn anstrengenden Weg zu Fuß von Offenburg nach Ortenberg und zurück, um an einer Sitzung in Gengenbach teilzunehmen, am 20. Mai 1923. Es war die letzte, die er besuchen konnte, mit dem Herzen war er aber immer noch bei unserer Sache.

Franz Josef Simmler war seit 1914 unser erstes und 10 Jahre lang unser einziges Ehrenmitglied. E. B.

## Chronik.

Am 3. Mai 1926 versammelte sich der Ausschuß auf Schloß Ruß bei unserem Ausschußmitglied, Herrn Baron Böcklin von Böcklinsau. Der Verlauf und die Beschlüsse dieser Sitzung sind bereits im Heft 13 Seite VII mitgeteilt. Herr von Böcklin stellte uns nachträglich auf unsere Bitte seinen Vortrag über seine Familie und sein Schloß in Ruß, den er auf Ersuchen des Vorstandes hielt, im Auszug zur Verfügung:

Sehr geehrte Herren!

Die ersten Beugen der geschichtlichen Vergangenheit von Ruß datieren aus der Römerzeit. Römische Münzen wurden hier gefunden, und anläßlich eines Umbaues an den Fundamenten des Schlosses wurden römische Legionsziegel zutage gefördert. Leider zu einer Zeit, wo man nicht genug historischen Sinn hatte, um diese Dokumente zu verwahren. Münzen und Legionsziegel sind heute verschwunden. Jedenfalls aber berechtigen uns diese Funde zur Annahme, daß an dieser Stelle schon eine römische Siedelung bestand. Es ist anzunehmen, daß ein Teil des heutigen Schlosses ein römischer Wachturm war, an der Stelle, wo die Rheinstraße an das Hochgestade, das damals wohl auch das eigentliche Rheinufer bildete, heranstieß. Bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts fand noch ein reger Frachtverkehr zu Schiff zwischen Ruß und Straßburg statt, und Ruß bildete gewissermaßen den südlichen, wahrscheinlich auch befestigten Punkt des rechtsrheinisch gelegenen Teiles des Bistums Straßburg.

Erst das Jahr 763 gibt uns wieder Nachricht von Ruß in einer Urkunde, die den Ort mit der Kirche, die damals schon „Petri-Ketten“ hieß, mit der Mühle und der Jagd und dem hier angesessenen Herrn *T h u a r i* dem Kloster Ettenheimmünster zu Eigentum überweist. — Heute muß noch das Gut Kornzins an die Kirche von Ettenheim zahlen.

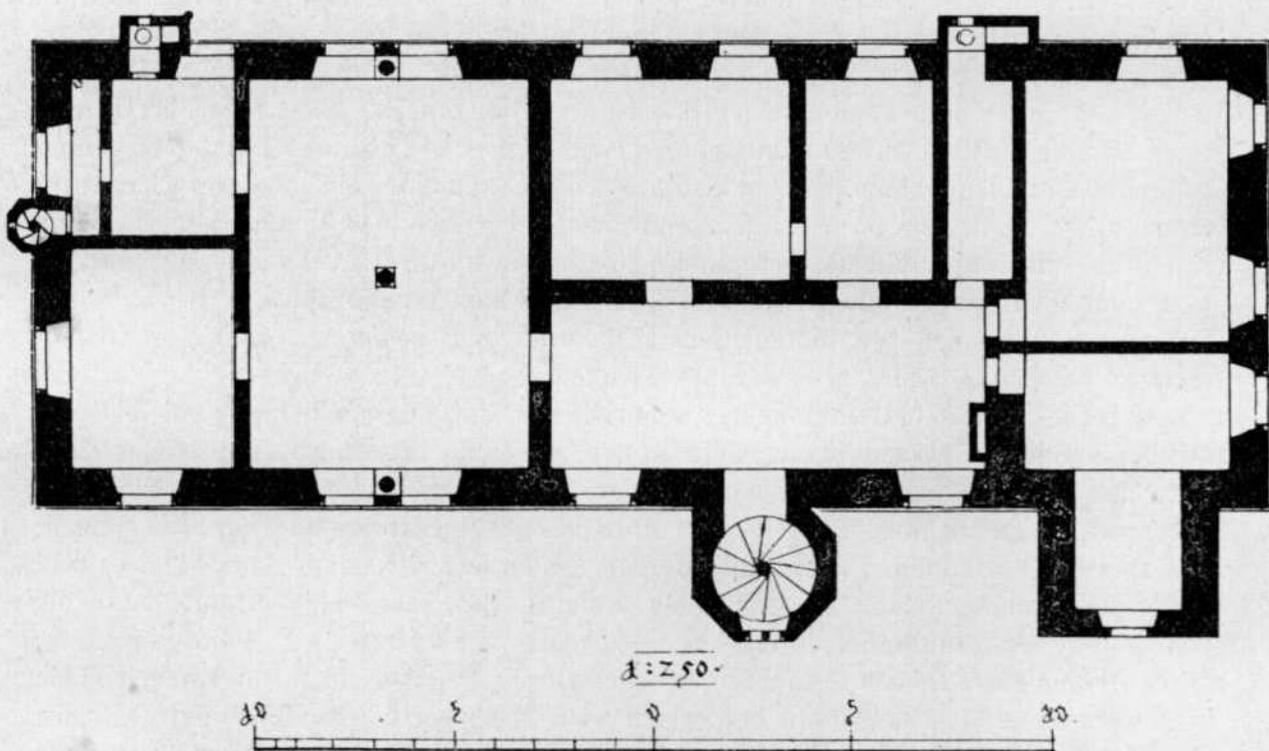
Weitere Mitteilungen über Ruß und das Schloß fehlen bis zum Jahr 1424, in dem Ritter von Endingen Ruß an Hans Bock verkauft. Im Jahre 1442 erfolgte dann die Belehnung der Familie des Ritters *B o c k*, heute *B ö c k l i n v o n B ö c k l i n s a u*, durch Bischof Ruprecht von Straßburg mit dem ganzen Bann. Es ist anzunehmen, daß die inzwischen ausgestorbene Familie der Herren *v o n R u ß* der hier ansässige Ortsadel war. Die Familie Böcklin ist elsässischen Ursprungs. Die ältesten Urkunden erwähnen sie aus dem Jahre 1150. Herzogs El. Chronik berichtet über sie ganz ausführlich und erwähnt, daß Ruprecht Bock an der Ruprechtsau bei Straßburg ein befestigtes Schloß besessen habe, das er gegen Philipp von Schwaben mit seinen 20 Söhnen verteidigte, von denen 19 fielen. Seither hat die Familie bis zur französischen Revolution ständig im Straßburger Regiment gedient und hat in der Blütezeit dieser schönen Stadt 32 Stadtmeister gestellt. Sie war angesessen in Bischheim, Gerstheim, Obenheim i. Elsaß, Almannsweier, Wittenweier, Nonnenweier, Orschweier, Schmieheim und Mörsburg i. B. Ganz besonders interessant ist der Besitz eines Hofes bei Ebersheim, Münster i. El., dessen Lehen jeweils von den Deutschen Kaisern in einem besonderen Lehensbrief bestätigt wurde, und das als eines der ehrwürdigsten deutschen Rechtsaltertextümer als ein sog. Sonnenlehen angesprochen wird.

Nach einer noch im Archiv befindlichen Originalurkunde kaufte die Familie am 4. Mai 1299 die Orte Kehl, Irkheim, Suntheim und Schöffholzheim von den Herren von Gerolds-

ed. Im Jahre 1412 wurde die Mörzburg von den Herren von Geroldseck durch den Edelknecht Bernhard Bödle erworben.

Eine Fülle interessanten Materials bietet das Familienarchiv, das 1160 Urkunden, vom Jahre 1299 anfangend, aufweist. Die Gutsrechnungen vom Jahre 1565 ab sind darin enthalten und zahlreiche, historisch interessante Briefwechsel. Die vollständige Erhaltung des Archivs ist wohl in erster Linie dem Umstand zu verdanken, daß die Herausgabe von Urkunden laut Statut des Familienvertrags verboten ist. Trotzdem war es möglich, das wertvolle Material der geschichtlichen Forschung zur Verfügung zu stellen.

Schloß zu Rust, erstes Wohngeschoss  
nach einem Plane von 1776 im Besitz  
des Freiherrn Bocklin von Bocklinsau auf Rust



Das Schloß war ursprünglich ein viereckiger, befestigter Turm mit Ringmauer, Graben und Flankentürmen. Es wurde im Jahre 1575 umgebaut und hat heute noch seine damalige Gestalt. Die Raumeinteilung ist eine typisch fränkische, mit der Diele in jedem Stockwerk in der Mitte. Außen bildet ein sechseckiger Turm mit Wendeltreppe die Verbindung mit den Stockwerken. Man sieht wiederholt die Jahreszahlen 1575 und 1576 und interessante Steinmezzeichen angebracht. Besonders interessant ist die Bildhauerarbeit am Portal, die eine Mischung von Renaissance und gotischem Stil darstellt.

Eine besonders interessante Persönlichkeit war Wilhelm Bocklin von Bocklinsau, Kanzler Kaiser Karls V., Comes Palatinus, Poeta Laureatus, Domprobst von Magdeburg, der im Freiburger Münster in der Bocklinskapelle beigesetzt ist. Er erwarb sich die besondere Gunst des Kaisers und Papstes durch seine und seiner Brüder hervorragenden Leistungen in den Türkenkriegen.“

\* \* \*

Die 11. ordentliche Hauptversammlung fand am 18. Juli 1926 in Bühl statt. Die geschäftlichen Verhandlungen begannen vormittags  $\frac{1}{2}$  11 Uhr im Rathausaal. In der Eröffnungsansprache begrüßte unser Vorsitzender, Herr Gutsbesitzer Rößler, Neuwier, die zahlreich Erschienenen und kam dann kurz auf die Aufgaben des Vereins zu sprechen. Namens der Stadt Bühl begrüßte Herr Bürgermeister Dr. Grüniger die Gäste und wünschte den Beratungen in dem historischen Rathause nutzbringenden Verlauf. Für die Ortsgruppe Bühl des Historischen Vereins sprach Herr Gemeinderat Peter. Der Schriftführer des Hauptvereins, Professor Dr. Bager, Offenburg, dankte den Vertrauensmännern in Bühl, daß sie sich der großen Mühe unterzogen, die Tagung vorzubereiten; besonders haben die Herren Obmann Peter u. Schriftführer Oberlehrer Mayer einen großen Teil der Arbeit abgenommen; Herr Bürgermeister Dr. Grüniger und der Gemeinderat haben dem Verein sehr viel Entgegenkommen und großes Verständnis entgegengebracht; ferner gebühre Dank Herrn Direktor Brommer für die gehabte Mühe u. Arbeit u. insbesondere dem Festredner, Herrn Universitätsprofessor Dr. Sauer, der, trotzdem er mit Arbeit überhäuft sei und kaum freie Zeit habe, sich bereit erklärte, die Festrede zu übernehmen.

Dann legte der Schriftführer den Jahresbericht ab. Ueber die Grimmelhausen-ausstellung vgl. Ortenau 13, S. V. Von den Ortsgruppen habe man keine Berichte verlangt; der Ausschuß habe vor kurzem beschlossen, nur alle 2 Jahre Ortsgruppenberichte zu veröffentlichen. Gleichwohl müsse mitgeteilt werden, daß in den Ortsgruppen überall rege Tätigkeit entfaltet würde. Die letztjährige Hauptversammlung war die Ursache, daß die 18. Ortsgruppe in Hornberg gegründet werden konnte. Betreffs der „Ortenau“ seien zwei Aenderungen getroffen worden: Einmal seien verschiedene Arbeiten veröffentlicht worden, die für das ganze Vereinsgebiet Interesse haben; dieser Modus soll beibehalten, doch selbstverständlich in der Hauptsache die spezielle Lokalgeschichte weitergepflegt werden; und zum zweiten seien der hohen Kosten wegen die Tafeln durch Illustrationen im Text ersetzt worden. Herr Kaufmann Desterreicher als Rechnungsprüfer habe die Kasse und ihre Führung in Ordnung befunden. Die Versammlung erteilte Entlastung an den Rechner, Herrn Kaufmann Siefert, Offenburg. Dieser verwies auf die Veröffentlichung des Rechenschaftsberichts in der „Ortenau“, er sei wider Erwarten günstig ausgefallen.

Zwei Anträge um Zuweisungen lagen vor: Bei dem ersten handelte es sich um die Erneuerung eines Fachwerkhauses aus dem 18. Jahrhundert in Schuttern, für die nach warmer Befürwortung durch Herrn Baurat Bögeler in Offenburg durch einstimmigen Beschluß ein Beitrag von 50 M. bewilligt wurde. Der zweite betraf die Ausgrabungen auf dem Lüzelhard. Herr Gymnasiumsdirektor Dr. Steurer, der erste Vorsitzende der Lahrer Ortsgruppe, erbat hierfür die Unterstützung des Hauptvereins, die dann auch im Betrage von 100 M. einstimmig beschlossen wurde. In der Begründung seines Antrags legte Herr Gymnasiumsdirektor Dr. Steurer die große geschichtliche, besonders auch baugeschichtliche Bedeutung der Ausgrabungen dar, die bereits zur teilweisen Freilegung einer alten romanischen Burganlage von unerwarteter Ausdehnung geführt haben. Skizzen, die er mitgebracht hatte und herumreichte, unterstützten die überzeugenden Ausführungen. Herr Hauptlehrer Binder betonte, daß die Ergebnisse der Ausgrabungen geeignet seien, Aufschlüsse zu geben über den geschichtlichen Hintergrund der Sage von Walter von Geroldseck und Diebold von Lüzelhard. Herr Oberamtsrichter Freiherr von Glaubitz teilte eine interessante, wenig bekannte Fassung der Geroldsecker Sage mit.

Bei der Wahl wurden die bisherigen Vorstandsmitglieder wiedergewählt, ebenso die ausscheidenden Ausschußmitglieder bei einiger Hinzuwahl. Es sind dies die Herren: Köhler als Vorsitzender, Dr. Bazer als Schriftführer, Siefert als Rechner, Schimpf als Bücherwart. Ferner als Ausschußmitglieder: Dekan Bard, Diersheim; Bürgerschulvorstand Disch, Wolfach; Prof. Hornung, Ettenheim; Dr. Köhler, Baden-Baden; Bürgermeister Schechter, Achern; Fabr. Zapf, Zell a. H.; Freifrau von Schauenburg, Oberkirch; Amtsgerichtsrat Freiherr von Glaubitz, Bühl; Kunstmaler Gottwald, Renchen; Redakteur Kethwitsch, Lahr; Bürgermeister Dr. Grüninger, Bühl; Landrat Engler, Offenburg; Pfarrer Kromer, Diersburg und Landrat Billmaier, Bühl.

Die nächstjährige Versammlung soll in Haslach i. K. stattfinden. Der Vorsitzende dankte für das Vertrauen, das der Leitung durch die Wiederwahl entgegengebracht wurde und schloß dann die Sitzung.

Nach Beendigung des geschäftlichen Teils der Hauptversammlung begaben sich die Teilnehmer nach dem Realgymnasium, in dessen oberen Räumen in einer öffentlichen Versammlung Herr Universitätsprofessor Dr. Sauer über „Die große Kunst der Vergangenheit zwischen Rench und Dos mit besonderer Berücksichtigung der Klosterkirchen von Schwarzach und Allerheiligen“ sprach. Nach einer Begrüßungsansprache des Herrn Reallehrers Rusch aus Kehl, der kurz auf die Ziele und die Bedeutung des Historischen Vereins für Mittelbaden hinwies, und nach einigen schön zu Gehör gebrachten Vorträgen des Bühler Harmonie-Quartetts ergriff Herr Professor Dr. Sauer das Wort zu seinem Lichtbildervortrag. Einleitend betonte er die außerordentliche Bedeutung der Stadt Straßburg als Kulturvermittlerin für das Gebiet zwischen Rench und Dos seit Einführung des Christentums. Wenn in diesem Gebiet nicht so viele Kunstdenkmäler vorhanden seien wie in manchen anderen Gegenden, so liege das zunächst an dem Mangel großer Dynastengeschlechter daselbst, ferner an den verheerenden Kriegstürmen, denen es im Laufe der Jahrhunderte mehr als jeder andere Landesteil ausgesetzt war, und endlich an der zerstörenden Renovationsucht der neueren Zeit. Daß trotzdem auch diese Gegend großartige Werke der christlichen Kunst der Architektur sowohl als auch der plastischen Künste gezeitigt hat, zeigte der Vortrag in seinem weiteren Verlauf. In meisterhafter Darstellung gab Professor Dr. Sauer einen Abriß der Kulturentwicklung des nördlichen Teils der alten Mortenau von der fränkischen Zeit bis zum 19. Jahrhundert und erläuterte auf diesem Hintergrunde in Wort und Bild eine große Anzahl herrlicher Kunstdenkmäler von der alten romanischen Klosterkirche in Schwarzach bis zu den Erzeugnissen der Rokokokunst des 18. Jahrhunderts, Denkmäler, die teils in monumentalen Bauten oder imposanten Ruinen vorliegen, teils, soweit Werke der Skulptur und der Malerei in Frage kommen, in Kirchen und Kapellen, in Baden-Baden, Lichtental, Lautenbach usw., aufbewahrt sind. Der überaus lehrreiche und fesselnde Vortrag wurde von der Versammlung mit großer Aufmerksamkeit angehört und fand herzlichen Beifall.

Nach dem Mittagessen im „Goldenen Sternen“, bei dem Herr Fabrikant Jockerst, Oppenau, auf die Stadt Bühl toastete, begaben sich eine größere Anzahl Teilnehmer in Autos nach Schwarzach zur Besichtigung der berühmten Klosterkirche, auch Herr Professor Dr. Sauer, der in dankenswerter Weise die Führung übernahm. Leider aber konnte man die herrliche Orgel nicht hören, weil an der elektrischen Leitung gerade gebaut wurde.

Am 2. Oktober 1926 erlitt unser Verein einen großen Verlust durch den Tod des Herrn Altstadtrat Fr. S. Simmler, der bis 1914 unser Vorsitzender war. Herr Professor Dr. Meser legte im Auftrage des Vorstandes einen Kranz an seinem Grabe nieder.

Mittwoch, den 16. Februar 1926 versammelte sich der Ausschuß zur Vorbereitung der Hauptversammlung in Haslach. Als Eingang sprach der Bibliothekar unseres Vereins, Herr Schimpf, einen warmempfundenen Nachruf auf Herrn Simmler. Vor der Tagung wurde das „Judenbad“, ein Baudenkmal aus dem 13. Jahrhundert, besichtigt 1).

Wegen Versetzung legte leider ein Ausschußmitglied sein Amt nieder: Herr Landrat Pfaff, Bühl, der, mit einer kleinen Unterbrechung während seiner beruflichen Tätigkeit in Schopshelm, seit Bestehen unseres Vereins im Ausschuß war. Vorstand wie Ausschuß verlieren ihn ungern aus ihrer Mitte.

**Achern.** Obmann: Installationsapotheker Zimmermann; Rechner: Verwaltungsassistent Giesler. Mitgliederzahl: 100.

Die Mitgliederzahl hat sich durch Tod und durch Ueberschreibung an die Ortsgruppe Renchen etwas gesenkt. Doch hat sie durch Neuanmeldungen fast den früheren Stand wieder erreicht. Am 23. Januar 1927 hatten wir mit dem Verein für das „Deutschtum im Ausland“ einen Vortragsabend, der so guten Erfolg hatte, daß er am Tag danach in der Illenau wiederholt werden konnte. Die Ortsgruppe beabsichtigt, einige Steinkreuze wieder aufzurichten und zu erneuern.

**Baden-Baden.** Obmann: Geh. Regierungsrat Dr. Schmitz; Schriftführer und Rechner: Oberverwaltungssekretär Seckler. Mitgliederzahl: 85.

Wir haben uns von den Verlusten der Inflation erholt und können nun wieder unsere Ziele verfolgen, zu denen uns im verflossenen Jahre noch die Mittel fehlten.

**Bühl.** Obmann: Bäckermeister Peter; Schriftführer: Oberlehrer Meyer; Rechner: Architekt Müller. Mitgliederzahl: 110.

Die hiesige Ortsgruppe besitzt schon seit einer längeren Reihe von Jahren eine ansehnliche Sammlung Altentümer aus der Ortsgeschichte. Dieselben waren aber bisher der Allgemeinheit nicht zugänglich, da es am nötigen Raum zur Unterbringung derselben fehlte. Durch das Entgegenkommen der Direktion der Realschule wurde uns ein Raum zur Verfügung gestellt, in welchem vorläufig eine übersichtliche Ordnung der Gegenstände vorgenommen werden konnte. Anlässlich der im vorigen Jahr hier getätigten Hauptversammlung des Hist. Vereins f. Mittelbaden konnte die Sammlung erstmals der allgemeinen Besichtigung zugeführt werden. — Bei der im Juli 1926 stattgehabten Hauptversammlung veranstaltete die hiesige Ortsgruppe eine Autofahrt nach Schwarzach zur Besichtigung der dortigen Kirche. Fast sämtliche Besucher der Hauptversammlung beteiligten sich an diesem interessanten Ausflug.

**Gengenbach.** Obmann: Major a. D. v. Nathusius; Schriftführer und Rechner: Gewerbeschulvorstand Kupprecht. Mitgliederzahl: 60.

An dem historischen Festzug, veranstaltet im Jahre 1925 zur 12. Jahrhundertfeier von Gengenbach, beteiligte sich die Ortsgruppe durch Ausgestaltung einer Gruppe, der sog. Acherner Abrede vom 21. April 1525, welche durch ihre sinnreiche Darstellung viel

1) Der Schriftleiter beabsichtigte, einige neue Mitteilungen über das Judenbad zu geben, doch war der Stoff, der in der Ausschußsitzung behandelt wurde, zu groß, so daß man nicht mehr auf das Bad zu sprechen kam. Es soll nächstes Jahr in einer Arbeit „Die Juden in Offenburg“ nachgeholt werden

Beifall fand. Im Juli 1926 hielt Herr Lehramtsassessor Dr. Kuner von Offenburg einen sehr interessanten Vortrag über die Gerichtsbarkeit in der Reichsstadt Gengenbach, der mit lebhaftem Beifall bedankt wurde. Die Mitgliederzahl ging vom Jahre 1925 bis zum Jahre 1926 durch Abmeldungen etwas zurück, erholte sich aber wieder durch eine stattliche Anzahl von neuen Mitgliedern im Jahre 1926, so daß der Stand von früher nicht nur wieder erreicht, sondern sogar überholt ist. Der bisherige verdienstvolle Schriftführer, Herr Zeicheninspektor Fritz Buchberger, wurde uns durch den Tod entzogen. Seine Geschäfte, gleichzeitig mit denen des Rechners, besorgt Herr Gewerbeschulvorstand D. Rupprecht.

**Orts- und Bezirksgruppe Ettenheim.** Obmann: Realgymnasiumsdirektor D. Stemmler; Schriftführer: Professor Dr. A. Ott; -Rechner: Sparkassenkontrollleur Fr. Allendorf. Mitgliederstand: 72.

In der Jahresversammlung für 1926, am 28. Februar, hielt uns Herr Prof. Dr. Cartellieri, Archivrat am Generallandesarchiv in Karlsruhe, in entgegenkommendster Weise einen dankbar begrüßten Vortrag über das Generallandesarchiv in Karlsruhe, seine Entstehung, Einrichtung und Benützungsort. — Ein Besuch der Ausgrabungsstätte auf dem Lüzelsberg bei Seelbach war mehrmals geplant, wurde aber jeweils durch schlechtes Wetter vereitelt.

**Haslach i. R.** Obmann: Oberpostkassenrentant a. D. Dr. Kempf; Schriftführer und Rechner: Schuhmachermeister Holzer.

Die Ortsgruppe zählte Ende 1926 65 Mitglieder. Ein Mitglied ist im Laufe des vergangenen Jahres ausgetreten. Ende 1924 betrug die Mitgliederzahl 53, so daß ein Zuwachs von 12 Mitgliedern zu verzeichnen ist, gewiß ein erfreuliches Ergebnis meist persönlicher Werbetätigkeit und Aufklärung. Auf Veranlassung des Präses des Gesellenvereins, Herrn Kaplan Hugle, hielt Dr. Kempf im Dezember 1926 im Saale der Bahnhofswirtschaft einen Lichtbildervortrag über Haslach und Heinrich Hansjakob. Der Besuch war so stark, daß viele keinen Platz mehr fanden. In mehreren Aufsätzen Dr. Kempfs, die in verschiedenen Zeitungen in den 2 Jahren erschienen sind, ist der historische Sinn für das Kinzigtal und Haslach neu geweckt worden.

Der Denkmalspflege wurde besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Alte umgestürzte Bildstöckchen wurden zum Teil in Stand gesetzt und neu aufgestellt. Eine gründliche Wiederherstellung und Erweiterung erfuhr in Verbindung mit dem Verschönerungsverein, der Ortsgruppe des Schwarzwaldvereins und der Stadtverwaltung, die in jeder Hinsicht stets entgegenkommend ist, der althistorische Ort „Heiliger Brunnen“ im Haslacher Stadtwald, Gewann „Arwald“ (Einsiedelei).

Es ist gelungen, den verschollenen Platz, wo früher die Burg der Freiherren von Waldstein im hinteren Fischerbach stand, wieder aufzufinden. Heute ist hoher Wald darüber gewachsen; es ist aber beabsichtigt, Ausgrabungsversuche zu machen.

Den Bemühungen des Konservators des Haslacher Heimatmuseums, Herrn Wilhelm Engelberg, ist es zu verdanken, daß dem Museum zahlreiche, zum Teil wertvolle und für die Heimatkunde wichtige Neuerwerbungen zugeführt werden konnten.

Leider sind die Räume für das Museum in der Sakristei und im Gebetsaal der alten Kapuzinerkirche viel zu klein. Die Stadtverwaltung erkennt die Not an; aber augenblicklich kann an eine Aenderung nicht gedacht werden.

Erfreulich ist, daß der Besuch der durchaus eigenartigen Sammlung von Jahr zu Jahr zunimmt, woran sich besonders Auswärtige beteiligen.

**Hornberg.** Obmann vakant. Mitgliederzahl: 37.

Die Ortsgruppe wurde anlässlich der Hauptversammlung unseres Vereins im August 1925 gegründet. Eine konstituierende Versammlung der Ortsgruppe hat aber noch nicht stattgefunden. Die Leitung und die Geschäftsführung liegt vorläufig in den Händen des Herrn Oberlehrer Heß. Die Tätigkeit der Gruppe erstreckt sich in der Hauptsache auf die Sammlung und Verarbeitung der Hornberger Heimatgeschichte in Verbindung mit der Heimatgeschichte der Umgegend. Kleinere Arbeiten wurden gelegentlich in der Lokalpresse veröffentlicht.

**Kehl — Hanauerland.** Obmann: Stadtpfarrer Stengel, Schriftführer: Druckereibesitzer Eckmann, Rechner: Reallehrer Rusch. Mitgliederzahl: 173.

Nachdem der **H e i m a t t a g** am 27. September 1925 den Bewohnern des Hanauer Landes Bilder ihrer völkischen Eigenart und des Gewerbesleißes von früher Zeit bis heute vor Augen führte und der imposante **F e s t z u g** ein Hanauer Familienfest großen Stiles darstellte, sollte in der **H a n a u e r H e r b s t w o c h e** im Oktober 1926 ein Auschnitt aus der Kehler Geschichte geboten werden. Trotz der vielen Veranstaltungen der Woche war dieser „Heimatabend“ so stark besucht (1500 Personen), daß er am nächsten Abend wiederholt werden mußte. Die Bühne war in ein Zimmer eines wohlhabenden Hanauer Hauses verwandelt. Und nun wurde in der Form eines einaktigen Schau- und Singspiels der Verlauf einer Spinnstube vorgeführt; die gedankliche Verbindung geschieht durch die Verlobten Hans und Bärbel, die Handlung wird durch 12 Hanauer Maidle und 12 Hanauer Burschen dargestellt. Zwischen Liebespiel, Tanz und Gesang erzählt der Großvater von „alte Zite“: von der Maria Antoinette, von der großen Schlacht 1796, von Napoleon und dem alten Kehl, von Weinbrenner, Tulla und Bierordt, von der Erbauung des neuen Kehl, und als gerade die Nachricht vom Tode des Prälaten Hebels durch einen Kutscher der alten Post — das Stück spielt 1826 — gebracht wird, wissen alle Hanauer, alte und junge, von Joh. Peter Hebel zu berichten. Das Heimatstück, das von Herrn Reallehrer D. Rusch bearbeitet und eingeübt worden war, wurde mit Begeisterung aufgenommen. Da lag eine warme, behagliche Stimmung über all den Zuhörern, die sich durch die Geschehnisse der Väter, durch die zur Schau und Gehör gebrachten Gebräuche und Lieder enger verbunden fühlten. — Schwer ist's in Orten, die eine so geringe alteingesessene Bevölkerung wie Kehl haben, den Sinn für die geschichtlichen Ueberlieferungen wachzuhalten; Auführungen, wie die besprochene, werden aber zweifellos ihre Früchte zeitigen und zur Weckung der Heimatliebe beitragen.

Am 23. September 1926 hielt zum Gedächtnis des 100jährigen Todestages von Johann Peter H e b e l Herr Dr. B o r t i s c h, Anstaltsarzt in Kork, im Kehler Rathhaussaal einen sehr interessanten Vortrag über den alemannischen Dichter, der großen Anklang bei dem zahlreich erschienenen Publikum fand.

### **Vorbericht über die Grabungen.**

Im Jahre 1926 leitete die Ortsgruppe mehrere **G r a b u n g e n**, die einem 3fachen Zweck dienen sollten: Festlegung des Römerwegs (Hundsfeld-Kinzigbrücke), Untersuchung der Lage des Schlosses Burneck, Bestimmung der nördlichen Umfassungsmauer der Bauban'schen Festung. Während fast in allen Städten und Dörfern der Ortenau eine ganze Reihe Denkmäler früherer Jahrhunderte vorhanden sind, befinden sich in Kehl nur noch 3 kleine Häuser (Schulstraße), die noch aus dem 17. Jahrhundert stammen. Kein Stein blieb sonst nach 1814 auf dem andern. Die Kehler Vergangen-

heit kann nur durch kostspielige Grabungen, durch langwieriges, mühsamstes Quellenstudium erschlossen werden. — Die Gelehrten Schumacher und Fabricius nehmen an, daß in der Nähe der heutigen Rheinbrücke ein Kastell stand und von dem Platze des heutigen Bahnhofs aus die Straßen nach Norden (Baden) und nach Süden sich erstreckten. Trotz eingehender Untersuchungen konnte keine Spur einer römischen Siedlung bis jetzt am Kehler Bahnhofplatz aufgefunden werden (4 Grabungen 4 m tief in den Jahren 1912, 1922, 1923, 1924). Dagegen gelang es dieses Jahr, an 3 verschiedenen Stellen der alten Riedstraße (vom 16. Jahrhundert an Goldscheuerstraße genannt) in 2 m Tiefe Kies aufgeschüttet zu finden, dann in etwa 1 m Tiefe quer über den etwa 4 m breiten „Hochweg“ starke Holzwellen festzustellen, auf denen wiederum eine sehr feste etwa 30—40 cm starke Rieseschicht lagerte. Darüber lag dann etwa 20 cm Humus, worauf der moderne Feldwegbelag bis zur Oberfläche folgte. Am Rande der Stadt war eine Untersuchung noch nicht möglich; die gleiche Art der Straßenbefestigung wurde durch kleinere private Grabungen in Verbindung mit den Kanalisationsarbeiten etwa 100 m vor der heutigen Kinzigbrücke festgestellt, so daß man zu der Annahme gelangt, daß von Hundsfeld aus — ohne Kehl zu berühren — die Römerstraße über die Kinzigbrücke nach Baden-Baden führte. Im Hundsfelder Gewann konnte die Straße nur an einer Stelle nachgewiesen werden. Die vielen Veränderungen in den Rieseschichten erschweren sehr die Untersuchungen. — Andere Grabungen, die die Ortsgruppe ausführte, bezogen sich auf die Feststellung der Lage des Schlosses Burenck. Pläne vom 15. Jahrhundert weisen auf eine befestigte Anlage an der heutigen Vorschußbank hin. In einer Tiefe von 1½ m wurden Mauern von einer Breite von 2 m vorgefunden; die Steine waren aber offenbar durch das Zurücktreten des Grundwassers so weich geworden, daß sie in der Hand zerbröckelten. Die Form des aufgefundenen Gemäuers weist auf den Eingang eines burgähnlichen Platzes hin. Verschiedene, mit großer Fertigkeit behauene Steine wurden auf der andern Seite der Karlsruher Straße vorgefunden (2 m tief). — Endlich wurde durch eine Grabung der Verlauf der nördlichen Festungsmauer des Vauban'schen Festungswerkes im Garten des Herrn Schillinger festgestellt. Die Grabungen werden mit den Mitteln der hiesigen Ortsgruppe im Jahre 1927 fortgesetzt werden. Otto Rusch.

**Jahr.** Obmann: Gymnasiumsdirektor Dr. Steurer; Schriftführer: Hauptlehrer Binder; Rechner: Architekt Meurer. Mitgliederzahl: 110.

Das Jahr 1925 brachte die Lösung einer Angelegenheit, die unsere Ortsgruppe schon jahrelang beschäftigte. Es handelte sich hierbei um die Neuaufstellung der kunstgeschichtlich wertvollen Grabsteine bei der Stiftskirche. Daß die Stadtverwaltung sich der Sache angenommen und zu einem recht befriedigenden Ende geführt hat, verpflichtet uns ihr gegenüber zu aufrichtigem Dank. Die Ortsgruppe beteiligte sich an den Ausgrabungen auf dem Lüzelhard durch einen Zuschuß von 50 M. Auf unsere Anregung hin spendete auch die Stadt einen namhaften Beitrag. Die geplante Besichtigung der Ruine, die gemeinsam mit der Ortsgruppe Ettenheim stattfinden sollte, mußte wegen ungünstiger Witterung leider verschoben werden und kam dann nicht mehr zur Ausführung. Jedoch überzeugten sich sowohl die Herren des Vorstandes als auch einzelne Mitglieder an Ort und Stelle vom Stande der Ausgrabungen. In einer Eingabe vom 15. Oktober 1926 setzte sich die Ortsgruppe dringend für den Schutz der durch Verkauf an mehrere Privatleute gefährdeten künstlerisch und ortsgeschichtlich wertvollen Logbeck'schen Gebäude in der Kaiserstraße ein. Durch ortspolizeiliche Vorschrift vom 8. November 1926 wurde unserem

Ersuchen stattgegeben und Veränderungen an der betreffenden Häusergruppe nur insoweit zugelassen, als das architektonische Bild dieser Gebäude und Bauteile sowie ihrer Gruppierung nicht ungünstig beeinträchtigt wird.

Am 13. Oktober 1925 hielt Herr Universitätsprofessor Dr. Göze, Freiburg (jetzt in Gießen), einen Vortrag über „Die badischen Mundarten und ihre Aufzeichnung“, wobei er in überaus interessanter Weise sich über das Badische Wörterbuch und dessen Entstehung verbreitete. Die letzte Mitgliederversammlung fand am 25. Februar 1926 statt. In dieser legte Pfarrer Ludwig infolge Versetzung von Dinglingen nach Sulz das Schriftführeramt nieder, welches Hauptlehrer Binder, Lahr, übernahm.

**Oberkirch.** Obmann und Schriftführer: vakant; Rechner: Drogist Parisel. Mitgliederzahl: 80.

Die Stelle des Obmanns und Schriftführers unserer Ortsgruppe ist noch nicht neu besetzt, dies soll in der Hauptversammlung geregelt werden.

Unsere Ortsgruppe war an unserem Heimatfest: 600jähriges Jubiläum der Stadt Oberkirch am 18., 19. und 20. September 1926 hervorragend beteiligt. Das Ausschußmitglied des Hauptvereins, Bürgermeister Fellhauer, war der Vater des Gedankens, unsere Mitglieder Prof. Krez und Lehramtsassessor Dr. Probst gaben die Festschrift heraus unter Mitarbeit von Freifrau v. Schauenburg und cand. theol. Welle. Dr. Jörg, Freiherr von Schauenburg verfaßte das Festspiel, einzelne Mitglieder stellten Gruppen und Wagen des Festzugs, so Frau von Schauenburg 2 Wagen mit der Burg Schauenburg. Unser Rechner Parisel war bei den vorbereitenden Sitzungen. Das Fest (Fackelzug, Festbankett, Festzug zur Kirche, feierliches Pontifikalamt, Festakt, Festspiel, Festzug, Obstschau) hatte einen vollen Erfolg, ideell: Förderung des Heimatgedankens und des geschichtlichen Sinnes; finanziell: das Fest trug sich selbst ohne Defizit.

Den Höhepunkt der Jubiläumsfeier bildete das Festspiel vor dem zur vortrefflichen Naturbühne verwandelten Schulgebäude; die Aufführung stand unter der Leitung des Intendanten der württembergischen Volksbühne Hans Herbert Michels. Dreihundert Personen wirkten an dem gemüts tiefen, lebendig verfaßten, eindrucksvollen und farbenfrohen Stück mit, das zu glänzender, nicht zu überbietender Darstellung und Wirkung kam. In sechs prächtigen, zum Teil tiefergreifenden Bildern entrollte sich die Geschichte der vom Bischof von Straßburg geförderten Stadtrechtbeleihung durch die freie Stadt Offenburg. Sie erfolgte an Pfingsten 1326 und war der Inhalt des ersten Bildes. Das zweite Bild zeigte die Not des Bauernkrieges. Dann sah man das Ende des 30jährigen Krieges 1648, dann die Raubzüge der Franzosen 1689 und schließlich ein Bild von 1870. All diese Bilder entstammen dem Einfall eines Puppenspielers, der sie einem Polizeidiener vorführt. Die Aufführung war hervorragend und wirkungsvoll wie auf der besten Bühne. Es war ein überaus packender Augenblick, als beim Schlußbild die Mitspielenden und die Tausende von Zuschauern das Deutschlandlied gemeinsam sangen. Jubelnder Dank lohnte die Darsteller und den Verfasser des Stückes.

Die Spieler nahmen nach Schluß der Aufführung an einem großartigen Festzug teil, durch den noch einmal die festlich geschmückte Stadt geehrt und verherrlicht wurde. Daran beteiligten sich die Musikkapellen von Oberkirch, Bühl, Griesbach, Stadelhofen, Peterstal, Rußbach, Oppenau, Waldulm, Zusenhofen und Tiergarten. Es war ein langer, abwechslungsreicher Zug, der einen köstlichen Anblick bot. Voraus ritten Herolde und Kavallerie, gefolgt von Mädchen von Oberkirch. Dann kam der Ratswagen von 1326, umgeben von Stadtknechten. Stolz ritt Bischof Berthold II. mit Gefolge und Rittern einher, dahinter drängten sich

die aufrührerischen Bauern von 1525. Die Schweden aus dem 30jährigen Krieg führten einen Beutewagen mit. Melac und Teras folgten; Friedenskündinnen zerrissen darauf die trüben Erinnerungen, Bürger und Bürgerinnen zeugten in schönen Trachten wieder von Glück und Zufriedenheit. Diesen schlossen sich die Handwerkerzünfte an, die vollzählig sich beteiligten und z. T. ausgezeichnet gelungene Wagen zusammengestellt hatten. Ueberaus stattlich wirkte die Peterstaler Bürgermiliz. Darauf folgten Erntewagen, Spiel- und Spinnstuben, eine Bauernhochzeit, Trachtengruppen und schließlich Radfahrer, die aus den Ortschaften der Umgegend sich zusammengefunden hatten.

Am Abend gab die Beleuchtung der Schauenburg dem hochgestimmten Festtag einen großartigen Abschluß.

Mit einem allgemeinen Volksfest, bei welchem die Kinder auf ihre Kosten kamen, fand am Montag die Jubiläumsfeier ihr Ende.

**Offenburg.** Obmann: vakant; Rechner und Schriftführer: Fabrikant Clauß. Mitgliederzahl: 245.

Die Ortsgruppe erlitt den Verlust ihres Obmannes durch den Tod des Herrn Simmler am 2. Oktober 1926; eine Hauptversammlung, in der die Ersatzwahl vorgenommen wird, fand noch nicht statt.

Die Ortsgruppe gab die Veranlassung zu der Ausstellung: „Grimmelshausen und die Ortenau“ (vgl. „Ortenau“ 13 V ff.) und beteiligte sich an den Vorträgen der Volkshochschule. Zu einem Ausflug auf den Lützelhard mit den Ortsgruppen Ettenheim und Lahr kam es wegen des schlechten Wetters nicht, dagegen konnte das „Judenbad“, das im Privatbesitz ist, vom Ausschuß des Hauptvereins und einigen geladenen Gästen besichtigt werden. Herr Dipl.-Kaufmann Schimpf hatte dankenswerter Weise die Führung übernommen. Ein Wegkreuz nach Kammerzweier wurde durch Vermittlung der Ortsgruppe aufgerichtet, auch, wie immer, Korrespondenzen für Erhaltung von Grabdenkmälern, Straßen-Benennungen und -Erläuterungen usw. gepflogen.

**Oppenau.** Obmann: Hauptlehrer Fr. Kösch; Schriftführer: Ratschreiber Jos. Börsig; Rechner: Oberlehrer a. D. Frz. K. Trübi. Mitgliederzahl: 116.

Unsere Ortsgruppe hat den Verlust zweier Gründungsmitglieder durch Tod zu beklagen. Es sind dies die Herren Landgerichtspräsident Freiherr von Babo und Stadtpfarrer Franz Hoferer. Die Ortsgruppe wird ihnen ein dankbares Andenken bewahren. Die Ortsgruppe beteiligte sich an allen Veranstaltungen des Hauptvereins der letzten 2 Jahre. Herr Diakon Karl Sachs aus Offenburg hat in dankenswerter Weise unserer Ortsgruppe geholfen, ihren geschichtlichen Boden zu beackern, indem er 1925 einen interessanten Beitrag über das Schicksal des Klosters Allerheiligen in unserer Zeitschrift veröffentlichte, der dieses Jahr zu Ende geführt wird. Die Ortsgruppe beteiligte sich an dem Heimattag Oberkirch anlässlich des 600jährigen Jubiläums dieser Stadt, besonders am Festzuge.

**Rastatt.** Obmann: Professor Krämer; Schriftführer und Rechner: Hauptlehrer Ott. Wegen Versetzung nach Freiburg legte Herr Professor Dr. Großfinsky sein Amt als Obmann nieder, das Herr Professor Krämer übernahm. Die Ortsgruppe wird demnächst mit einem neuen, festen Programm an ihre Mitglieder herantreten.

**Reichen.** Obmann: Kunstmaler Gottwald; Schriftführer und Rechner: Postmeister Sieber. Mitgliederzahl: 38.

Für die kleine Stadtgemeinde Kenchen ist die Mitgliederzahl von 38 eine sehr erhebliche Ziffer, wenn man in Betracht zieht, daß es immer die gleichen Leute sind, die mit finanziellen Opfern die gemeinnützigen Vereine unterstützen.

Unsere Ortsgruppe hat im Verein mit der Bad. Heimat einen Dichterabend im Jahre 1925 veranstaltet, wozu Herr A. Ganther gewonnen wurde. Die Veranstaltung war sehr gut besucht.

**Schiltach.** Obmann: Pfarrer Meyer; Rechner: Frau Beh. Mitgliederzahl: 52.

Im Sommer 1925 fand anlässlich der Gewerbeausstellung ein Festzug statt, an dem die Vertreter der alten Handwerkerzünfte in ihren historischen Trachten sich beteiligten. „Die letzte Fahrt“ der alten Flößer auf der Schiltach führte in die Zeit zurück, da diese wetterfesten Männer ihr oft gefährliches Gewerbe ausübten. Tausende von Zuschauern zollten den Wackeren für das Gelingen der letzten Fahrt herzlichen Beifall und Dank.

Die beiden Herren Friedrich Bühler und Hauptlehrer Beil haben in mühevoller, dankenswerter Arbeit das städtische Museum geordnet. Ein langgehegter Wunsch ist damit erfüllt. Das Museum soll nun der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Es wurde das Material zu einer Orts- und Pfarreigeschichte weiter gesammelt und auch zum Teil im „Grenzer“ veröffentlicht.

**Triberg.** Obmann: Ratschreiber Schüßler. Mitgliederzahl: 73.

Der Mitgliederstand ist von 49 i. J. 1921 und 55 i. J. 1924 auf 72 gestiegen. Mitgewirkt zu dieser erfreulichen Zunahme haben nicht zuletzt die in den beiden letzten Jahren erschienenen, die örtliche Heimatgeschichte berührenden Aufsätze aus der Feder des Vorsitzenden der hiesigen Ortsgruppe, die das Interesse für die Ortenau weckten. Anlässlich des 100jährigen Erinnerungstages des großen Triberger Stadtbrandes am 1. Juli 1826 fand hier eine Gedenkfeier statt, zu der der Vorsitzende der Ortsgruppe im Auftrag des Gemeinderats eine auf Kosten der Stadtgemeinde in Buchform herausgegebene Brandchronik verfaßte, welche jeder einheimischen Familie unentgeltlich abgegeben wurde. Im übrigen beschränkte sich die Tätigkeit der Ortsgruppe auf Fortsetzung der lokalen Forschungen.

**Wolfach.** Obmann: Glasmaler Georg Straub. Mitgliederzahl: 44.

In den verflossenen zwei Jahren wurden mehrere Vorträge über „Vergangene Tage Wolfachs“ und „Schul- und Kirchenwesen Wolfachs“ von Herrn Bürgerschulvorstand Ditsch gehalten. Auch wurden 4 Vereinschroniken verfaßt.

**Zell a. S.** Obmann: Ratschreiber Fischer. Mitgliederzahl: 46.

Im verflossenen Jahr haben wir keine Vorträge und Veranstaltungen gehabt. Die Ortsgruppe wird sich nach wie vor die Pflege der Grabsteine der alten Zeller Familien angelegen sein lassen und auch den Gemeinderat ersuchen, finanziell sich daran zu beteiligen.

Offenburg, den 11. März 1927.

Der Schriftführer:

B a s e r.

# 12. Rechenschaftsbericht

vom 1. Januar bis 31. Dezember 1926.

## Einnahmen.

1. Kassenbestand vom 31. Dezember 1925 . . . . .		RM.	92.59
2. Beitrag von Mitgliedern des Hauptvereins . . . . .		"	1033.89
3. Beitragsanteil der Ortsgruppe Achern . . . . .	RM.	194.25	
" " " B.=Baden . . . . .	"	141.—	
" " " Bühl . . . . .	"	190.50	
" " " Ettenheim . . . . .	"	127.—	
" " " Gengenbach . . . . .	"	78.50	
" " " Haslach i. R. . . . .	"	99.25	
" " " Hornberg . . . . .	"	59.25	
" " " Kehl . . . . .	"	274.50	
" " " Lahr . . . . .	"	171.30	
" " " Oberkirch . . . . .	"	75.—	
" " " Offenburg . . . . .	"	659.50	
" " " Oppenau . . . . .	"	183.—	
" " " Rastatt . . . . .	"	57.75	
" " " Renchen . . . . .	"	59.25	
" " " Schiltach . . . . .	"	82.50	
" " " Triberg . . . . .	"	116.25	
" " " Wolfach . . . . .	"	69.75	
" " " Zell a. S. . . . .	"	84.75	" 2723.30
4. Zuwendung des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts . . . . .	"	300.—	
5. Stiftungen . . . . .	"	275.—	
6. Erlös aus verkauften Vereinszeitschriften . . . . .	"	470.58	
		RM.	4895.36

## Ausgaben.

1. Aufwand für „Die Ortenau“ . . . . .	RM.	3619.18
2. Verwaltungskosten . . . . .	"	549.77
3. Vorträge; Ausgrabungen . . . . .	"	105.20
4. Mobilien . . . . .	"	273.—
5. Zuweisung für den Betriebsfond . . . . .	"	250.—
	RM.	4797.15

## Abschluß.

Die Einnahmen betragen . . . . .	RM.	4895.36
Die Ausgaben betragen . . . . .	"	4797.15
Somit Kassenrest . . . . .	RM.	98.21

Offenburg, 31. Dezember 1926.

Wilhelmstr. 4.

**Der Rechner:**  
Adolf Siefert.

# Die Ortenau



Mitteilungen  
des Historischen Vereins  
für Mittelbaden

14. Heft 1927



Offenburg i. B.  
Verlag des Historischen Vereins  
für Mittelbaden.

## Mitteilungen des Vorstandes und Ausschusses.

Der Historische Verein für Mittelbaden hat den Zweck, die Geschichte und Altertumsdenkmäler Mittelbadens zu pflegen und dadurch zur Weckung und Förderung der Heimatliebe beizutragen. Er gibt ein Vereinsblatt, die reich illustrierte Zeitschrift „Die Ortenau“, heraus, unternimmt Ausgrabungen, sammelt die für das Vereinsgebiet wichtigen Werke der Literatur, erstrebt die Erhaltung und Wiederherstellung gefährdeter Kunst- und Altertumsdenkmäler und veranfaßt Besprechungen, Vorträge und Ausflüge seiner Mitglieder.

Neben dem Hauptverein bestehen 18 Ortsgruppen; siehe darüber Seite IX—XV dieses Heftes.

Der jährliche **Vereinsbeitrag** eines Mitgliedes, einerlei, ob es dem Hauptverein oder einer Ortsgruppe angehört, beträgt **statuten-gemäß** mindestens RM. 2.50, Körperschaftsmitglieder RM. 5.—. Die Vereinszeitschrift „Die Ortenau“ wird den Mitgliedern **kostenlos** gestellt. Freiwillige höhere Beiträge sind erwünscht.

Die große Zahl der Mitglieder und ihr stetiges Wachsen — jetzt über 2000 — beweist, daß der Verein in seinen Bestrebungen einem Bedürfnis der Heimatsfreunde entspricht.

Anmeldungen nehmen gerne der Hauptverein (Sitz Offenburg) oder die einzelnen Vertrauensleute der Ortsgruppen entgegen. Neu eingetretene Mitglieder können die noch vorhandenen alten Hefte nachbeziehen. (Siehe Seite 3 des Umschlages.)

Der Jahresbeitrag der Mitglieder der Ortsgruppen ist an die Rechner der Ortsgruppen, der der Mitglieder des Hauptvereins an **Postcheckkonto Karlsruhe 6057, Historischer Verein für Mittelbaden, Offenburg**, zu überweisen.

Mitglieder, die „Die Ortenau“ nicht beschnitten wünschen, können sie bei unserem Rechner, Herrn Kaufmann Adolf Siefert, Offenburg, Wilhelmstr. 4 gegen Ersatz des Portos umtauschen.

\* \* \*

Beiträge für unser Jahressbuch „Die Ortenau“ sind an den Herausgeber, Professor Dr. Baher, Offenburg, Volksstr. 68 zu richten; es werden nur **Originalbeiträge** in **druckfertigen** Zustande aufgenommen; nachträgliche Änderungen im Satz fallen dem Verfasser zur Last.

Für Inhalt und Form der Arbeiten sind die Verfasser verantwortlich.

Der Abdruck aus der „Ortenau“ ist nur mit Genehmigung der Schriftleitung gestattet.

Das Honorar beträgt für Darstellungen und Forschungen RM. 26.—, für Quellenveröffentlichungen RM. 20.— für den Druckbogen, für Zeichnungen für eine Seite RM. 10.—, für kleinere RM. 6.—. Reisekosten bei Herstellung einer Aufnahme oder Zeichnung werden vergütet.

Die Zeit der Veröffentlichung der angenommenen Arbeiten und ihre Reihenfolge behält sich die Schriftleitung vor.

Jeder Mitarbeiter erhält von seinem Beitrag für größere Arbeiten 10, für Miscellen 5, für Bücherbesprechungen 3 Sonderabzüge frei. Weitere Sonderabzüge, die spätestens bei Rücksendung der Korrektur bestellt werden müssen, werden mit 30 Pfg. für den Druckbogen berechnet. Jeder Teil eines Druckbogens und der Umschlag zählt als voller Bogen. Die Sonderabdrücke können den Verfassern erst am Tage der Ausgabe des Heftes zugestellt werden.

Der Vorstand und Ausschuß:

J. A.: **Professor Dr. Baher**,

Schriftführer (Offenburg i. Bd., Volksstr. 68).

# Feldmarschall Johannes Blasius Columbanus von Bender\*).

Von Joh. Karl Kempf.

Im Laufe der Zeit verblaffen nicht nur die Farben der Gemälde, sondern auch die Namen hervorragender Persönlichkeiten. Dies trifft auch bei unserm Landsmanne, dem Gengenbacher Sohne, dem einstigen österreichischen Feldmarschall von Bender zu.

Es soll unsere Aufgabe sein, den fast ganz vergessenen bedeutenden Mann, der als großer Held und Heerführer im 18. Jahrhundert sechs und einhalb Jahrzehnte hindurch Vortreffliches leistete, dem Volke wieder in Erinnerung zu bringen.

Johannes Blasius Columbanus von Bender ist am 14. November 1713 in der damaligen Reichsstadt Gengenbach im Kinzigtale geboren.

Die Bender gehörten zu den alteingesessenen Geschlechtern des kleinen Städtchens. Die Großeltern des Columbanus, wie sein Rufname lautete, waren: Johann Christoph von Bender, Proaktor und Schultheiß zu Gengenbach, geboren den 6. April 1645, gestorben den 30. Juli 1704; vermählt mit Anna Maria v. Hiller.

\* Benutzte Quellen: Geschichte des R. R. Inf.-Regts. Nr. 41 von J. Formanek, Czernowitz 1886, 2 Bde., 1. Bd. 1701—1806. — Biographisches Lexikon des Kaisertums Oesterreich von Dr. Constant v. Wurzbach, Wien 1856, S. 263/264. — Allgem. Encyklopädie der Wissenschaften und Kunst, Leipzig 1822, I. Sect. 8. Th. S. 477. — Oesterr. National-Encyklopädie von Gräffern und Czikaun, Wien 1835, 6 Bde., 1. Bd. 254. — Oesterr. Mil. Konv.-Lex. von Hirtenfeld und Dr. Meynert, Wien 1851, 1. Bd. S. 358. — Allgem. deutsche Biographie, Leipzig 1875, Bd. 2, S. 320/321.

Mitteilungen der Baronesse von Löwenberg, k. k. Ehrenstiftsdame in Gengenbach. — Auszug aus dem Geburtsregister der kath. Pfarrgemeinde Gengenbach, mitgeteilt von Herrn Stadtpfarrer Bloeder. — Frau Baronin von Löwenberg und Herrn Stadtpfarrer Bloeder spreche ich für ihre freundlichen Bemühungen meinen verbindlichsten Dank aus.

Aus dieser Ehe gingen folgende Kinder hervor:

1. Franz Blasius, zuletzt Reichsprälat und Fürstabt des Benediktinerstifts St. Blasien, bevollmächtigter Gesandter in der Schweiz, geboren zu Gengenbach den 5. Oktober 1670, gestorben 15. Januar 1717.

2. Johann Kaspar, zuletzt Schultheiß der Ortenau, Vize-rationarius und Senator der Reichsstadt Gengenbach, gestorben 15. Oktober 1721.

3. Johann, späterer Reichsschultheiß, geboren zu Gengenbach den 10. April 1686, gestorben 15. Mai 1761, vermählt mit Maria Anna v. Jüngling.



Feldmarschall von Bender.

Die Ehe des Johann Kaspar war mit 10 Kindern gesegnet.

1. Philipp Jakob, 2. Maria Anna, 3. Joseph, 4. Anna Maria Margarete, vermählt mit einem v. Dornblüt; 5. Johann Joachim, 6. Johann Blasius Columban, der nachmalige Feldmarschall; 7. Johann, Abt des Klosters Schuttern, geb. 1715; 8. Franz Friedrich, geb. 1717, gestorben 22. Mai 1766, zuletzt Zwölfer des Rats von Gengenbach, vermählt mit Genovefa Haas; 9. Joachim, 10. Maria Anna Theresia Posthumia.

Joachim (9) hatte einen Sohn, Johann Evangelist, geboren zu Freiburg (Breisgau) den 12. Februar 1741, zuletzt Kaiserlich Königlich Oesterreichischer Feldmarschalleutnant, gestorben im Bad Griesbach 26. Juli 1818, 77 Jahre alt und bestattet zu Gengenbach den 28. Juli 1818.

Dessen Neffe und Adoptivsohn Franz von Froschbender, Bruder der Mutter der jetzt noch in Gengenbach lebenden Witwe des K. K. Oesterreichischen Rittmeisters Freiherrn von Löwenberg, geb. zu Olmütz 1807, gestorben 1858, setzte seinem Onkel das schöne eindrucksvolle Grabdenkmal

auf dem Friedhof in Gengenbach. In direkter Abstammung derer v. Bender leben außer der Witwe des Freiherrn von Löwenberg, Emilie, geb. Freiin v. Seldeneck, geb. 1835 zu Gengenbach, noch deren Sohn und Tochter in dem 1617 erbauten Stammhause in Gengenbach. —

Gengenbach, die alte Reichsstadt und Benediktinerabtei hat viel Altertümliches bewahrt. Es ist ein Städtchen so reizend, so traumverloren wie kaum ein anderes im badischen Lande. Wir sehen noch die alten Stadttore, zu einem großen Teile die Stadtmauern, alte Fachwerk- und Patrizierhäuser, die frühere Abtei mit den Resten ihrer Befestigung. Das Kloster war jahrhundertlang das Licht, von dem Kunst, Wissenschaft und Handwerk ausgingen. Die jetzigen Klostergebäude stammen aus dem 18. Jahrhundert.

Welterschütternde Dinge haben sich in dem Reichsstädtchen Gengenbach nicht abgespielt, immerhin aber tritt uns in den Geschichtsblättern ein Stück treuer deutscher Begebenheiten entgegen, Ereignisse, wie sie in einem abgeschlossenen kleinen Gebiete im Laufe der Jahrhunderte vorgekommen sind.

Die Geburt des nachmaligen Feldmarschalls Johannes Blasius Columbanus von Bender fiel in eine verhältnismäßig ruhige Zeit. Aber noch einige Jahre vorher und selbst noch in den ersten Monaten des Jahres 1713 mußte das ganze Kinzigtal unter den Drangsalen der hin- und herwogenden Kriegsvölker viel leiden; und doch hatte sich das im Jahre 1704 von den Franzosen auf ihrem Rückzuge von der Niederlage am Schellenberg fast völlig eingeäscherte Städtchen Gengenbach ziemlich bald erholt.

Die Einwohner konnten wieder aufatmen und die Abtei wieder ihren Aufgaben nachgehen. Zu diesen Aufgaben gehörte auch der Unterricht der Jugend.

Von der Jugendzeit Benders wissen wir wenig, aber wahrscheinlich ist es, daß er gleich den übrigen Söhnen besserer oder vornehmer Familien seine Schulbildung bei den Benediktinern erhielt.

Wie die meisten Söhne adeliger Geschlechter, so wandte sich Columbanus dem Militärberufe zu, wozu er durch die Erzählungen seiner Eltern und Verwandten von den kurz vorhergegangenen Geschehnissen angeregt und begeistert wurde, um seine Kräfte als Soldat dem Vaterlande zu widmen.

Zwanzig Jahre alt, trat er 1733 als Kadett in kaiserliche Dienste. 1734 wurde er zum Fähnrich ernannt und nahm an dem eben begonnenen Türkenkriege noch unter dem Prinzen Eugen von Savoyen teil. Er half Banjaluka entsetzen und wurde in der Schlacht, die in Nähe der Festung zum Austrag kam, verwundet.

Während des österreichischen Erbfolgekrieges (1740—1748) und besonders in der Schlacht bei Molwitz hat sich Bender wiederholt durch Mut

und Unerſchrockenheit hervorgetan, bis er zum zweiten Male gefährlich verwundet wurde. Dies ſchreckte ihn indes nicht ab, auch ſpäter ſich wieder jeder Gefahr auszusetzen. Bei der Belagerung von Prag traf ihn ein Bajonettſtich am Halſe; in den Schlachten bei Striegau und Trautenau wurde er durch den Leib geſchoſſen.

Bender wäre es nun leicht geweſen, ſich jeder ferneren Dienſtleiſtung zu entziehen, aber ſeine große Vaterlandsliebe und ſein Heldensinn — denn er war in des Wortes wahrſter Bedeutung Soldat — trieben ihn, trotz ſeiner ſchweren Verletzungen und der ausgeſtandenen Schmerzen, auch ferner von Kampf zu Kampf.

In der Folge focht er in den Niederlanden gegen die Franzoſen. Wegen ſeiner Tapferkeit wurde er zum Oberſtleutnant befördert, und in dieſer Stellung legte er neue Proben von Heldenmut in den Schlachten bei Prag, am Moysberge in Schleſien und bei Breslau ab.

Im Jahre 1758 zum Oberſten beim Colloredo-Infanterieregiment vorgerückt, kämpfte Bender mit gewohntem Eifer bei dem Ueberfalle auf Berlin unter Hadik ſowie in der Schlacht bei Torgau. Im Jahre 1769 wurde er Generalmajor und Kommandant der Reichsfeſtung Philippsburg, 1775 Feldmarſchalleutnant und Kommandant der Feſtung Olmütz.

Wie ſehr die Verdienſte unſeres Landsmannes Bender in der Hofburg Wien gewürdigt wurden, geht daraus hervor, daß ihm mit Armeebefehl vom 21. Oktober 1778 — Hauptquartier Neupaka — das 41. Infanterieregiment, deſſen Inhaber biſher der Generalmajor Graf Ludwig Karl von Belgiojoſo-Barbiano war, verliehen worden iſt, eine Auszeichnung, der ſich nur wenige gleicher Herkunft in der öſterreichiſchen Armee damals erfreuen durften.

Kaiſer Joſeph II. erhob ihn 1782 in den Freiherrnſtand und ernannte ihn 1785 zum Kommandanten von Luxemburg, 1786 zum Feldzeugmeiſter. Unverwiſſliche Beweiſe ſeiner Tatkraft und Umſicht gab Bender 1789 und 1790 anläßlich der in den Niederlanden ausgebrochenen Unruhen. Kräftig widerſetzte er ſich den Inſurgenten vor Luxemburg, brachte ihnen große Verluſte bei und trieb ſie zurück. In Brüssel hielt er dann am 2. Dezember 1790 ſeinen feierlichen Einzug. Mitte Dezember hatte er die empörten Niederlande bezwungen. Für dieſe Tat wurde Bender gleich nach Leopolds II. Thronbeſteigung zum Feldmarſchall ernannt und ihm in der 23. Promotion am 19. Dezember 1790 das Großkreuz des Maria-Thereſienordens verliehen.

Aus dem Handſchreiben Kaiſer Leopolds geht beſonders hervor, welcher Hochachtung ſich der Feldherr Bender erfreute. Es lautet:

## Lieber Feldmarschall Freiherr von Bender!

Nach allem, was Ihre ausgezeichnete Kriegerfahrenheit, unerschütterliche Standhaftigkeit und vorzügliche Klugheit zur wesentlichen Beförderung Meines Dienstes durch Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung in den Niederlanden mit aller möglichen, Meinem Herzen so tief anliegenden Schonung Meiner dortigen Untertanen geleistet hat, trifft nun auf Mich die Reihe, jenes zu erfüllen, was Ihre Verdienste und die solchen schuldige Dankbarkeit von Mir fordern.

Zu diesem Ende übersende Ich Ihnen hiemit das Großkreuz des Maria-Theresienordens zum Beweise Ihrer Taten und Aufnahme in diesen Orden, der allein der Tapferkeit und Klugheit gewidmet ist.

Ich übersende Ihnen zugleich das Kommandeur- für Feldmarschall-Leutnant Baron Beaulieu und die Ritterkreuze für jene unter Ihrem Kommando stehenden Generale und Offiziere, die von dem hier abgehaltenen Ordenskapitel der Aufnahme in den Orden für würdig und von Mir bestätigt worden sind.

Sie werden die wirkliche Aufnahme derselben in den Orden nach Vorschrift der hier beikommandierten Statuten als Mein Stellvertreter bewerkstelligen . . .

Und Ich verbleibe Ihnen übrigens mit kaiserlichen, königlichen und landesfürstlichen Gnaden wohlgenegen.

Datum Wien, den 21. Dezember 1790.

Leopold.

Im Jahre 1791 und 1792 kommandierte Bender die Armee in den Niederlanden, und als im Revolutionskriege 1794 die Waffen der Franzosen siegten und ganz Belgien von ihnen unterjocht war, leistete Bender in der Festung Luxemburg den hartnäckigsten Widerstand. Er gab ihn nicht eher auf, bis er, nach einer achtmonatlichen Belagerung der schrecklichsten Hungersnot preisgegeben und von allen Zufuhren an Mundvorräten durch die Feinde abgeschnitten, sich endlich genötigt sah, die Festung am 5. Januar 1795 zu übergeben.

Tief betrübt durch die unglücklichen Ereignisse, aber ungebrochen, wie es Heldenart ist, kam Feldmarschall von Bender in Wien an, wo er mit Ehren und Auszeichnungen empfangen wurde. Noch immer besaß er das volle Vertrauen seines kaiserlichen Herrn Franz II., der den 85jährigen Greis mit Rücksicht auf seine unvergeßlichen großen Verdienste noch zum kommandierenden General des Königreichs Böhmen ernannte.

Nach 65 unter Mühseligkeiten und Anstrengungen zurückgelegten Dienstjahren, nachdem er unter 4 Regenten bei viermaliger Verwundung nicht weniger als 29 Feldzüge, 12 Schlachten und 9 Belagerungen mitgemacht hatte, hauchte der Oberstinhaber, Feldmarschall Johannes Blasius Columbanus von Bender am 20. November 1798 in seinem 85. Lebensjahre zu Prag seine Seele aus, tief betrauert von seinen Angehörigen, besonders von seinem Regiment Nr. 41, das seinen geliebten Chef, der mit seltener Gerechtigkeit und Unparteilichkeit ein väterlich fürsorgendes

Wohlwollen für jeden einzelnen Regimentsangehörigen verband, hoch verehrte.

\* \* \*

Kaiser Joseph II. trat nach dem Tode seiner Mutter Maria Theresia am 29. November 1780 die Alleinregierung an. Sein ehrliches Bestreben war es offenbar, das Volk zu beglücken. Aber seine Maßnahmen schlugen vielfach in das Gegenteil um. So war es auch des Kaisers rastloses Bestreben, den Handel seiner Länder möglichst auszudehnen, was aber das Mißtrauen der Seemächte erregte. Auf verschiedenen Punkten der gemeinschaftlichen Grenze Hollands und der Niederlande traten im Herbst 1783 Streitigkeiten auf, die nicht zu schlichten waren und im Spätjahr 1784 zum Scheldekrieg führten.

Es gärte und kochte in dem niederländischen Volke weiter, und 1789 brach die Brabanter Revolution aus. Sie wandte sich gegen die sogenannte Volksbeglückung Kaiser Josefs II., die darin bestand, die Hindernisse zu beseitigen, die nach seiner Meinung dem Fortschritte des Wohlstandes, der Aufklärung und der Humanität entgegenstanden. Deshalb ließ er Justiz, Kirche und Schule nach seinem Geiste einrichten, hob Klöster auf, ließ das Religionstoleranzpatent verkünden, ein Generalseminar für die Geistlichkeit errichten und die Universität Löwen dem Geiste der Zeit entsprechend reformieren.

Durch dieses Vorgehen sahen die Belgier das Grundgesetz Brabants und die Verfassungsrechte anderer Provinzen verletzt. Die Stände von Brabant verweigerten in ihrer Versammlung im April 1787 die geforderten Kriegsgelder. Der Geist des Aufruhrs war schon so weit vorgeschritten, daß er nicht mehr gebannt werden konnte. Erzürnt darüber, hob Kaiser Josef II. die alte Verfassung auf. Offene Empörung war die Folge. Es kam zum Kampfe, und auch das Regiment Bender kämpfte mit zur Niederwerfung der Revolution. Mit großer Tapferkeit, doch mit wechselndem Glücke, wehrten und kochten die Oesterreicher.

In diesem Kriege gegen die Brabanter Revolution 1789—1790 war Bender Feldzeugmeister und Festungskommandant von Luxemburg. Nachdem der Kaiser den Feldzeugmeister Grafen d'Alton vom Kommando enthoben hatte, gingen die „betrühten Ueberbleibsel des niederländischen Korps d'armée“ auf das Kommando Benders über. Der ungünstige Zustand der österreichischen Truppen machte es aber dem Feldzeugmeister von Bender unmöglich, schon damals an die Wiedereroberung der Niederlande zu schreiten. Das treugebliebene Luxemburg zu behaupten, war vorerst die Hauptsache.

Unterm 29. Dezember 1789 schrieb Kaiser Josef II. an den Regimentsinhaber Feldzeugmeister Baron Bender:

„In der unglücklichen und verworrenen Lage, in der sich leider die Geschäfte in den Niederlanden befinden, habe ich mein ganzes und billiges Zutrauen auf Ihre mir bekannte Rechtschaffenheit und Unererschrockenheit, daß Sie den wichtigen Platz von Luxemburg aufs äußerste verteidigen und die Verbindung mit Trier, von wo aus Ihnen allein Lebensmittel zukommen können, zu unterhalten trachten werden.“

So stützte sich der Kaiser nach verschiedenen Fehlschlägen auf die Feldherrnkunst Benders als rettenden Engel. Durch schmerzliche Enttäuschungen gebeugt, starb Kaiser Josef II. am 20. Februar 1790, noch nicht 49 Jahre alt.

Das 41. Regiment — Bender — kam als Besatzung in die Festung Luxemburg, zwar nur 9 Kompagnieen; denn eine Kompagnie hatte sich mit Hauptmann Baron Bender, einem Neffen des Regimentsinhabers, in Brüssel ergeben müssen. Mit zwei Kompagnieen war Major De Broeta bei Mecheln in Gefangenschaft geraten.

Dem Kaiser Josef II. folgte in der Regierung der Erbländer sein Bruder Leopold II.

In den Niederlanden erklärten sich die aufrührerischen Provinzen am 10. Januar 1790 als „Vereinigtes Belgien“, übertrugen einem „souveränen Kongreß“ die Regierung und setzten die Bildung eines Revolutionsheeres fort.

Dem unterdessen zum Feldmarschall ernannten Columban von Bender war das Kriegsglück hold. Unter seiner trefflichen Führung wurden die Revolutionsheere von den Oesterreichern geschlagen, und die Brüsseler Bürger begrüßten freudig den Einmarsch der kaiserlichen Truppen.

Als Feldmarschall Bender am 7. Dezember 1790 nach Brüssel kam, fand er dort Abgesandte aus allen Provinzen, die sich der Gnade des Kaisers unterwarfen und um baldige Besatzung durch österreichische Truppen baten.

Für seine Erfolge wurde Bender am 19. Dezember 1790 das Großkreuz des Militär-Maria-Theresienordens verliehen. Das Handschreiben Kaiser Leopolds II. ist bereits mitgeteilt worden.

Wenn auch die niederländischen Revolutionsheere bezwungen waren, so traten aber neue Gefahren, die durch die französische Revolution seit 1789 alle benachbarten Länder bedrohten, besonders für das Deutsche Reich, für die Niederlande und für die vorderösterreichischen Lande in die Erscheinung. Bender erhielt den Befehl, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Es folgte der erste Koalitionskrieg gegen Frankreich 1792 bis 1797.

Kaiser Leopold II. starb am 1. März 1792 plötzlich, ihm folgte sein Sohn Franz II. als erwählter deutscher Kaiser.

In der Nacht vom 6., 7. und 8. März wurde Luxemburg vom Feinde beschossen. Am 9. März früh 4 Uhr unternahm Feldmarschall Bender einen Ausfall, der zur Zufriedenheit ausfiel. Am 10. März ließ er bei der Parole seinen Truppen für bewiesene Tapferkeit und Mut danken und der Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts einen Zuschuß von Lebensmitteln auf 2 Tage zukommen.

Indes hatte sich die Lage der Besatzung nicht verbessert. Auf eine lange Belagerung war die Festung Luxemburg nicht eingerichtet, und die Aussicht auf einen Entsaß wurde immer trüber, weil die Preußen am 5. April 1795 Frieden mit Frankreich geschlossen hatten und ganz vom Kriegsschauplatz abgetreten waren.

Am 15. April wurde Feldmarschall Bender in einem Schreiben aus dem französischen Hauptquartier aufgefordert, die Festung zu übergeben. Ausmarsch mit allen Kriegsehren und der Abzug nach den österreichischen Staaten sollte ihm zugewilligt werden. Weiter hieß es in dem Schreiben, daß Frankreich durch den Frieden mit Preußen in der Lage sei, 400 000 Mann zu verwenden, um jeden Entsaß der Festung zu verhindern. Im Falle der Weigerung war mit baldiger Beschießung gedroht.

Gouverneur Feldmarschall Bender antwortete mit kühler Ueberlegung, würdig eines großen Feldherrn, daß er entschlossen sei, sich bis aufs äußerste zu verteidigen.

Nur Hunger konnte zur Kapitulation zwingen, soweit war es aber in der Festung noch nicht gekommen, und das Feuer des Gegners hatte bisher wenig Schaden angerichtet. Etwas anderes aber drängte zur Uebergabe, nämlich die sichere Nachricht, die ein geheimer Bote am 22. Mai 1795 überbrachte, daß auf Ersatz nicht mehr zu rechnen sei. Es galt nun, durch eine vorteilhafte Kapitulation wenigstens die Besatzung zu retten. Aber Bender, der greise unerschrockene Held, hielt es nicht für nötig, damit zu eilen, immerhin berief er am 30. Mai einen Kriegsrat, in dem ein Uebergabeentwurf einstimmige Annahme fand.

Am 1. Juni 1795 ließ Bender den Kapitulationsvorschlag durch 2 Stabsoffiziere dem französischen General Hatry nach Tzig überbringen und zugleich alle Feindseligkeiten einstellen. Nach längeren Verhandlungen mit dem französischen Volksrepräsentanten Talot und dem Obergeneral Jourdan wurden die Uebergabebedingungen vom Kriegsrat des Feldmarschalls Bender am 6. Juni angenommen.

Hiernach mußte sich die Besatzung gefangen geben, sie durfte zwar nach Oesterreich zurückkehren, mußte sich aber verpflichten, vor ihrer Auswechslung nicht gegen Frankreich und dessen Verbündete zu kämpfen.

Am 7. Juni abends besetzten die Franzosen Teile der Festung Luxem-

burg. Die Geschütze, Waffen, Munition, die Kassen und die geringen Proviantvorräte wurden von den Franzosen übernommen.

Die Besatzung, 11 370 Mann aller Waffengattungen, zog am 10. Juni mit allen militärischen Ehren ab, legte die Fahnen und Waffen am Glacis nieder und marschierte in drei Kolonnen nach Koblenz, wo der Rhein überschritten wurde. Feldmarschall Bender ließ in väterlicher Weise überall auf dem Marsche für gute Unterkunft und Verpflegung sorgen. Das Ziel war Prag und Theresienstadt, wo auch das Regiment Bender sechs neue Fahnen erhielt.

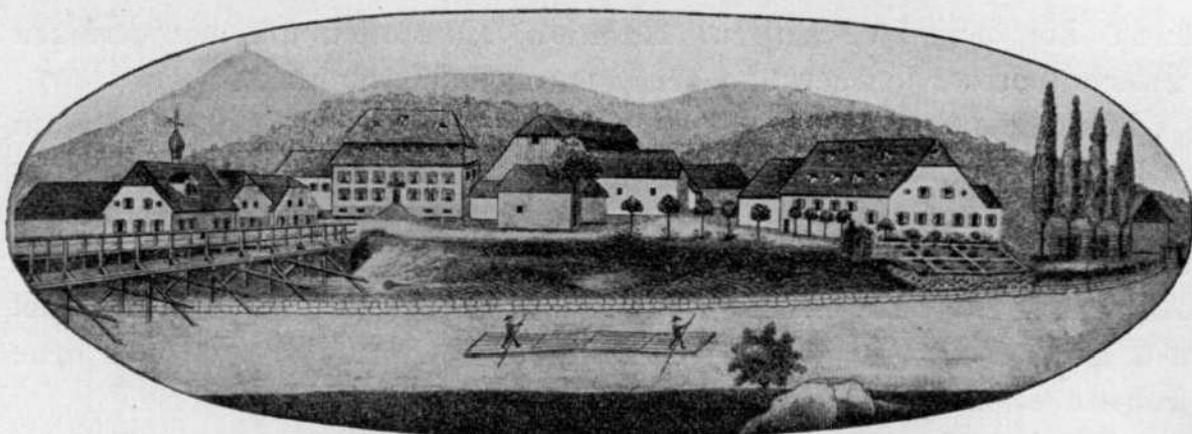
Für den alten treuerprobten Feldmarschall Bender mußte es schmerzlich gewesen sein, seinen großen Feldruhm mit einer Niederlage beschließen zu müssen. Aber furchtlos und treu blieb er; noch konnte er sich von seiner geliebten Armee nicht trennen, als er im 85. Lebensjahre in Prag zur großen Armee abberufen wurde <sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Das österreichische Infanterie-Regiment Nr. 41 — Feldmarschall v. Bender —, das sich in vielen Schlachten und Gefechten durch seine Tapferkeit auszeichnete, hat auch unsere Gegend in den Franzosenkriegen verteidigt. Es rekrutierte sich meistens aus Söhnen des Schwarzwalds und der Baar, und manch guten und klangvollen Namen badischer Geschlechter finden wir darunter. Sein Werbebezirk war lange Zeit Freiburg (Breisgau), auch seine Garnisonen lagen zum größten Teil im Breisgau.

Der letzte von den Schwaben, wie in Oesterreich die aus Baden stammenden Soldaten im alten Regiment Bender genannt wurden, war der zu Eisental bei Bühl im Jahre 1780 geborene Benedikt Ohser. Am 22. April 1802 als Ausländer-Rekrut mit 6jähriger Kapitulation zum Regiment Nr. 41 gezogen, machte er mit ihm alle Franzosenkriege zu Beginn des 19. Jahrhunderts mit. Er wurde bei der Uebergabe von Ulm kriegsgefangen, am 6. Juni 1806 freigegeben, rückte er am 1. März 1809 zum Korporal und am 16. Mai 1828 zum Führer vor. Nach 43jähriger Dienstzeit im Regiment 41 wurde Ohser, der wegen seines biedern Wesens die allgemeine Hochachtung der Vorgesetzten und Untergebenen genoß, am 31. Dezember 1844 als Patentinvalid in das Tyrnauer Invalidenhaus aufgenommen. Er starb am 25. Juli 1848 zu Czernowitz (Vorstadt Kofuczka) an der Cholera.

---



Die Glashütte um 1800.

## Die Gaggenauer Glashütte.

Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwalds.

Von Theodor Humpert.

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts bestand im nördlichen Schwarzwald eine Glashütte bei Herrenwies auf der Wasserscheide zwischen Murg und Rhein und auf dem Mittelberg <sup>1)</sup> bei Freiolsheim, auf der Wasserscheide zwischen Murg und Alb. Der Waldreichtum hatte ihre Errichtung an diesen Stellen veranlaßt. Der Bestand der Mittelberger Glashütte, die schon eine Reihe von Jahren in Verfall geraten und deren Waldmarkung ziemlich zusammengehauen war, ging im Jahre 1772 zu Ende. In einem Schreiben vom 10. Februar 1772 stellte der Gaggenauer Oberschultheiß Anton Rindenschwender <sup>2)</sup>, einer der bedeutendsten Wirtschaftler der damaligen Zeit, bei Markgraf Karl Friedrich den Antrag, diese Glashütte ins Murgtal nach Gaggenau oder Rotenfels verlegen zu dürfen. Den Platz wollte Rindenschwender von der Gemeinde erkaufen, das nötige Brennholz konnte er von der Murgschifferschaft bekommen, an der er einen starken Anteil hatte und die ohnehin jährlich bei gutem Wasserstand eine große Menge Holz aus dem Württembergischen die Murg hinunterflößen ließ. Er beabsichtigte, sofort eine Glashütte mit den Dörr- oder Scheideöfen

<sup>1)</sup> Baier, K., Die Glashütte auf dem Mittelberg. Rastatter Tageblatt 1922.

<sup>2)</sup> Ueber Anton Rindenschwender (1725—1803), den bedeutsamen Oberschultheiß von Gaggenau, s. D. Herrigel, Anton Rindenschwender (Memannia Bd. 40 [1912], S. 130—139) und Nachtrag zu „Anton Rindenschwender“ (ebenda Bd. 42 [1914]), Aus eigener Kraft (Pyramide 1922), ferner B. M o u z a r d, Anton Rindenschwender („Aus der Heimat“. Wochenschrift der „Rastatter Zeitung“ 1924).

und den Wärmöfen nebst Asche- und Pottaschebehältern, ein Gebäu mit Strecköfen, ein Glasmagazin, eine Pottaschesiedehütte, eine Weißerdestampfe, das Wohnhaus für den Faktor, ein Wirtshaus und ein oder mehrere Gebäude mit 18—20 Wohnungen für die Laboranten (Arbeiter) nebst Scheuern, Ställen und Schöpfen zu errichten<sup>1)</sup>.

Als Bedingungen setzte er 1. einen Bestand (Pachtzins) auf achtzehn Jahre, von 1773—1791, und das Jahr 1772 als Freijahr, 2. die Abgabe des zur Erbauung und zur Instandsetzung des angezeigten Gebäudes erforderlichen Bauholzes aus den herrschaftlichen bzw. Gemeindewaldungen zu einem billigen Preis, 3. die Zusage, daß außer der neuen und der Herrenwieser Glashütte keine dritte in der Markgrafschaft Baden-Baden geduldet sei, 4. das alleinige Recht des Aschensammelns in den Nemtern Rastatt, Ruppenheim und Ettlingen sowie in der Grafschaft Eberstein, 5. auch in den Nemtern Baden, Steinbach, Stollhofen und Bühl, falls die Herrenwieser Glashütte eingehe, 6. das Recht der Errichtung einer Wirtshaus und 7. des ungehinderten Bezugs der zur Glasbereitung erforderlichen Stoffe wie Sande und Erden in und außer Landes, 8. vollständige Zoll- und Akzissenfreiheit für alle Ein- und Verkäufe, 9. die selbständige Einstellung des Hüttenpersonals, 10. das Verbot des fremden Glas Handels, 11. eine jährliche Steuer (Kognitionsgeld) von 500 Gulden.

Markgraf Karl Friedrich ließ durch seine Kammerräte den Antrag Rindenschwenders prüfen und erteilte ihm das Recht, die Mittelberger Glashütte ins Murgtal zu verlegen. Er erhielt unter dem Namen eines Bestandsakkordes ein Betriebsprivilegium, welches anfangs auf achtzehn Jahre bis Georgii (23. April) 1791 erteilt, aber schon im Jahre 1778 auf 15 weitere Jahre, also bis Georgii 1806 verwilligt wurde, wodurch ihm gegen einen jährlichen Bestandszins von 700 Gulden neben der unbeschränkten Betriebserlaubnis die Befreiung von verschiedenen anderen Abgaben und mehreren Begünstigungen zuteil wurde.

Der erste Bestandsakkord enthielt 1. in § 2 die Zusage zum Empfang des nötigen Bauholzes aus den herrschaftlichen und Gemeindewaldungen um billigen Preis, soweit es der Zustand der Waldungen ohne Nachteil gestattete. Hinsichtlich des Brennholzes aber sollte die Glashütte kein Recht haben, solches von der Herrschaft zu begehren, hingegen die Freiheit haben, es in und außer Landes zu kaufen und ohne Nachteil anderer es auf der Murg beizulösen und übrigens verbunden sein, der Herrschaft feiles Holz abzukaufen und aus den schifferschaftlichen Waldungen nicht mehr, als sein Anteil erträgt, zu beziehen; 2. in §§ 3—5 die Freiheit, die nötige Asche in und außer Landes zu kaufen, jedoch nicht ausschließlich im Land, aber unter besonderer Schutzversicherung für die Aschensammler, und die Zusage, daß ohne Ursache keine neue Pottaschesiederei und keine weitere Glashütte errichtet werden dürfe; 3. in §§ 6—8 gänzliche Zoll- und Akzissenfreiheit von allen An- und Verkaufsstoffen, den freien Weinschank auf dem Werk für alle daselbst

<sup>1)</sup> Als Unterlagen zu der vorliegenden Arbeit wurden hauptsächlich die umfangreichen Akten über die Glashütte im Generallandesarchiv in Karlsruhe mit freundlicher Genehmigung der Direktion benutzt, daneben auch Tusch, K., Die letzte Glashütte im Schwarzwald (Monatsbl. d. Bad. Schwarzwaldvereins 1911), Herrigel, O., Anton Rindenschwender und B o f f, K., Das Haus Rindenschwender (Rastatter Tageblatt 1902).

in Arbeit stehenden Personen nebst freiem Einkauf aller Lebensmittel und besonders auch des Salzes und den freien Bezug des nötigen Sandes und der Erde in und außer Landes, und zwar im Land nur gegen Entschädigung der Grundeigentümer; 4. in § 9 gänzliche Freiheit in der Wahl des zum Betrieb des Werks anzustellenden Faktors, der Hüttenarbeiter und Tagelöhner, also Befreiung von etwaigen Zunftbeschränkungen, jedoch mit Unterweisung dieser Personen in allen Verhältnissen unter die örtliche Gerichtsbarkeit.

Noch im Jahre 1772 ging Rindenschwender mit der ihm eigenen Geschäftstüchtigkeit ans Werk. Nachdem er die Erlaubnis erhalten hatte und die zum Bau der Glashütte und der Arbeiterhäuser notwendigen Stoffe — den Kalk durfte er aus den Abfallsteinen des im gleichen Jahre erschlossenen Gaggenauer Marmorbruches <sup>1)</sup> brennen — gesichert hatte, erstellte er beim Rotenfelsler Stauwehr auf ehemals Rotenfelsler Gebiet, kaum zweihundert Schritte unterhalb Gaggenau, auf der linken Murgseite zunächst im rechten Winkel zur Murg die Glashütte mit zwei Glasöfen, einem größeren, der beständig im Gang war und zwei Werkstätten hatte, und einen kleineren, der nur dann benutzt wurde, wenn jener neu aufgeführt oder ausgebessert wurde, eine Lasse (Kühlraum) mit vier Kühlöfen, einem Dörr- und Wärmofen, von denen der eine zum Trocknen des Brennholzes, der andere zum Brennen der Glashäfen und Ofensteine bestimmt war. Ein anderes Gebäude, die Streckhütte, enthielt den Streckofen, ein drittes die Pottaschefiederei und einen Kalzinierofen. Besondere Gebäulichkeiten dienten als Meng- und Materialienkammer, als sogenannte Hafenstube und Glaswarenmagazin. Dazu kam eine Sägemühle, die durch die Wasserkraft des Murgkanales betrieben wurde, einige Deltampfen mit drei eisernen Schraubenpressen, einige Gipsstampfen, die man später in Ton- und Sandmühlen mit Kollergang (zwei sogenannte „Bären“) umwandelte, eine Glaschleife und eine Schleismühle zum Schärfen der Werkzeuge, ein Waschhaus mit Zisterne, ferner der sogenannte Holländerschopf, in welchem sich ein mächtiges breites Boot befand, das 1910 abgebrochen wurde und eine Menge Holz ergab. Dabei waren ein eiserner Anker und mächtige Laue. Den Namen Holländerschiff hatte das Boot, weil mit demselben früher, als Rindenschwender noch den Holzhandel nach Holland als Hauptberuf betrieb, Frachten nach Holland geführt wurden. Vor dem Abbruch diente das Boot zum Aufbewahren von feuerfester Erde und Sand für die Hafenbereitung. Des weiteren wurden in den Anfangsjahren des Glashüttenbetriebes noch die sogenannte Schneidstube, wo das Glas geschnitten wurde, eine Reihe von Dekonomiegebäuden,

<sup>1)</sup> Humpert, Th., Der Marmorbruch bei Gaggenau. „Aus der Heimat“. Wochenschrift der Raastatter Zeitung 1924. Der Bruch war am Anfang des hinteren Traisbachtales beim Gewann Weier.

eine Modellkammer, ein Brennhäuschen, in dem später die Namen und Blumen auf bessere Gläser gebrannt wurden, eine Schmiede und Reparaturwerkstätte und eine Mezgerei errichtet. Zwischen der Glashütte und der Sägemühle war ein Holzplatz, auf dem das Holz gelagert wurde, nachdem es beim Stauwerk von den Flößen abgefangen worden war. Alle Fabrikgebäude waren einstöckig, mit steinernem Fundament und Kiegelwänden.

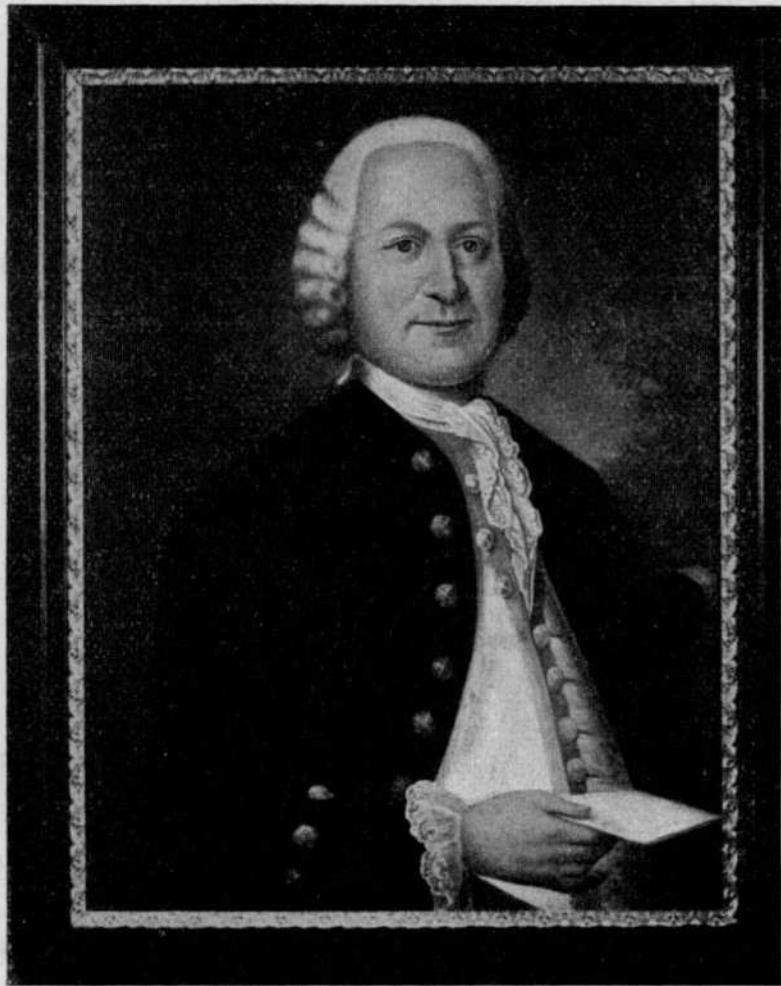
Für sich und seine Familie erbaute er im Jahre 1773 ein zweistöckiges, stattliches, außerordentlich geräumiges Herrschaftshaus im Mansardstil, mit einer stolzen, gegen die

Murg gerichteten Freitreppe, für seine Arbeiter, die meist von auswärtigen

Glashütten zugezogen wurden, fünf einfache, einstöckige, aber geräumige Fachwerkhäuser mit

Walmdach an einer im rechten Winkel zur Glashütte liegenden Straße, und der Glashütte gegenüber an der Murg ein etwas größeres Fachwerkhaus mit Schlaguhr,

Zwiebeldachreiter und der Fabrikglocke, die jeweils eine Viertelstunde vor Arbeitsbeginn läutete und auch die Pausen anzeigte. Zu den Arbeiterhäusern gehörten noch Schuppen und Ställe. Bei der eigentlichen Glashütte stand ein älteres, wahrscheinlich ehemals von Kindenschwender bewohntes Gebäude, in dem später der Faktor oder Hüttenmeister wohnte. Ferner wurde später das im Bestandsakkord von 1772 bewilligte Wirtshaus errichtet, ein zweistöckiges Steingebäude mit Kiegelverschalung und Walmdach, mit Kegelhäuschen und Wirtschaftsgarten. Ueber die Murg, deren



Anton Kindenschwender,  
Ober Schultheiß von Gaggenau u. Begründer der Glashütte  
(1725–1803).

Ufer sich sanft abdachte und teilweise mit Gärten belegt war, lief eine einfache Holzbrücke nach Art der alten Gaggenauer Murgbrücke. Dem Wanderer, der von Rotenfels die Landstraße nach Gaggenau kam, bot die gesamte Glashütteanlage mit rund 20 Häusern und 25 Nebengebäuden und den charakteristischen Pappeln, die stets nachgepflanzt wurden, da man das Holz zum Polieren der Gläser gebrauchte, das Bild eines kleinen Dorfes, das zu allen Jahreszeiten einen lieblichen Anblick gewährte <sup>1)</sup>.

Im Jahre 1791 wurde der Bestandsakkord von 1772 um 15 weitere Jahre, also auf Georgii 1806 verlängert. Dabei wurde bestimmt, daß Kindenschwender seiner Zusicherung gemäß zum Betrieb der Glashütte meistens Lager- und Kumpelholz gebrauchen, wenn er aus Gemeinde- und Heiligenwaldungen Holz kaufe, dem Oberamt Rastatt davon die gebührende Anzeige machen und von seinem Anteil schifferschaftlichen Brennholzes während der Dauer des bis 1793 bestandenen 20jährigen schifferschaftlichen Holzlieferungsakkords keines, außer im höchsten Notfall und dann nie mehr als seinen Anteil ausziehen und dafür der Herrschaft einen alle ihre Kosten ersetzenden Preis bezahlen solle. Zugleich verpflichtete er sich noch besonders mit seinem Sohn Ulrich <sup>2)</sup>, auch nach Ablauf jenes Holzlieferungsvertrags ihre beiderseitigen Anteile aus schifferschaftlichem Holz auch ferner auf gleiche Art der Herrschaft zu überlassen.

Kindenschwender reichte aber mit seinem schifferschaftlichen Holzanteil bald nicht mehr aus. Man ließ ihm daher noch weiteres Holz aus den herrschaftlichen Flößen zukommen, ohne dazu verpflichtet zu sein, wofür er anfangs den Rastatter, von 1795 an den Rotenfelsler Holzfactorenpreis bezahlte.

Im Jahre 1797 wurde der Glashütte noch die Fronfreiheit auf zwei dem Werke dienende Pferde zugestanden.

Es wurden grüne und weiße Glaswaren erzeugt. Als Rohmaterialien

<sup>1)</sup> J ä g e r s c h m i d , K., Das Murgthal. S. 212.

<sup>2)</sup> Anton Kindenschwender war dreimal verheiratet. Aus der ersten Ehe (mit Maria Franziska Wolf [1729—65]) stammten Franz Joseph (1748—1810?), Anton (\* † 1750), Georg Ulrich (1751—1834), Maria Franziska (1753—1822), Johann (1754—1825), Maria Anna (1756—1757), Theresia (1757—1767), Anton (1761—1762), Ludwig (1759—1767), Wendelin (1760—1761), Maria Anna (1762—1767) und Georg Joseph (1764—1765), aus der zweiten Ehe (mit Sabina Lump [1742—1785]) Maria Magd. (\* † 1767), Anton (1768—1839), Maria Josefa (1769—1773), Maria Walburga (\* † 1770), Maria Sabina (1771—1773), Karl Bartholomäus (1772—1773), Maria Elisabeth (1773—1821), N. Sohn (\* † 1775), N. Tochter (\* † 1775), Michael Joseph (1776—?), N. Tochter (\* † 1778) und Franz Joseph (1782—1783), aus der dritten Ehe (mit Maria Anna Fütterer [1759—1826]) Valentin (\* † 1787), Karl Valentin (\* † 1788), Amalia Karolina (1789—?), Karl Ludwig (1792—1817), Wilhelmine (\* † 1794) und Henrica (1795—1807).

zur Glasfabrikation wurden bekanntlich Kieselsäure, Fluß- und Entfärbungsmittel, der Kosten wegen aber nicht chemisch rein, verwendet. Für die Kieselsäure, den Hauptbestandteil des Glases, bildet hauptsächlich Quarzsand, der sich überall da vorfindet, wo einst Wassermassen angesammelt waren, das Rohmaterial. Kindenschwender bezog den Quarzsand, einen weißen Sand von hohem Kieselsäuregehalt, vom Fuße des Eichelbergs, wo bei Waldprechtzweier die Lager eine große Mächtigkeit zeigten. Als Flußmittel verwandte er gemeine Asche, Pottasche (Kali), Glaubersalz, Soda, Kobalt, Kalkstein, Bleiglätte u. a. und als Entfärbungsmittel für die anfänglich grünliche Glasmasse eisenfreien Braunstein. Die



Die eigentliche Glashütte.

Pottasche wurde durch Auslaugen von Salzasche, besonders von Buchenholzasche (mit 15 % Kaliumkarbonat), in großen Bütten, Eindampfen der Lauge und Verkalkung (Calcinieren) des Rückstandes in eisernen Töpfen (Potten, daher der Name Pottasche) erzeugt. Die Freiheit des Aschensammelns in und außer Landes war Kindenschwender ausdrücklich zugestanden worden. Er ließ es in den Oberämtern Kastatt, Eberstein, Baden, Ettlingen und Steinbach durch bezahlte Händler von Haus zu Haus besorgen, so im Amt Ettlingen im Jahre 1772 durch Anton Bauvais und Valentin Weid.

Diese bedienten sich dabei folgenden Ausweises: „Daß ich unterzogener mit Anthon Bauvais und Valentin Weid contrahirt, alle Aschen zu sammeln, sowol in untern als obern Aemtern im hochfürstlich Baadischen Land und das dieselbe vermög meines mit gnädigster Herrschaft errichteten Contract allen Arthen ohngehindert sammeln können

und auch an denen Zollstätten mit dieser Asche frey zu passieren seynd, wird anmit attestiert. Zu dessen Sicherheit habe ich nebst meiner eigenen Hand Unterschrift mein gewöhnliches Betttschafft begedrückt. So geben in Gaggenau eben 26ten Novembriß 1772. Anthon Rindenschwender.“

Oft gab es heftige Zusammenstöße mit anderen Aschensammlern. So nahmen die beiden oben Bezeichneten eines Tages dem Handelsmann Melazo von Karlsruhe, trotzdem auch er eine Genehmigung zum Aschensammeln eingeholt hatte, mehrere Säcke Asche in Daylanden kurzerhand weg. Gegen die lästigen Loffenauer Aschensammler bewirkte Rindenschwender, daß ihnen bei hoher Strafe das Aschensammeln in den ihm zugesicherten Oberämtern verboten wurde. An Pottasche wurden jährlich mehrere hundert Zentner verbraucht; diese wurden teilweise in der eigenen Siederei, teilweise, da man nicht nachkam, von einigen in der Nähe wohnenden Unterbeständern, bei denen die Asche eingeliefert wurde, gesotten, die zudem das Aschensammeln besser übersehen konnten als die entlegene Glashütte. Der Aschen- und Pottaschenankauf verursachte einen jährlichen Kostenaufwand von 6 bis 7000 fl.

Die Rohmaterialien wurden zerkleinert und in der Mengkammer durch Umschaukeln zum Glasatz („Fritte“) gemischt. Die Fritte zum weißen Glas bestand nach einer Aufzeichnung Jägerschmids<sup>1)</sup> aus drei Teilen weißem Sand, einem Teil calcinierter Pottasche, zwölf Teilen Kalk, zwei Teilen Arsenik und einigen Lot Braunstein, zum grünen Glas aus drei Teilen ausgebrannter Asche, einem Teil Sand, einigen Händen voll Kohlenstaub und etwas Salz. Später nahm man zur Fritte zum weißen Glas 356 Pfund Sand, 113 Pfund Pottasche, 24 Pfund Kreide, 4 Pfund Arsenik und 24 Lot Braunstein und erzielte damit weitaus bessere Ware.

Um diese Mischung inniger zu verbinden, wurde sie in einen besonderen Ofen getan, dann kam sie noch glühend in den eigentlichen Schmelzofen. War das Glas genügend rein und im Flusse, so trat der Glasbläser vor das Fenster, womit man die kleine Oeffnung des Schmelzofens bezeichnete, und nahm mittelst Eintauchens in die flüssige Masse mit einem langen blechernen Blasrohr so viel von der zähen Speise heraus, als zur Verfertigung des Gefäßes notwendig war, blies es nach Art der Seifenblasen auf und gab ihm dann durch Schwenken, Rollen und Eindrücken in eigens dazu gefertigten Formen, hauptsächlich mit der Glasschere, die gewünschte Gestalt. Das nach erhaltener Form doch immer glühende Glas brachte man in große, runde, irdene Häfen, in die sogenannten Kühlöfen, wo die Hitze zwar noch immer groß, aber doch schon mäßiger war. Dann

<sup>1)</sup> J ä g e r s c h m i d , R., Das Murgthal. 1800. S. 213 f.

konnte man es schon unbesorgt an die freie Luft bringen. Wollte man Tafel- und Fensterglas verfertigen, so blies man das Glas zu langen Gliedern, ließ sie erkalten und erhitzte sie dann schnell wieder der Länge nach durch einen glühenden Glasfaden, wodurch sie in der Mitte voneinander sprangen. Dann brachte man die auf einer Seite aufgesprungene Walze auf den ebenen Herd des erhitzten Streckofens, wo sie sich beim Glühen auseinanderbog und dann von dem Strecker mit einem glatten Holz gleichsam eben gebügelt wurde <sup>1)</sup>.

Die Erde zum Ausmauern der Oefen bezog Rindenschwender aus den Gruben zu Balg, die weiße Erde, wovon die Glashäfen und Ofensteine verfertigt wurden, mußte vom Eisenberg am Donnersberg in der Rheinpfalz hergebracht werden.

Die Feuerung geschah durch Holz. Zum jährlichen Betrieb der Glashütte benötigte Rindenschwender nach seiner eigenen Angabe über 1500 Klafter halb Buchen-, halb Tannenholz, die ihm von der Murgschifferschaft, zu deren Teilhabern er und sein ältester Sohn Ulrich gehörte, auf Grund eines Affordes und mit dem Rest (etwa 800 Klaftern) von der Herrschaft geliefert wurden. Im Jahre 1779 betrug die Anlieferung von Brennholz aus den schifferschaftlichen Waldungen 401, aus den herrschaftlichen Waldungen 195, 1780 bis 1781 607 und 902, 1782 bis 1784 1491 und 2751, 1785 bis 1786 1881 und 2042, 1787 479 und 1017, 1788 62 und 818, 1789 98 und 1114, 1790 359 und 1021, zusammen in 11 Jahren also rund 15 238 Klafter oder im Jahresdurchschnitt rund 1400 Klafter.

Das grüne Glas war von vorzüglicher Güte, besonders wurden Elektrifierscheiben und Zylinder daraus verfertigt; aber die Einrichtung des Glasofens war etwas dürftig, so daß man ihnen nur einen Durchmesser von 14 Zoll (= 50,4 cm) geben konnte. Das weiße Glas kam dem grünen nicht nach. Es fing, obwohl anfangs sehr hell, allmählich an zu trüben und abzustehen. Die Ursache davon lag in der Zusammensetzung der Fritte.

Es wurden Glaswaren aller Art hergestellt, besonders Medizingläser, auch Luftapparate der verschiedensten Art, Kristallglaswaren und gefärbte Gläser. Die gangbarsten Glaswaren waren die für den Haushalt und die Wirtschaften. Die Waren wurden sowohl im Inland wie auch im Ausland abgesetzt. Nach Frankreich (Straßburg) führte Rindenschwender nach Angabe seines ältesten Sohnes Ulrich (1807) vor den Revolutionskriegen (1793—1802) jährlich für 6000 fl., nach der Schweiz für 1600 fl., nach dem Württem-

<sup>1)</sup> Nach einem Schüleraufsatz von Albert Ulrich Rindenschwender, Sohn des Ignaz Rindenschwender. Handschrift in der Freib. Universitätsbibliothek, veröffentlicht von O. Herrigel in der „Mittelbad. Heimatkunde“ (Beilage zum Rastatter Tageblatt) 1913. Siehe auch M o u z a r d, P., Gaggenauer Ortsbeschreibungen. Rastatter Zeitung 1922.

bergischen je nach Ausfall des Weinjahres für 3100 fl., nach Mannheim und in die Pfalz für 2700 fl., nach Frankfurt a. M. für 800 fl., endlich nach dem Breisgau und Oberbaden für 2000 fl. aus. Die Revolutionskriege brachten die Ausfuhr nach Frankreich ins Stocken, auch aus der Schweiz kamen keine Aufträge mehr, so daß diese Kriegsjahre die Glashütte in eine große wirtschaftliche Notlage brachten.

Die Arbeiterzahl des Werkes war in den Anfängen für die damalige Zeit schon beträchtlich. Im Jahre 1800 arbeiteten 16 Glasbläser, 3 Glasschneider und Glasschleifer, 1 Menger, 1 Pottaschensieder, 8 Holzspalter und Tagelöhner, die meistens verheiratet waren; auch deren Frauen und Kinder arbeiteten mit. An Löhnen wurden den Arbeitern jährlich 7 bis 8000 fl. ausbezahlt. Die Betriebsleitung hatte anfänglich Kindenschwenders ältester Sohn Ulrich, seit 1792 aber ein Faktor und ein Platzmeister inne. Die Berechnung besorgte der Glashüttenreiber Fr. Vogel. Die Glashüttenfiedelung zählte im Jahre 1800 rund 240 Einwohner.



**Arbeiterwohnungen und Pförtnerhaus (links).**

Am 5. Mai 1803 starb Anton Kindenschwender, der Begründer der Glashütte. Einige Zeit vor seinem Tode hatte er seinem ältesten Sohne Ulrich (geb. am 30. August 1751) mit Rücksicht auf seine zahlreiche Familie, die 16 Köpfe zählte<sup>1)</sup>, die Nutzung einer Werkstätte auf der Glashütte

<sup>1)</sup> Ulrich Kindenschwender hatte aus seiner Ehe mit Maria Franziska Dürr 14 Kinder, nämlich Maria Magdalena (\* † 1767), Sabina Maria (1777—1778), Maria Franziska (\* † 1779), Maria Franziska (1780—?), Johann Franz (1782—1824), dessen Tochter Amalia mit Hofgerichtsrat Damian Junghans in Mosbach verheiratet war, Karl August (1784—1824), Friederika Juliane (1785—1810), verheiratet mit Hofrat Dr. Wich in Karlsruhe, Maria Sabina (1786—1845), verheiratet mit Franz Karl Häfelin, Faktor, Joh. Mich. Ignaz (1787—1858), Obergerichtsadvokat in Freiburg, Landtagsabgeordneter,

und den Handel mit Uhrengläsern auf eigene Rechnung gestattet. Zu dem Glas, das er in seiner eigenen Werkstätte herstellte, kaufte er noch ein Quantum der übrigen Glashüttenware um den sogenannten Hüttenpreis und verstand es, auf diese Weise seinen Privatglashandel ansehnlich auszubilden. In seinem Testament vom 13. Mai 1802 bestimmte Anton Kindenschwender hinsichtlich der Glashütte: „An der Glashütte sollen die Kinder von jeder Ehe gleichen Theil haben, also jede Ehe ein Drittel. Sie muß durch einen gemeinschaftlich zu verpflichtenden Factor besorgt werden, solange sie dauert, und hört sie einmahl auf, so wird alles in 3 Theile getheilt. Meinem Sohn Ulrich soll in den bisherigen Genuß einer besonderen Glaswerkstätte und einen besonders zu seinem alleinigen Nutzen geführten Handel mit Uhrengläsern einem gegen andern Kindern billige Aufrechnung geschehen.“ Nach diesem von allen Erbinteressenten anerkannten Testament war es klar, daß Ulrich Kindenschwender ein Recht auf eine besondere Glaswerkstätte sowie auf weiteren Privathandel nicht mehr besaß. Als am 7. Dezember 1803 die beiden Oberämter Kastatt und Gernsbach als Testamentsvollstrecker einige im Kindenschwenderschen Testament unbestimmt gelassene und in Zweifel gezogene Punkte durch einen unter den Erben abgeschlossenen feierlichen Vertrag erledigten, erließen die Erben ihrem Bruder Ulrich nicht nur die im Testament bestimmte Aufrechnung, sondern verwilligten ihm auch noch die Weiterführung seiner bisherigen Glaswerkstätte bis zum Jahre 1806 und zwar so, daß er an den übrigen elf Werkstätten gleichen Anteil mit seinen Geschwistern, nämlich den neunten Teil zu fordern hatte. Zugleich wurde bestimmt, „daß die Verwaltung der Glashütte durch einen mit keinem Erben in Verbindung stehenden, sondern dritten unparthetischen besonders zu verpflichtenden Factor zum Nutzen aller geführt werden solle“.

Von den dreißig Kindern, die Anton Kindenschwender aus drei Ehen besaß, hatten neun den Tod des Vaters erlebt, die übrigen waren vorher, teilweise im zarten Alter, gestorben. Die erbberechtigten Kinder waren der 52jährige Georg Ulrich (geb. 30. Aug. 1751), die mit dem Kaufmann Franz Schiffmacher, dem Sohne des fürstlich zweibrückischen Rheinzollinspektors Abraham Schiffmacher von Selz a. Rh., verheiratete 50jährige Maria Franziska und der 49jährige Johann, alle drei aus erster Ehe; sodann Anton (geb. 1768), Elisabeth (Liselotte) Sigel geb. Kinden-

(mußte wegen seiner Beteiligung an der badischen Revolution 1848/49 nach Amerika flüchten und starb in Illinois U.S.A.), Johanna Regina (1788—1873), verheiratet mit Jos. Ader von Straßburg, Ludwig Alois (1790—1791), Luise Karoline (1791—1854), verheiratet mit dem Obervogt Jos. Häfelin in Bühl, Antonia (\* † 1792) und Antonia Ottilie Josefa (1792—1798).

schwender (geb. 1773), Martin (geb. 1775) und Michael Joseph (geb. 1776) aus zweiter Ehe; endlich die 14jährige Karolina (geb. 1789), der 11jährige Karl Ludwig (geb. 1792) und die 8jährige Henrika (geb. 1795) aus dritter Ehe, für welche letztere Pfleger bestellt waren. Der bedeutendste, weil im Geschäft am besten bewanderte unter diesen Geschwistern war Georg Ulrich. Er wußte sich bei seinen teilweise weit jüngeren Brüdern und Schwestern einen solchen Einfluß zu schaffen, daß sie es sich ruhig gefallen ließen, als er sich eine Art Oberaufsicht über die Glashütte anmaßte. Die bisher benutzte Glaswerkstätte gab er zwar auf, seinen Privatglashandel trieb er aber ruhig weiter, im Gegenteil, er dehnte ihn noch erheblich aus, auf Kosten seiner Geschwister; der von diesen zur Geschäftsführung bestellte Factor, ein alter Mann (wohl Fr. Vogel), war gleichsam sein Untergebener, der ohne Ulrichs Gutheißen fast keine Geschäfte für die Familie machen durfte, kurzum, Georg Ulrich Kindenschwender spielte sich als Herr der Glashütte auf. Trotzdem die übrigen Geschwister in der Borausicht, daß auf diese Weise der Ruin der Glashütte kommen müsse, beim Oberamt Rastatt die Entscheidung erwirkten, „daß Ulrich Kindenschwender schuldig und verbunden sey, seine Oberaufsicht über die Glashütte und seinen bishero geführten Privathandel mit Glas niederzulegen und mit in die Wahl eines mit keinem Erben in Verbindung stehenden unparteyischen Factor einzustimmen“, behielt Ulrich doch die Oberhand.

Seit des Vaters Tode bemühten sich die Kindenschwenderischen Erben um eine neue Verleihung des bisherigen Privilegs, das auf Georgii des Jahres 1806 ablief, auf weitere zwanzig Jahre. In dem neuen Bestandsafford wollten sie die Bemerkung aufgenommen haben, daß alle Ausfuhr von Pottasche verboten sei, auch die Ausfuhr einfacher Asche, ferner daß die durch Entrichtung eines jährlichen sogenannten Canons von allen Abgaben befreit seien. Man hielt es aber für sachgemäß, erst im letzten Jahre des Affords auf das Gesuch einzugehen. Von seiten des Oberamts und der Amtskellerei Rastatt hatte man vor allem gewichtige Bedenken gegen eine unumschränkte Weiterführung des alten Bestandsaffordes. Zunächst setzte man die durch den jährlichen Canon von 700 fl. abgelösten Freiheiten auf rund 1200 fl. fest; diese Summe errechnete man aus 200 fl. Akzis (2 Kr. für jeden Gulden) aus einem Jahresumsatz von 27 000 fl., aus 40 fl. Zoll, aus 16 fl. Salzregal, aus 120 fl. Umgeld von 8 Fuder Wein zu je 15 fl., aus 13½ fl. Gewerbeschätzung aus der Glashütte: einem Schmelzofen, zwei Strecköfen, zwölf Werkstätten, die auf 840 fl. angeschlagen waren, desgleichen aus der Glashüttenwirtschaft und der damit verbundenen Metzgerei und Bäckerei, aus 4 fl. Liegenschaftsschätzung aus den Wohnhäusern und 8 fl. Viehschätzung — die Kindenschwenderische

Familie besaß 7 Pferde, 2 Ochsen, 19 Kühe und 28 Schweine, die Arbeiter hatten zehn Kühe und zwanzig Schweine, alle zusammen im Anschlag zu 622 fl. Sodann führte man Klage über Mißbrauch des Wirtschaftsrechts durch Beherbergung von Fremden und Uebersitzen anderer als Glashüttenarbeiter über die Polizeistunde und des Metzgerrechts, wodurch dem Staat mancher Akzis entgehe. Die Kindenschwenderschen Erben wehrten sich gegen derlei Verdächtigungen. Des weiteren erhoben sich große Schwierigkeiten wegen der Holzbelieferung, die ohne Schädigung der Wälder nicht mehr weiter in dem bisherigen Umfang geschehen könne, des Aschensammelns und des Pottaschesiedens. Die Kindenschwenderschen Erben legten dar, daß durch eingetretene Preissteigerung der Asche die einheimischen Bürger sich dem Schleichhandel mit Asche an die Loffenauer widmeten und dadurch sie aus dem Lande zögen, und verlangten ein Ausfuhrverbot für Holzasche. Nach einer Berechnung des Landvogts v. Lassolane zu Gernsbach gab es aber in den 10 000 Haushaltungen der mittleren Markgrafschaft (Oberämter Ettlingen, Rastatt, Eberstein, Baden, Bühl und Schwarzach) jährlich rund 150 000 Simmere Asche, wogegen die Gaggenauer Glashütte nach ihrer eigenen Berechnung jährlich 34 451 Simmere, die zehn Seifensiedereien der mittleren Markgrafschaft 150 00, die elf Färbereien 8250, die sieben Apotheken 525, alle Betriebe zusammen rund 58 000 Simmere benötigten. Es lag also die Kindenschwendersche Beschwerde nicht im Mangel, sondern im Preis der Asche, und hier durfte die Regierung den Verdienstmöglichkeiten der ärmeren Untertanen nicht entgegenarbeiten. Was das Pottaschesieden angeht, so hatte der Färber Matthäus Merk in Bühl, Michael Bauer in Baden, Joseph Ihle, Joseph Schütz und Ignaz Kamm in Beuren, Franz Lang in Hörden, Jakob Heiz in Rotenfels und der Schultheiß Bastian in Michelbach seit einigen Jahren Pottaschesiedereien im Betrieb. Sie suchten schon längere Zeit um die staatliche Konzession nach, die Regierung konnte aber zu keiner Entschließung kommen.

So verlief das Jahr 1806, und der Bestandsakkord ward nicht erneuert. Wohl um einen Druck auf die Regierung auszuüben, wurde im April 1807 der Glashüttenbetrieb geschlossen, und 27 Wochen lang waren die Arbeiter ohne Verdienst, so daß das Elend groß wurde.

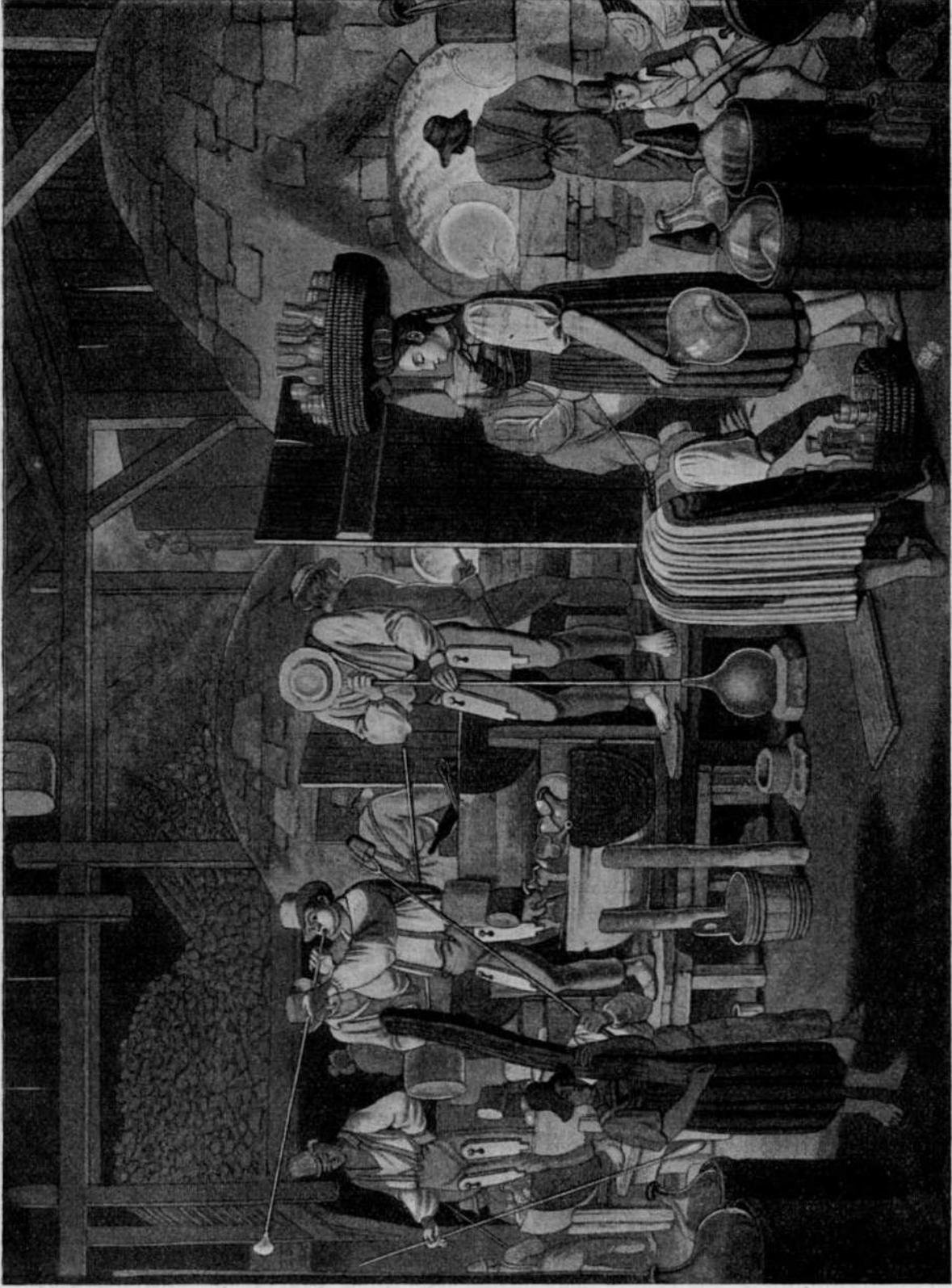
Um diese Zeit waren in der Glashütte beschäftigt: Heinrich Becker, der Wirt (7 Familienmitglieder), Philipp Maurer, der Schmied (5), Franz Schaaf, Pottaschesieder (6), Johannes Eschele, Aschensammler (3), die Glasmacher Johannes Schmitt (7), Ludwig Müller (6), Joseph Adam (7), Johannes Brunner (4), Mathäus Siegwart (5), Claus Schmitt (6), Lorenz Brunner (5), Anton Steiner (2), Valentin Schmitt (5), Thomas Schmitt (4), Anton Schmitt (3), Platzmeister und Aufseher Franz Steiner (2), Glas-

schleifer Philipp Thoma (6), die Schürer Martin Bischoff (6) und Antoni Bischoff (4), Menger Joseph Winter (3), Erdenstampfer Bernhard Mayer (5), Faktor Franz Joseph Bogel (4) und dessen Schreiber (1), Glasmacherin Clauß Schmitt Wwe. (2), Hüttenmeister Ulrich Kindenschwender (16), Säger Joseph Pfeil (1), dazu 4 tägliche Holzspalter, 6 Tragjungen, 1 Tagelöhner und eine Botenläuferin; die Zahl der die Glashütte Bewohnenden betrug 137.

Da wandten sich die Erben an Großherzog Karl Friedrich und baten ihn unter Hinweis auf die große Schuld, die er ihrem seligen Vater habe angedeihen lassen, er möge der Regierung die Beschleunigung ihrer Angelegenheit auftragen. Ihre Bitte blieb nicht unerhört. Im Jahre 1807 erhielt das Großh. Finanzdepartement in Karlsruhe aus Schloß Favorite ein fürstliches Schreiben des Inhalts, Serenissimus habe sehr ungern gesehen, daß die Kindenschwendersche Glashütte in Gaggenau stillestehe wegen des noch nicht erneuerten Privilegs und ordne an, daß der alte Afford erneuert werde mit der Bedingung, daß der freie Einkauf des Salzes abgesetzt und über den Verkauf und die Ausfuhr der Asche, die ohnehin verboten seien, streng gewacht werden müsse; Serenissimus sei überzeugt, daß das Finanzdepartement selbst ermessen werde, daß eine Fabrik wie die Glashütte, die 137 Menschen beschäftigte und das Geld im Land erhalte, aller Aufmerksamkeit würdig sei.

Am 5. Oktober 1807 wurde dann den Kindenschwenderschen Erben eröffnet, die Erneuerung des Privilegiums für ihre Glashütte hänge nur noch von der Erledigung der beiden Punkte wegen der Asche und Pottasche ab, sie hätten unterdessen ihr Privilegium als stillschweigend verlängert anzusehen. Der Betrieb der Glashütte wurde daraufhin aufgenommen, die Besitzer wie die Arbeiter atmeten erleichtert auf.

Am 21. März 1808 kam endlich die seit langem nachgesuchte und ernstlich betriebene Genehmigung der Bestandsverlängerung der Glashütte bis zum Jahre 1826. Dabei wurde für diese Zeit die unumschränkte Betreibung dieser Werkes in Rücksicht auf die Zahl der Arbeiter und die Glasfabrikate verwilligt, jedoch nur in der bestehenden Ausdehnung, nämlich für einen Schmelz- und zwei Strecköfen, die durch zwölf Werkstätten getrieben wurden. Des weiteren wurde zugesichert, daß keine weitere Glashütte in der Markgrafschaft errichtet werden dürfe, und die Erlaubnis gegeben, das benötigte Brennholz in und außer Landes aufzukaufen; die Ausfuhr des zur Glasbereitung benötigten Sandes und der Asche wurde verboten, die Glashütte samt den Arbeitern der Ortsgerichtsbarkeit entzogen und der unmittelbaren Gerichtsbarkeit des Oberamts Rastatt unterstellt: ferner die jedoch nicht ausschließliche Erlaubnis zur Betreibung einer eigenen Pottaschesiederei auf dem Werk und die Fron-



Eine Glashütte im Schwarzwald. Nach einem Stich von G. Meichelt (1820). Sammlung Ad. Siefert, Offenburg.

freiheit für zwei Pferde erteilt <sup>1)</sup>. Im übrigen sollte dieses Gewerbe gleich den übrigen bürgerlichen Gewerben allen Staatslasten als Schätzung, Steuer, Landkassengeld, Akzis, Zoll, Chausseegeld unterworfen sein. Ein sogenannter jährlicher Canon (Bestandszins) wurde nicht mehr erhoben <sup>2)</sup>.

Die Geschäftsführung lag in der Hauptsache bei Ulrich Kindenschwender. Er wußte auf geschickte Weise, wahrscheinlich durch Ausnützung ihrer Notlage, die Geschäftsanteile seiner übrigen Geschwister mit Ausnahme der seines Bruders Johann <sup>3)</sup> in seinen Besitz zu bringen. Am 6. Juni 1825 starb auch Johann, und Ulrich war nun alleiniger Glashüttenbesitzer. Er war verheiratet mit Maria Franziska Dürr, der Tochter des Glashüttenbesizers Franz Dürr in Raftatt. Von seinen vier Söhnen konnte keiner die Nachfolgeschafft übernehmen, als er am 9. Juli 1834 starb; drei waren vor dem Vater gestorben, und Ignaz, ein gesuchter Advokat in Raftatt und später langjähriger Landtagsabgeordneter, wollte sie nicht. Ulrich Kindenschwenders Wesen wird durch seine Grabinschrift auf dem Rotenfesler Friedhof beleuchtet, die uns sagt: „Raftloses Wirken und stilles Wohltun begleiteten den geräuschlosen Gang seines in Ehren und Ruhm gekrönten Lebens, darum bleibt sein Andenken im Volk zurück“ <sup>4)</sup>.

So wurde zur Führung der Geschäfte der Faktor Franz Karl Häfelin, der Gemahl von Ulrichs sechster Tochter Sabina, berufen, der bis zu seiner Uebersiedelung nach Bühl, wo er eine Weinhandlung gründete, im Jahre 1843 mit Umsicht die Glashütte verwaltete. Auf ihn folgte der mit den Erben nicht verwandte Faktor Johann Valentin Korn. Das Geschäft wurde von den unter sich stets uneinigen Kindenschwenderschen Erben, einigen direkten Nachkommen, ferner der Familie Häfelin, der

<sup>1)</sup> Im Jahre 1811 hätte die Gaggenauer Glashütte beinahe eine Konkurrenz in Forbach bekommen. In diesem Jahre wurde dem Geheimen Rat und Hofmedikus Schridel in Karlsruhe gestattet, seine Glashütte bei Beiertheim nach Forbach zu verlegen, jedoch nur unter der Bedingung, daß er sich auf die ihm 1806 bewilligte Verfertigung von Kristallglas beschränke und seine Fabrikation nicht auf gewöhnliche Glaswaren ausdehne. Diese Beschränkung geschah auf den Protest der Kindenschwenderschen Erben und des Eisenwerksbesizers Louis Görger in Gaggenau hin. Schridel sah ein, daß unter solchen Umständen seine Glashütte in Forbach wohl nicht prosperieren könne, und verkaufte seine Konzession nach Nordrach. Schwarz-Sumpert, Forbach im Murgthal. S. 156.

<sup>2)</sup> Veröffentlicht in der „Memannia“ Bd. 42 (1914), S. 42 f.

<sup>3)</sup> Johann Kindenschwender war mit Maria Anna Thoma aus Mittelberg verheiratet.

<sup>4)</sup> Sumpert, Auf dem alten Rotenfesler Friedhof. „Aus der Heimat“. Beilage zur „Raftatter Zeitung“ 1925.

Oberzollinspektorswitwe Johanna Acker, geborenen Rindenschwender, des Heinrich Jackelmann, Oberförsters auf dem markgräflichen Gut in Rotenfels, und seiner Gemahlin Ulrike, Tochter Johann Rindenschwenders<sup>1)</sup>, und der Familie Junghans etwa als Gesellschaft mit beschränkter Haftung betrieben. Zu ihrem Familienbesitz gehörten noch große Ländereien, die Sägemühle sowie der Anteil an der Wurgschifferschaft in Gernsbach. Der Amalienberg<sup>2)</sup> war schon in fremden Händen.

Der Geschäftsgang der Glashütte ließ aber sehr zu wünschen übrig. Es hatte den Anschein, als wolle ihr der langsame Verfall bevorstehen, wenn eine fremde Kraft die Verwaltung innebehalte.

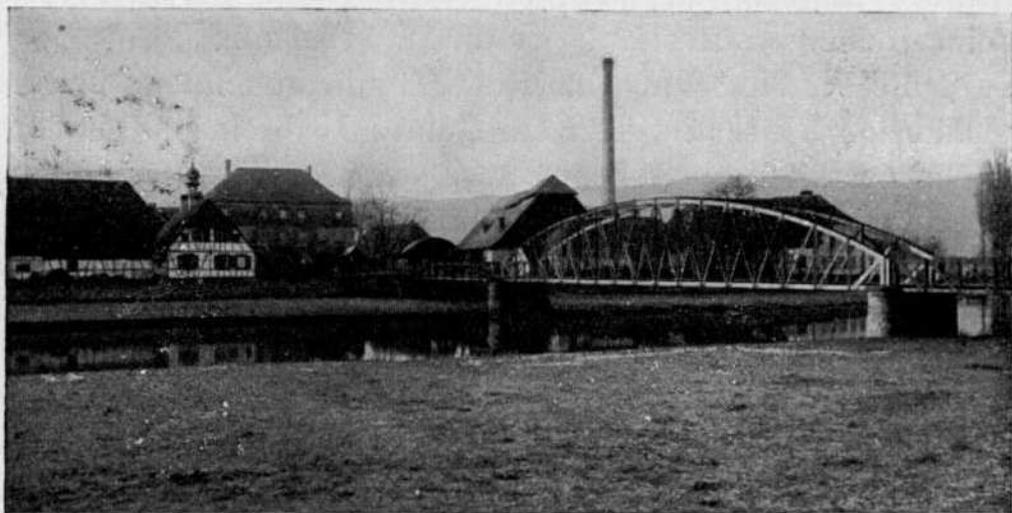
So stellte der Rindenschwendersche Familienrat unter Führung von Ignaz Rindenschwender im Mai des Jahres 1846 einen Urenkel Anton Rindenschwenders, Karl Johann Acker, Sohn des Oberzollinspektors Joseph August Acker von Straßburg und dessen Ehefrau Johanna geb. Rindenschwender, der damals eine angesehenere Stellung in der chemischen Fabrik in Karlsruhe bekleidete, als Faktor an die Spitze der Glashüttenverwaltung. Zunächst wurde die Glashütte als Familienbesitz weitergeführt, später unter der Firma Acker u. Junghans und zuletzt unter der Firma Acker u. Co. Es wurde anfänglich gewöhnliche Schwarzwälder Ware, später feinere, kunstvollere hergestellt; die Fabrikate erhielten in Form einer silbernen Medaille eine Auszeichnung. Aber der letzte männliche Sprosse aus dem Rindenschwenderschen Hause hatte wenig Glück in seinem Unternehmen. Widrige Umstände bei der Beschaffung der Rohstoffe und beim Ausbau der Fabrikeinrichtungen trugen daran Schuld. Um der wachsenden Konkurrenz, die sich der billigeren Kohle bediente und sich an günstigeren Verkehrsplätzen mit Bahnstation angesiedelt hatte (u. a. Karlsruhe, Mannheim), gleichzukommen, war das Geschäft doch zu klein. Acker war zwar redlich bemüht, das Erbe seiner Väter zu erwerben und es zu besitzen; er baute in den 60er Jahren an Stelle des Holzfeuerofens einen Ofen für direkte Kohlenfeuerung mit Luftzuführung durch Exhaustoren; aber als die neuen Ofen für Holzgasfeuerung aufkamen, wie sie Schinz in Offenburg herstellte, und die davon etwas verschiedenen Siemensschen Kohlengasöfen mit rauchloser Feuerung, konnte er nicht mehr mitgehen.

Nach seinem im Jahre 1869 erfolgten Tode wurde über die nunmehrige Handelsgesellschaft Acker u. Co. der Konkurs verhängt. Die über ganz Süddeutschland verbreitete Schwarzwälder Handelsgenossenschaft der

<sup>1)</sup> M o u z a r d, F. Ulrike Rindenschwender. „Rastatter Zeitung“ 1922.

<sup>2)</sup> H u m p e r t, Th., Der Amalienberg bei Gaggenau. „Aus der Heimat“. Wöchentl. Beilage zur „Rastatter Zeitung“, 1923.

keramischen Gewerbe Kirner u. Co. erwarb die Glashütte käuflich und führte sie weiter. Es wurden Becher, Humpen, Bierkannen, Schlegel zum Verkorken, Karaffen, Krüge, Zylinder, Stechheber, Wasserbarometer, Zuckergläser hergestellt. Im Jahre 1889 wurde ein neuer Ofen für Regeneratoren gasfeuerung nach System Siemens gebaut, im Jahre 1890 die hölzerne Brücke über die Murg durch eine eiserne Gitterbrücke ersetzt. Bis zum Jahre 1890 wurde die Glashütte von Franz Billinger alt, 1890 bis 1906 von Wilhelm Mayer, 1906—1911 von Franz Billinger jung



Die Glashütte kurz vor ihrem Abbruch (1911).

verwaltet. Der Geschäftsgang war mittelmäßig, doch gab er wenig Aussichten, daß die Glashütte zu ihrem alten Ansehen zurückkehren würde. So kam es der Firma Kirner u. Co. sehr gelegen, als im Jahre 1910 die Eisenwerke A.=G. Gaggenau, die ihren Betrieb vergrößert hatten und auch die Fabrikräume erweitern mußten, Unterhandlungen wegen Kaufs der gesamten Glashüttenanlagen anknüpften. Noch im selben Jahre wurde der Kauf abgeschlossen, die Glashütte ging an die Eisenwerke A.=G. Gaggenau über, welche ein Jahr später die Fabrikgebäude niederreißen ließen und an deren Stelle eine moderne Eisengießerei errichteten.

Die Wohnhäuser blieben stehen und zeugen noch von der alten Glashütte und ihrem genialen Gründer.

# Schicksal des Klosters Allerheiligen und Mittelbadens während der Koalitionskriege.

Nach den Aufzeichnungen des Conventualen Gottfried Schneider<sup>1)</sup>.

Mitgeteilt von **Karl Sachs**.

1797.

Den 10ten Jenner dieses Jahres haben die Reichstruppen von den Oestreichern unterstützt, Kehl wider erobert. Hingegen den 19ten April sind die Franzosen wider über den Rhein gekommen und haben den deutschen Boden wider besetzt, das Hanauische, Ortenauische und Bischöfliche haben es hart empfunden und die Gegenden in viele Angsten gesetzt.

Den 24ten April ist ein französischer General mit vielen anderen Officier und gemeinen Soldaten in unser Kloster gekommen und zu Mittag gespeisset. Eben diesen Tag hat sich Herr Pfarrer Frik von Oppenau mit vielen anderen Franzosen bey dem Mittagmahl eingefunden.

Den 29ten dieses [Monats] sind von dem Herren General Schorti, der bey uns zu Oberkirch in unserm Haus, zu einer Schutz und Ehrenwacht 5 Soldaten zu Pferde abgeschickt worden.

Den 8ten May sind von Oppenau auf den Mittag Herr General Bellisar, mit 2 Officier und Herren Pfarrer Frik begleitet, auf Allerheiligen gekommen und haben ein ruhiges Mittagmahl eingenommen.

Den 13ten May ist ein französischer Generaladjutant mit seiner Gemahlin, von 4 Soldaten begleitet, bey uns angekommen und hat vergnügt zu Mittag gespiessen.

Den 16ten May haben uns die 2 Ehrenswürdige Capitains Ramus und Lesier [oben Losier], die voriges Jahre nach dem Fäst der hl. Apostel Peter und Paul nach und nach als würdige Commendants und Beschützer unsers Gotteshauses [gewesen], eine angenehme Visit gemacht; sie haben sich erinnert der Gutthaten, die man ihnen einige Zeit erwiesen und sich dafür höflich bedanket.

1797. Den 18ten May hat Herr General Schorti mit anderen Herren Officier und Soldaten bey uns ein Mittagmahl eingenommen: darnach hat er den Weeg in die Freudenstadt gemacht.

<sup>1)</sup> Fortsetzung. Vgl. Ortenau 12, 22 ff.

Den 27ten May hat Herr General Schorti den Befehl ergangen lassen und hat uns mit einer Ehrenwacht von 6 Husaren begnadiget von Dppenau.

Den 28ten May haben 5 französische Soldaten auf der Kapelle der hl. Ursula <sup>1)</sup> wider den Willen des Herren Generals Wacht gehalten und sich allda gelagert; haben aber ihre Station den 30ten von dort verlassen müssen, auch kein Essen mehr bekommen.

Den 19ten Brachmonat 1797 sind von Oberkirch 2 französische General Wantan und Dappu auf den Mittag gekommen; sie haben viele Officier und Weibspersonen in Bekleidschaft bey ihnen gehabt und das Mittagsmahl ihnen wohl schmecken lassen. Abends aber sind sie auf Oberkirch in unsre Behausung wider zurück.

Den 18ten Brachmonat an einem Sontag hat General Scharri eine Luft Ballon, die [so] er selbst verfertigt in unserm Hause, abends um 7 Uhr bey großer Volkemenge in die Luft fliegen lassen: darnach einen großen Ball gehalten. Scharri und Dappu invitirten die 2 General Wantan, der sonst zu Gengenbach, und Schorti, der zu Sasbach in dem Pfarrhof sich einquartierte, dazu ein. Vor dem Ball, der auf unsre Kosten prächtig gehalten wurde, und Strasburg viele Speisen und Getränke dazu hat liefern müssen, auch viele Menschen dabey gegenwärtig, wurde ein besonders merkwürdige Comoedie gespielt, darauf General Scharri eine besondere Rolle verträten. —

Betreffend den unnöthigen und hoch ins Geld geloffenen Ball, der dauerte bis in die späte Nacht, dabey der wilde Adel des andren Geschlechtes von Oberkirch besonders sich eingefunden — ich schweige von anderen unnöthigen Sachen, die Scharri zum Untergang des Gotteshauses, wann es möglich gewesen, theils im Pfarrhof, theils im Garten hat befohlen, auf unsre Kosten machen zu lassen. Das innere Dachwerk unsers sonst so genannten Langen Kellers wurde zu unserm Schaden prächtig mit Tapeten zu einem Ball- und Comoedien-Haus umgegossen, bis es endlich ganz abgebrannt, davon an einem anderen Ort ich werde Nachricht geben.

Den 26ten Brachmonat sind auf den Abend von Unterachern zu uns gekommen Herr General Schorti mit Herrn Vogt Faber und mehrern Officieren; sie sind bey uns übernachtet und den andern Tag sehr frühe auf die Gründen geritten; noch denselben Tag haben sie ein Mittag- und Nachtmahl bey uns eingenommen und den 28ten nach wider genossenen Mittagmahl auf Unterachern zurückgekehret.

Den 8ten Augustmonat 1797 ist in das Gotteshaus der Obergeneral Moreau mit drey andern General, als Scharri, Dappu, Wantan von Oberkirch, die viele Officier bey sich gehabt, angekommen, sie haben auch

<sup>1)</sup> Unweit des Klosters; an ihrer Stelle steht heute ein Bildstod.

21 Personen weibliches Geschlechts bey sich gehabt und haben ein vergnügtes Mittagsmahl eingenommen, dabey sie sehr lustig. Nachdem sie von der Tafel aufgestanden, führten sie ihre bey sich habende Amasien (so) auf den Spazierplatz und in den Wälder herum; auf den Abend sind sie auf Oberkirch, haben unser Haus wider besucht und ein angenehmes Ball gehalten. Die Personen, die wir auf Mittag gespeisset, sind 100 gewesen, nicht die viele Pferde dazu gerechnet. —

Den 23ten August ist durch schärfften Befehl des Herrn Generals Schorti wegen einigen anstößenden Predigten, die R.P. Josephus<sup>1)</sup>, Frühmesser zu Unterachern, wider das Frauenzimmer dort gehalten und von demselben bey Herren General ist verklagt worden, mit 5 Granadier auf Allerheiligen gleichsam gefangen begleitet worden und hat dadurch seine Station verlohren, doch ohne Nachtheil seiner Ehre.

Den 25ten Herbstmonat sind auf den Mittag von Unterachern in das Gotteshaus die General von Schauenburg und Schorti mit vielen andren Officier gekommen und haben ein stattliches Mittagsmahl eingenommen. In Begleitung derselben haben sie 20 Soldaten zu Pferd bey ihnen gehabt: auf den Abend sind sie vergnügt wider auf Unterachern geritten.

Den 14ten Weinmonat ist unser Haus zu Oberkirch von den 2 schädlichen Generalen Scharri und Dappu, die öfters ausgesagt, sie wollen unser Kloster, wie viele sonst andre Klöster sie ruinirt, gänzlich entkräften und auch in die höchste Armuth bringen, endlich befreyet worden, und haben ihre Station in dem Hanauischen wider ihren Willen suchen müssen.

Den 15ten Weinmonat hat sich in unsere Behausung und Pfarrhof der menschenfreundliche Herr General Bellisar einquartiret und zu Oberkirch zu unsrem Nutzen bestes Commando geführt.

Auch den 15ten Weinmonat ist ohne besonderen Befehl und Erlaubnis des Herren Generals von der würtemberger Schanz ein Officier, der das deutsche gut ausgesprochen, sonst von Weißenburg im Elsas gebürtig, in unser Kloster gekommen, der für seine Waffen-Brüder Brod, Wein, Fleisch, Butter [H. Better] und andre Sachen verlanget hat. Er hat vieles, aber nicht alles, was er von uns verlanget, bekommen und ist ihme auf die Schanz zugeschickt worden. — Den 18ten Weinmonat ist ein anderer Officier abends, bey sich habend Wagen und Pferde, in das Kloster gekommen, und verlangte noch weit mehr: es wurde aber eilends an Herren General Bellisar geschrieben; er überschickte uns 2 Officier mit dem Befehl, im geringsten nichts abfolgen zu lassen: morgens, da sie frühe von Oberkirch zu uns gekommen, halteten sie mit dem sonst auf der württembergischen

<sup>1)</sup> Joseph Scheidet von Bühl.

Schanz sich befindenden Officier ein scharffes Examen, und mußte mit ihnen auf Oberkirch, sich bey dem Herren General zu verantworten. Wagen und Pferde mußten leer und gar nicht beladen auf die würtemberger Schanz zurück.

Den 20ten Weinmonat 1797 wurde von Herrn General Bellijar ausdrücklich befohlen, Herr Cammerer Sin Voh, gewester Pfarrer im Elsas, der von seiner Pfarrey vertrieben worden und sein Heil bey uns in dem Kloster gesucht hat, sollte also bald abreisen; ansonsten würde es ihm nicht gut abgewartet werden. Er verließ uns und flüchtete sich in das Badische, in welchem Lande er auch gestorben.

Den 26ten Weinmonat kamen auf den Abend 4 französische General von der Würtemberger Schanz in unser Kloster; sie hatten bey sich 14 Soldaten zu Pferde. Den anderen Tag um sieben Uhr begaben sie sich in Oberkirch in unser Behausung und speißten allda.

Den 17ten Wintermonat befanden sich viele französische Soldaten in dem Bischöflichen, besonders in Kappel und im Seebach, die man gut hatte bewürthen müssen.

Den 10ten Christmonat ist zu Oberkirch abends um 8 Uhr unser Scheuer und Stallung, wie auch das Gebäude des Langen Kellers <sup>1)</sup>, wo vorher Herr General Scharri seine Comoedien gespielt, in die Asche gelegt worden. Man will diesem General aufbürden, als wann er, wie wohl abwesend, es befohlen hätte.

Den 17ten Christmonat 1797 abends ist von Herren General Oschero <sup>2)</sup> von Offenburg sein General-adjutant Caslup mit 5 Soldaten zu Pferde in das Gotteshaus geschickt worden, der im Namen seines Generals eine Summa von hundert und 50 tausend Livres wegen Beschüzung und Bewahrung des Klosters forderte; man beschwerde sich und sagte, daß so vieles Geld wirklich nicht beyhanden, besonders, weil das Gotteshaus durch den Krieg erstaunlich gelitten habe. Nebst diesem, daß unterschiedliche Gebäude uns seien verbrennt worden. Er zuckte die Achsel und sagte: er wolle es getreulich Herren General hinterbringen. Den andern Tag, nach eingenommen Mittagmahl hat er seinen Weg auf Oberkirch genommen.

Den 21ten Christmonat ist auf den Abend ein Officier mit 23 Soldaten in unserm Kloster, ein Execution bey uns vorzunehmen, angekommen: Herr Prälat <sup>3)</sup> begab sich morgens frühe auf Oberkirch, um eine Nachlassung

<sup>1)</sup> Die Großkellerei stand hinter der katholischen Pfarrkirche, heute Badisches Finanzamt. Vgl. Renschläer Altertümer von Karl Christ, Oberkirch 1911 S. 21 und 23 f.

<sup>2)</sup> Gemeint ist Angereau.

<sup>3)</sup> Auffallenderweise berichtet P. Schneider unter den Ereignissen dieses Jahres nichts von dem Tode des zweitletzten Abtes Felix Kemmerle und der Neuwahl des letzten

der Summa bey Herren General auszubitten, sie wurde aber ihme rund abgeschlagen. Den 26ten Christmonat ist dieser Officier mit seinen 23 unter ihme stehenden Soldaten, nachdem man das Geld zusammengebettlet, und dem Officier eingehändiget, um dasselbe Herren General zu überbringen, in Oberkirch freudig angelangt, und hat die 24 tausend begerhte Gulden ihme richtig überliefert; man hat diese Tage, so lange die Execution im Gotteshause gedauret, dem Officier nebst guter Kost täglich 6 Livres, den gemeinen Soldaten hingegen nebst der Kost einem jeden täglich 3 Livres bezahlen müssen.

Den 26ten Christmonat auf den Abend um 6 Uhr haben die Franzosen den Pfarrhof zu Fautenbach verbrennt.

### 1798.

Den 7ten Jenner ist in dem Hause (unter wählender Predigte) des Bürgers und Krämers Saß (?) ein Brand entstanden, vermutlich von den Franzosen derselbe angelegt worden. Die Flammen sind aber bald, da viele Leute zusammengelassen und hilfliche Hände geleistet, gelöscht worden.

Den 10ten Jenner hat General Oschero seinen General Adjutanten Schaslup [früher Saslup] mit 100 Soldaten in unserm Hause zu Oberkirch eine Execution vorzunehmen scharf anbefohlen. 3 Tage lang haben wir sie auf unserm Kosten widerwillig gehabt, bis das verlangte Geld, welches wider in vielen Louis-D'or bestunde, gegeben worden.

Den 15ten Jenner haben die Franzosen das rechte Rheinufer verlassen, und haben sich auf das Linke wider begeben.

Den 22ten Jenner ist unser gewester Secretarius Weiß, da Oberkirch ganz von den Franzosen frey und leer, der seine Ruhe eine Zeit lange zu Allerheiligen gesucht, wider auf Oberkirch zurückgegangen.

Den 19ten Merz 1798 ist jeziger Herr Prälat auf Oberkirch gereist, allort hat er den Hofjuden von Carlsruh, Jakob Hirschel, angetroffen, mit welchem er wegen vielen Umständen vieles zu reden gehabt. Den 25ten Merz ist der Hofjud mit seinem Sohn von Carlsruh um 10 Uhr vormittags in unserm Kloster angelangt, deme man sehr rare und künstlich verfertigte silberne Gefäße, Kirchen- und Sacristey-Sachen aus größter Noth um die Bezahlung eingehändiget hat. Dabey ist Herr Joan. Nepomuk Blätle <sup>1)</sup>, damaliger Prior des Stiftes, ein großer Promotor gewesen. —

Abtes Wilhelm Fischer von Oberkirch, die bereits am 11. Juli 1797 stattfand. Quelle: *Nomina omnium R. R. D. D. praepositorum, abbatum ac Religiosorum professorum in Canoniâ Omnium Sanctorum collecta 1742* [mit späteren Ergänzungen] S. 746 des Erz. Ordinariatsarchivs).

<sup>1)</sup> Const Blaidel genannt, gebürtig aus Rastatt.

Was Schaden die Franzosen dem Gotteshause zugefüget: ist nicht zu beschreiben! —

Den 24. Merz, den Tag, ehe der Hofjud von Carlsruhe zu uns gekommen, sind 2 Bürger von Oberkirch, Schrempp und Erhard <sup>1)</sup>, bey uns angelangt und haben, um Waldungen von uns zu kaufen, Accord gemacht; aus Noth wegen vielen Schulden, die die Franzosen vorige Jahrgänge uns verursacht, haben wir ihnen dieselbe zu kaufen gegeben. Herr Nepomuk Blätel als Prior hat dapper dazu ihnen geholfen. Mit unsrem Verlust sind die 2 Waldjuden bereichert worden und kein Schaden geliden, dann sie das gemachte Holz der Waldungen theur angebracht haben. —

Den 12ten April ist abermal der Hofjud von Carlsruh zu uns gekommen und hat wegen silbern Gefäße, Kirchen- und Sacristey-Sachen, die er von uns gekauft, das begehrte Geld richtig bezahlt: Er hat neuer Dingen von uns einen reichen und prächtigen Kirchenornat verlangt, deme man ihme nicht zu kaufen gegeben, also das Schachern ein Ende genommen.

### 1799.

Den 1ten Merz hat sich in dem Ortenauischen und Bischöflichen Lande ein großer Lärmen ereignet, indem die Franzosen bey Kehl wider über den Rhein bewaffnet gekommen und alles in Furcht und Schrecken gesetzt haben. In der Nacht ist Herr Baum, Doctor der Rechten, ängstig und flüchtig aus dem Grösbach zu uns gekommen, und hat sein Heil bey uns gesucht; schon auf den Abend sind die Franzosen auf Oberkirch gekommen und haben diesen Ort in Besizung genommen.

Den 2ten Merz hat sich in unsrem Kloster auf den Abend Herr General Martini mit seinem Generaladjutanten und 30 zu Pferde eingefunden. Dieser Generaladjutant begerhte aus Befehl seines Herrn 500 Louis D'or von uns; man hat ihme die Unmöglichkeit, sovieles Geld zu erlegen, vorgeschüzet und gesagt: was das Kloster schon für Schaden erlitten, er forderte als weniger und begerhte 25 Louis D'or, die man ihme auch richtig hatte erlegen müssen. Mit dem nicht zu Frieden, mußte Herr Groß-Kellerer zu Oberkirch noch 27 Louis D'or erlegen. —

Den 17. und 19ten Merz kamen französische Soldaten vom Rniebis her zu uns, denen man aus Ungestüme Essen und Trinken hat geben müssen.

Den 26ten Merz ist Herr Prälat auf Oberkirch gereißet, um allda seinen Namenstag freudig zu halten; da aber auf dieses hohe Fäst den 27ten die Franzosen zu Oberkirch wider angekommen, ist er den 28ten mit Herren Prior frühe wider auf Allerheiligen gereißt. —

<sup>1)</sup> Gerichtszwölfer zu Oberkirch, wie die Handschrift später sagt.

Den 30ten Merz ist uns von den Franzosen, die zu Oberkirch sich befanden, streng angekündigt worden, daß man ihnen 2 Pferde solle folgen lassen, oder statt deren ihnen solle 50 Louis D'or gut willig geben; anstatt der Louisd'or hat man ihnen 2 Pferde dafür geben.

Den 2ten April sind von Oberkirch 2 französische Soldaten zu uns in das Gotteshaus geschickt worden, uns durch eine Schutz und Ehrenwacht von allen Gefahren zu beschützen; den 3ten April sind sie wider nacher Oberkirch berufen worden. —

Den 3ten April hat eine Wacht Herr Großkellerer vor seine Thüre bekommen: die Schuld ist gewesen, weil die Obrigkeit zu Oberkirch die bestimmte Contribution, die in 2000 Livres befunde, nicht habe wegen Mangel des Geldes wollen folgen lassen: sich also Herr Groß Kellerer auch geweigert, seine Portion zu bezahlen. Den andern Tag ist er wider freigelassen worden.

Den 24. und 25ten Merz, da die Franzosen von den Desterreicher auf deutschem Boden geschlagen worden, und sich in Eil von Oberkirch sich flüchtig machen mußten, begerhten sie vor ihrem Abzug von Herren Großkellerer ein Faß von gutem Wein, welches sie für den Abschied auch erhalten. Mit diesem doch nicht zu Frieden, mußte man ihnen den 6ten April 5 Ochsen und 3 Rüge zu einem Geschenke mit geben, noch nicht genug, mußte Herr Großkellerer dem General St. Cyr noch 30 Louis D'or, seinen unverschämten Sack damit zu spicken, zu einem guten Angedenken, als einem guten Freunde dargeben. —

Den 7ten April auf den Abend sind zu uns von den Gründen 3 oesterreichische Husaren gekommen, den 8ten aber auf den Abend haben wir 30 gesehen; hingegen den 9ten abends ungefehr neun Uhr sind von Kniebis Fußvolt, Reuter, nebst Husaren 220 Mann zu uns gekommen, in der Meinung, mit den Franzosen, die im Ulmhard <sup>1)</sup> sich versteckt, zu schlagen; die Kaiserliche sind von den Bauren aus dem Kaplerthal, auch von denen von Sasbachwalden mit dem Herren Baron von Neuenstein <sup>2)</sup>, der das Commando bey ihnen künstlich geführt, herzhast unterstützt worden, allein es ist damat nicht viel erfolgt: in dem den andren Tag die Kaiserliche wider zurückberufen worden und ihren Weg nacher Pforzheim, Batzersbrun und in das übrige Schwaben haben nemmen müssen.

<sup>1)</sup> Flurname. Nach Krieger 2, 1241 Neben genannt der Silberwerch vor dem Ulmhard, 1575. Bekannt durch den Ulmhardprozeß zwischen dem Kloster Allerheiligen und den Gemeinden Baldulm, Ulm und Renchen. Siehe Zentner a. a. O. 196.

<sup>2)</sup> Ortenau 10, 24 f. Anekdoten aus dem Verteidigungskrieg des Bühler-Acherertals 1799.



Ph. Jos. Fill. A.V

*Schwarzwälder Bauern.  
Für Gott u. Vaterland, ergrieffen wir die Waffen.  
Um die Franzosen uns, damit vom Hals zu schaffen!*

Koloriertes Flugblatt. Sammlung Ad. Siefert. Offenburg.

Doch den 10ten April sind die Kaiserliche wider angekommen und haben mit ihren Herren Officier, die bey uns einquartiret, ihre unter sich stehende Soldaten, fleißig Wacht zu halten, an den Mummelsee, wilden See, Allschmat <sup>1)</sup>, Steig <sup>2)</sup>, Sohlberg <sup>3)</sup> gestellt. Auch haben sie mit starken Wachten die Ursula-Kapell, das Dickteuch <sup>4)</sup>, das Unterwasser <sup>4)</sup> und Seebach <sup>5)</sup> besorget; auch sind noch 6 Mann zu Pferd, 2 Husaren mit einem Officier bey uns im Kloster geblieben. Den 10ten April auf den Abend sind von Oppenau durch Allerheiligen 100 Mann, theils Reuter, theils Fußgänger, Kapel unter Rodeck mit den Bauern vereinigt zu beschützen, geschickt worden. Ursache ist gewesen, weil die Bauren in Cappel einen französischen Hauptmann haben Tod geschossen [Siehe Ortenau 10, 25 (Nr. 21)]. Die Franzosen haben im Sinn gehabt, das Ort zu verbrennen; allein sie sind damals nicht Meister worden. Den 11ten April sind von Cappel unter Rodeck auf den Mittag zu uns gekommen die den 10ten dorthin geschickte Husaren und Fußgänger und haben den Weg um 1 Uhr nachmittages auf Oppenau wider genommen.

Den 12ten April haben die Franzosen wegen nicht gegeben und nicht bezahlten Contribution-Gelder, die sie von den Oberkircher gefordert, als Geißel den Herren Groß-Kellerer, den Stabhalter, und noch 10 sonst wohl bemittelte Bürger auf Strasburg geliefert. Die Herren Oberamtsverweser Minderer, Amtsschulz Fischer, Schrempp und Erhard, Zwölfer aus Oberkirch, haben sich bey Zeiten noch unsichtbar gemacht und sind entflohen.

Eben den 12ten April um 1 Uhr Nachmittag sind von Oppenau 10 Husaren zu uns gekommen; gleich darauf sind ihnen 60 nachgefolgt. Dann die Franzosen haben Cappel mißhandeln wollen und getraut zu verbrennen; die Bauren aber mit den Husaren unterstützt, haben sie zurückgetrieben, und viele Franzosen ihr Leben haben lassen müssen und getödtet worden.

Eben den 12ten April, da sich Herr Amtsschulz mit einigen Herren Zwölfer denen Franzosen gezeigt und wider sehen lassen, ist er auch auf Strasburg als eine Geißel geliefert worden.

Den 19ten April frühe um 8 Uhr haben die Desterreicher, die von Oppenau gekommen, nahe bey Oberkirch die Franzosen überfallen und

<sup>1)</sup> Gewann am Fuße des Sohlberges im Sulzbachtale (nach Aussage eines Bauern).

<sup>2)</sup> Zinken in Gemarkung Lautenbach.

<sup>3)</sup> Berg und Zinken der Gemarkung Lautenbach.

<sup>4)</sup> Beide Zinken der Gemarkung Ottenhöfen.

<sup>5)</sup> Gemeinde im Achertal.

viele getödtet <sup>1)</sup>; dennoch haben sie Oberkirch für diesmal noch nicht unter ihren Gewalt gebracht. Herr Oberlitnant Petrowik, ein Ungar, der bey uns einige Wochen einquartiret, ist bey dem heftigen Scharmüzel tödtlich verwundet worden. Er ist ein beherzter Soldat gewesen und hat sich durch seine Herzhaftigkeit bey dem Kaiser signalisirt, so daß Er von ihm ein goldens Metallestück in der Größe eines großen Thalers erhalten und an sich getragen: Er ist als ein dapperer Soldat gestorben und liegt zu Oppenau vergraben <sup>2)</sup>.

Den 18ten April haben die Kaiserliche mit den braven Cappler Bauren sich vereinigt und haben sie aus Waldulm und deren Waldung dapper verjagt, dabey viele Franzosen ihr Leben verlohren; anjezo sind die Kaiserliche bis auf Unterachern gekommen. Den 23ten April haben die Oestreicher Wachten ausgestellt an der Ursula Capell, auf dem Lindelsberg, Sohlberg und auf der Steig.

Den 26ten April Abendszeit ist Herr Groß-Kellerer als gewesste Geisfel von Strasburg nacher Oberkirch zurückgekommen, nachdem er den Franzosen das geweigerte Contributions-Geld zu Strasburg vorher richtig hinterlegt und bezahlt hat.

Den 21ten May sind die Franzosen wider gesinnt gewesen, Cappel zu verbrennen; sie sind aber von den Bauren, mit Kaiserlichen Soldaten gut unterstützet, sehr verfolgt worden. Ihren Nehd und Nachsucht hat Waldulm und dessen Gegend schmerzlich empfunden, indem sie 8 Häuser und 5 Scheuren in die Asche gelegt. Unsrö oestreichische Wacht auf der St. Ursula Kappell hat den Brand und Rauch gesehen, auch einige von den Ihrigen gleich abgeordnet, um zu erfahren, was geschehen. Auch haben sie die obre, große Pappir-Mühle, nit weit von Oberachern entlegen, einige Mal schon angezündet, doch durch Hilfe der Papiergesellen und anderer Menschen-Freunde ist der Brand glücklich wider gelöscht worden. Die Franzosen haben im Rückzuge viele Leute verlohren.

Die Franzosen, die Lautenbach besetzt, da sie die Zelten der oestreicher Soldaten, die auf dem Sohlberg gelagert, nicht weit von dem Steig-hof klar gesehen, haben einen schrecklichen Zorn bekommen, da man sie darmit spottete; sie haben einen den 27ten May unglücklichen Versuch gemacht, auf den Abend dort mit 300 Mann die Kaiserliche zu überfallen und also in der Meinung, leicht auf Cappel zu kommen; sie sind auch schon wirklich auf den Sohlberg gekommen, unsre Kaiserliche wenige Krieger, an der Zahl 100 Mann, haben sie aber gar nicht höflich empfangen. Sie

<sup>1)</sup> Nach Zentner waren es Blankensteiner Husaren (Kendhtal: 208).

<sup>2)</sup> Weder in Oppenau noch in Oberkirch konnte ich im Totenbuch einen Eintrag finden.

haben sie herzhast in die Flucht geiagt und bis in den Ristenbach <sup>1)</sup>, auch von dort bis in den Winterbach <sup>2)</sup> verfolgt.

Die Bauren haben das Ihrige auch lobenswerth gethan; es sind, wie man gesagt, etliche Officier, mit 100 Mann theils getödtet, theils gefangen genommen worden. Wann die Kappler Bauren eher wären dazu gekommen, wäre kein Mann von den Franzosen übrig geblieben und hätten Lautenbach, noch weniger Oberkirch mehr zu sehen bekommen.

Den 26ten Brachmonat haben die Kaiserliche mit Vereinigung der Bauern von Offenburg, Oberkirch, ganz aus dem Ortenauischen und Bischöflichen Lande die Franzosen bis auf Kehl zurückgetrieben und verfolgt.

Den 4ten Heumonats sind die Franzosen von den Kaiserlich und gut vereinigten Kappler Bauren unter Commando des Herren Baron von Neuenstein von Renchen, Ulm und Appenweyr verjagt worden. Ehe aber die Kaiserliche mit den Bauren angerückt, haben sie [die Franzosen] in Renchen und Appenweyr eine Stunde geplündert; sie haben viel Viehe auch weg genommen und entführet. Die Desterreicher mit den Bauren haben den Franzosen 2 Stück hinweggenommen, es sind auch viele Franzosen getödtet worden.

Die Franzosen wollten kein Schande erleben, sie kommen von Kehl auf den Ortenauischen und Bischöflichen Boden wider. Sie kamen auch bis gegen Mösbach (Dorf bei Achern), dort gieng es hitzig zu, aber wider zum Nachtheil der Franzosen. Die Desterreicher mit den Kappler Bauren vereinigt, warfen sie zurück; man sagt, daß die Franzosen, theils getödtete, theils gefangene 300 Mann verlohren haben. Kurz darauf wollten die Desterreicher mit den Bauren die Franzosen aus Appenweyr und Urlosen auch vertreiben, allein es gelunge dazumal den Bauren nicht gut: dann da Herr Berger, damahliger Schulz von Renchen, zu hitzig auf seinem Posto mit seinen Bauren die Franzosen anpactte, wurde er von ihnen umrungen und zusammengehauen, auch sind viele Bauren auf dem Platz geblieben: dieses geschah im Heumonats 1799 <sup>3)</sup>.

### 1800.

Schneider berichtet zunächst in diesem Jahr in einem kurzen Ueberblick über die kriegerischen Gesamtereignisse in Deutschland.

<sup>1)</sup> Oberrüstenbach, Zinken mit Steighof und Unterrüstenbach, Weiler, beide Gem. Lautenbach.

<sup>2)</sup> Dorf Gem. Lautenbach.

<sup>3)</sup> Diese Datierung ist falsch, wie aus Zentners Renchtal S. 208 und aus dem Brief des Oberamtsverwesers Minderer hervorgeht (Legterer im Pfarrarchiv Renchen). Dieser lautet:

Den 16ten Augustmonat hat in Augsburg der Obergeneral Moreau den Schwäbischen Kreis (mit Ausnahme von Württemberg und Baden) 6 Millionen Livres Contribution zu bezahlen auferlegt.

Offenburg . . . . .	29 552
Der Herrschaft Oberkirch und Ettenheim . . . . .	10 403
Dem Prälaten von Gengenbach . . . . .	6 084
Dem Prälaten von Roth . . . . .	13 038
Dem Prälaten von Marchthal . . . . .	27 814
Dem Prälaten von Ursperg . . . . .	26 076
Dem Prälaten von Roggenburg . . . . .	42 589
Dem Prälaten von Schussenriede <sup>1)</sup> . . . . .	17 384

Den 19ten Wintermonat wurde Herr Prior Blätle wegen Contributionsgelder durch 4 französische Reuter von Herren General Klein, der damahls zu Schuttern seine Station hatte, berufen, er erschiene; weil er aber dem General, wie er gern gehört, nicht geredt: wurde befohlen, auf Strasburg ihn zu übersenden. Zu Strasburg findete Herr Prior gute Patronen, die für die begerhte Contribution Birg stunden; er wurde entlassen und kam

Hochwürdiger besonders hochzuehrender Herr Administrator!

Nach dem bekannten unglücklichen Treffen bey Segelshurst verflossen 3 Tage, ehe Herr Schultheiß Berger sel. wieder ausgegraben wurde; Es gestattete also der ohnaußsteheliche Gestand bey der dahrmahligen großen Hitze nicht, eine genaue Untersuchung mit so vielen vorgesundenen Todten vorzunehmen, dann die Maiste schon ohnfennbar waren; in (ich) finde mich also außer stand, über den Todt der gebliebenen Rencher Bürger außer jenem des Herrn Schultheißen etwas legales an die Hand zu geben; doch glaube ich, daß es bey einer solchen Gelegenheit und Umständen hinlänglich wäre, wenn 2 auß jenen bey Deffnung der Löcher auf dem Segelshurster Freyhof zugegen gewessenen Bürgern, von denen Höckele und Stöffler sind, Zeugnuß gebeten, diesen oder jenen Todt(en) erkennt zu haben.

Mit aller Hochachtung

geharrend

Oberkirch den 31. Dezember 1800.

Euer Hochwürden gehorsamer Dr. Minderer.

Der Toteneintrag stimmt mit unserer Annahme überein:

Anno Dni millesimo octingentesimo Die vigesimo quinto mensis Aprilis in acie Belli prope Bolshurst (heute mit Segelshurst vereinigt) obiit Dnus Franciscus Leopoldus Berger scultetus hujus et Ausoniae Meyer Maritus, cujus cadaver hic translatum et a me infra scripto adm. praesente communitate sepultum est. Mors autem Dni Berger per visum repertum per Dno (!) Minderer, et Civibus Hoesser pistore et Antonio Hoeckeli et Dno Fritz tunc temporis scribâ Dni Berger . . . qui omnes etiam sepulturae praesentes tanquam testes mecum subscripserunt.

Fritz Minderer

Fr. Jos. Gutzeit Adm(inistrator) in Renchen.

Das Gesecht fand demnach am 25. April 1800 statt.

<sup>1)</sup> Rot, Marchtal, Ursperg, Roggenburg und Schussenried sind Prämonstratenserklöster der schwäbischen Birkarie.

den 26ten dieses nacher Allerheiligen, aber eben diesen Tage reißte er auf Oberkirch und wurde alles in beste Ordnung gebracht.

Den 22ten Christmonat sind wir wider mit einer Execution begrüßet worden; es kamen an demselben Tage 2 französische Officier mit unter sich habenden 15 Soldaten und begerhten viles Geld; man ist ihnen höflich begegnet und hat sie ruhig zu Frieden gestellt. Sie sind also den 27ten frühe um 8 Uhr wohl zu Frieden abgereißt und uns höflich verlassen.

### 1801.

Den 28ten Januarius haben wir wieder eine Execution empfunden, die zwar die letzte, in dem der Friedens=Tractat zu Luneville am 9ten Februar 1801 unterzeichnet worden. Dennoch kamen unverschämt den 11ten Februar ungefehr um zehen Uhr ein Unterofficier mit 9 Franzosen zu uns; die Ursache ist gewesen der Schneckenhöfer Wald <sup>1)</sup>; man hat gethan, was billig gewesen, man hat sie befriedigt. Sie sind auch den 14. Februar um 2 Uhr nachmittag nacher Oberkirch friedsam abgereißt.

Saepe jovis Telo quercus  
adusta viret. —

Es folgt ein Auszug des Friedenstractates und eine kurze Wiederholung des ganzen Krieges 1796 in Deutschland als erste Beilage. Dann kommt als II.

### Beilage.

#### Belagerung der Festung Kehl durch die Oesterreicher.

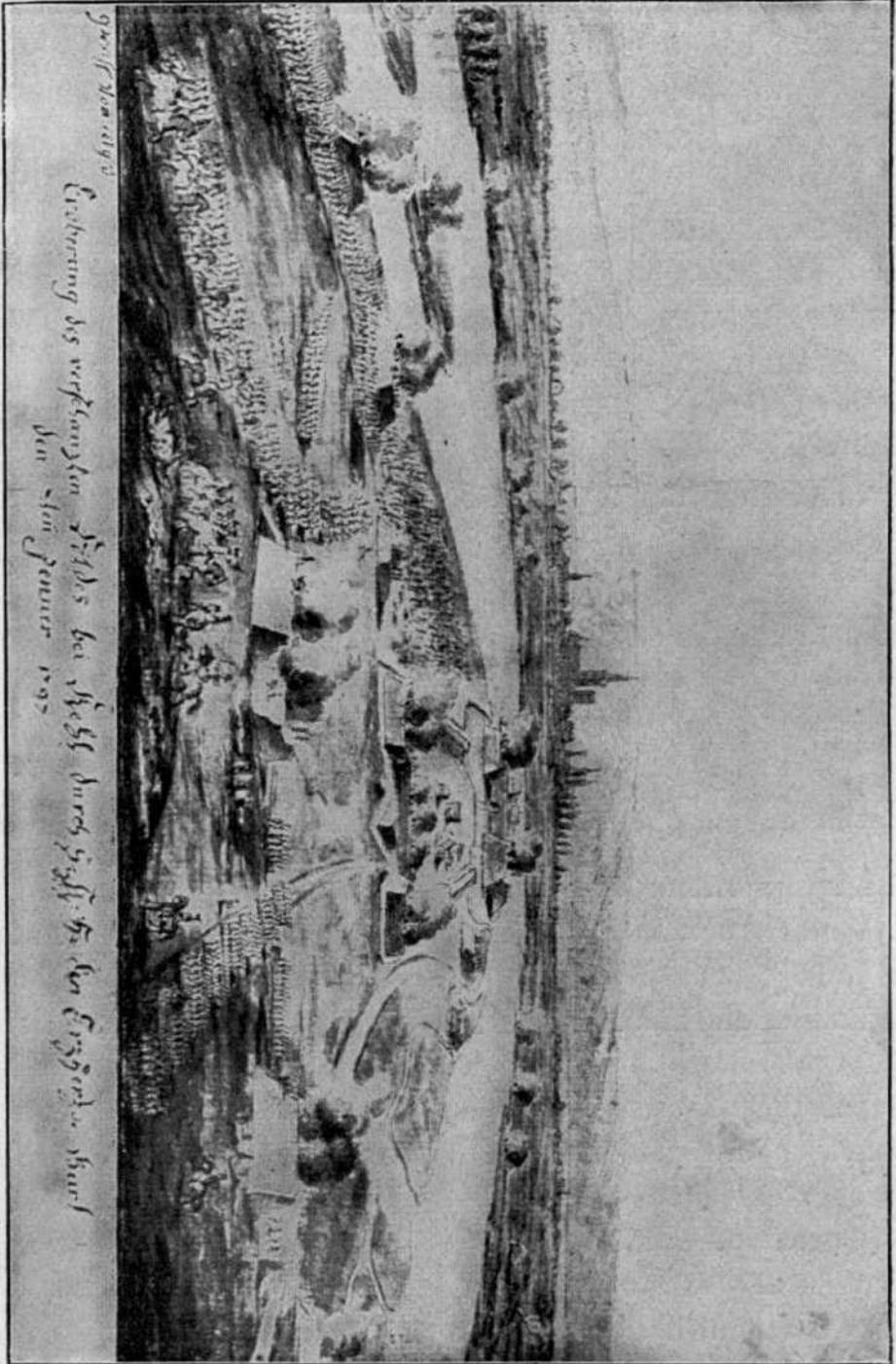
Im Brachmonat 1796 hatten die Franzosen nach ihrem Uebergang über den Rhein von dem Fort Kehl Besitz genommen und die dasige Rhein=Brücke wieder hergestellt; sie ließen auch zu Behauptung dieses Rhein=passes starke Schanzen und Batterien an der Brücke aufwerfen.

Nach dem Rückmarsch des Generals Jourdan aus Deutschland war es dem Erzherzog Karl sehr angelegen, diesen Ort wieder in seinen Gewalt zu bekommen, damit dem Feind die Gemeinschaft mit dem rechten Rhein=ufer wieder entzogen wurde. Es kostete aber viele Zeit und vieles Blut, dieses Vorhaben auszuführen. — Die Oesterreicher thaten den 18ten Herbstmonat 1796, Morgens vor Tag einen heftigen Sturm auf die französischen Verschanzungen; sie trieben die Franzosen mit vieler Wuth aus denselben und aus dem Ort Kehl zurück und öffneten sich den Zugang gegen die Brücke. Allein als diese leßtern noch zur rechter Zeit Verstärkung

<sup>1)</sup> Schneckenhöfen, Dedung auf der Gemarkung Kenchen, auf welcher der Name als Flurbezeichnung „Schneckenhof“ heute noch vorkommt. (Ortenau 11, 60 f.)

bekamen, giengen sie mit solcher Furie auf den Feind los, daß derselbe seinen Vortheil verlassen und wieder in die Stellung zurückgehen mußte, die er Tags vorher innegehabt hatte. An diesem Tag blieben viele brave Leute auf dem Kampfplatz liegen, und beyde Theile machten Gefangene.

Eroberung von Fehrl durch Erzherzog Karl den 7. Januar 1797. Ullm. Handzeichnung von Graf von Felty im Besitze des General-Landesarchives in Karlsruhe.



Um sich gegen die fernern Angriffe der Oesterreicher desto besser zu versichern, vermehrten die Republikaner die Bestungswerker mit unermütheten Fleiß; die vielen Schanzen, Außerwerker und Batterien, die sie aufwarfen, gaben dem Platz das Ansehen einer der furchtbarsten Bestung; deren Be-

sazung wuchs durch die öfters dahin kommenden Verstärkungen zu einer beträchtlichen Stärke. Die Oesterreicher warfen ihrerseits ebenfalls starke Verschanzungen auf und ließen viel schweres Geschütz herbeiführen, um den Ort sich durch eine förmliche Belagerung zu nähren.

Den 22ten Weinmonat thaten die Franzosen einen starken Ausfall auf die feindlichen Schanzen und Linien; sie erstiegen mit der ihnen eigenen Unererschrockenheit eine Batterie, tödteten viele Feinde und machten eine Menge Gefangene, wurden aber doch wieder in ihre vorigen Quartiere zurückgetrieben. Im Wintermonat fiengen die oesterreichischen Batterien an, ihre Feuereschlünde gegen Kehl spielen zu lassen; ihr Feuer war eines der fürchterlichsten und anhaltendsten, wurde aber von der Bestung mit vieler Unererschrockenheit ohne Aufhören beantwortet.

Die Franzosen thaten öfters starke Ausfälle, sie beunruhigten die Schanzarbeiter der Belagerer unaufhörlich und thaten deren Vorposten großen Schaden, doch gieng das Canonieren und Bombenwerfen seinen ungehinderten Gang fort, und die Stadt sowohl als die Rheinbrücke wurde dadurch nicht wenig beschädigt. Die hartnäckige Vertheidigung und die wiederholten hitzigen Gefechte verursachten vieles Blutvergießen, und viele tapfere Krieger küßten dabey ihr Leben ein.

Die Belagerer machten im Christmonat einen Versuch, die Rheinbrücke bey Kehl in Brand zu stecken. Sie ließen zu dem Ende ein Brandschiff den Rhein hinunter fahren, allein der Versuch hatte nicht den gehofften Erfolg, weil der Brander in die Luft flog, ehe er zur Rheinbrücke gekommen war.

Den ersten Jenner 1797 thaten die Belagerer einen wütenden Sturm auf das verschanzte Lager der Franzosen, drangen in der ersten Hitze ziemlich weit vor und vernagelten verschiedene Canonen, doch konnten sie sich nicht vest setzen, sondern wurden wieder zurückgetrieben. Ein noch hitzigeres und ungemein blutiges Gefecht fiel den 6ten Jenner vor, wo bey auf jeder Seite bey tausend hinfielen. Die Oesterreicher mußten zuletzt wieder weichen; des folgenden Tags setzten sie aber mit verstärkten Kräften nochmals an und erzwangen es nach langem Kämpfen, daß sie in dem verschanzten Lager der Franzosen sich vest setzen konnten. Hierauf richteten sie ihr Geschütz auf die Schiffbrücke, um solche in Grund zu schießen und dadurch den Republikanern den Rückweg über den Rhein abzuschneiden. Diese waren hierdurch genöthigt nachzugeben.

Der General Desair (richtig: Desaix) begehrte zu capituliren und erhielt für seine Garnison eine ehrenvolle Capitulation. Nebst dem freyen Abzug wurd derselben erlaubt, alles dasjenige Geschütz und Kriegsgeräth mit sich an das linke Rheinufer fortzuführen, was sie in zweymal vier und

zwanzig Stunden fortbringen konnten. Die Oesterreicher nahmen sogleich nach geschlossener Capitulation von den Außenwerkern Besitz, und die Garnison brachte ihre ganze Artillerie über den Rhein; sie schickte sich zum Ausräumen so gut an, daß jeder Soldat etwas mit forttrug, und die Belagerer den 10. Jenner Abends um 4 Uhr den leeren Platz in Besitz nehmen konnten. — Die Vertheidigung und Eroberung dieser Festung, welche bey der strengsten Kälte und ungünstigsten Witterung zwey Monate lang dauerte, gereicht den beyderseitigen Kriegern zur Ehre.

### Anhang.

Im Erzb. Ordinariatsarchiv Freiburg fand ich bei der Durchsicht der Archivalien des Klosters noch einige interessante Einzelheiten, die als wertvolle Ergänzung zu den vorigen Mittheilungen dienen können. Sie sind niedergelegt im „Liber Renovationis Votorum ab anno 1727 usque 1802“ (Hs. III. e 8, früher 749; vgl. d. B. 12, 23). Wie die Aufschrift besagt, zeichneten die Conventualen jedes Jahr, gewöhnlich Anfang Juli (11.), anläßlich des Todestages ihres Ordensstifters, des hl. Norbert, ihre Namen zur Beurkundung der Gelübdeerneuerung darin ein. Auf der freigelassenen, linken Seite vermerkten die Mönche besonders in den bewegten Revolutions- und Kriegsjahren zwischen 1789 und 1801 Begebenheiten, die im Kloster bzw. in seiner Umgebung sich abspielten. Verfasser sind auf Grund handschriftlichen Vergleichs die jeweiligen Prioren Wilhelm Fischer, Sebastian Reibelt und Bonifaz Mayer.

### 1792.

Dieses Jahre war die ganze Nachbarschaft voll französischer Ausgewandelter, Geistlicher, Edelleute und Soldaten, zu Oberkirch schon eine Zeitlang das Regiment Berwick (?); den 13. Jänner kam ein Schreiben von Ettenheim von H. Anselm, ausgewandertem Abten von Maurusmünster, um einen Platz in unserm Hause zu Oberkirch für Prinz Condé und sein Gefolge. H. Prälat (Felix) schrieb eine Entschuldigung, die war aber nicht erwartet. Schon den 17. kam der Prinz mit seiner pagage und zog wie Eigenthümer ins Hause ein mit Herzog Bourbon und d'Enghien und spielte darinne ganz den Meister, so daß man fast glauben mußte, es seye wirklich am dem, was die Leute sagten: H. Cardinal habe dem Prinzen unser Hause auf eine Zeit geschenkt. Indessen sahe der Herzog von Württemberg diese Nachbarn nicht gerne, und da Er in der Freudenstadt sagen gehört, daß auch hier alles voll Franzosen seye, ward Er da(r)über böse. Es kam daher den 5. Hornung um Mitternacht ein Bothe aus der Freudenstadt von H. Oberstmeister mit einem Brief, in dem der Herzog H. Prälaten oder doch den P. Prior nebst einem andern Geistlichen auf den folgenden Abend zum Nachessen entbiethen ließ. Wilhelm (Fischer), Prior, und Georg (Christ), Subprior, giengen dahin, spießten an der fürstl. Tafel,

fonten aber obiges Gerücht nicht bestätigen. Der Herzog aber veranstaltete aber doch mit den angränzenden Ständen eine Zusammenkunft zu Hornberg, und da ward die Entfernung dieser Ausgewanderten beschlossen. Den 17. Hornung fiengen Sie an, abzuziehen gegen Koblenz, in einigen Tagen ward im Bischöflichen wieder alles geräumt, als unser Hauße zu Oberkirch nicht, an deme man 14 Tage zu pußen hatte (!). H. Großkellerer (Clemens Bauer) hatte Gedanken auf einige Entschädigung und trug bey dem Zahlmeister und bischöflichen Komissar auf 10 Louisdor an, erhielt endlich deren 5½. Uebrigens waren diese Franzosen auf ihre eigene Koften und ließen überhaupt viel Geld zurück. Auch das Seminarium <sup>1)</sup> blieb wie voriges auch dieses ganze Jahr hier. Auf das Spätjahr kamen auch wieder Prämonstratenser daher, 3 von Odilienberg blieben hier, unter denen der Prior von Etival, wirklicher Generalvikar der Reformierten, blieben zu Lautenbach. Auch ware sonst alles voll französischer Geistlicher, indem in Frankreich von neuem den Geistlichen, die die Constitution nicht beschwören wollten, so zugefetzt wurde, daß sie alle davon liefen.

Kardinal Rohan beabsichtigt, Ettenheimmünster und Allerheiligen seinem Tische einzuverleiben, widerruft aber:

Mense januario frequens spargebatur rumor et in Novellis adeo legabatur D. Cardinalem intendere duo monasteria D. Etonis et omnium Sanctorum mensae suae incorporari, huic rumori contradicta quidem jussit D. Cardinalis per D. Aquentin, ivit tamen P. Subprior Georgius consilii petendi gratia ad quosdam juris consultos. itenditem rumor iste renovabatur.

### 1793.

Den 26ten Augustmonat beehrten uns Se. Eminenz Herr Cardinal Rohan, die sich schon einige Monate in unserm Hause zu Oberkirch mit seinem ganzen Gefolge aufhielten, mit ihrer Gegenwart, speisten hier zu Mittage und fuhren Abends nach Oppenau. Am folgenden Tage kam ein ausgewandeter Abbé, sagte, als er den Tisch in der Abtei wohl besetzt sah: Herr Cardinal ist doch recht gütig gegen sie! . . . Wie so, fragte ihn confrater Leonhard (Lenz)? Weil er ihnen eine so gute Kost und gute Kleidung verschafft . . . Sie haben recht, sagte of. Leonhard im Scherze, und wir haben gesündigt, daß wir dem H. Cardinal, der gestern hier war, für seine vielen Gnaden zu danken vergessen; genießen sie dann die gute Kost, fuhr Leonard fort, mit dankbahrem Gemüthe, u n s werden sie wie noch viele andere doch nicht danken.

Einige Zeit darauf wurden in unserm Hof zu Oberkirch 4 Wägen mit Wein beladen, hieher geführt zu werden. Zween Diener des H. Cardinals sahen zu. Einer fragte den andern: weißt wohl auch der H. Cardinal, daß sein Wein aus seinem Keller weggeführt und wohin er geführt wird? . . . of. Leonard war gegenwärtig und sagte ihnen: Diese Weine sind unsere Weine, sie kommen

<sup>1)</sup> Gemeint ist das Straßburger theologische Seminar unter Beckmann und Liebermann, vgl. Ortenau 12, 25.

aus unserm Keller und werden für unser Haus auf Allerheiligen geführt. Sie wurden etwas aufgebracht, und cf. Leonard wollte mit diesen...<sup>1)</sup> nicht weiter anbinden.

### 1796.

Der folgende Bericht ist im Original in lateinischer Sprache abgefaßt; er wird hier im Auszug wiedergegeben.

Die Gelübdeerneuerung muß dieses Jahr wegen ständiger Kriegsgefahr unterbleiben. Am 28. Juni legt Prior und Konvent Abt Felix folgende Fragen vor: 1) Besteht die Notwendigkeit, das Archiv an einen sicheren Ort zu verbringen? 2) Wieviel Bargeld ist einem jeden auf die Flucht mitzugeben? 3) Wer hat im Konvent zu verbleiben? Abt Felix gibt darauf folgende Antwort: Für das Archiv sei vorerst nichts zu befürchten. An Geld sind nur 8000 Gulden vorhanden, die für den Fall eines Brandes oder einer Kriegsabgabe in der Abtei verbleiben müssen. — Die Franzosen fallen noch am gleichen Tag im Renchtal ein und beginnen eine wüste Zerstörungsarbeit (*omnem vicinam regionem interim devastant, ita ut depraedationum, exactionum, violentiarum aliorumque nefandorum scelerum nec finem ponerent*). Noch in derselben Nacht fahren in Begleitung von sechs Patres, vier Professoren und vier Novizen fünf Wagen mit Archiv und wertvollen Kirchen- und Hausgeräten zur Glashütte im Buhlbach. Der Abt und jeder Priester erhält vom Prior 200 Gulden, jeder Professbruder 160 fl. Hierauf flieht der Abt über Ammern bei Thübingen nach Marchtal. Infolge Wagenthiefs kann nur das Archiv von Buhlbach aus weitergeführt werden. Man verbringt es nach Freudenstadt zum Löwenwirt, um es am nächsten Tage weiterzuführen. In der Nacht jedoch erstürmen die Franzosen das Knibistal; der Prior muß Hals über Kopf aus Freudenstadt fliehen; das anscheinend zurückgelassene Archiv wird von dem schurkigen Gastwirt in Stücke zerrissen! Dazu nimmt er ein Ciborium, eine silberne Lampe und 400 Gulden weg: (*En vero nocte tertium Julij praecedente vallum in Knibis expugnant, appropinquant urbi Galli; Prior cum Salesio fuga sibi consulunt ex Freudenstadt, et sic non per Gallos hostes, sed a perfido hospite ad Leonem archivium diripitur, distrahuntur scripta plurima . . .*). Dagegen werden alle im Buhlbach zurückgelassenen Gegenstände wie durch wunderbaren Zufall gerettet. Behringer in Glashütte treibt nämlich gegen 30 beutelustige Franzosen in die Flucht und rettet damit das Eigentum des Klosters.

### 1797.

Die Franzosen überschreiten zum zweiten Male den Rhein und besetzen rücksichtslos die Pfarrhäuser.

Damit finden die uns interessierenden Aufzeichnungen des Liber Renovationis Votorum ihren Abschluß.

<sup>1)</sup> Wort später unleserlich gemacht.

# Aus dem Ettenheimer Zunftleben.

Von M. P. Kollofrath.

Durch die dauernden Kriege und Verwüstungen weiter Strecken des deutschen Landes war die Not im Volke während des 17. und 18. Jahrhunderts immer mehr gestiegen; die allgemeine Verarmung griff immer weiter um sich, und die dadurch bedingte Abnahme der Kaufkraft des Publikums hatte wiederum eine wesentliche Verschlechterung der Lage des Handwerks zur Folge. Naturgemäß wirkten sich diese Verhältnisse auch im Zunftleben aus, und die Reichstage des 16., mehr noch die des 17. und 18. Jahrhunderts sahen sich wiederholt veranlaßt, zu den Fragen einer Neuregelung der Gewerbeverfassung Stellung zu nehmen. Aber wie auf anderen Gebieten, so zeigte sich auch hierin die ganze Ohnmacht des Reiches: es blieb bei *unausgeführten* Beschlüssen, und daß das Reichsgutachten vom 3. März 1672 fast 60 Jahre später, 1731, ratifiziert wurde, ist auch wohl nur dem Umstande zuzuschreiben, daß der Schuhmacheraufstand in Augsburg, 1726, die nunmehrige Erledigung dieser Frage besonders dringlich machte. Je mehr das Reich versagte, um so eifriger nahmen sich die Territorien dieser Frage an; da sie aber häufig auf ein Gewirr von althergebrachten Rechten und Gewohnheiten stießen, die von den Zünften oft zäh verteidigt wurden, so konnten auch sie vielfach nicht zu einer Einigung kommen. Doch gab es auch wiederum Handwerkerverbände, die die Notwendigkeit einer Neuregelung sehr wohl einsahen und erkannten, daß eine solche nicht nur im Interesse des kaufenden Publikums, sondern nicht minder in dem der Zunftgenossen selbst lag. Neben der Regelung der Fragen des gewerblichen Nachwuchses, wie Lehrlingsaufnahme, Gesellenbeschäftigung, Meisterprüfung, galt es auch durch Wiedereinführung eines strammeren Zunftregiments die Arbeitsqualität zu heben und eine unliebsame Konkurrenz möglichst wirksam auszuschalten <sup>1)</sup>.

So waren auch in Ettenheim die Meister der Steinhauer, Maurer und Zimmerleute zur Förderung ihres Handwerks 1761 bei ihrem Landesfürsten, dem Kardinal Ludwig Konstantin von Rohan, vorstellig geworden mit der Bitte, daß sie, die bisher nur einer allgemeinen Zunft zugesellt gewesen, eine eigene „ordentliche und vereinigte Zunft“ bilden dürften. Da die bischöfliche Regierung dieses Ansuchen „zur Einpflanzung

<sup>1)</sup> Vgl. auch Nagel, J. S., Die alte Zunftordnung der Leineweber von Ettenheimmünster. Ortenau 9, 1922 S. 81 ff.

und Erhaltung guter Ordnung so nützlich als förderlich angesehen“, erfolgte unter dem 24. August 1761 die Genehmigung und Bestätigung der Zunftartikel, aus denen im Nachstehenden das Wichtigste mitgeteilt sei <sup>1)</sup>.

Als erstes wird bestimmt, daß sämtliche Meister, Gesellen und Lehrlinge der neuen Zunft „auf des hl. Josefs, als ihres besonders erwählten Patrons Tag“, sich versammeln und ihnen nach Anhören der hl. Messe die Zunftartikel verlesen werden sollen; bei diesem Jahrestag haben die Meister und die Meisterswitwen das gewöhnliche Auslaggeld mit 3 Schilling, 4 Pfennig zu erlegen und jeder, der ohne triftigen Grund diese Versammlung versäumt, soll „in 1 Gulden 5 Schilling Strafe angesehen werden“. Dieser Jahrestag wird zugleich als der Wahltag der Zunft- und Ladenmeister der Ettenheimer Meisterschaft und der Geschworenen- und Viertelmeister aus der im Amt seßhaften Meisterschaft bestimmt. Hierbei wird jedem eingeschärft, innerhalb seines ihm zustehenden Bezirkes auf etwaige Mißbräuche zu achten und „alles, was gegenwärtigen Zunftartikeln zuwider möchte gehandelt worden sein, bei dem Handwerk treulich anzuzeigen und die Meister- und Bußgelder richtig einzuziehen und abzuliefern.“

Wer den während des Jahres berufenen „Gebottägen“ fernbleibt, soll dem Handwerk 3 Schilling, ein Meister oder Geselle aber, der „wegen Zunftfachen beschrieben und sich nicht zur gebührenden Zeit oder gar nicht einstellt“, soll mit 10 Schilling bestraft werden.

Wenn ein Mitglied der Zunft, sei es Meister, Frau oder Kind stirbt, so muß dem Zunftmeister oder dem Geschworenen sofort Anzeige gemacht werden, der seinerseits dem Jungmeister den Auftrag gibt, zur Beerdigung einzuladen, „damit aus jedem Haus wenigstens eine Person die Leiche begleiten möge, bei Strafe von 5 Schilling.“

Um als Meister in die Zunft aufgenommen werden zu können, muß der Betreffende das Handwerk 3 Jahre lang ordnungsmäßig erlernt und seine 2 Wanderjahre ausgehalten, sowie ein entsprechendes Meisterstück gefertigt haben. Die zu entrichtende Gebühr, das „Meistergeld“, ist abgestuft je nachdem der Bewerber der Sohn eines zünftigen Meisters oder der eines eingewesenen Bürgers oder ein Fremder ist; in letzterem Falle kann eine wesentliche Herabsetzung der Gebühr eintreten, falls der Be-

<sup>1)</sup> Die Zunfturkunde, deren Einsichtnahme ich dem freundlichen Entgegenkommen des H. Bürgermeisters M a r k o verdanke, befindet sich unter den Archivalien der Stadt Ettenheim; sie umfaßt 15 Schreibseiten Text, ist in Pappe gebunden und trägt auf der Außenseite die Aufschrift: „Hochfürstl. privilegia der Maurer, Steinhauer und Zimmerleuth Anno 1761.“ Sie ist datiert von Zabern, 24. August 1761 und unterschrieben von Ludwig Constantin Rohan; ihre Ausfertigung erfolgte am 4. November 1761.

treffende „eines Meisters Tochter oder Witwe heiratet“. Wo die oben erwähnten 2 Wanderjahre nicht nachgewiesen werden, „können solche vermittelft 10 Gulden erkaufte“ werden.

Meister, die der Zunft nicht angehören, dürfen „bei hoher, herrschaftlicher Strafe und Verlust ihres Verdienstes und Handwerkergeschirres“ in Stadt und Amt nicht schaffen.

Den Lehrjungen soll der Meister auf 3 Jahre annehmen und bei der Aufnahme „dem Handwerk vor offener Laden“ vorstellen, wo er auch „nach überstandenen Lehrjahren ebenmäßig vor dem Handwerk losgesprochen“ wird und den Lehrbrief erhält. Hierbei ist in beiden Fällen als Gebühr ein Gulden und  $\frac{1}{2}$  Pfund Wachs zu entrichten, „den anwesenden Meistern aber ein Gulden zu verzehren“ zu bezahlen.

Bei Strafe von 2 Gulden ist es dem einzelnen Meister verboten, die von ihm übernommene Arbeit einem Nichtzünftigen zu übertragen; er haftet dem Bauherrn gegenüber für alle Mängel und Schäden. Er muß „nach des Bauherrn Gefallen den Bau entweder im Verding oder nach dem Lohn der Werkleute machen und fertigen“.

Obwohl es jedem Meister freisteht, so viel Gesellen zu beschäftigen, als ihm nötig scheint, ist er doch gegebenenfalls verpflichtet, wenn ein Mitmeister keine Arbeit hat, diesen an Stelle eines Gesellen im Taglohn anzunehmen (bei Strafe von 1 Pfd. Pfennig). Ferner ist es den Meistern verboten, „sich einander ihre Gesellen abzugeben“ oder dem also Verführten irgendwo im Amte Arbeit zu verschaffen (bei 2 Gulden Strafe). Verläßt ein Geselle grundlos seine Stelle, so muß er seinem Meister „zur Strafe einen Wochenlohn erlegen“. Ein Geselle, der sich ohne Einwilligung seines Meisters beurlaubt, soll bei einer Strafe von 7 Schilling 4 Pfennig erst nach Verlauf von 14 Tagen bei einem andern Meister der Zunft eintreten können. Auch der Geselle soll, „damit sein Name und Herkommen aufgezeichnet werde“, dem Handwerk vorgestellt werden; die Einschreibegebühr beträgt nicht mehr als 8 Pfennige. Falls ein Lehrjunge grundlos bei seinem Meister austritt, „solle demselben zur Strafe auferlegt bleiben, das Handwerk zu meiden“.

Nach Ablauf von zwei Jahren kann der Meister neben dem ersten einen zweiten Lehrjungen annehmen und, falls er Maurer und Steinhauer zugleich ist, seine Lehrjungen in beiden Handwerken unterweisen und nach drei Jahren als Steinhauer und Maurer ledig sprechen lassen. Als Höchstlohn für den Lehrjungen werden pro Jahr 6 Gulden festgesetzt.

Für die Zunftversammlungen wird Ruhe und Ordnung geboten, Schmähreden und Scheltereien werden mit 2 Schilling Strafe geahndet. Streitigkeiten innerhalb des Handwerkes, sei es „Meister wider Mit-

meister, oder Meister und Knecht“, sollen innerhalb 8 Tagen gütlich beigelegt oder durch die Meisterschaft geregelt werden. Im letzteren Falle hat jede der Parteien den anwesenden Zunft- und Geschworenenmeistern 1 Schilling 6 Pfennige „für ihre Mühe und Versäumnis“ zu bezahlen, wobei dem Unschuldigen durch den Schuldigen „seine Einlage ersetzt werden muß“.

Diebe sollen vor die Obrigkeit gebracht werden, doch ist es der Zunft unbenommen, ihrerseits auch noch eine Strafe bis zu 3 Gulden auszusprechen.

Weiter wurde bestimmt, daß kein Meister einem Bauherrn um die Arbeit nachlaufen oder denselben um solche zu verdingen, anreden soll, bei 4 Gulden Strafe, noch irgendwo in Arbeit eintreten darf, wenn der vorige Meister seine geleistete Arbeit noch nicht bezahlt bekommen, bei 10 Schilling Strafe. Die Meister sind ihrerseits gehalten, keine Stümper anzustellen (bei Strafe von 3 Gulden).

Der Lohn für die Lehrlinge des Zimmerhandwerks ist auf 15 Gulden „samt 5 Stück Geschirr“ angesetzt.

Den Lehrlingen wird Aufrichtigkeit, Treue und Ehrlichkeit zur Pflicht gemacht; Schwatzereien aus oder in des Meisters Haus werden mit einem  $\frac{1}{2}$  Pfund Wachs bestraft; unter gleicher Strafe sind auch die Lehrherrn verpflichtet, „ihre Lehrlinge treu und väterlich zu halten, ihnen im Handwerk nichts zu bergen und dieselben zur Gottesfurcht zu erziehen, gleich ihren eigenen Kindern“.

Der regelmäßige Besuch der Versammlungen, die „der Jungmeister den Tag oder Abend zuvor behörig ansagen“ lassen muß, wird Meister und Geselle zur Pflicht gemacht; hierbei hat jeder „seiner Handwerksart nach entweder einen Meßstock oder Zollstab, die Gesellen aber ein Winkel-eisen oder Zollstab bei sich zu haben, bei Strafe von 2 Schilling“. In der Zunftstube oder vor der Zunftladen darf jedoch weder Meister noch Geselle mit Zoll- oder Maßstab erscheinen, bei 5 Schilling Strafe. „Derjenige, so einen abgetretenen Meister oder Gesellen wieder hereinruft, soll denselben zuerst zur Türe hineintreten lassen bei Strafe eines Stubenrechts, nämlich 2 Maß Wein.“

Auf der Herberge soll auch eine Meister- oder Zunfttafel aufgestellt werden, die die Namen sämtlicher Meister trägt und auf der diejenigen kenntlich gemacht sind, bei denen zureisende Gesellen eintreten können.

Kleinere Ungebührlichkeiten bei gemeinsamen Mahlzeiten der Zunftangehörigen sollen mit einem Maß Wein bestraft werden; „wann aber das Verbrechen gröblicher sein sollte“, so beträgt die Buße „1 Pfd. Wachs in die Zunftlade“.

Die Gesellen werden angewiesen, einen ehrbaren Lebenswandel zu führen und sich — bei Strafe von 10 Schilling — von Possen oder Bubenstücken fernzuhalten. Sollte sich aber einer „mit einer Weibsperson vergessen“, so wird er nicht nur der zuständigen obrigkeitlichen Gewalt ausgeliefert, sondern er muß auch dem Handwerk „nach sonstem üblichem Gebrauch einen Ohm Wein und 3 Gulden in Geld zur Strafe bezahlen“. Leichtfertiges Fluchen und Schwören wird mit 1 Pfund Wachs bestraft.

Die Hälfte aus den Meistergeldern, aus laufenden Wanderjahrgeldern und aus den einen Gulden und darüber betragenden Geldstrafen muß der landesfürstlichen bischöflichen Kasse zugeführt werden; zur richtigen Kontrolle hat der Zunftrechner am Jahrestag ein ordentliches Verzeichnis aufzusetzen, das von den Zunft-, Laden- und Viertelmeistern unterschrieben und samt dem fälligen Betrage an die Amtschaffnei weiterzuleiten ist.

Schließlich behält sich der Landesfürst vor, je nachdem einen Obherrn zu bestimmen, „der allen Zunftversammlungen beiwohnen und vorsitzen und unseres hohen Stiftes Nutzen beobachten solle“. Ein weiterer Vorbehalt bestimmt, daß die vorstehenden Zunftartikel jederzeit geändert oder gänzlich aufgehoben werden können.

## Der Gröbernhof bei Zell a. S.

Von Benedikt Schwarz †.

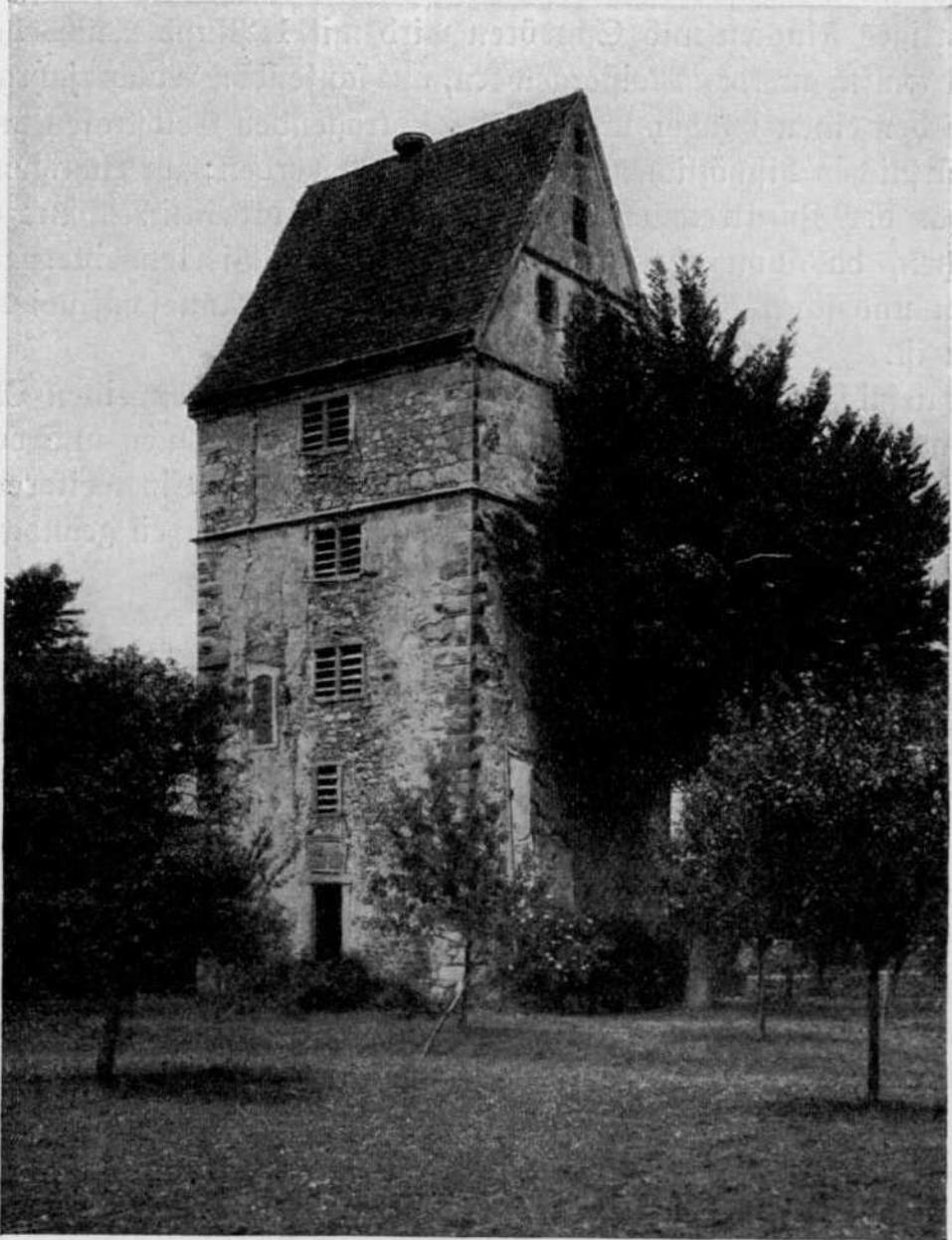
Wenn man mit der Oberharmersbacher Nebenbahn von Viberach nach Zell fährt, erblickt man rechts drüben am Fuße des Gebirges einen massiven im Quadrat erbauten Turm mit Giebelziegeldach; vielfach wird er für eine Kirche im Scheuernstil der Bodenseegegend und des Schweizerlandes gehalten. Dem ist nicht so. Wir haben hier die stolzen Ueberreste des ehemaligen Schlosses Gröbern vor uns.

In nächster Nähe des Turmes, der in einem von einer starken Mauer umgebenen Gelände, dem ehemaligen Tiergarten, liegt, befindet sich der Gutshof Gröbernhof, bestehend aus stattlichem Wohnhaus mit Wirtschaft und einem gewaltigen Dekonomiegebäude.

Den Leser der „Ortenau“ dürfte ein kurzer geschichtlicher Abriß der Geschichte dieses Hofes interessieren.

Den Namen verdankt der Hof wahrscheinlich einem großen Leichenfelde, das sich in fränkischer oder alemannischer Zeit in der nächsten Um-

gebung befunden haben mußte. „Bei den Gräbern“, oder wie es in den ältesten Aufzeichnungen heißt, „bi denen Greberen“ entstand eine Siedlung, und das hier ansässige Geschlecht nannte sich „von Grebern“, aus welchem eine uralte Adelsdynastie entstand, von welcher wir einzelne Mitglieder urkundlich nachweisen können.



Schloß Gröbernhof.

Vom Jahre 1332 an finden wir wiederholt Schultheißen von Zell a. H. dieses Namens, so 1370 einen Tann von Grebern, 1522 einen Jakob von Grebern, 1568 einen gleichen Namens. Mit Georg von Grebern scheint um das Jahr 1582 das Geschlecht erloschen zu sein.

Diese Herren von Grebern beherrschten von ihrer „Beste“ aus den Eingang zum Harmersbacher Tale; das „Schloß“, wie es später heißt, scheint eine Art Wartturm gewesen zu sein. Eine gründliche Durchforschung der älteren Geschichte der Stadt Zell dürfte mancherlei Licht in das Dunkel der Geschichte des Gröbernhofes bringen.

Im Dreißigjährigen Kriege und den nachfolgenden französischen Raubkriegen muß der Hof und mit ihm der alte Turm verwüstet worden sein. Um das Jahr 1690 herum erwarb der Stättmeister Johann Meyenhofen in Zell a. S. das gesamte Anwesen. Dieser bekleidete neben seiner Zeller Ratsherrenwürde das Amt eines kaiserlichen Oberkriegskommissärs im Schwäbischen Kreis und wurde im Jahre 1695 vom Kaiser in den Adelsstand erhoben und nannte sich „Herr von und zu Grebern“. Er hat die Gebäude und den Turm, der eine Tiefburganlage aufweist, wiederherstellen lassen, was sich aus einer Inschrift mit dem Wappen der Familien Mayerhöffer und Eberhard, welches sich über dem Eingang zum Turm befindet, schließen läßt. Diese Inschrift lautet: „Johann von Mayerhofen von und zu Grebern, Maria Cleopha von Mayerhofen, geb. von Eberhard.“ Dasselbe Wappen mit der Jahrzahl 1699 finden wir an der Westseite des Wohnhauses.

Soweit das Ergebnis meiner Forschungen nach der älteren Geschichte des Gröbernhofes, wie ich sie in der Geschichte „des Evangelischen Weltlichen Kraichgauischen Adelligen Damenstiftes“, Karlsruhe 1918, niedergeschrieben habe.

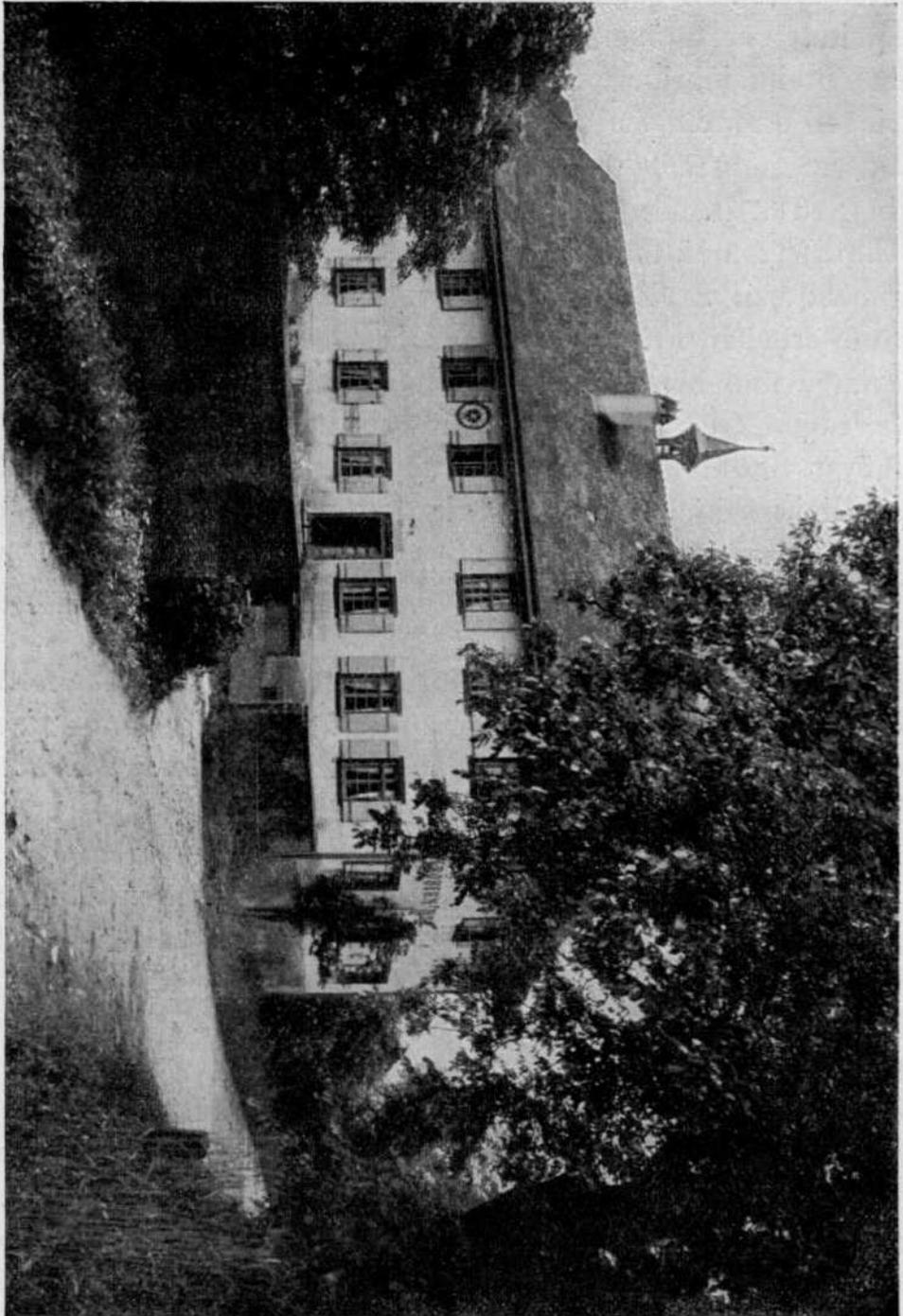
Bei der neuerdings durch Oberarchivrat Frankhauser vorgenommenen Repertorisierung des umfangreichen Aktenbestandes der ehemaligen Freien Reichsstadt Zell am Harmersbach wurden einige Aktenfaszikel zutage gefördert, welche den Gröbernhof betreffen und welche meine früheren Forschungen im wesentlichen ergänzen, weshalb ich sie hier der Öffentlichkeit übergebe.

Neben einer Anzahl von Urkunden und Aktenstücken, welche den Besitzstand der Güter und die von der Stadt Zell beanspruchte Landeshoheit betreffen, finden wir eine Drucksache vom Jahre 1779, ein „Species facti“, welches uns über manches aus der Geschichte des Hofgutes unterrichtet. Da heißt es, daß ein alter „Riß“ ehrwürdige Trümmer eines alten Schlosses sehen läßt, das, seiner Bauart nach einer Feste ähnlich und ganz zur Verteidigung eingerichtet, den kriegerischen Genius des mittleren Zeitalters aller Wahrscheinlichkeit nach seinen Ursprung zu danken haben mag.

Ich vermute, daß dieser „Riß“ verloren gegangen ist und nicht identisch sein kann mit dem im Generallandesarchiv befindlichen kolorierten Situationsplan des ganzen Gutes vom Jahre 1754, welcher auch eine

Ansicht des Schlosses und der Wirtschafts- und Dekonomiegebäude zeigt. Auch sind hier die drei Tore und die alten Gemarkungssteine 1 bis 7 eingezeichnet.

Wirtschaftsgebäude.



Im oben genannten „Species facti“ findet sich eine Beschreibung, worin es heißt: Ein großer zerfallener Wall, hinter demselben 32 Schuh tiefer Graben, eine sechs Schuh und ebensoviele Zoll dicke Mauer, von welcher der zerstörenden Hand der Zeit nur noch ein 92 Schuh langer Rest entgangen ist, doch zeigen die vorhandenen Spuren noch das sichtbare

Denkmal ihrer vorherigen Größe, und daß sie ringsherum gegangen ist. Wall und Graben sind heute verschwunden, von den einstigen starken Mauern nur noch kümmerliche Reste vorhanden.

Innerhalb dieser Mauer, heißt es in der alten Beschreibung weiter, befindet sich der alte Schloßturm oder das Stammhaus mit fünf steinernen, ehemals bewohnbaren Stockwerken, auf dem Felde mehrere große mit adeligen Gröberischen Wappen bezeichnete Bann- und Grenzsteine, denen auf der einen Seite die Aufschrift „Gröbern“, auf der andern der verzogene Name des Dorfes und Bannes Enterspach nebst der Jahrzahl 1565 und 1602 eingehauen ist. „Das sind ebensoviele stolze Unterscheidungszeichen, welche das Gut Gröbern weit über den Begriff eines gemeinen schlechten Bauerngutes erheben.“

Die Druckschrift bezeichnet das Gut ausdrücklich als Stammhaus der adeligen Familie gleichen Namens und hebt hervor, daß schon im Jahre 1495 nach dem Zeugnisse der ortenauischen Rittermatrikel die Herren von Gröbern zu Gröbern auf den Rittertagen erschienen sind und als solche zu den Rittersteuern beitragen mußten.

Solange die Familie von Gröbern im Besitze des Gutes war, blieb dasselbe von städtischen Beschwerden (Abgaben und Frohnden) frei und von städtischer Gerichtsbarkeit verschont. Wohl versuchte, wie aus den alten Zeller Ratsprotokollen hervorgeht, der Magistrat der Reichsstadt Zell wiederholt in die Jurisdiktion über Gröbern einzugreifen, wurde aber gewöhnlich abgewiesen.

Als, wie oben erwähnt, im Jahre 1582 der Gröberische Mannesstamm erlosch, fiel das Gut an die einzige Tochter Ursula von Gröbern, welche es ihrem Gemahl, „dem aus einem fremden Lande gebürtigen Junker Christoph Mondt“ zuschreiben ließ. Dieser „fremde Junker“ war nach dem oberbadischen Geschlechterbuch der Dr. jur. u. Christoph Mundt, Mitglied des Rates zu Straßburg und Sohn des zu Köln geborenen gelehrten Dr. j. u. Christoph Mundt in Straßburg.

Die Stadt Zell a. S. suchte die Unwissenheit der Frau Ursula und ihres Mannes bezüglich der Jurisdiktion über Gröbern zu benutzen und machte im Jahre 1599 den ersten Eingriff in die bisher unwidersprochene Freiheit des Gutes. Es kam zu einem Rechtsstreit, der 1602 mit einem Vergleich endigte, in welchem sich der Gutsbesitzer zu einer Abgabe an die Stadt verpflichtete und dadurch in ihre Abhängigkeit geriet, wenn auch das Gut ein „freiadeliges der Ritterschaft steuerbares Gut“ blieb.

Im Jahre 1613 verkaufte Ursula von Gröbern das Gut dem Gotteshaus Gengenbach, welches dasselbe 1640 wiederum, weil es „unnußbar“, wahrscheinlich in den langen Kriegsjahren verödet war, an den Zeller Stadt-

schultheißen Dr. jur. Benedikt Finckh veräußerte. Der machte mit dem Gute schlechte Geschäfte. Sein Vermögen, das ursprünglich 80 000 Gulden betrug, nahm täglich ab, und als er starb, hinterließ er seiner zahlreichen Familie ein verschuldetes Gut. Die Witwe des ehemals so stolzen Zeller Stadtschultheißen heiratete einen Soldaten, namens Christoph Trotter, genannt Mattern, einen rohen Gesellen, wie sie der Dreißigjährige Krieg zu hunderten und tausenden hinterlassen hatte.

Von dem neuen Besitzer des Gröbernhofes heißt es in den Akten: „Er hat sich auf Gröbern zu wohnen gesetzt, sich aber gleich gegen die Stadt unfreundlich erzeigt, die onera (Lasten, Abgaben) abzustatten disputiret, sich unterstanden, Wein auszuschenken, Salz zu verkaufen, die Untertanen zu schelten und zu schlagen und in summa allerhand Mutwillen verübt, weshalb ihm das Weinauschenken und Salzverkaufen hoch verboten und er wegen der Schlag- und Schelthändel gebührend gestraft wurde.“

Im Jahre 1662 wollte dieser gewalttätige Gutsherr Trotter, gen. Mattern, seinen Hofmeier Mathis Schille im Fähzorn erschießen; der Mann aber setzte sich zur Wehr und schoß seinen Herrn mit seinem eigenen Rohr (Gewehr) über den Haufen. Die Witwe geriet immer mehr in Schulden und mußte schließlich den Hof ihrem Schwager, dem Schultheißen Andreas Schaid in Gengenbach, abtreten. Wegen der ewigen Händel, die der jeweilige Hofbesitzer mit der Stadt Zell wegen der Abgaben und Gerichtsbarkeit hatte, verkaufte Schaid das Gut an Dr. jur. Martin Wehe, Sekretarius in der Ortenau. Da diesem die Stadt Zell Korn und Haber im Exekutionswege vom Gröbernhofe wegnahm, griff er 1676 ebenfalls zur Gewalt und nahm den Zeller Stadtschreiber Johann Meyenhoffen, welcher in Stadtgeschäften in Offenburg war, als er heimreiten wollte, bei Ortenberg gefangen und sperrte ihn im dortigen Schlosse ein. Hier ließ sich der Zeller Stadtschreiber durch den Laubenwirt köstlich traktieren und machte eine Beche von 19 Gulden, welche hintenach niemand bezahlen wollte. Erst als die Stadt Zell eine Gesandtschaft an die vorderösterreichische Regierung nach Freiburg schickte, bekam sie ihren Stadtschreiber wieder zurück. Dr. Wehe mußte aber den Gröbernhof an die Stadt Zell verkaufen. Das war im Jahre 1682. Einige Zeit darauf überließ die Stadt den Hof käuflich ihrem inzwischen zum Stättmeister aufgerückten Stadtschreiber Meyenhoffen, wie wir oben gesehen haben.

Die Meyenhoffen oder Freiherrn von Maherkoffer, wie sie sich später nannten, blieben das ganze 18. Jahrhundert hindurch und noch später im Besitze des Gröbernhofes. Sie haben sich durch Melioration des Bodens, Entwässerungsanlagen und Errichtung einer neuen Wasserleitung u. dgl. unstreitig große Verdienste um den nach dem Dreißigjährigen Krieg so

verwahrlosten Hof erworben. An sie erinnern die heute noch erhaltenen weithin sichtbaren mächtigen Grenzsteine aus den Jahren 1759, 1764 und 1820, welche außer der Jahrzahl die Buchstaben H F V M Z G = Heinrich Friedrich von Mayerhoffer zu Gröbern aufweisen.

Aber auch die Freiherrn von Mayerhoffer, obwohl ehemalige Zeller, hatten wegen Gerichtsbarkeit, Landeshoheit, Zins und Zoll manchen Strauß mit der Reichsstadt auszufechten, und da liest man in den Akten von so mancher Liebenswürdigkeit, die sich die streitenden Parteien an den Kopf warfen. So sagt Freiherr von Mayerhoffer in einem Schreiben vom 2. März 1766 an das Hofgericht: „Ich weiß nicht, was dem Zeller Magistrat immerfort im tiefsten Schlafe träumt“, und der Magistrat meinte in einer Replik, der Mayerhoffer hätte ein hitziges Fieber der Regiersucht, er hätte keinen andern Herzenskitzel, als wenn dem Zeller Magistrat von Jemand etwas Verdrießliches gesagt wird.

Die Freiherrn von Mayerhoffer sahen sich gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts gezwungen, das Gut zu verkaufen; es kam in die Hände der Handelsleute Jak Dreyfuß in Basel und Joseph Zivi in Müllheim, von welchen es im Jahre 1861 das Adelige Damenstift in Karlsruhe um 115 000 Gulden kaufte; es umfaßte damals 189 Morgen. Das Stift, in dessen Besitz der Gröbernhof heute noch ist, setzte als Pächter, bzw. Verwalter Heinrich Fischer, später den Leonhard Rothmann und den jetzigen Beständer, Joseph Halter, ein.

Im Jahre 1916 umfaßte das gesamte Gut 89 ha 73 a 38 qm, darunter 28 ha 62 a 57 qm Wald.

Wenn der geneigte Leser einmal Zeit und Lust hat, mache er einen Ausflug ins Kinzigtal nach dem Gröbernhof. Hier hat er an einem idyllischen Plätzchen unter alten Kastanien und andern Bäumen Gelegenheit, über den Wandel der Zeiten nachzudenken, wie ihn uns die Geschichte des Gröbernhofes vor Augen führt.

# Die Rastatter Spinnschule.

Von Hermann Baier.

Den Reisenden <sup>1)</sup>, der in Münster oder Osnabrück fragte, ob vom Friedenskongresse kein Denkmal vorhanden sei, führte man aufs Rathaus und zeigte ihm dort die Bilder der Männer, die der Politik von Europa eine neue Grundlage gegeben hatten. So war nach der Meinung Dohms, des preußischen Vertreters auf dem Rastatter Kongreß, auch der in Rastatt abzuschließende Friede berufen, einen ähnlichen Abschnitt in der Geschichte zu bilden wie der Westfälische Friede, und es schien ihm angemessen, daß er, statt in meist trügenden Gemälden, stets wohlthätig fortlebe in einem Denkmal edler und menschenliebender Gesinnung der Männer, die, mit den größten Sorgen ihrer Zeit beladen, doch des kleinen Guten, das an ihrem Wege sich zu tun fand, nicht vergaßen. Eine Industrieschule erschien ihm in seiner am 29. Mai 1798 entworfenen „Idee zu einem Denkmal des Kongresses in Rastadt“ als das edelste, würdigste Denkmal, das der Kongreß sich stiften könne, da sie geeignet sei, dem Elend vorzubeugen und die kommenden Geschlechter vor Armut und Bettelei zu bewahren, indem sie sie an die Arbeit gewöhne. Als Grundstock für die Stiftung überreichte er dem Rastatter Polizeidirektor Frhr. v. Draß den Betrag von 30 fl. Seine Hoffnung, die Kongreßmitglieder würden für eine derartige Stiftung Interesse zeigen, wurde getäuscht. Sieht man ab von einer zwei Tage vor dem Gesandtenmord erfolgenden Besichtigung der Anstalt durch die Gesandten mit dem bei solchen Anlässen üblichen Weiwerk, so befundete fast nur der Kaiserliche Gesandte Graf Metternich werktätige Teilnahme. Mit Fug und Recht verzichtete man daher auf den Namen „Kongreßstiftung“. Daß die Anstalt bis 1833 erhalten blieb, verdankte sie nicht den Kongreßmitgliedern, sondern der Rastatter Bürgerschaft und dem badischen Staate.

Schon 1781 hatte ein ähnliches Unternehmen in Rastatt bestanden; aber da man es trotz aller Bemühungen nicht weitergebracht hatte, als daß einige Hausarme Flachs und Hanf spinnen lernten, hatte man auf Anregung des Stadtmagistrats die Anstalt wieder aufgehoben. Inzwischen waren aber in Karlsruhe und Pforzheim Industrieschulen entstanden,

<sup>1)</sup> Die folgenden Ausführungen stützen sich auf folgende Akten des Karlsruher Generallandesarchivs: Rastatt Stadt Fasz. 436—438, 440, 446, 1036—1049; Einlieferung des Bezirksamts Rastatt 1909 Nr. 36 Fasz. 2004—2006. Vgl. auch E. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes I, 713 und B. Schwarz, Geschichte der Entwicklung des Volksschulwesens im Großh. Baden III, 188 ff.

und was in diesen beiden Städten möglich war, der allzusehr überhandnehmenden Bettelei durch frühzeitige Gewöhnung der ärmeren Jugend an die Arbeit zu begegnen, mußte auch in Rastatt möglich sein, obwohl man hier von vornherein mit starkem Widerstande der Bevölkerung zu rechnen hatte.

Mit dem in solchen Dingen unentbehrlichen Optimismus ging Drais ans Werk. Am 13. Juli begann der Unterricht im ehemaligen Militär-lazarett vor dem Rheinauer Thor. Die Knaben sollten meist Wolle, die Mädchen Baumwolle spinnen; da jedoch die politischen Verhältnisse zu scharfen Preisschwankungen und damit zu Verlusten für die noch nicht geldkräftige Anstalt führten, gab man das Baumwollspinnen bald fast ganz auf. Um den Kindern — es wurden schon solche mit 7 Jahren in die Spinnschule aufgenommen — einen Anreiz zu geben, gab man jedem täglich einen Kreuzer auf die Hand; den Rest des Verdienstes zahlte man jeden Samstag an die Eltern oder Vormünder aus. Wer sich in Fleiß und Geschicklichkeit auszeichnete, erhielt eine besondere Belohnung. Um den Kindern den Besuch der Spinnschule zu ermöglichen, mußten sie vormittags und nachmittags früher als die andern aus dem Volksschulunterricht entlassen werden. Trotz aller vorbeugenden Maßnahmen, die Drais getroffen wissen wollte, ließ sich eine Schädigung des übrigen Schulunterrichts wohl kaum vermeiden, und man gewinnt den Eindruck, als ob die Piaristen, die in Rastatt auch den Unterricht an der Volksschule gaben, auf die Spinnschule nicht allzugut zu sprechen waren. Drais selbst erschien jede Woche ein- oder zweimal, lobte oder tadelte, las den Kindern aus Kampses Robinson oder aus dem Not- und Hilfsbüchlein vor und übte mit ihnen allerlei Lehrsprüche ein, ein eigenartiges Feld der Betätigung für den Polizeigewaltigen. Drais wollte jeden Schein vermieden wissen, als ob es darauf angelegt sei, die ärmere Jugend in scharfer Zucht zu halten; der Spinnmeister erhielt daher keine Strafgewalt; gröbere Widerseßlichkeit war dem Polizeikommissar zu melden. Mängel in der Erziehung sollten womöglich durch eine Rücksprache mit den Eltern behoben werden. Ein Zwang zum Besuch der Spinnschule sollte tunlichst vermieden werden, wenn man auch erwartete, daß Kinder, die selbst oder deren Eltern aus Armenfonds unterstützt wurden, sie besuchten. Da die Spinnschule um 6 Uhr abends geschlossen wurde, war die sonst übliche körperliche Ueberlastung der Kinder nicht zu befürchten.

Wollte man den Kindern einen Spinnerlohn zahlen, der ihnen die Freude an der Arbeit beließ, so war es klar, daß die Anstalt nicht aus eigenen Mitteln leben konnte. Die Stadt leistete zunächst einen jährlichen Zuschuß von 50 fl. Von den 150 fl., die namentlich für die Bewilligung von Glücks-

spielen eingingen, gab man die eine Hälfte der Spinnschule, die andere verwendete man unmittelbar für Almosen. Für die erstmalige Einrichtung bewilligte der Markgraf einen namhaften Betrag. Weitere Bedürfnisse sollten aus vierteljährlichen Sammlungen bestritten werden.

Für die Jugend hat alles Neue seinen Reiz. So saßen denn im September 1798 schon 22 Knaben und 15 Mädchen beim Spinnen, darunter 12 Kinder, deren Angehörige keine Armenunterstützung bezogen. Am Donnerstag wurde nicht gesponnen, damit die Kinder einen freien Tag hatten. Auch während der Herbstferien wurde eine Woche lang ausgefetzt. Der Verdienst der Kinder war zunächst bescheiden. 20 bis 24 Kreuzer wöchentlich für geschicktere Kinder war nicht eben viel, auch wenn es sich um eine Nebenbeschäftigung handelte. Das abgelieferte Gespinnst war sehr ungleichmäßig. Der Spinnmeister verstand offenbar nicht allzuviel, und das Karlsruher Spinnhaus, von dem man die gekämmte Wolle bezog und an das man die gesponnene Ware wieder ablieferte, wurde nicht müde zu klagen. Vielfach gewiß mit Recht, aber etwas Mißgunst und Unbehagen über den neuen Wettbewerb war doch auch dabei.

Dem Tag, an dem die sorgende Hand von Drais der jungen Pflanzung fehlen würde, konnte man nur mit Bangen entgegensehen. Daß der Obervogt von Kastatt wichtigere Dinge zu tun hatte, als sich wöchentlich ein- oder zweimal eine halbe Stunde lang in der Spinnschule mit dem Einüben von Merksprüchen abzugeben, war klar. Die Piaristen aber behaupteten, alle ihre tauglichen Lehrkräfte seien mit Arbeit überladen, und ein jeder war für den Unterricht in der Spinnstube nicht brauchbar. „Es muß“, schreibt Drais, „ein Liebe einflößender und das jugendliche Herz kennender Mann sein. Die Lektion muß ausgezeichnet munterer sein als eine Schulstunde.“ Für Abwechslung und Geistesermunterung aber mußte auch in Zukunft gesorgt werden, da dadurch der Fleiß belebt wurde. In erster Reihe handelte es sich darum, die Almosen zu mindern, die man sonst der Trägheit opfern mußte, aber Drais war sich bewußt, daß es sich auch um eine wichtige Frage der Erziehung handelte.

Der Obervogt von Holzling, der nach Drais im Frühjahr 1799 die Aufsicht über die Spinnschule übernahm, zeigte keinerlei Interesse und verlangte am 11. Juli 1799, man solle die Spinnschule wenigstens bis zur Wiederkehr des Friedens schließen, da an Absatz doch nicht zu denken sei in einer Zeit, wo alte Spinnereien, die sonst 40—50 Arbeiter beschäftigten, nur noch für 4—5 Arbeit fänden. Die Prämien wurden bedeutend heruntergesetzt. Die Spinnschule war jetzt geöffnet von morgens 4 Uhr bis abends 9 Uhr. Das alles soll freiwilliger Fleiß der Kinder gewesen sein; auch wenn das zuträfe, wäre es Pflicht des Oberamts gewesen, gegen diese Ueber-

anstrengung einzuschreiten. Es war gewiß gut und schön, daß eine geschickte Spinnerin im Sommer 1800 einmal in einer Woche 2 fl. 16 fr. verdiente, einen für damals sehr erheblichen Betrag; bei dieser langen Arbeit aber mußte früher oder später der Tag kommen, wo Rastatts arme Bevölkerung sich weigerte, die Kinder in die Spinnschule zu schicken. Großenteils tat sie es ja doch nur, weil die Kinder Schuhwerk, Winterkleider usw. geschenkt erhielten, die die armen Leute von sich aus nicht hätten beschaffen können.

Aus sich selbst konnte sich die Rastatter Anstalt nicht erhalten. Die Zahl der Kinder, die sich mit dem Spinnen beschäftigten, war nie bedeutend; mehr als 50 waren es kaum einmal. Die allgemeinen Unkosten aber waren gleich groß, ob viel oder wenig gesponnen wurde; der Spinnmeister und der Verrechner forderten ihren Lohn; Heizung, Licht usw. erforderten Geld. Wäre die badische Markgrafschaft noch in den glücklichen finanziellen Verhältnissen gewesen wie ein Jahrzehnt zuvor, so wäre es eine Kleinigkeit gewesen, aus irgendeinem Fonds die paar hundert Gulden jährlich auszumitteln, die als Zuschuß erforderlich waren; aber der Krieg hatte die Kräfte des Landes erschöpft; man rechnete mit rund 20 Millionen Gulden Kriegskosten und Schäden. Man war also gezwungen zu sparen, wo man sparen konnte, und glaubte das in diesem Falle mit der Unterstellung der Rastatter Anstalt unter das Karlsruher Spinnhaus und die Vereinigung der beiden Fonds erreichen zu können (16. August bzw. 13. Oktober 1800). Das Ziel wurde nicht erreicht.

Drais schrieb einmal, der Charakter der Rastatter ziele „mehr auf indolentes Wohlleben als auf Betriebsamkeit“. Dem mag gewesen sein, wie ihm will; aber man wird es der Rastatter Bevölkerung nicht verargen können, daß sie sich weigerte, die Kinder in die Spinnschule zu schicken, wenn sie nichts verdienten, auch wenn sie bis nachts 10 Uhr am Spinnrad saßen. Die Unzufriedenheit in Karlsruhe über die schlechte von Rastatt abgelieferte Ware nahm kein Ende, und die Rastatter Stadträte, die jedes Jahr von Haus zu Haus gehen mußten, um Geld zu sammeln für die Beschaffung von Winterkleidung für die Kinder, mußten sich die größten Beschimpfungen gefallen lassen. Trotz der Unterstützungen an Geld und Holz, die die Regierung nach wie vor gewährte, war die Anstalt, die inzwischen in einen Raum der Hofbrauerei übergesiedelt war — später erhielt sie eine ungesunde Unterkunft in einem Haus bei der Schießstätte —, am Zusammenbruch. Man durfte also gespannt sein, wie das Unternehmen sich entwickeln würde, nachdem die Vereinigung mit dem Karlsruher Spinnhaus wieder aufgehoben war (Ende 1807). Wider Erwarten nahm es dank der Zähigkeit des Oberbürgermeisters Wolff eine durchaus günstige

Entwicklung. Die Mittel und Wege, durch die er das fertig brachte, sind mir nicht bekannt. 1811, 1816 und 1817 war in Raftatt alles arbeitslos. Wolff kaufte Berg, soviel er bekommen konnte und ließ spinnen. Natürlich wurde dabei Geld verloren; aber er konnte die Leute doch nicht verhungern lassen, da der sonst zeitweilig sehr einträgliche Bettel nichts einbrachte zu einer Zeit, wo der Landmann selbst keine Lebensmittel hatte. Die in diesen Notjahren mit dem Spinnhaus verbundene Suppenanstalt tat da gute Dienste.

1808 hatte die Anstalt ein Gesamtvermögen von 1518 fl. 47 kr., 1825 waren es trotz der Hungerjahre, trotz Bauten und Aufwendungen für Arme, und obwohl die Bevölkerung allmählich zu einer besseren Kleidertracht übergang, so daß die Gespinste weniger Absatz fanden als früher, 6434 fl. 11¼ kr. geworden. Das Ministerium des Innern strich daher, da die Spinnschule auch so bestehen könne, 1828 die jährlichen 300 fl. Zuschuß aus dem Maria-Viktoria-Fonds und beließ es dabei trotz aller Bitten der Stadtverwaltung. 1833 endlich wurde die Spinnschule, die nunmehr ein Vermögen von 8355 fl. 43 kr. hatte, in ein sog. Lokalarbeitshaus umgewandelt, das nach wie vor den Armen Arbeitsgelegenheit verschaffen, aber auch der Beschäftigung von Arbeitsscheuen dienen sollte. Die Anregung der Regierung, sie in ein Arbeitshaus für Sträflinge umzuwandeln, hatte die Stadtverwaltung abgelehnt.

Mit Recht wendet sich Gothein gegen die in dem Gedanken der Spinnschule steckende Schwärmerei für die Kinderarbeit; aber es war doch nicht nur Schwärmerei, es war ein im Geiste des 18. Jahrhunderts angestellter Versuch, soziale Schäden zu heilen. Daß diese Heilung durch Kinderarbeit bis nachts 10 Uhr erfolgen könne, war freilich ein Irrtum, für den wir heute kein Verständnis aufzubringen vermögen.

---

# Die Stadtverfassung der Stadt Gengenbach<sup>\*)</sup>.

Von Max Kuner.

## 1. Das Bürgerrecht.

Die erste Bedingung für die Aufnahme in das Bürgerverhältnis bestand in der Leistung des Bürgereides, in dem die Rechte und Pflichten gegen den einzelnen wie gegen die Gesamtheit der Mitbewohner genau umschrieben waren. Vor allem wurde von jedem Bürger der Stadt gegenüber treue und wohlmeinende Gesinnung sowie stete Bereitwilligkeit zu jeglicher Dienstleistung zum Wohl des Ganzen gefordert. Schädigungen und Nachteile, die die Stadt erlitt, konnten auch auf den einzelnen Bürger nicht ohne Einfluß bleiben. Es mußte deshalb sein Bestreben sein, soweit es ihm möglich war, solche hintanzuhalten, wie er andererseits jede sich bietende Gelegenheit, der Stadt und damit auch sich selbst einen Vorteil zu verschaffen, wahrnehmen sollte. Zur gedeihlichen Entwicklung und zum geordneten Fortbestand jedes Gemeinwesens gehört es ferner, daß die Mitglieder desselben sich einem einheitlichen Willen unterzuordnen verstehen. Deshalb wurde auch jedem Bürger in Gengenbach zur Pflicht gemacht, der bestellten Obrigkeit, nämlich Schultheiß, Stättmeister und Rat stets Gehorsam und Achtung entgegenzubringen und alle Gebote gewissenhaft und pünktlich zu erfüllen <sup>1)</sup>. Die Neubürger der zu Gengenbach gehörenden Ortschaften mußten sich binnen acht Tagen vor dem Rat der Stadt einfinden und daselbst den Eid leisten. Zur Einschärfung der Bürgerpflichten wurde alljährlich ein Schwörtag abgehalten, an dem die Gemeinde in Gengenbach „huldete“. Zu dieser Versammlung hatten sich alle Einwohner,

---

<sup>\*)</sup> Der Herr Verfasser, sowie die Stadt Gengenbach haben dankenswerterweise einen Teil der Druckkosten übernommen. Die Schriftleitung. — <sup>1)</sup> Walter, Weistümer der Ortenau S. 3 § 1.

die in der Stadt und im Gengenbacher Kirchspiel sesshaft waren, vor der Ratsstube einzufinden. Dasselbst wurden dann die einzelnen Erlasse vorgelesen, worauf die ganze Gemeinde Treue und Dienstbarkeit gelobte und ihre früher geleisteten Eide erneuerte <sup>1)</sup>.

Die besonderen Pflichten, die sich aus dem Besitz des Bürgerrechts ergaben, setzten sich aus finanziellen und persönlichen Leistungen zusammen; mit den ersteren werden wir uns bei der Darstellung der städtischen Finanzverwaltung näher zu befassen haben. Die persönlichen Dienstleistungen wurden im Interesse der Sicherheit der Stadt gefordert, die oft genug durch äußere Feinde oder das Wüten der Elemente bedroht wurde <sup>2)</sup>.

Auch zu sonstigen Diensten wurden die Bürger herangezogen; es sind dies die sogenannten Hand- und Spanndienste wie in anderen Städten und Herrschaften zur Erhaltung von Wegen und Stegen, zu Ausbesserungs- und Bauarbeiten <sup>3)</sup>; die in den Ortschaften wohnenden Bauern hatten Ziegel und Holz herbeizuführen. Allerdings waren die Bürger oft recht säumig in der Erfüllung dieser Pflichten, vor allem die Bauern, die manchmal nur die Hälfte der Ladungen brachten. Es wurde deshalb für solche Fälle eine Strafe von 1  $\pi$   $\mathcal{L}$  festgesetzt <sup>4)</sup>.

In späterer Zeit war in Gengenbach ein Vermögen von mindestens 100 Gulden zur Aufnahme als Bürger nötig <sup>5)</sup>. Die Erteilung des Bürgerrechts war ferner abhängig von der Entrichtung einer Aufnahmegebühr, deren Höhe nicht immer konstant war, sondern schwankte, je nachdem die Stadt einen Zuzug von neuen Bürgern wünschte oder nicht; allerdings muß man bei den dauernden Erhöhungen der späteren Zeit auch mit der fortschreitenden Geldentwertung rechnen. Eine Nachricht aus dem Jahre 1436, die also noch aus der Zeit vor Abfassung des älteren Stadtrechts stammt, meldet, daß man damals bei der Aufnahme „5  $\beta$  burgrecht“ geben mußte. Um die Zeit von 1470 hatte der Neubürger 5  $\beta$  4  $\mathcal{L}$  zu erlegen. Eine spätere Aenderung forderte 2 Gulden Straßburger Währung, die im neueren Stadtrecht schließlich auf 3 Gulden Straßburgisch erhöht wurden <sup>6)</sup>. In Ohlsbach kostete das Bürgerrecht 1 Viertel Wein, 1 Brot und am St. Erhardustag (24. September) 1  $\beta$   $\mathcal{L}$ . Diese Taxen mußten am gleichen Tag, an dem die Vereidigung und damit die endgültige Aufnahme stattfand, entrichtet werden. Von den bei der Bürgeraufnahme tätigen Beamten bezog der Stadtschreiber eine kleine Sondervergütung, die in der älteren Zeit 2  $\mathcal{L}$ , nach dem Wortlaut des neueren

<sup>1)</sup> Ebenda S. 3 § 3. — <sup>2)</sup> Ebenda 3 § 2. — <sup>3)</sup> G. o. Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung S. 59, 239 f. — <sup>4)</sup> Walter, Weist. 71 „Schwörend“. — <sup>5)</sup> Ebenda 71. — <sup>6)</sup> Ebenda 3 § 5 Zusatz a.

Stadtrechtes „die dritte blabbert<sup>1)</sup> wehrung“ von den oben erwähnten drei Gulden Straßburger Währung betrug. Diese Nebeneinnahme wurde dem Stadtschreiber für die Führung des Bürgerbuches zugestanden, in das jeder neuaufgenommene Bürger mit Geburtsdatum, Vor- und Zuname, Wohnung und Hauswesen, Stand oder Beruf und Herkunftsort, unter dem man Geburts- oder letzten Aufenthaltsort verstehen kann, eingeschrieben wurde. Der Geburtsbrief mußte binnen Monatsfrist beigebracht werden<sup>2)</sup>. Der Eintrag in ein solches Bürgeraufnahmebuch hatte sich mit der Zeit als eine Notwendigkeit herausgestellt, um Irrtümern, die dem Rat wiederholt begegnet waren, vorzubeugen. Seit welcher Zeit diese Bürgerlisten geführt wurden, entzieht sich der genauen Feststellung; besondere Bürgerbriefe an die einzelnen Neubürger scheinen nicht ausgehändigt worden zu sein. Der Neuaufgenommene mußte auch in anderer Hinsicht über seine persönlichen Verhältnisse Auskunft geben. Brachte er aus seinem früheren Wohnsitz irgendwelche Streitigkeiten nach Gengenbach, die direkte Leibeigenschaft oder andere Verpflichtungen persönlicher oder dinglicher Art betrafen, so wurde er zwar in der Stadt aufgenommen, jedoch stellte ihm der Rat in der Verfechtung seiner Rechte gegenüber seinem Widersacher nur den Beistand in Aussicht, der der Obrigkeit billig und angemessen schien, nachdem sie Einblick in die besonderen Umstände des Falles gewonnen hatte<sup>3)</sup>. Da eine Zeitdauer, innerhalb deren ein solcher Streitfall über „Frei oder Leibeigen“ ausgetragen werden konnte, nicht angegeben ist, kann man in diesem Passus zum mindesten keinen Gegenbeweis gegen das bekannte Wort „Stadtluft macht frei“ erblicken.

Von der Forderung des Bürgergeldes wurde in bestimmten Fällen, die genau geregelt waren, Abstand genommen. Wenn jemand schon früher einmal das Bürgerrecht erkaufte, dasselbe indessen durch Wegzug oder aus sonstigen Gründen eingebüßt hatte und nun neuerdings um Aufnahme in den Bürgerverband nachsuchte, so war er nicht verpflichtet, die Gebühr zum zweitenmal zu entrichten. Die Kinder von Bürgern erbten von den Eltern das Bürgerrecht, ohne daß ihnen weitere Auflagen entstanden. Schließlich konnte das Bürgerrecht auch durch Heirat erworben werden; indessen wurden hier zwei besondere Fälle geschieden. Bei der Verheiratung mit einer in Gengenbach geborenen Bürgerstochter wurde dem Mann, der das Bürgerrecht bis dahin nicht besessen hatte, dasselbe gleichsam als Mitgift

<sup>1)</sup> Ebenda 77, Anm. 1. „Blabbert, bleffardus, blappert — Silbermünze ohne Bild und Zeichen“. Vgl. Luschin v. Ebengreuth, Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte des M. A. und der neueren Zeit 1904. S. 233: „Das Feingewicht der Blapperte betrug zwischen 1,52 und 1,05 g. S. 244: Blapperte in den schwäbischen Reichsstädten, „Landtmünzen“. Walter Weist. 4 § 9. — <sup>2)</sup> Ebenda 77. — <sup>3)</sup> Ebenda 3 § 4.

in die Ehe gebracht; er war von jeder finanziellen Leistung entbunden. Anders verhielt es sich, wenn eine Bürgerstochter, die in der Stadt nicht geboren war, mit einem Fremden die Ehe einging; in diesem Fall bestand für den Mann, wenn er sich in Gengenbach als Bürger ansiedeln wollte, die Verpflichtung, die Aufnahmegebühr in voller Höhe zu bezahlen <sup>1)</sup>. Wenn auch die Entrichtung des Bürgergeldes nicht gefordert war, so mußte doch der Bürgereid geleistet werden. Außer dem Aufnahmegeld ist noch ein besonderer Bürgerzins erwähnt, der an den Zinsmeister zu entrichten war und von allen Bürgern in- und außerhalb der Stadt erlegt werden mußte. Wer darin säumig war, konnte zeitweilig aus der Stadt verwiesen werden <sup>2)</sup>.

Ob in Gengenbach ein Zwang zum Erwerb des Bürgerrechts bestand, läßt sich nicht entscheiden; wenigstens findet sich diese Tendenz nicht direkt ausgesprochen; immerhin war zur Bekleidung einer Beamtenstelle der Stadt der Besitz des Bürgerrechts fast durchweg erforderlich. Andererseits verboten kaiserliche Erlasse aus den Jahren 1347 und 1349 den Städten Offenburg, Gengenbach und Zell, in der Landvogtei Ortenau angeessene und der Burg Ortenberg dienstbare Leute zu Bürgern anzunehmen <sup>3)</sup>. In Gengenbach wohnten im 14. und 15. Jahrhundert auch sogenannte Ausbürger von anderen Städten, z. B. von Lahr <sup>4)</sup>; im übrigen hatte sich das enge Verhältnis der Städte zur Landbevölkerung im 15. Jahrhundert schon ziemlich gelockert; an die Zeit des Pfahlbürgertums erinnerten nur noch unscheinbare Reste, wie wenn in unseren kleineren Reichsstädten der Ortenau benachbarte Dörfer in den städtischen Bürgerverband eingereicht waren. Sobald die Städte indessen etwas größer waren, suchten sie ihre Bundesgenossen zu Untertanen herabzudrücken <sup>5)</sup>. In früherer Zeit hatte man in Offenburg und Gengenbach eine recht aktive Ausbürgerpolitik getrieben, man versuchte einzelne Gemeinden ganz mit der Stadt zu verschmelzen, d. h. man beschränkte sich nicht allein auf die formelle Aufnahme als Ausbürger, man wollte auch einen entsprechenden Nutzen davon haben. Ueber die Aufnahme Dhlzbachs in den Gengenbacher Bürgerverband werden wir unten noch näheres erfahren. Die Gengenbacher Ausbürger, die Bauern in den umliegenden Tälern und Zinken, schützten die Bürger in der Stadt, wie diese umgekehrt wieder zu jedweder Hilfeleistung, z. B. bei Unglücksfällen oder Bränden verpflichtet waren. Wie zur Erlangung des Bürgerrechts gewisse Vorschriften zu beobachten waren, so auch bei dessen

<sup>1)</sup> Ebenda 4 § 10. — <sup>2)</sup> Ebenda 17 § 91. — <sup>3)</sup> Repertorium über das Select der Kaiser- und Königsurkunden im O. A. in Karlsruhe Bd. I (1200—1410) Karl IV. Nr. 279, vgl. ZfGD. N. F. 1, 339 u. ZfGD. 12, 333. — <sup>4)</sup> ZfGD. 8, 42. Mone, Bürgerannahme vom 13. bis 18. Jahrhundert. — <sup>5)</sup> ZfGD. N. F. 1, 16. Gothein, Die ober-rheinischen Lande vor und nach dem Dreißigjährigen Krieg.

Aufgabe. Um den Stadtbehörden unliebsame Weiterungen zu ersparen, durfte kein Bürger sich auf Reisen begeben oder sich sonst auf längere Zeit aus der Stadt entfernen, ohne die besondere Einwilligung des Rats zuvor eingeholt zu haben, es müßte denn sein, daß er zuvor sein Bürgerrecht aufgegeben hätte <sup>1)</sup>. Ueber die Verpflichtungen, die ein Bürger beim dauernden Verlassen des Gengenbacher Gebietes zuvor zu erfüllen hatte, belehrt uns ein besonderer Artikel „den Abzug belangend“. Wer aus Gengenbach wegziehen und sein Hauswesen an einen anderen Ort verlegen wollte, der hatte gemäß seinem früher geleisteten Aufnahmeeid den Schultheißen und das Zwölferkollegium in öffentlicher Sitzung oder, wenn eine solche nicht gerade stattfand, den Schultheißen, Stättmeister und Rat in anderer Form von seinem Vorhaben persönlich in Kenntniß zu setzen. Diese Abmeldung mußte geschehen, bevor der betreffende Bürger an seinem Hab und Gut irgendwelche Veränderung im Hinblick auf den Wegzug vorgenommen hatte <sup>2)</sup>. Die Gengenbacher Obrigkeit bestand ferner darauf, daß ein Bürger, der das Stadtgebiet verließ, zuvor seine sämtlichen Gläubiger befriedigt oder mit ihnen Vereinbarungen zur teilweisen Abtragung seiner Schulden getroffen hatte. Wurde dann ein solcher Vergleich von einem verzogenen Bürger nicht eingehalten, so war er verpflichtet, auf Erfordern in Gengenbach vor dem dortigen Gericht sich einzustellen und sich der Entscheidung in einem solchen Rechtsverfahren zu fügen, bis der Kläger in jeder Hinsicht befriedigt war. Auch andere Streitigkeiten, in die ein Bürger bei seinem Wegzug mit der Obrigkeit oder seinen Mitbürgern sich verwickelt sah, konnten, sofern sie sich während der Zeit zugetragen hatten, in der der Abziehende im Genuß des städtischen Bürgerrechts stand, nur in Gengenbach vor Rat und Gericht ausgetragen werden.

Der Besitz des Bürgerrechts hatte natürlich auch besondere Vorteile im Gefolge. Die Gebühren für die verschiedensten Dienstleistungen waren für einen Bürger immer wesentlich geringer als für einen Fremden. Wir können diese Tatsache feststellen an den Taxen für die Bestellung von Briefen und Botschaften <sup>3)</sup>, bei der Höhe des Schulgeldes für Bürgerkinder, beim Anteil an der Almende, besonders der Eichelmast in den Stadtwäldern <sup>4)</sup>, bei den Gebühren für das Kornmessen und Schätzen <sup>5)</sup>, das Mahlen des Getreides in den Mühlen <sup>6)</sup>; die Gerichtsgebühren und Entlohnungen an die Fürsprecher hielten sich ebenfalls in mäßigeren Grenzen als dies für Nichteingeseffene der Fall war. Die Bürger hatten rechtlichen Anspruch an Späne, die außerhalb des städtischen Werkhauses gemacht wurden; ihnen wurden eigene Maße jährlich durch den Sinner geeicht, während die

<sup>1)</sup> Walter, Weist. 4 § 8. — <sup>2)</sup> Ebenda 3 § 6. — <sup>3)</sup> Ebenda 8 § 34. — <sup>4)</sup> Ebenda 31 § 172—178 „Ecker“. — <sup>5)</sup> Ebenda 38 § 216 b. Späterer Zusatz. — <sup>6)</sup> Ebenda 51 § 290.

Fremden die städtischen Maße benutzen und dafür eine Abgabe entrichten mußten <sup>1)</sup>. Ferner besaßen die Bürger auf dem Markt vor den Fremden ein gewisses Vorkaufsrecht in Holz und Kohlen bis 11 Uhr vormittags <sup>2)</sup>; sie durften an solchen Tagen, an denen kein Markt abgehalten wurde, ihren Bedarf an Fischen direkt beim Fischwasser einkaufen. Die Bürger wurden in der Belieferung mit Unschlitt bevorzugt und hatten zu gewissen Zeiten das Recht des Weinauschanks in der Stadt. Im Gewerbebetrieb war es bei einer Strafe von 1  $\text{R}$   $\text{S}$  untersagt, fremde Handwerksleute zu dinge; nur Gengenbacher Bürger sollten eingestellt werden <sup>3)</sup>; andererseits galt eine Bestimmung, wie sie u. a. bei Metzgern, Schneidern und Näherinnen erwähnt ist, daß zur Ausübung dieser Berufe der Besitz des Bürgerrechts unbedingt erforderlich war. Es mußte alljährlich am ersten Ratstag in den Fasten neu um die Metzgie angehalten, d. h. um die Erlaubnis nachgesucht werden, daselbst das Handwerk weiter ausüben zu dürfen. Die Erfüllung dieser Pflicht sollte jedoch nicht bis zur Karwoche hinausgeschoben werden, widrigenfalls Verlust des Bürgerrechts eintrat <sup>4)</sup>. Als Gründe für die Entziehung des Bürgerrechts werden angegeben Verbrechen und grobe Vergehen, z. B. gegen die Sittlichkeit oder Unterschlagungen in der Amtsführung <sup>5)</sup>, ferner böswillige Entziehung von der Pflicht, städtische Ämter zu übernehmen. Schließlich wurden auch diejenigen Leute, die ohne Erlaubnis der Obrigkeit außerhalb der Stadt bei fremden Herren Diensten nahmen oder zu fremden Leuten in die Ernte oder Herbstlese zogen, trotzdem sie in Gengenbach dringender benötigt wurden, mit dem Verlust ihres heimatischen Bürgerrechts bestraft; Gengenbacher Bürgerkinder sollten überhaupt nur im Stadtgebiet sich nach Beschäftigung umsehen <sup>6)</sup>.

Die erste Erwähnung des Schultheißen und der Gesamtbürgerschaft von Gengenbach findet sich im Jahre 1267 in einer Verordnung über das Erbrecht <sup>7)</sup>. Als Bürger sind genannt im Jahre 1291 ein „Conradus dictus de Schafhusen, civis de Gengenbach <sup>8)</sup>, 1336 „Herman Schultheiße von Gengenbach ein edelfnecht und Gredt von Schopffheim sein eheliche Frauwe“, 1382 und 1391 „dominus Michael dictus Schultheis de Gengenbach conventualis monasterii omnium sanctorum in nigra silva“ <sup>9)</sup>, sowie 1468 „Peter Himmel, Michel Arnspach, Heinrich Horchen“ <sup>10)</sup>. Seit dieser Zeit finden sich in den Stadtrechten eine Menge von Leuten verzeichnet, die die städtischen Ämter innehatten und demgemäß das städtische Bürgerrecht besitzen mußten.

<sup>1)</sup> Ebenda 38 § 219. — <sup>2)</sup> Ebenda 142. — <sup>3)</sup> Ebenda 75. — <sup>4)</sup> Ebenda 123. — <sup>5)</sup> Archiv für Strafrecht 59, (1912) 85. — <sup>6)</sup> Walter, Weist. 70. — <sup>7)</sup> Gothein, Wirtschaftsgeschichte 297. — <sup>8)</sup> Krieger, Topograph. Wörterbuch 1, 692. — <sup>9)</sup> GLM. Kopialbuch 4. Kloster Allerheiligen. — <sup>10)</sup> FUB. Bd. 3 Nr. 545.

Neben den eigentlichen Bürgern, den „Cives“ sind wie auch an anderen Orten, die bloßen „Einwohner, Inwohnende, Verwandten, Zugewandten, sesshaften oder incolae et habitatores“ aufgeführt, die in der Stadt oder deren Gebiet ihren Aufenthaltsort hatten, jedoch das Bürgerrecht nicht besaßen <sup>1)</sup>. Sie wurden gleich den Bürgern am Schwörtag zur Eidesleistung geladen. Ueber das zahlenmäßige Verhältnis der Bürger zu diesen bloßen „Eingesessenen“ ist aus den vorliegenden Nachrichten nichts zu entnehmen. Es dürfte sich bei dieser Klasse der Bevölkerung wohl um die sogenannten Seldner handeln, d. h. um Hintersassen, die keinen Grundbesitz ihr Eigen nannten, wie auch Gothein die Einwohnerschaft stets in Bürger und Hintersassen oder Seldner eingeteilt wissen will <sup>2)</sup>. Letztere gehörten wie das freie Gesinde zu den „Gästen“ und zählten nur zu den Einwohnern, nicht zu den Bürgern <sup>3)</sup>. In den Gengenbacher Stadtrechten finden sich über diese Leute besondere Bestimmungen „In Gastwylse“ und „Ueber inn gast wyß so eigen huß, für und rouch habent“ <sup>4)</sup>. Diese Unterscheidung rührt wohl daher, daß es einem Teil der Seldner mit der Zeit gelungen ist, sich eigene Häuser zu erwerben, wie auch schon in Urkunden des 14. Jahrhunderts in Freiburg und Billingen solche Leute als Grundeigentümer erscheinen <sup>5)</sup>, während die übrigen „eigen feur und rouch nit hielten und an einem veilen wurt lagen“ <sup>6)</sup>.

Alle diese Gäste hatten einen Eid zu leisten, daß sie während der Zeit ihres Aufenthalts in Gengenbach nichts unternehmen sollten, was den Pfandherren und der Stadt sowie deren Obrigkeit zum Nachteil gereichen könnte. Andererseits finden sich indessen in den angeführten Stellen der Stadtrechte auch Andeutungen, die die Identifizierung dieser Gäste mit den Hintersassen nicht ganz berechtigt erscheinen lassen; man könnte in ihnen auch Fremde vermuten, die sich nur vorübergehend, etwa zur Besorgung von Geschäften in der Stadt aufhielten. So wurde bestimmt, daß die Gäste während ihres Aufenthalts im Stadtgebiet keine Feindschaften und Fehden unterhalten durften; dieselben hatten auch bereits jeweils zwei Tage vor ihrer Ankunft und nach ihrem Weggang zu unterbleiben. Wenn aus irgendwelchen Gründen von auswärts etwas gegen die Gäste in Gengenbach unternommen wurde wegen Streitigkeiten oder eingegangenen Verpflichtungen, so ließ die Stadtbehörde ihnen nur in dem Falle

<sup>1)</sup> In den Stadtrechten passim; vgl. auch Walter, Beiträge zur Geschichte der Stadt Offenburg a. a. O. S. 4 u. 8. — <sup>2)</sup> Gothein, Wirtschaftsgesch. a. a. O. 12, 23, 172, 230. — <sup>3)</sup> Schröder, Rechtsgeschichte <sup>6</sup> 648. — <sup>4)</sup> Walter, Weist. 4 §§ 13—16. — <sup>5)</sup> Gothein 172. — <sup>6)</sup> Bei einem feilen wurt liegen — an feilem wirth liegen — der keinen eigenen Haushalt hat, alles bei Fremden kaufen muß. (Straßburg. Gildeordnung, Schilter ad Königshofen 807. Walter, Weist. 4 Anm. 1.

Hilfe und Unterstützung zukommen, wenn es sich um frische Tat handelte und soweit es sich zum Schutz des Rechtes, d. h. wohl zur Wahrung des Stadtfriedens als notwendig erwies. Für die in eigenen Häusern wohnenden Gäste bestand ferner die Verfügung, daß sie während ihres Aufenthaltes in der Stadt, sowie drei Tage und drei Nächte vor ihrem Kommen und nach ihrem Weggang keine Geschäfte treiben sollten. Die Knechte und Dienstboten, die sie mitbrachten und mieteten, hatten außer ihrem gewöhnlichen Knechteid auch auf diese Vorschriften zu schwören <sup>1)</sup>.

In Streitfällen, die sich während ihres Gengenbacher Aufenthaltes zugetragen hatten, war für die Gäste das Stadtgericht die berufene Instanz oder aber jene Stelle, an die die Behörde die Sache zur Entscheidung verwies.

Schließlich sei noch der Knechte und Dienstboten gedacht, die in der Stadt und im Gengenbacher Gebiet ihren Unterhalt verdienten und keine eigene Behausung hatten. Sie wurden in gleicher Weise wie die Bürger auf die allgemeinen Untertanenpflichten vereidigt. In Sturm- und Feuersnot wurden sie zur Hilfeleistung herangezogen. Bei Streitigkeiten mit ihresgleichen oder der Bürgerschaft, die während der Zeit ihres Dienstverhältnisses entstanden, hatten sie nur vom Stadtgericht Recht zu heischen und zu nehmen. Empörungen und Aufruhr gegen ihre Dienstherrn, Meister und die Bürgerschaft sowie die Anstiftung dazu waren ihnen streng untersagt <sup>2)</sup>.

## 2. Die Sondergemeinden und ihre Behörden.

Wir haben schon mehrfach hervorgehoben, daß das Herrschaftsgebiet der Stadt sich nicht nur auf das Territorium innerhalb der Mauern und die angrenzenden Teile beschränkte; eine ganze Anzahl Orte in der näheren und weiteren Umgebung unterstanden dem Befehl der ehemaligen Reichsstadt; sie war mit der Zeit ein Staat im kleinen geworden. Unter den Dörfern und Zinken, die der städtischen Jurisdiktion unterstanden und bis zum Ende der Reichsfreiheit zu Gengenbach gehörten, findet sich am frühesten erwähnt Reichenbach schon im Jahre 1333 „capella sancti Petri in valle Richenbach sita in parrochia ecclesie parrochialis in Gengenbach“ und im Jahre 1418 „der stat Gengenbach stat und gericht zu Richenbach“ <sup>3)</sup>. Zu Reichenbach gehörten die Täler Schwärzenbach, Mittelbach, Sondersbach, Hailerach und Pfaffenbach. Aus dem Jahre 1483 ist eine bemerkenswerte Aufzählung über die zu Gengenbach gehörenden Ortschaften erhalten; es heißt hier „in dem stat zu Gengenbach mit namen im Füsserspach, im

<sup>1)</sup> Walter, Weist. 5 § 16. — <sup>2)</sup> Ebenda 4 §§ 11, 12. — <sup>3)</sup> Krieger, Topograph. Wörterbuch 2, 565. —

Schweigbach, im Birnerspach, im Richenbach, im Pfaffenbach und was im Itab gelegen“<sup>1)</sup>). Zu Schwaibach gehörten Hüttersbach, Danterzbach, Bergach und Schönberg, zu Bermersbach Fußbach, Strohbach und Wingerbach. Eine gewisse Ausdehnung erfuhr sodann die Stadt durch Kaiser Maximilian I., der ihr auch sonst ziemlich wohlgesinnt war. Pfalzgraf Philipp bei Rhein war wegen seines Ungehorsams in des Reiches Acht erklärt und ihm kraft derselben das Dorf Berghaupten abgesprochen worden; es wurde im Jahre 1504 „des Reiches lieben getreuen schultheiß, maister und rat der statt Gengenbach vergönnt, das sy dasselb dorf Berghaupten . . . an sich mögen lesen, das wir denselben von Gengenbach umb der getreuen dienst willen, so sy uns und dem Reich beweist, das gemelt dorf Berghaupten mit aller oberkheit und zugehörung wie es versetzt ist, geeignet und gegeben haben“<sup>2)</sup>). Der Stadt Gengenbach unterstand ferner das Dorf Dhlzbach, das schon frühe eine mehr selbständige Stellung einnahm. Diese Dorfgemeinde besaß ihren eigenen Bann und hatte auch von dem Adelsgeschlecht der Gengenbacher Schultheißten einen Allmendwald gekauft und das Obereigentum an demselben dem Abt des Klosters übertragen. Im Jahre 1402 traten sie in den Verband der Stadt ein; sie vereinigten sich bei dieser Gelegenheit zu einer Zunft, gelobten der Stadtobrigkeit Treue und Gehorsam und erhielten dafür die Zusicherung, daß ihnen ihre neue Verfassung als Glied der Stadt an ihren alten Rechten und Gewohnheiten über die Allmende keinen Abbruch tun sollte. Die Dhlzbacher traten damit völlig in den Gengenbacher Gemeindeverband über, behielten aber ihr altes Dorfeigentum als Zunfteigentum weiter<sup>3)</sup>). Daß die Dhlzbacher sich mehr Rechte als die übrigen Täler und Zinken zu wahren wußten, ersieht man auch daraus, daß sie die Befugnis hatten, eine eigene Abzugssteuer zur Deckung ihrer Schulden zu erheben. Ein Spruch des Gengenbacher Zwölferkollegiums bestätigte ihnen dieses Recht, selbst wenn der Wegziehende nur an einen anderen Platz des Gengenbacher Gebiets verzog. Dhlzbach bewahrte sich schließlich auch seine Ungeltfreiheit<sup>4)</sup>). In einem besonderen Anhang zu den Gengenbacher Stadtrechten wird über „Der von olspach ordnung Irs alten Hartkommens“ gehandelt<sup>5)</sup>). Diese Sammlung von Weistümern dürfte aus sehr früher Zeit, etwa aus der Mitte des 14. Jahrhunderts stammen, also aus einer Periode, in der das Dorf sich der Stadt Gengenbach noch nicht inkorporiert hatte. Die Bestimmungen blieben nach der Aufnahme in den städtischen Bürgerverband wohl zum größten Teil in Kraft. Die Gemeinde Dhlzbach verließ ein gewisses eigenes Bürgerrecht. Zur Aufnahme war vor allem erforderlich, daß der

<sup>1)</sup> Ebenda 1, 690. <sup>2)</sup> — Kunstdenkmäler des Großh. Baden 7, 335. — <sup>3)</sup> Gothein, Wirtschaftsgeschichte 241. — <sup>4)</sup> Ebenda 242. — <sup>5)</sup> Walter, Weist. 146 ff.

Anfömmeling keinen Streit von auswärts mit sich brachte, aus dem der Gemeinde Unannehmlichkeiten erwachsen konnten. Nach der Aufnahme in Dhlzbach hatte der Neubürger binnen acht Tagen sich mit dem Heimbürgen nach Gengenbach zu begeben, um vor der dortigen Stadtobrigkeit seinen Treueid zu leisten. Das „bürgerrecht“ in Dhlzbach kostete ein Viertel Wein, ein Brot und am St. Erhardustag 1  $\text{z}$   $\beta$  <sup>1)</sup>. Die Dhlzbacher gaben dem Meßner an der Gengenbacher Stadtkirche jährlich auf Martini 2  $\beta$  „ze stür dem toten geschir“; der Meßner von Reichenbach erhielt jährlich auf denselben Tag 4  $\beta$   $\text{S}$ , wofür er bei jedem in Dhlzbach vorkommenden Todesfall morgens und abends zu läuten hatte <sup>2)</sup>. Ueber die Leistungen Dhlzbachs an den Inhaber der Reichsvogtei auf dem Schloß Ortenberg sei folgendes erwähnt. Die Gemeindefassen hatten jährlich auf St. Martinstag drei Viertel Getreide (Korn), sechs Viertel Haber und sechs Fuder Holz zu steuern. Leute, die kein Großvieh hielten, sondern ihren Lebensunterhalt durch Taglohn verdienten, mußten jährlich drei Tage Dienste leisten, nämlich je einen Tag zum Schneiden und Hacken der Reben, zum Auflockern der Erde sowie zur Entfernung des Unkrautes in den Weinbergen. Das Gebot dieser Frontage geschah im Auftrag des Ortenberger Beamten durch den Heimbürgen oder Ortsvorsteher; es war ihm innerhalb der nächstfolgenden acht Tage nachzukommen. Ebenso mußten die Schloßreben in Ortenberg zum Schutz gegen weidendes Vieh längstens bis zum Ostermittwoch eingefriedigt sein. Von dieser Dienstleistung konnte niemand befreit werden, nicht einmal Witwen, Waisen und Wöchnerinnen. Als Entgelt erhielt die Gemeinde Dhlzbach von der Burg 60 Brote. Die gleiche Entlohnung wurde gewährt, wenn die Dhlzbacher die Rebstöcke in den Weinbergen, sofern sie nicht ausgeliehen, sondern von den Burginsassen selbst gebaut wurden, lösten, d. h. aus der Erde nahmen <sup>3)</sup>. Das „hußgeseß“ d. h. Mitbewohner eines Hauses, also Mieter, die kein eigenes Haus besaßen, hatten, sofern sie Hühnerzucht trieben, nach Ortenberg jährlich drei Hühner, ein Fastnacht-, Ernte- und Herbsthuhn abzuliefern. Heimbürge, Brunnenschöpfer und Hirten waren von allen erwähnten Diensten und Leistungen entbunden. Außerdem standen dem Heimbürgen für das Aufbieten der Frontage im Auftrag der Ortenberger Burginsassen jährlich zwölf Tage Frondienst und zwölf Hühner in drei Raten zu; diese gingen an den Leistungen nach Ortenberg ab. In den vier Heimbürgerorten Schwaibach, Bermersbach, Reichenbach und Heidinger oder Haigerach mußte jedes Haus statt der Rebenarbeiten 4  $\text{S}$  nach Ortenberg entrichten. Nach altem Dhlzbacher Herkommen mußte jedes Haus am Abend des St. Mar-

1) Ebenda 148. — 2) Ebenda 146. — 3) Ebenda 146 f.

finstages zwei Brote an die Spende, d. h. an den Ort, wo die Almosen verteilt wurden, abliefern; wenn mehrere Familien in einem Hause gesondert wohnten, betrug die Spende für jede Partie zwei Brote; wer aus Armut selbst nicht backen konnte, mußte Brot im Wert von 2 S oder das Geld dafür geben <sup>1)</sup>. Die Vergebung von Bauholz geschah von der Gemeinde Ohlsbach selbständig und zwar auf ähnliche Weise, wie dies in Gengenbach gehalten wurde. Das gleiche war auch bei den Strafen der Fall, die für Nichtbeachtung der baupolizeilichen Vorschriften verhängt wurden. Jeder Untertan der Gemeinde und ebenso Auswärtige, die im Dorf einen Bau abbrechen und das Material verkauften und hinwegführten, hatten von der erlösten Summe den dritten Pfennig zu erlegen. Für die Erlaubnis, einen Trott- oder Kelterbaum anzuschaffen, wurde auf den St. Erhardstag eine Gebühr von 1  $\pi$  S erhoben <sup>2)</sup>. Das ganze zu Gengenbach gehörige Gebiet zählte im Jahre 1802 4134 Einwohner <sup>3)</sup>.

Die Vorsteher der Sondergemeinden waren die Heimbürgen, die öffentlichen geschworenen Behüter und Verteidiger ihrer Gemeinden. Sie wurden vom städtischen Zwölferkollegium durch das Los bestimmt <sup>4)</sup>; in Ohlsbach wurde dieser oberste Dorfbeamte jeweils von der Gemeinde nominiert und dann vom Rat in Gengenbach angenommen und bestätigt <sup>5)</sup>. Die Amtsdauer betrug ein Jahr; Wiederwahl war zulässig; die meisten Antrittsdaten, die uns überliefert sind, stammen aus dem September und November. Beim Antritt ihres Amtes hatten die Heimbürgen den städtischen Oberbehörden den Diensteid in der Kanzlei abzulegen. Nach einem Ratsbeschuß aus dem Jahre 1552 genossen die Heimbürgen von Heidinger (= Haigerach), Schwaibach, Hausersbach und Bernersbach das Privileg, nur die halbe Steuer bezahlen zu müssen <sup>6)</sup>. Die Heimbürgen waren die eigentlichen Vertreter der Gengenbacher Stadtbehörden in den Nebenge-

<sup>1)</sup> Ebenda 150. — <sup>2)</sup> Ebenda 147. — <sup>3)</sup> Die Ortenau, Heft 1 und 2 S. 129. — <sup>4)</sup> ZfGD. 20, 20, Anm. 24. In der Ortenau wählten die Zwölfer den Heimbürgen durchs Los; „Die Pauren Zwelffer in jedem Flecken ziehen ein Heimbürger“. 1559 Urbar. — <sup>5)</sup> Walter, Weist. 142 f. „Eydt des Heimbürgers zu Olspach“. Eine Liste dieser Heimbürgen ist nur aus späteren Jahren und mit Lücken festzustellen. 1598: Jörg Ruol in Ohlsbach; 1599: Ludwig Riß; 1600, 1601: Jörg Schwarzholtz; 1602: Jörg Ruol; 1604: Steffan Huober; 1605: Jörg Ruol, Ludwig Riß; 1606: Ludwig Riß; 1607, 1608: Hans Klein; 1609: Ludwig Riß; 1610: Mathis Schönlin; 1611, 1612: Klein (Sohn?), Ludwig Riß; 1613: Jacob Mexler; 1614: Hans Better; 1616: Mathis Klein Ludwig; 1618: Philipp Ruol; 1650, 1651: Jerg Wildt; 1653: Hans Jerg Gerber; 1654: Jacob Geiger; 1656: Georg Land; 1658: Martin Schimpf; 1660: Hans Burkert; 1662: Georg Lüdler; 1674: Claus Hueber; 1681: Georg Kueng; 1683: Adam Hueber; 1685: Mathis Kösch; 1687: Hannß Fischer; 1600: Peter Anhawer im Bernersbach; 1601: Michel Halder †; 1601: Jörg Halder. — <sup>6)</sup> Walter, Weist. 29 § 158, Zusatz.

meinden und Vollzieher der obrigkeitlichen Weisungen; ihre Funktionen waren deshalb juristischer und administrativer Art.

Als Vollzugsbeamte für die niedere Gerichtsbarkeit durften sie den Gerichtsstab niemanden versagen, hatten Fronungen und Pfändungen bekanntzugeben und auszuführen, von denen sie, falls dieselben innerhalb des Stadtbanns der Mechterkreuze vorgenommen wurden, jeweils dem Oberboten des Gerichts 2 *S* abliefern mußten. Diese Gebühr fiel weg, wenn die Pfändungen und Fronungen außerhalb des städtischen Banns stattfanden. Ebenso stand den Heimbürgen die Befugnis zu, Geldbußen zu verhängen. Wurden Klagen bei ihnen vorgebracht, so hatten sie für die Weitergabe derselben an das Stadtgericht zu sorgen. Für Ohlsbach bestand die besondere Verfügung, daß der dortige Heimbürge dafür verantwortlich war, daß keine Frevelsachen, die an das Stadtgericht gehörten, diesem entzogen und vor dem dortigen Subgericht ausgetragen wurden<sup>1)</sup>. Dagegen waren die Heimbürgen zur Vornahme von gerichtlichen Ladungen in der Stadt Gengenbach selbst nicht berechtigt; dies stand nur den Stadtboten zu, die ihren Dienst auch in den Tälern und Sondergemeinden, soweit das städtische Territorium reichte, auszuführen hatten.

Die administrativen Befugnisse der Heimbürgen erstreckten sich einmal auf das Finanzwesen; sie mußten die Akzisen und städtischen Zölle vornehmlich für Holz und Kohlen, sowie von gekauftem und verkauftem Vieh einbringen und an das Lohnherrenamt, die höchste städtische Finanzstelle, abliefern. Alle Sonntage hatten sie sich auf diesem Finanzamt einzufinden, um die Instruktionen für die kommende Woche einzuholen. Alljährlich war dem Rat Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Dörfer zu legen. Weiterhin waren sodann die Heimbürgen mit der Ausübung der Polizei in ihren Distrikten betraut. Was ihnen zur Kenntnis kam über Reden und Taten, die der Stadt und ihren Vorstehern nachteilig werden konnten, mußten sie alsbald an der zuständigen Stelle vorbringen. Ihnen oblag die Sicherheits-, Sitten-, Gebäude-, Forst-, Feld- und Marktpolizei; diese letztere bestand vornehmlich darin, diejenigen Leute, die mit ihren Lebensmitteln die Gengenbacher Märkte mieden und ihre Produkte anderweitig, etwa in Offenburg, abzusetzen versuchten, zur Bestrafung zu melden. Die Heimbürgen hatten ferner darauf zu achten, daß die Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Gengenbacher Kanzlei angegeben und protokolliert wurden und die Bürger und sonstigen Einwohner ihre schuldigen Dienstleistungen, z. B. die Instandhaltung der Wege, in ordnungsgemäßer Weise verrichteten. Schlechte Amtsführung, vor allem das

<sup>1)</sup> Ebenda 142.

Berschweigen strafwürdiger Fälle und das Uebersehen von Zöllen, führten zur Amtsentsetzung und außerdem noch zu anderweitiger Bestrafung <sup>1)</sup>.

### 3. Der Rat.

#### Die Organisation und Aufgaben des Rates.

Die höchste städtische Behörde Gengenbachs war wie auch an anderen Orten der Rat. Bis zu Ende des 13. Jahrhunderts finden wir Schultheiß und Geschworene an der Spitze des Gemeinwesens. Zum erstenmal ist der Rat in Gengenbach erwähnt in einer Urkunde vom Jahre 1302, in der die Schultheißen und Räte von Offenburg und Gengenbach der Stadt Freiburg Urfehde schwören, nachdem diese zwei Bürger der ortenauischen Städte gefangen gehalten hatte <sup>2)</sup>. Die Quellen geben uns sonst sowohl hinsichtlich der Zeit als auch der Art und Weise, wie der ursprüngliche Rat entstanden ist, keine genaue Auskunft. Nach dem Bericht der Stadtrechte soll diese oberste Behörde von Anbeginn der Stadt an bestanden haben und von den römischen Kaisern und Königen für die Regierung bestimmt worden sein <sup>3)</sup>. Weitere Nachrichten stammen sodann aus den Jahren 1351 als „die Zwelfe, die dez alten rates sind“ <sup>4)</sup> und 1352, in welchem Jahre die „meister, die reite und die burger“ Gengenbachs sich mit andern Städten und Fürsten zur Aufrechterhaltung der Ruhe zusammentun <sup>5)</sup>. Aus dem Jahre 1360 ist sodann ein vollständiges Verzeichniß der damaligen Ratsherren erhalten <sup>6)</sup>; darin sind auch die bekannten Familien von Grebern, Schultheiß und von Berenbach vertreten. Auffallend ist immerhin die große Anzahl von Verwandten, die damals in dem obersten städtischen Kollegium ihren Sitz hatten. Auch hier sind es zwölf Mitglieder, und man wird annehmen dürfen, daß dies von Anfang an die feststehende Zahl war, wie ja die ganze Körperschaft durchweg die Bezeichnung „Zwölfer oder Zwölferrat“ führt. Die Mitglieder dieses Kollegiums waren von Reichs wegen gefreit, d. h. sie

<sup>1)</sup> Ebenda 287 §§ 154—160; S. 101, 142 f. — <sup>2)</sup> Schreiber, Urf. Buch der Stadt Freiburg 1, 164. — <sup>3)</sup> Walter, Weist. 5 § 18. Ratsherren Ordnung. — <sup>4)</sup> Krieger, Topograph. Wörterbuch 1, 690. — <sup>5)</sup> Urkundenbuch der Stadt Basel Bd. 4, Nr. 201. Urkundenbuch der Stadt Straßburg, Bd. 5, Nr. 260. — <sup>6)</sup> Krieger, Topograph. Wörterbuch 1, 690. 1360: 1. Johans genant Sweipach schultheiße; 2. her Behtolt von Gröber; 3. Bertholt Schultheiße; 4. Herman Schultheiße; 5. Johans Bihellin; 6. Johans von Berenbach; 7. Cünze von Berenbach (Brüder; vgl. Kandler von Knobloch 1, 33 f.); 8. Clauwes Hegellin; 9. Walther Hegellin; 10. Wynnant; 11. Johans Schuhedienst; 12. Bersche Babest; Zwölfer. 1504: 1. Balthasar von Brandeck; 2. Jacob von Harmerßbach; 3. Philips Dächlinger; 4. Hans Jacob Hundt; 5. Hans Kelbelin; 6. Jörg Übelin; 6. Marx Schuller; 8. Dßwalt Kugelín; 9. Bernhart Eberstain; 10. Michel Ruffhut; 11. Jacob Durer; 12. Ley von Chun; vgl. auch Mitteilungen aus dem Fürstenberg. Arch. Bd. 2, Nr. 486.

hatten einen freien Sitz, genossen Steuerfreiheit sowohl hinsichtlich der Reichssteuer als auch der Gemeindeumlagen und brauchten keine Dienste wie die übrigen Bürger zu leisten. Auch in anderer Hinsicht genossen sie mancherlei Vorrechte und Privilegien<sup>1)</sup>; so hatten sie u. a. erhöhten Bürgernutzen an der städtischen Almende, vor allem im Gebrauch der Eichelmast. Bei Streitigkeiten, die sie vor Gericht zu führen hatten, mußten ihnen die Fürsprecher ihren Beistand umsonst gewähren. Beim Tode oder Ausscheiden eines Mitglieds fand durch den Rat Selbstergänzung statt. Die Zwölfer hatten die Befugnis, jedermann aus der Bürgerschaft oder dem jungen Rat, von dem wir unten Näheres erfahren werden, in ihr Kollegium zu berufen<sup>2)</sup>. Im ersteren Falle hatten die Neuaufgenommenen Zwölfer- und Ratsherreneid zu leisten, während sie im letzteren nur zur Ablegung des Zwölferereides verpflichtet waren. Als eigentliche Regierung war der Zwölferrat dazu bestimmt, die Stadt und ihr Gebiet bei dem Reich und ihren Freiheiten, Rechten und Privilegien zu erhalten. Diese Aufgabe des alten Rates findet sich genau präzisiert in einer Bestimmung des großen Privilegs vom Jahre 1366, das der Abt Lambert von Burn den ortenaui-schen Städten erwirkte. Die Städte sollten darnach, so oft sie versetzt oder verpfändet sind, das Recht haben, daß die Zwölfer des alten Rats sagen dürfen, was der Stadt Freiheit sei. Lag die Vermutung vor, daß der Stadt an einem ihrer Rechte Abbruch getan wurde, so wandte sich der junge Rat im Namen der Gemeinde, als deren eigentlicher Vertreter er erscheint, an den Zwölferrat um einen Rechtspruch. Der Zwölferrat war weiterhin ein vom Kaiser gesetztes Gericht; als solchem stand ihm im Verein mit dem Schultheißen, der sein Amt ebenfalls von Reichswegen innehatte und verwaltete, die gesamte Rechtsprechung zu. In die Stadtverwaltung griff der alte Rat nur in wenigen Fällen ein und dann nur bei Gelegenheiten, wo es sich um Besitz handelte, der entweder vom Reiche herrührte oder aus einer Zeit stammte, in der es nur ein Zwölferkollegium gab.

Für das Gebiet der städtischen Verwaltung bestand eine besondere Behörde, der neue oder junge Rat, die Vertretung der eigentlichen Bürgerschaft<sup>3)</sup>.

Hatte das Zwölferkollegium nach seiner ganzen Art und Zusammensetzung mehr ein aristokratisches Gepräge, so stand der junge Rat auf demokratischer Grundlage; dies zeigt sich auch bereits in seiner Ent-

<sup>1)</sup> Walter, Weist. 5 § 18. — <sup>2)</sup> Ebenda 6 § 20. — <sup>3)</sup> Krieger, Topograph. Wörterbuch 1, 690. 1. Johans Schindegeis; 2. Obrecht Hegellin; 3. Henselin, Harnesch; 4. Johans Hüter; 5. Frischeman Smit; 6. Arnolt Wegescheide; 7. Johans Wezsel; 8. Clauwes Wegescheide; 9. Cünzelin Fürer; 10. Burchelin Bauwart; 11. Sifrit Lieber; 12. Versche Limer; 13. Clauwes Baurbach; 14. Bencze Brotbecker; der nūwe rat.

stehung. Das Stadtrecht berichtet, daß in der Zeit, als Gengenbach mit seinen beiden Schwesterstädten und mit der Landschaft Ortenau vom Reich versezt worden sei, dem Zwölferrat eine Hilfsbehörde beigegeben wurde und zwar auf Anlaß und von seiten der Gemeinde <sup>1)</sup>. Diese letzteren Worte zeigen die Art der Entstehung. Das neue Kollegium ist aus der Zeit geboren, als das städtische Patriziat etwas in den Hintergrund trat und die in Zünften gegliederte Bürgerschaft die Regierung führte. Der junge Rat bildete das Gegengewicht gegen die Zwölfer. Das Jahr, in dem er eingesetzt wurde, ist nicht ganz genau zu bestimmen; es wird berichtet, daß im Jahre 1349 die Markgrafen Friedrich und Rudolf von Baden verordneten, daß die Bürger der ortenauischen Städte sich Meister und Ausschüsse erkiesen möchten, welche alle Sachen, die den gemeinen Nutzen angehen, zu tun und zu richten, auch jene, welche sie hierin mit Worten oder Werken irren würden, zu büßen Macht haben sollen <sup>2)</sup>. Jedenfalls bestand der junge Rat etwa seit der Mitte des 14. Jahrhunderts; denn in der Aufzählung der Ratsmitglieder aus dem Jahre 1360 ist er vorhanden. Die Zahl seiner Mitglieder betrug vierzehn <sup>3)</sup>; auch im neuen Rat saßen Verwandte. Mit Rücksicht auf die Namen ist vielleicht die Vermutung berechtigt, daß der neue Rat in Gengenbach sich damals vornehmlich aus Vertretern des Handwerks zusammensetzte. Auch die Aufgabe des neuen Rats bestand z. T. darin, über die städtischen Freiheiten und Gerechtfame zu wachen <sup>4)</sup>; er konnte indessen hierin nicht selbständig vorgehen, sondern seine Pflicht bestand, wie wir oben bereits dargelegt haben, darin, bei vorkommenden Uebergriffen den alten Rat auf dieselben aufmerksam zu machen und denselben zu ersuchen, mit seinem Spruche dem entgegenzutreten und für Abhilfe zu sorgen. Ueber das gegenseitige Verhältnis der beiden Körperschaften bestand die Bestimmung, daß der junge Rat sich gegen die Zwölfer nicht widersetzen, zusammenrotten oder ihm in Wort und Tat irgendwelchen Eintrag tun, sondern seine Privilegien und obrigkeitlichen Befugnisse

<sup>1)</sup> Walter, Weist. 5 § 19. — <sup>2)</sup> Kolb, Hist. statist. geograph. Lexikon von dem Großh. Baden 1816 in Walter, Beiträge zu einer Geschichte der Stadt Offenburg, S. XVI. —

<sup>3)</sup> Es sind also insgesamt 26 Ratsherren, nicht 24, wie in den Weistümern steht. In kleineren Städten und Flecken stand öfters die Anzahl der Ratsmitglieder und städtischen Aemter im Mißverhältnis zur Zahl der Bevölkerung; so waren die 26 Mitglieder der beiden Räte für Gengenbach unverkennbar zuviel. Mone, Städtische Verfassung und Verwaltung in ZfGD. 20, 12. So zähle ich nach den Angaben Mone's in ZfGD. 20, 18 f. für Gengenbach im Jahre 1624 im ganzen 36 Beamte; in Offenburg waren es im Jahre 1587 94 und im Jahre 1601 gar 107 städtische Beamte und Diener; wenn sie auch zum großen Teil aus Mitgliedern des Rats genommen waren, so ist diese Zahl im Vergleich zur Bevölkerung doch zu hoch. Vgl. auch die zahlreichen Ratsämter und Kommissionen, die unten angeführt sind. — <sup>4)</sup> Walter, Weist. 5 § 19.

achten sollte, wie andererseits auch von den Zwölfem gefordert wurde, sich von Uebergriffen gegen die Freiheit des einzelnen und der Gesamtheit zu enthalten <sup>1)</sup>. Die Ergänzung des jungen Rats war etwas umständlicher als bei den Zwölfem. In dem Verfahren läßt sich deutlich die überragende Stellung des alten Rats erkennen, die er sich auch in den Zeiten der Zünfte zu wahren wußte. Wurde eine Neuaufnahme in den jungen Rat erforderlich, so hatte dessen bestes und erstes Mitglied, das die Bezeichnung Schultheiß führte, von dem oberen Schultheiß des alten Rats die Ermächtigung zu erbitten, das neue Ratskollegium durch einen Boten berufen zu dürfen. Der junge Rat hatte sich dann über einen Kandidaten schlüssig zu werden; Voraussetzung für denselben war der Besitz des Bürgerrechts, Tüchtigkeit und ein guter Leumund. Hierauf fand die Vorstellung vor dem Zwölferkollegium statt, das über die Aufnahme endgültig zu beschließen hatte. Dem jungen Rat stand also nur ein Vorschlagsrecht zu <sup>2)</sup>; dieses konnte auch in der Weise ausgeübt werden, daß durch Zettel mehrere Kandidaten namhaft gemacht wurden, aus denen dann die Zwölfer ihre Wahl trafen. Ueber die Zusammensetzung des jungen Rats war festgesetzt, daß aus dem zu Gengenbach gehörigen Gebiet außerhalb der Stadt nicht mehr als höchstens drei Mitglieder in das Kollegium berufen werden durften; diese Verfügung bestand wohl deshalb, um den Rat jederzeit und möglichst rasch versammeln zu können <sup>3)</sup>. Jedes neuaufgenommene Mitglied des alten und neuen Rates hatte nach Verlesung der Vorschriften und Uebereinkünfte zu huldigen d. h. den „Ratsherreneid“ abzulegen, in dem es Treue und Gehorsam gelobte und versprach, nach seinem besten Können und Vermögen zum Vorteil der Stadt beizutragen und jeden Schaden von ihr abzuwenden. Außerdem war jeder neue Ratsherr verpflichtet, eine Mahlzeit zu halten, zu der er 5 β und später 1  $\pi$  S als Beisteuer zu geben hatte <sup>4)</sup>.

Wie für die Aufnahme in den Rat, so waren auch für das Ausscheiden aus demselben besondere Vorschriften erlassen <sup>5)</sup>. Ein vorzeitiger Austritt aus dem Rat konnte beim Vorliegen wichtiger Gründe gestattet werden. Wer die Entlassung aus dem Kollegium wünschte, hatte zuvor seine dahingehende Absicht anzuzeigen und dann seinen Ratsherreneid abzuschwören, was ihn indessen nicht von seiner Schweigepflicht über alle zu seiner Kenntnis gelangten Angelegenheiten und Schriftstücke entband. Wenn er alsdann während der Dauer von sechs Wochen und drei Tagen <sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Ebenda 7 § 26. — <sup>2)</sup> Ebenda 6 § 21. — <sup>3)</sup> Ebenda 6 § 21. — <sup>4)</sup> Ebenda 6 § 21. —

<sup>5)</sup> Ebenda 80 „Abschwören der alt- und jungen des Rats alhie“. — <sup>6)</sup> Es handelt sich hier um die alte Gerichtsfrist von dreimal vierzehn Nächten: vgl. Schröder, Rechts-gesch. <sup>5</sup> 14 f., Anm. 10.

im Gengenbacher Gebiet sich nicht aufhielt oder, wie das Stadtrecht sagt, nicht schlief und in seinem Hause nicht aß und trank, so war er seiner Ratsstelle ledig. Das Bürgerrecht konnte er in diesem Fall behalten. Dem Rat stand es indessen zu, ihn später von neuem in das Kollegium zu berufen, besonders in dem Fall, wenn er ohne Gründe und nur in der Absicht sich aus der Stadt entfernt hatte, die Vorschrift, daß nicht mehr als drei Ratsmitglieder außerhalb der Stadt wohnen sollten, für sich in Anspruch zu nehmen und so seiner Stellung ledig zu werden. In diesem Falle konnte man von der obigen Vorschrift, besonders wenn es sich um eine tüchtige Kraft handelte, eine Ausnahme machen, oder es stand dem Rat auch frei, einen solchen Amtsmüden zu zwingen, entweder in die Stadt zurückzuführen oder das ganze Gengenbacher Gebiet zu verlassen und auch sein Bürgerrecht aufzugeben <sup>1)</sup>. Die Notwendigkeit, derartige Verfügungen in solcher Ausführlichkeit zu erlassen, weist immerhin darauf hin, daß die Ratsherrenstellen nicht allzu begehrt gewesen sein mögen. Sie erforderten viel Arbeit und Mühe, und die Entlohnung stand zu dem Zeitverlust wohl in keinem Verhältnis. Als Gründe für das Ausscheiden aus dem Rat kamen außerdem Krankheit und entehrende Vergehen in Betracht <sup>2)</sup>; im ersteren Falle konnte nach Wiederherstellung der Gesundheit eine Neuwahl stattfinden, der bei dem früher geleisteten Eid Folge zu leisten war. Für die Ausscheidenden bestand indessen in allen Fällen noch eine gewisse Verpflichtung, nach Möglichkeit die Stadt bei dem Reich und ihren Privilegien zu halten und sich gegen die bestehende Stadtregierung in keiner Weise zu vergehen oder sich gebrauchen zu lassen.

Die Berufung des Rats geschah durch die Ratsglocke oder durch die Ratsboten, auf deren Ruf die Mitglieder sich auf der Ratsstube einzufinden hatten. Wurde der Rat unvorhergesehen durch das Glockenzeichen berufen, so durften Mitglieder, die ihre „Wehr und Waffe“ in der Hand hielten und sich reisefertig gemacht hatten, ihrer Straße ziehen; sie waren von der Pflicht der Teilnahme an der Sitzung entbunden. Wenn die Versammlung jedoch bereits abends zuvor angesagt worden war, galt diese Entschuldigung nicht <sup>3)</sup>. Wöchentlich fand eine Sitzung, gewöhnlich am Freitag <sup>4)</sup> und in der Fastenzeit am Samstag statt. Wer zu einer abends zuvor entbotenen Sitzung zu spät erschien, so daß man bereits zweimal ganz Umfrage gehalten hatte oder wenn nach einer späteren Aenderung das Stun-

<sup>1)</sup> Walter, Weist. 6 § 23. — <sup>2)</sup> So wurde nach einer Notiz vom 19. 7. 1670 Adam Sybert wegen Ehebruchs und Blutschande seiner Ratsstelle entsetzt und 20 Meilen außerhalb des Gengenbacher Gebiets verwiesen. — <sup>3)</sup> Walter, Weist. 7 § 26. — <sup>4)</sup> ZfGD. 20, 23, Anm. 30 (Mone, Städt. Verfassung u. Verwaltung).

denglas der Sanduhr einmal ausgelaufen war, hatte jedesmal eine Buße von 2 *S* in eine besondere Kasse zu zahlen, deren Inhalt je zur Hälfte an die Leuttkirche St. Martin und an die Armen der Stadt abgeführt wurde <sup>1)</sup>.

Auch über die Art der Verhandlungen in der Sitzung bestanden besondere Verfügungen. Bei Umfragen nach den Meinungen und Urteilen der einzelnen Ratsherren durfte keiner den andern unterbrechen oder zur Sache sich äußern, bis die Reihe an ihn kam, widrigenfalls er für jedesmal in eine Ordnungsstrafe von 2 *S* genommen wurde. Wenn ein Ratsherr seine Meinung bereits ausgesprochen hatte, nachher jedoch aus eigener Ueberlegung oder durch Neußerungen eines Nachredners sich ein besseres Urteil zu eigen machte, konnte er mit besonderer Erlaubnis nochmals zu Worte kommen oder sich bei der Abstimmung einfach den Ausführungen seiner Vorredner anschließen <sup>2)</sup>.

Nach altem Herkommen befaßte sich der Rat in seiner Gesamtheit im allgemeinen nicht mit Rechtshändeln; diese wurden vielmehr dem Stadtgericht, den Zwölfern, die dafür Recht, Freiheit und Gerechtigkeit besaßen, zur alleinigen Entscheidung überlassen. Malefiz-, Schmach- sowie Schuldsachen im Wert von über 10 *β* gehörten vor das Stadtgericht; für andere bürgerliche Beschwerden in minder wichtigen Angelegenheiten war der Rat die berufene Instanz; er hatte die städtische Verwaltung, die Angelegenheiten der Stadt, Gemeinde und Bürgerschaft zu besorgen. Mit der Zeit war indessen eine gewisse Verwischung der Zuständigkeit eingetreten, die den Rat veranlaßte, eine genaue Feststellung der ihm zustehenden Funktionen vorzunehmen <sup>3)</sup>. Es waren dies, wie berichtet wird, alle Angelegenheiten der Administration. Alle städtischen Aemter wurden vom Rat besetzt, alle Diener daselbst angenommen und auf seine Anweisung hin in der Kanzlei vereidigt. Vor den Rat gehörten alle Differenzen, die sich aus der Führung der Aemter ergaben, die Festsetzung und Legung aller Steuern, Schatzungen, Abgaben und Kontributionen, die Verhandlungen über Aenderungen der städtischen Schwörartikel, die auch in Gegenwart des Rats jährlich der Einwohnerschaft vorzulesen waren, weiter die Aufstellung des städtischen Stats, Abnahme der Rechnungen der Lohnherren und anderer Beamten, Verhängung von Strafen auf Anzeigen des Unzuchtmeisters, Försters, Bannwarts und der übrigen Polizeiorgane, die Bestellung der Witwen- und Waisenspflieger, sowie Verhandlungen über notwendig werdende Verkäufe von Gütern der Bevormundeten, Verlesung, Beratung und Beschlußfassung über alle an Schultheiß, Stättmeister und Rat gerichteten

<sup>1)</sup> Walter, Weist. 7 § 27. — <sup>2)</sup> Ebenda 7 § 28. — <sup>3)</sup> Ebenda 140 „Sachen so für den gemeinen Rath gehörig“.

Schreiben, sofern sie nicht für Schultheiß und Zwölfer d. h. das Stadtgericht bestimmt waren.

Zwistigkeiten zwischen Ratsmitgliedern, unzuverlässige und tadelnswerte Führung der Geschäfte, besonders in Angelegenheiten der einzelnen Ratsämter oder sonstige Vorgänge, die den Ruf des Kollegiums in Mißkredit bringen konnten, sollten nur innerhalb des Rats zur Sprache gebracht, nicht jedoch an die Oeffentlichkeit getragen werden <sup>1)</sup>. Bei persönlichen Differenzen zwischen Ratsherren hatte jeder Dritte, der davon Kenntniss erhielt, alsbald dem Schultheißen oder Lohnherrn davon Mitteilung zu machen, die dann unter Zuhilfenahme der übrigen Ratsmitglieder die Sache beilegen sollten; wer selbst Zwietracht säte oder keine Anzeige erstattete, wurde in Strafe genommen <sup>2)</sup>. Gerichtlicher Austrag war nur vor dem Stadtgericht erlaubt, eine weitere Berufung streng untersagt. Im allgemeinen sollte der Versuch auf gütliche Beilegung von Streitpunkten versucht werden; handelte es sich dabei um einen Zwölfer, so kam die Sache nur im alten Rat zur Sprache; bei Mitgliedern des neuen Rats wurde das gesamte Kollegium der beiden Räte davon in Kenntniss gesetzt. Die Schweigepflicht, die überhaupt für alle Verhandlungen in schärfster Weise gefordert war, verlangte, daß niemand dem Angeschuldigten, der bei der Besprechung des Falles nicht anwesend sein durfte, mitteilte, was und von welcher Seite für oder gegen ihn vorgebracht worden war. Auch Ahndungen und Rügen, die notwendig wurden, sollten nicht vor die breite Oeffentlichkeit gebracht werden. Diese Maßregel diente sicher dazu, das Ansehen und die Autorität der Obrigkeit zu wahren ebenso wie auch die Mahnung zur einträchtigen Gesinnung zwischen dem alten und dem neuen Rat und das Gebot, sich gegenseitig gegen Fremde und Einheimische zu verteidigen, zu vertreten und für einander zu bürgen <sup>3)</sup>.

Gehen wir zum Schluß noch auf die Besoldung der Ratsherren ein; in früherer Zeit waren die Gebühren ziemlich gering. Der Rat sah sich deshalb veranlaßt, den Eifer und Ernst in der Führung der Geschäfte zu heben und erhöhte aus diesem Grunde — wann es geschehen ist, läßt sich nicht genau feststellen — die Gehälter wesentlich. Sie betragen bei der Aufzeichnung des neueren Stadtrechtes um das Jahr 1620 alle Fronfasten 2 *fl.* *S.*, einen ‚steckbaum‘ <sup>4)</sup> und zwei ‚rauhbäume‘ <sup>4)</sup> oder anstatt des ‚steckbaumes‘ noch einen dritten ‚rauhbaum‘ für einen Zwölfer; einem Mit-

<sup>1)</sup> Ebenda 7 § 30. — <sup>2)</sup> Ebenda 7 § 31. — <sup>3)</sup> Ebenda 7 § 29. — <sup>4)</sup> steckbaum = okulierter Baum; rauhbaum = unveredelter Baum. Diese Deutung, die ich einer freundlichen Mitteilung des Herrn Prof. C. Ochs-Freiburg verdanke, paßt zum Sinn der Besoldungsordnung und zur Leistungsfähigkeit (Obstbaumzucht) der Stadt Gengenbach.

glied des jungen Rates standen vierteljährlich 1  $\mathcal{R}$  5  $\beta$  und die gleiche Anzahl Bäume wie einem Zwölfer oder für die beiden ‚rauhbäume‘ 10  $\beta$  in Geld zu. Bei Erledigung von Aufträgen im weiteren Stadtgebiet oder für größere Reisen im Auftrage des Rates und im Interesse der Bürgerschaft kamen besondere Vergütungen in Anwendung <sup>1)</sup>.

### Die Stättmeister.

Das Amt der Stättmeister gehörte zu den wichtigsten der aus dem Rat besetzten Stellen <sup>2)</sup>. Wann und in welchem Zusammenhang es eingeführt wurde, läßt sich nicht genau feststellen; es muß für Gengenbacher Verhältnisse allerdings schon ziemlich früh vorhanden gewesen sein. Ursprünglich gab es nur einen Stättmeister und zwar verordneten, wie uns überliefert wird, die Markgrafen Friedrich und Rudolf von Baden im Jahre 1349, daß ein solcher Beamter bestellt werde <sup>3)</sup>; weiter finde ich den Stättmeister erwähnt im Jahre 1352 <sup>4)</sup>. Mit dem Aufkommen der Zünfte und des jungen Rates im 14. Jahrhundert wurde festgesetzt, daß das Amt des Stättmeisters jährlich zwischen dem alten und dem jungen Rat abwechseln sollte. Bei der Nachbarschaft und der engen Verbindung Gengenbachs mit Straßburg, die wir auch in manchen anderen Punkten feststellen können, wird man wohl nicht fehlgehen, wenn man eine Entlehnung der Bezeichnung des Stättmeisters, die andrerorts Bürger- oder Ratsmeister genannt werden, annimmt <sup>5)</sup>; in späterer Zeit führen die Stättmeister in Gengenbach auch vielfach die Bezeichnung Bürgermeister <sup>6)</sup>. Dieser eine Stättmeister wurde indessen bereits im Jahre 1386 wieder abgeschafft und der Titel Schultheiß, Meister und Rat beanstandet. Ob dieses Jahr unbedingten Anspruch auf Richtigkeit hat, mag dahingestellt sein; sicher aber ist die Tatsache, daß das Stättmeisteramt den aristokratischen Zwölfern nicht sehr gelegen war und vielfach als ein von den unteren Schichten der Bevölkerung abgetroxtes Zugeständnis angesehen wurde. Die Zwölfer benützten des-

<sup>1)</sup> Walter, Weist. 80. Vgl. auch ZfGD. 20, 23, Anm. 29 „Ueber die Gehälter der Ratsherren zu Gengenbach enthält die Lohnherrenrechnung von 1575 folgenden Eintrag: Item 18  $\mathcal{R}$  4 geben den zwölfern des alten raths und den jungen Herren des jungen raths irer jerlichen Competenz zu dem andern mal.“ — <sup>2)</sup> Als Stättmeister konnte ich feststellen: 1573: Samuel Schonstein (Archiv für Strafrecht 59, 390 ff.); 1622: Michel Scheurer (ebenda); 1688: Georg Friedrich Dornblüeth (Flamm, Geschichtl. Ortsbeschreibung d. Stadt Freiburg 2, 72). — <sup>3)</sup> Walter, Beiträge zu einer Gesch. d. Stadt Offenburg, S. XVI. — <sup>4)</sup> Urkundenbuch d. Stadt Basel 4, Nr. 201; Urkundenbuch d. Stadt Straßburg 5, Nr. 260. — <sup>5)</sup> Ausgewählte Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte v. Below u. Neutgen; Urkunden zur Städtischen Verfassungsgesch. besonders Nr. 128 u. 214. — <sup>6)</sup> Walter, Beiträge a. a. D. 102 ff., 110.

halb die Gelegenheit gern, beim Zurückdrängen der Zunftbewegung, über die wir unten noch mehr erfahren werden, auch das Stättmeisteramt wieder abzuschaffen <sup>1)</sup>. So blieb denn Gengenbach mindestens ein Jahrhundert lang ohne Stättmeister. In einem Privileg Kaiser Maximilians ist sodann im Jahre 1496 die Ansprache zum erstenmal wieder an Schultheiß, Meister und Rat gerichtet; dieser Kaiser war es also, der das alte Amt von neuem wieder ins Leben rief <sup>2)</sup>. Ueber die näheren Umstände der Wiedereinführung dieser Stellung wird berichtet, daß Schultheiß und Rat in einer Sitzung darüber Besprechungen abhielten; es wurde allgemein festgestellt, daß zum Wohl und Gedeihen der ganzen Stadt kraft des Kaiserlichen Privilegs wieder Stättmeister gewählt werden mußten. Die Zahl der Stättmeister betrug von dieser Zeit an zwei, nämlich je einer aus dem alten und dem neuen Rat. Sie wurden alljährlich am gleichen Tag, an dem auch der Oberlohnherr bestellt wurde, gewählt und eingesetzt. Die beiden Stättmeister wurden auch zusammen mit dem Oberlohnherrn nach dem Inhalt des Stadtbuches vereidigt; sie waren nämlich zugleich Zu- oder Unterlohnherren, die Gehilfen des obersten Finanzbeamten der Stadt. Ihre Amtsdauer betrug wie bei den meisten städtischen Beamten ein Jahr <sup>3)</sup>, und zwar dauerte die Regierungszeit des Stättmeisters vom alten Rat vom Dienstag nach dem Fest der hl. Katharina (25. 11.) bis zum St. Johannestag (24. 6.) „zu syngichten“ d. h. Sonnenwende und für den Stättmeister vom jungen Rat „von syngichten“ bis zu dem Tag, an dem die Neuwahl stattfand <sup>4)</sup>. Während der Zeit, dieweil jeder von ihnen die Regierung führte, durfte er das Gengenbacher Stadtgebiet nicht verlassen, es sei denn, daß er seinen Mitkollegen mit der Vernehmung des Amtes beauftragt hatte <sup>5)</sup>, dem in einem solchen Fall auch die Schlüssel und das Siegel der Stadt abzuliefern waren. Wenn der regierende Stättmeister auf dem Felde — wir müssen annehmen, daß er auch Landwirtschaft zu seinem Unterhalt trieb — oder sonst außerhalb der Stadt, jedoch im Stadtgebiet zu arbeiten hatte, mußte er jedesmal in seinem Hause Bescheid hinterlassen, wo er zu finden war. Das Siegel durfte er auch in diesem Fall nicht mitnehmen, es mußte stets innerhalb des Burgbanns oder Stadtfriedens verbleiben <sup>6)</sup>.

Die Stättmeister, die in ihrem Eid dem Reich und der Stadt Dienst-

<sup>1)</sup> Gothein, Wirtschaftsgeschichte 242. <sup>2)</sup> Repertorium über das Select der Kaiser- und Königsurkunden im G. M. Karlsruhe, Bd. 2, Nr. 1029. 1496. III. 1. — <sup>3)</sup> Walter, Weist. 8 § 36. — <sup>4)</sup> Ebenda 9 § 46. Wir haben also hier eine Verteilung der Regierungszeit. — <sup>5)</sup> Ebenda 9 § 47. — <sup>6)</sup> Ebenda 9 § 48.

barkeit und gute Gesinnung gelobten, hatten vor allem über die Privilegien, Bräuche und Gerechtfame der Stadt zu wachen und auch allen sonstigen



Stättmeisterkette.

Angelegenheiten der Bürgerschaft ihre Aufmerksamkeit zu widmen und ihre Interessen mit Rat und Tat zu vertreten, wie es ihnen in ihrem Amt

als oberste Ratsbeamten zu stand <sup>1)</sup>. Gegen Bittsteller aus den Kreisen der Bürgerschaft und Fremden war ihnen in allen Angelegenheiten freundliches und zuvorkommendes Benehmen anempfohlen. Wenn den Stättmeistern für die Behörden nachteilige Aeußerungen oder Taten zur Kenntnis kamen, hatten sie ohne jegliche Rücksichtnahme die Dinge im Rat zur Sprache zu bringen <sup>2)</sup>. Die Angeber durften sie nicht verraten; wenn die vorgebrachte Sache ein Ratsmitglied betraf, so mußte dasselbe auf die Aufforderung eines Stättmeisters die Sitzung verlassen. War ein Stättmeister selbst in eine solche Angelegenheit verwickelt, so konnte er durch seinen Amtskollegen oder durch den Schultheißen aus dem Saal gewiesen werden, worauf alsdann das Vorgefallene zur Verhandlung gestellt wurde <sup>3)</sup>. Als eine Art von Disziplinarbeamten waren die Stättmeister mit der Aufsicht über sämtliche städtische Aemter und Dienststellen innerhalb und außerhalb des Rates betraut; diese hatten von ihnen Anweisungen entgegenzunehmen, wie auch die Meister sie vor dem Rat vertraten; parteiische Behandlung mit Rücksicht auf eine Persönlichkeit war streng untersagt <sup>4)</sup>. Weiterhin waren die Stättmeister verantwortlich für die Ruhe und Sicherheit der Stadt. Die Meister führten den Vorsitz in allen Rats-sitzungen und hatten als solche in sämtlichen Angelegenheiten, Geschäften und Streitsachen, die vor dem Rat zur Verhandlung gestellt wurden, nach der Meinung der einzelnen Ratsherren Umfrage zu halten. Bei den auf ihre Fragen erteilten Antworten sollte es bei „dem meren teil“ bleiben d. h. es herrschte das Prinzip des Majoritätsbeschlusses <sup>5)</sup>. Auf jeweiligen Beschluß des Rats hin mußten die Stättmeister über jegliche Person Rede und Antwort stehen; bei schwerwiegenden Fällen stand dem untersuchenden Meister, sofern es ihm notwendig erschien, die Befugnis zu, vom Schultheißen und Stadtschreiber, die darin am ehesten Bescheid wußten, Auskunft zu verlangen; dieses Begehren mußte erfüllt werden <sup>6)</sup>. Eingelaufene Briefe oder „mißiven“ d. h. Sendschreiben, durften vom jeweils regierenden Stättmeister nur im Beisein von zwei oder drei weiteren Ratsherren geöffnet und zur Verlesung gebracht werden; sie durften nicht in seinem persönlichen Besitz verbleiben, sondern waren alsbald dem Stadtschreiber zur Aufbewahrung im Archiv auszuhändigen <sup>7)</sup>. Im Besitz des Stättmeisters befand sich auch das geheime Siegel der Stadt, das er indessen

<sup>1)</sup> Ebenda 8 § 37. Im Sitzungssaal des Gengenbacher Rathauses wird noch der Brustschmuck der ehemaligen Stättmeisterkette aufbewahrt. Es ist ein silbervergoldeter Schild, mit eingravierten Blumen geschmückt; in der Mitte befindet sich das Wappen der Stadt, der einköpfige Adler mit dem silbernen springenden Salm im roten Feld. Jahreszahl 1618. Abbildung in Kunstdenkmäler Bd. 7, 425. — <sup>2)</sup> Ebenda 8 § 39. — <sup>3)</sup> Ebenda 9 § 40. — <sup>4)</sup> Ebenda 8 § 38. — <sup>5)</sup> Ebenda 9 § 41. — <sup>6)</sup> Ebenda 9 § 42. — <sup>7)</sup> Ebenda 9 § 49.

nur nach Einsichtnahme der Schreiben durch den Rat zur Schließung der Briefe verwenden durfte; falls der Rat das Siegel benötigte, hatte der Stättmeister es ihm zu übergeben; es mußte ihm jedoch alsbald wieder zurückgestellt werden.

Die Stättmeister bezogen als Gehalt in ihrer Stellung als Zulohnherren 1  $\text{z}$   $\text{S}$ ; sodann der Meister vom alten Rat als solcher 3  $\text{z}$   $\text{S}$  und sein Kollege vom jungen Rat 2  $\text{z}$   $\text{S}$ . Ob die Angabe im neuen Stadtbuch, nach der das Gehalt alle Fronfasten 3 bzw. 2  $\text{z}$  d. h. jährlich 12 bzw. 8  $\text{z}$  betrug, auf einem Mißverständnis des Schreibers beruht oder ob diese außerordentliche Erhöhung in jüngerer Zeit tatsächlich eingetreten ist, vermag ich nicht zu entscheiden, da es an andertweitigen Belegen darüber fehlt <sup>1)</sup>. Die alten Gebühren von 4 (3 + 1) bzw. 3 (2 + 1)  $\text{z}$  verstehen sich für ein Jahr und wurden in vierteljährlichen Raten alle Fronfasten ausbezahlt, so daß also der alte Stättmeister jeweils 1  $\text{z}$  und sein Kollege 15  $\beta$  erhielt. Außerdem sollten sie das ganze Amtsjahr hindurch einen „freien Sitz“ haben, d. h. sie waren von allen Steuern und Diensten entbunden, wie die Zwölfer des alten Rats <sup>2)</sup>; dieses Vorrecht war hauptsächlich für den Meister vom jungen Rat eine besondere Vergünstigung, während der alte Stättmeister bereits in seiner Eigenschaft als Zwölfer darauf Anspruch hatte.

Mit Rücksicht auf ihre Stellung als oberste Vertreter des Rats und der Bürgerschaft wurden an die Stättmeister in Kleidung und Benehmen sowie in der Wahl ihrer Gesellschaft besondere Anforderungen gestellt, damit auf diese Weise Ehre und guter Ruf der Stadt gewahrt blieben <sup>3)</sup>.

#### Die übrigen Ratsämter und Kommissionen.

Wie die Stellen der Stättmeister so wurden auch die Posten der übrigen höheren Beamten regelmäßig mit Ratsherren besetzt. Die Neuwahl fand in den meisten Fällen alljährlich statt.

Der Rat wählte die städtischen Beamten entweder, wie dies bei den höheren Stellen meistens der Fall war, aus seiner Mitte oder auch für weniger wichtigere Posten aus der Bürgerschaft. Da die meisten städtischen Ämter auf ein Jahr befristet waren, so ist es begreiflich, daß man bei ihrer jährlichen Wiederbesetzung direkte Wahlen der Mitglieder durch alle Bürger zu vermeiden suchte; denn dies hätte schon wegen der großen Anzahl der Ämter viel Mühe und mancherlei Bertwürfnisse verursacht. Deshalb nahm man indirekte Wahlen vor und stufte sie ungefähr so ab, daß womöglich

<sup>1)</sup> Ebenda 80. — <sup>2)</sup> Ebenda 9 f. § 50. — <sup>3)</sup> Ebenda 9 § 46.

keine Partei oder Verwandtschaft bei der Neuwahl der Mitglieder das Uebergewicht erhielt <sup>1)</sup>).

Am Schluß der Amtsperiode mußte Rechnung gelegt werden; eventuelle Kassenrückstände waren sogleich bei Beginn des neuen Jahres zu begleichen, widrigenfalls der Säumige in hohe Strafe genommen wurde <sup>2)</sup>. Diese Forderung mußte unbedingt durchgeführt werden, solange man auf eine geordnete Führung der Geschäfte Wert legte. Ebenso mußte Abrechnung gehalten werden, wenn ein Ratsherr sein Amt vor Ablauf des Jahres wegen dringender Geschäfte, die ihn längere Zeit von Gengenbach entfernt hielten, oder aus sonstigen wichtigen Gründen wie Krankheit niederlegen mußte. Wer schon ein Ratsamt innehatte, sollte zur Uebernahme eines weiteren nicht genötigt werden; freiwillige Uebernahme eines solchen war natürlich zulässig. Dagegen hatten sich alle Ratsherren, auch die Inhaber der ordentlichen Ämter für außerordentliche Missionen im Interesse der Stadt zur Verfügung zu stellen.

Außer den Stättmeistern wurden aus dem Ratskollegium entnommen der Lohnherr, Steuerherr oder Steuermeister sowie Zinsmeister für das Finanzwesen, der Wald- oder Sägemeister für das Forstwesen und das städtische Sägewerk, der Unzuchtmeister für die niedere Gerichtsbarkeit und Polizei, der Ziegelmeister für die Ziegelhütte, der Mühlmeister für die Kinzigmühle, der Hirtenmeister für das Weidewesen und die Allmende, der Kirchenpfleger, je zwei Obervögte für die Vormundschafts- und Armenpflege, Teilherren und Untergänger. Ferner kamen dazu eine ganze Reihe von Kommissionen für die mannigfachsten Zweige der Verwaltung; es gab in Gengenbach Gewürzschauer, Brotschauer, Fleischschauer, Weinschauer, Grempeuschauemeister, Feuerschauemeister, Mühlenschauer, Feuerherren für die Feuerwehr, Schulherren, weiterhin Kommissionen für das Eichwesen, Befestigungswesen und die Rechnungslegung am Schluß des Amtsjahres. Neben diesen ordentlichen wurden auch außerordentliche Kommissionen mit besonderen Aufträgen betraut, so als Gerichtskommissionen zur Untersuchung von besonders schweren Fällen, die den Schultheißen entlasten sollten und, wie wir sagen könnten, „Verfassungskommissionen“, die alljährlich sich in Straßburg über eventuelle Veränderungen in den Satzungen für die Gewürzherstellung und den Vertrieb dieser Produkte zu erkundigen hatten. Die Zahl dieser Kommissionen schwankte natürlich je nach den Be-

<sup>1)</sup> Mone, Städt. Verfassung und Verwaltung vom 12. bis 16. Jahrhundert in ZfGD. 20, 12. Die Schultheißen und Ratsherren von Gengenbach ebenso wie der anderen ortenauischen Städte fanden auch als geschworene Beisitzer in einem Hofgericht, das zu Zeiten im Kinzigtal abgehalten wurde, Verwendung. Vgl. auch Mitteilungen aus dem Fürstenberg. Archiv 1, Nr. 703. — <sup>2)</sup> Walter, Weist. 7 § 29. Zusatz.

dürfnissen ebenso wie auch die Zahl der Mitglieder. Sehr häufig finden wir sogenannte Dreierkommissionen, besonders wo es sich um Fragen der Lebensmittelkontrolle und ähnlicher Dinge handelte, und zwar etwa in der Weise, daß zwei Ratsherren ein Vertreter des betreffenden Gewerbes als Sachverständiger beigegeben wurde. Außer den Gebühren als ordentliche Ratsmitglieder bezogen diese Amtsinhaber und Kommissäre noch besondere Gefälle.

### Die Ratsmahlzeiten.

Als Entschädigung für die vielfache Mühe und Arbeit, der sich die Ratsherren in der Ausübung ihres Amtes zu unterziehen hatten, suchten sie in Geselligkeit und Unterhaltung eine Abwechslung<sup>1)</sup>. Diese boten vor allem die auch anderwärts bekannten Ratssessen, die bei den verschiedensten Gelegenheiten abgehalten wurden. Sie fanden auf der Ratsstube statt, zu deren Besorgung ein besonderer Wirt, der Hauptkann, mit einem Gehilfen, dem Trentschen oder Unterstubentknecht, bestellt war; für beide bestanden besondere Dienstvorschriften<sup>2)</sup>. Die wichtigste Aufgabe des Hauptkanns bestand darin, für die Ratssessen zu sorgen; er war verpflichtet, zu einer solchen Mahlzeit ohne weiteres Entgelt zu kochen oder einen Koch dafür zu bestellen, den er auch entlohnen mußte. Als eine kleine Entschädigung für diese Dienstleistungen und Ausgaben sollte die Frau des Ratsstubenwirts zu Weihnachten auf ein gut Jahr ein Geschenk von 5  $\beta$  erhalten. Der Hauptkann hatte stets in ausreichender Weise für Brot und Wein zu sorgen, das nur von bester Qualität sein durfte, und dies auf Verlangen zu verabfolgen. Dem Schankwirt oblag es auch, auf Ruhe und ordentliches Betragen in der Stube zu sehen; er hatte, soweit es in seiner Macht stand, zu vermitteln, oder wenn dies nicht half, dem Stättmeister Mitteilung zu machen und Verhaltensmaßregeln zu erbitten. Was nach den Mahlzeiten und Schmausereien von den Tischen getragen wurde, sollte den Truchsessern d. h. den Leuten, die die Speisen auftrugen, hingestellt werden; was diese noch übrig ließen, durfte der Schankwirt für sich selbst verwenden. Sollte es vorkommen, daß von einer Mahlzeit nicht mehr genügend für die Aufwärter übrigblieb, so hatte der Stättmeister mit vorrätigem frischem Fleisch und anderen Speisen auszuhelfen, damit die Truchsessern auch zu ihrem Rechte kamen<sup>3)</sup>. Wenn indessen am Tisch des Zwölferates von den aufgetragenen Speisen etwas nicht angeschnitten und dessen Aufbewahrung verlangt wurde, durfte der Hauptkann den Wärtern nichts davon verabfolgen, sondern er mußte solche Gerichte den Ratsherren am

<sup>1)</sup> Ebenda 25 ff. §§ 125—143. — <sup>2)</sup> Ebenda 24 §§ 114—117 b. — <sup>3)</sup> Ebenda 98.

nächsten Tag wiederum vorsetzen; was dann am zweiten Tag nicht verzehrt wurde, stand dem Wirt zur Verfügung. Wein sollte nur in dem Maße gereicht werden, als zu den Mahlzeiten nötig war und einer der Lohnherren oder der Kellermeister <sup>1)</sup> es gestatteten. Der Lohnherr mußte über die Menge des verbrauchten Weines stets unterrichtet sein, damit die Berechnung am Schluß der Mahlzeit in ordentlicher Weise vor sich gehen konnte. Nach den Mahlzeiten mußte der Hauptkann auch eine Berechnung über die Speisen aufstellen. Mit der Durchsicht der notierten Posten war wiederum ein Lohnherr, oder wenn von diesen keiner zur Stelle war, auch ein anderer Ratsherr betraut. Der Hauptkann durfte nur den Selbstkostenpreis oder vielleicht noch einen ganz geringen Zuschlag in Rechnung stellen. Wenn ein Ratsmitglied den Wunsch äußerte, ein oder zwei Maß Wein in sein Haus oder anderswohin zu erhalten, so hatte der Hauptkann dem zu willfahren. Auch zu sonstigen Dienstleistungen für den Rat konnte er herangezogen werden; er war mehr städtischer Bediensteter als freier Wirt.

Betrachten wir noch mit einigen Worten die Stellung des Trentschen <sup>2)</sup>; als Gehilfe des Hauptkanns hatte er im allgemeinen die gleichen Obliegenheiten wie sein Dienstherr. Wie sein Name zu erklären ist, ist nicht recht offensichtlich. Der Trentsch hatte die Tische zu decken, die Schüsseln mit den Speisen auf- und abzutragen, den Wein aus dem Keller zu holen, die Getränke einzuschenken, das Geschirr auf der Stube in ordentlichem und reinem Zustand zu halten und sich sonst in jeder Weise nützlich zu machen. Ferner sollte er sein Augenmerk darauf richten, daß sein Meister sich keine Uebergriffe und Veruntreuungen an der Einrichtung der Stube zuschulden kommen ließ. Wenn er etwas in dieser Hinsicht bemerkte, so hatte er alsbald dem Schultheißen oder Lohnherrn davon Mitteilung zu machen. Weiter mußte er das Brennholz, das für die Ratsstube herangeführt und abgeladen wurde, hinauftragen und aufbauen, wofür er von jedem Fuder (= Fuhre, Wagenlast) 2  $\mathcal{H}$  erhielt. Waren unter dem Holz Stangen, die zuvor zersägt und gespalten werden mußten, so standen ihm für diese Arbeit von jedem Fuder weitere 2  $\mathcal{H}$  zu. Den Holzvorrat für den Winter mußte er in das sogenannte Sommerhaus bringen, das während der kälteren Jahreszeit zu anderen Zwecken nicht benötigt wurde; von dort konnte der Hauptkann oder sein Gesinde das zum Kochen notwendige Holz selbst holen. Was von den Vorräten den Winter hindurch übrigblieb, sollte der Trentsch im Frühling in das Kornhaus verbringen und das Sommerhaus räumen. Der Lohn für diese Dienstleistungen wurde ihm gemäß der verrichteten Arbeit bezahlt. Streng untersagt war es, Holz

<sup>1)</sup> Sonst nirgends erwähnt, wohl ein Ratsherr, besonders für die Ratsessen mit dieser Funktion beauftragt. — <sup>2)</sup> Ebenda 24 f. §§ 118—124.

für den eigenen Bedarf beiseitezuschaffen; nur die abgehende Rinde und Späne sowie Bengel und Stangen, die weniger als eine Elle lang waren, wurden dem Stubenknecht zugestanden. Ebenso gehörte ihm die Asche, die auf der Stube abfiel, sei es im Ofen oder auf dem Herd; wenn indessen der Hauptkann davon brauchte, durfte der Knecht ihm nicht wehren, sondern mußte ihn jeweils bis zu einem Sester nehmen lassen. Neben der Versorgung des Holzes war der Trentsch mit dem Herbeischaffen des notwendigen Wassers beauftragt; er hatte jederzeit Schwenz- und Kältnasser zu holen und das Trinkgeschirr sauber zu halten und zu schwenken. Auch die Versorgung der Küche mit dem zum Kochen notwendigen Wasser oblag ihm; nicht verpflichtet war er jedoch, nach Beendigung des Mahles auch für das Abwaschwasser zu sorgen; dies hatte der Hauptkann oder sein Gesinde zu tun, es mußte denn sein, daß der Trentsch sich freiwillig dazu erbot.

Seinen Lohn erhielt der Stubenknecht an den gewöhnlichen Fronfasten; über die Höhe desselben ist nichts überliefert. Daneben bezog er für einzelne Arbeiten, wie wir oben sahen, besondere Vergütungen. Vom St. Gallustag an (16. Oktober) bis zur alten Fastnacht erhielt er ferner wöchentlich vier Stubenlichter, um damit in den Defen der Ratsstube das Feuer anzumachen.

Die Ratsessen fanden statt bei jeder Neuaufnahme eines Ratsherrn in das Kollegium, beim Amtsantritt des Schultheißen, an dem Tage, an dem die Steuer gelegt wurde, an der „Fischet“ und „Bechtet“ (Fischfest und Backfest), am kleinen Schurtag (Aschermittwoch) und zur alten Fastnacht (alte oder große Fastnacht ist der Sonntag Invokavit, der sechste Sonntag vor Ostern), sodann bei der Feier der Neubesetzung der städtischen Ämter (das Katharinenmahl), am Wahltag der Lohnherren und Stättmeister; schließlich sei noch die „letztenen“ d. h. das Abschiedsessen der Stättmeister erwähnt. Wie groß die Lust war, solche Feste zu feiern, kann man daraus ersehen, daß z. B. der Schultheiß, der zugleich auch Ratsherr wurde, zwei Essen, ein Schultheißen- und noch ein besonderes Ratsherrenmahl zu geben hatte. Wir dürfen annehmen, daß damit die Zahl der Anlässe, die jener lebens- und genußfrohen Zeit Grund zu solchen kurzweiligen Vergnügen bot, keineswegs erschöpft ist. Feste fanden auch statt zu Ehren hoher Besuche, so wenn der Landvogt in den Mauern der Stadt weilte. Die Zahl der Teilnehmer war oft sehr beträchtlich, da außer den 26 Ratsherren auch deren Angehörige und andere geladene Gäste Zutritt hatten. Daher mußten außer dem Hauptkann und Unterstubenknecht öfters auch andere Unterbeamte und Bedienstete der Stadt, soweit es ihre Amtspflichten gestatteten, zur Wartung der Gäste herangezogen werden <sup>1)</sup>. So wurden

<sup>1)</sup> Ebenda 27.

Unter- und Oberbote des Gerichts, Stadtküfer, Läuferbote und Bannwart bei einzelnen Anlässen nach bestimmten Verordnungen, besonders wenn mehr als dreißig Teilnehmer den Mahlzeiten beiwohnten, zur Aushilfe entboten. Die Kosten für diese Veranstaltungen erreichten oft eine beträchtliche Höhe, wie uns einige Angaben aus den Gengenbacher Lohnherrenrechnungen dartun werden <sup>1)</sup>.

#### 4. Das Patriziat.

In beiden Stadtrechten fehlen die Angaben über das Gengenbacher Patriziat fast durchweg; nur an zwei Stellen wird davon gesprochen, daß den Adelligen das Vorrecht zustand, auf der Ratsstube an den dem Rat vorbehaltenen Tischen zu sitzen <sup>2)</sup>. Jedenfalls handelte es sich hier indessen nicht um Adelige, die in der Stadt ansässig waren, sondern sich in irgendeiner Mission nur vorübergehend aufhielten. Auch in der übrigen gedruckten Literatur sind die Stellen, an denen von einem städtischen Adel gesprochen wird, recht selten; sie beschränken sich fast nur auf die Angabe von Namen. Manche Fragen, die von größerer Bedeutung sind für das innere Leben der Stadt, lassen sich deshalb nur sehr unklar und schwer oder gar nicht klären. Gothein spricht allerdings von einem nicht unbeträchtlichen Gengenbacher Patriziat <sup>3)</sup>; die Geschlechter scheinen mir indessen bei den kärglichen über

<sup>1)</sup> Mone, Volksfitten und Gebräuche in *ZfGD.* 20, 75. Aus der Lohnherrenrechnung von 1576. Samstags nach Hilarii (14. Januar) Item 3 β 4 *h* für 2 groß häfen uff die rathsstuben uff das zottkraut (wahrscheinlich Sauerkraut). Item 8 *h* 9 β *h* ist nachstandt gewesen, als ein ersamer rath und burgererschaft uff der rathsstuben gebächtet und das Zottkraut gessen, sampt den darzu geladenen gessen. Diese Ausgabe wiederholt sich alljährlich; denn sie kommt mit denselben Worten im J. 1577 vor, aber mit einem Rückstand von 12 *h* 10 β mit dem Beisatz: „auch mit den Jagern, so uff solch convivium gejagt haben“. Item 10 β *h* geben begken Jacoben für etliche flederkuechen und eyermutschlen zu bachen, so zu etlichen Malen für die geladene gest uff der rathsstuben gebachen worden.“ Item 6 *h* 4 β 1 *h* ist mit einem ersamen rathe sampt ihren weibern und anderen geladenen gessen usgangen, als sie faßnacht mit einander gehalten haben (Stadtrechnung von Gengenbach 1577). Item 2 *h* 8 β 10 ½ *h* ist nachstandt gewesen uf die alt faßnacht, als ein ersamer rathe und ire hussfrauen geschaurt haben (Stadtrechnung von Gengenbach 1577). Item 5 *h* 2 β *h* ist uberthan worden, als meine herren und ire weiber den Schaurtag gehalten, auch als der herr Landvogt und lantschaffner etc. alhie gewesen (Lohnherrenrechnung von Gengenbach 1576). Ueber den Schaurtag berichtet Mone, daß er in Wolfach noch im 19. Jahrhundert in Gebrauch gewesen sei. Man nannte die Feier desselben „schuren“, und sie bestand darin, daß mehrere Familien zusammengingen und Striblen und Fische in einem gemeinsamen Mahle verzehrten. Jetzt habe man die Volkssitte mit den Gebräuchen am Fastnachtdienstag vereinigt; Striblen, Meuchlen und Fastnachtsküchlein sind wohl dieselbe Mehlspeise unter verschiedenen Namen. — <sup>2)</sup> Walter, *Weist.* 24 § 117 b; 25 § 127. — <sup>3)</sup> Gothein, *Wirtschaftsgesch.* 227.

sie erhaltenen Nachrichten nicht die überragende Rolle gespielt zu haben, wie dies vielfach anderwärts der Fall war.

Als Angehörige eines Geschlechts derer von Gengenbach sind erwähnt im Jahre 1075 ein „miles Eggehardus nomine“<sup>1)</sup> und weiter im Jahre 1235 ein „Waltherus, qui dicitur Stollo de Genginbach“<sup>2)</sup>. Die von Gengenbach werden auch mehrfach als Bürger in anderen Städten aufgeführt, so im Jahre 1322 eine „vrou Meze, hern Johannes seligen vrouwe von Gengenbach“ als Bürgerin von Straßburg<sup>3)</sup> und ebenso in Freiburg i. B.<sup>4)</sup>. Frühzeitig ist auch das Geschlecht derer von Greben in Gengenbach festzustellen; im Jahre 1346 zeichnet in einem Vertrag Berthold von Grebern, Schultheiß zu Gengenbach als Zeuge<sup>5)</sup>, im Jahre 1357 desgleichen ein Berthold von Snait als Schultheiß<sup>5)</sup> und 1396 finden sich nicht weniger als fünf Mitglieder dieser Familie als Lehenrichter im Mannsgericht des Abtes<sup>6)</sup>. In einem Kaufvertrag aus dem Jahre 1407 ist ein Jacob von Snait, gen. von Grebern als Eigentümer des veräußerten Hauses aufgeführt<sup>7)</sup>. Die Schneiter oder, wie sie sich gewöhnlich nennen, von Snaite, Sneit, Sneyt, waren ein Adelsgeschlecht im mittleren Kinzigtal, das außer in Gengenbach auch in Zell und Harmersbach, wo sie öfters das Schultheißenamt bekleideten, sowie in Nordrach und Haslach ansässig war. Der Name von Grebern rührt daher, daß eine Linie des Geschlechts das Schloßchen Grebern besaß und sich darnach anfangs Sneit genannt von Grebern, später nur von Grebern nannte. Das Geschlecht erlosch im Jahre 1582 mit Georg von Grebern<sup>8)</sup>. Seit der Mitte des 14. und im 15. Jahrhundert trifft man die Edelknechte von Bärenbach in der Stadt Gengenbach ansässig, wo sie wiederholt das Ratsherren- und Schultheißenamt bekleideten; das Geschlecht, ein Zweig der Wolf von Renchen, war wohl in die Stadt gezogen, weil die Stammburg Bärenbach, in der Nähe der alten Neuenstein gelegen, schon im 15. Jahrhundert eine Ruine war<sup>9)</sup>. Zu wiederholten Malen finden wir ferner die Familie Schwaibach erwähnt, so 1346 den Edelknecht Johann genannt Schultheiß von Gengenbach „den man spricht Swaibach“ in einem Kaufvertrag mit dem Kloster und 1357 Johann Swaibach, ein Ritter, und Bertold genannt Schultheiß,

1) Annales Gengenbacenses. MGH. SS. 5, 390. — 2) ZfGD. (N. F.) 4, 113. — 3) GLA. Karlsruhe, Allerheiligen (Ulm) nach Krieger, Topograph. Wörterbuch 1, 692. — 4) Veröffentlichungen aus dem Archiv Freiburg i. B. Bd. 3, Urk. des Heiliggeistspitals 2, Regesten Nr. 781, 786, 842, 897, 1098, 1332. — 5) GLA. Gengenbacher Kopialbuch 370; vgl. ZfGD. 37, 400, 402. — 6) Krieger, 1, 700 (GLA. Gengenbach-Offenburg-Zell-Freiburg). — 7) GLA. Gengenbacher Kopialbuch 371; vgl. ZfGD. 39, 153. — 8) ZfGD. 39, 161; Kindler v. Knobloch, Oberbad. Geschlechterbuch 1, 469. — 9) ZfGD. 37, 392; Regesten des Mortenauer Adels Kindler von Knobloch 1, 33.

einen Edelfnecht als Geschworene des Rats zu Gengenbach, sowie dessen Verwandten Hermann gen. Schultheiß ein Edelfnecht als städtischen Bürger <sup>1)</sup>. Die Herren von Schwaibach waren im Besitz des Schultheißenamts und hatten davon sogar den Namen, das immer wiederkehrende „genannt Schultheiß“ angenommen <sup>2)</sup>. Sie betrachteten die Stelle sozusagen als Erbrecht und wollten sie unter keinen Umständen aufgeben; ein Teil der übrigen Patrizierfamilien und des benachbarten Adels unterstützte sie in ihren Ansprüchen, worauf es zur Fehde zwischen ihnen und ihren Anhängern einerseits und dem Landvogt, Abt und der Stadt andererseits kam. Durch Vermittlung Straßburgs und Offenburgs kam es schließlich im Jahre 1344 zu einem Vergleich, worin festgesetzt wurde, daß von einer Berechnung des gegenseitig zugefügten Schadens abzusehen sei. Die Schwaibachs sollten kein Anrecht auf das Schultheißenamt haben, ebensowenig wie auf ein Pförtchen in der Stadtmauer, durch das sie Bewaffnete in ihre Häuser einlassen konnten. Für diese Verluste wurde ihnen eine bedeutende Abstandssumme zugebilligt; außerdem wurde ihnen trotz des Vergangenen in Aussicht gestellt, „daß der Abt ihnen oder ihren Erben Gnade wollte tun an dem Schultheißenamt, nur daß ihm keine Verpflichtung daraus erwachse“. Die Schwaibachs bekleideten auch tatsächlich bald wieder diese Würde in Gengenbach. In mannigfachen Beziehungen zu Stadt und Kloster standen auch die Herren von Wartenberg als Lehen- und Ambachtleute des Gotteshauses <sup>3)</sup>; sie bekleideten mehrfach das Schultheißenamt und die Abtswürde <sup>4)</sup>. Im Jahre 1465 legte Balthasar von Wartenberg, genannt von Wildenstein mit Zustimmung des Abts und Konvents sein Schultheißenamt zugunsten des Kaspar Ritter des Jüngeren von Straßburg nieder <sup>5)</sup>.

Im Jahre 1477 war Wilhelm von Landeck Schultheiß von Gengenbach <sup>6)</sup>. Das Straßburger Geschlecht von Buren oder Born, dessen Stammsitz im Weißenburger Bezirk westlich von Reichshofen stand, hatte, wie es scheint, auch in den beiden Reichsstädten Gengenbach und Offenburg Besitzungen, da Zinse und Kapital dahin abgetragen werden sollten <sup>7)</sup>; dieser Familie gehörte wohl auch der oft erwähnte Abt Lambert von Burn an, dem die Stadt so Großes verdankte. Weiter sind zu nennen die Familien von Brandeck seit 1464, nach der wohl der Zinken Brandeck, Gemeinde

<sup>1)</sup> ZfGD. 37, 400, 402; GLA. Gengenbacher Kopialbuch 370, 43 und 53. — <sup>2)</sup> Gothein, Wirtschaftsgeschichte 227. — <sup>3)</sup> ZfGD. 16, 401; FdA. 11, 207. Baumann, Die Herren von Wartenberg. — <sup>4)</sup> FdA. 11, 145 ff. — <sup>5)</sup> ZfGD. 38, 144. Regesten des Mortenauer Adels nach GLA. Gengenbacher Kopialbuch 371 (175). — <sup>6)</sup> ZfGD. 38, 147, Regesten des Mortenauer Adels nach GLA. Gengenbacher Kopialbuch 369 (195). — <sup>7)</sup> ZfGD. 16, 370.

Durbach, seine Bezeichnung erhalten hat — Mitglieder dieses Geschlechts stellten ebenfalls häufig den Schultheißen <sup>1)</sup> — und ferner die von Harmersbach seit 1396 <sup>2)</sup>, so ein Martin Hadmerspach 1400 als Bürge für Damme Wolf von Renchen, erwähnt auch 1402 und 1403 und im Jahre 1407 als adeliger Ausbürger der Stadt Straßburg. In dem „Martinus dictus Hademarspach armiger de Gengenbach“ aus dem Jahre 1408 dürfen wir wohl seinen Sohn vermuten und einen Nachkommen in Erasmus Harmerspach im Jahre 1472. Zum Schluß seien noch erwähnt im Jahre 1396 Angehörige der Familie Judenbreter und Manegelt als Beisitzer des klösterlichen Manngerichts <sup>3)</sup>.

### 5. Das Verhältnis von Klerus und Stadt.

Wie in den meisten anderen deutschen Städten war die Stellung der Gengenbacher Geistlichkeit zu der Bürgerschaft nicht immer erfreulich und friedlich.

Betrachten wir einleitend zuerst mit kurzen Worten die kirchlichen Niederlassungen, die uns in Gengenbach entgentreten. Als solche sind genannt im Jahre 1220 die „ecclesia parochialis in Gengenbach contigua ecclesie conventuali“ <sup>4)</sup> und im gleichen Jahre die „ecclesia beati Martyni in territorio Gengenbacensis ecclesie sita“ <sup>5)</sup>; es handelt sich bei beiden um die alte fränkische Martinskirche, die sogenannte Leutkirche, „que ad usus pauperum et peregrinorum collata et extra muros opidi Gengenbachensis (in suburbio Gengenbacensi) sita est“ <sup>6)</sup>. Um das Jahr 1616 konnte diese Leutkirche wegen des Verfalls des Chores nicht benützt werden, die gottesdienstlichen Handlungen wurden in der Klosterkirche vorgenommen. Von Interesse ist die Notiz „animas regendas habet circiter 1500 (um 1616)“. Zur Pfarrkirche gehörten noch vier Kapellen, im Heidige d. h. Haigerach „beati Michaelis Archangeli, in Reichenbach „Sancto Petro Apostolo sacra“, „SS. Felicitatis et Perpetuae“, und schließlich „Sancti Leonardi juxta viam regiam“ <sup>7)</sup>. Daneben hören wir seit 1289 von einer „capella sancti Jacobi in monte Castelberg“, desgleichen 1294 und 1520 „die Kirch uf dem berg neben dem goßhus zu Gengenbach, die sant Einbethenberg genant wurd“ <sup>8)</sup>. Diese Kapelle auf dem Castellberg, die im Mittelalter Jakobs-, später Einbethkapelle genannt wird,

<sup>1)</sup> Kindler v. Knobloch, Oberbad. Geschlechterbuch 1, 146 f. — <sup>2)</sup> Ebenda 1, 536 f. — <sup>3)</sup> Krieger, Topograph. Wörterbuch 1, 700. — <sup>4)</sup> Krieger, Topograph. Wörterbuch 1, 692. — <sup>5)</sup> Ebenda 1, 692 f. — <sup>6)</sup> Ebenda 1, 692 f. — <sup>7)</sup> ZfGD. (N. F.) 4, 100 u. Krieger, Topograph. Wörterbuch 1, 693 nach Kopialbuch 627 (Kloster Gengenbach). ZDA. 30 (N. F. 3), 302. R. Reinfried, Visitationsberichte aus der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts. — <sup>8)</sup> Krieger, Topograph. Wörterbuch 1, 693.

scheint sehr alten Ursprungs zu sein. Aus dem Jahre 1302 hören wir, daß der damalige Abt Dietrich und der Leutprieester Gotfried an der Martinskirche in Gengenbach drei Schwestern die Erlaubnis erteilten, außerhalb der Stadtmauer bei der Leutkirche im heutigen Friedhof gegen Ohlsbach zu, eine Klausur zu bauen <sup>1)</sup>. Als weiterer Beleg dafür sei aufgeführt im Jahre 1359 eine „Anne von Zabern, der close ze Gengenbach gelegen an der lüttilch meisterin“ <sup>2)</sup>. Die ungünstige Lage außerhalb des städtischen Mauer-rings verhinderte indessen einen längeren Bestand der Niederlassung; schon im Jahre 1395 wurde das Anwesen bei einem Straßburger Ueberfall auf Gengenbach zerstört; die Beghinen — denn um solche handelte es sich — sind aber noch 1449 erwähnt <sup>3)</sup>. Ein Spital, das eine Zeitlang die städtische Schule beherbergt haben soll, lag in der Vorstadt auf dem Wege nach Offenburg; weitere Nachrichten darüber sind nicht aufzufinden.

Ueber die städtische Weltgeistlichkeit hören wir ziemlich wenig; ihr Verhältnis zur Bürgerschaft war im allgemeinen gut, anders zum Kloster, mit dem die städtischen Kleriker zu wiederholten Malen in bitterer Feindschaft lebten. Die Besoldung des Gengenbacher Pfarrherrn setzte sich aus folgenden Posten zusammen, nämlich jährlich 2 Fuder Wein, 30  $\pi$  15  $\beta$   $\mathcal{L}$  an Geld, 16 Viertel Haber, Behausung samt Neben und Garten mit Zubehör, je 1 Fuder Heu und Stroh sowie 25 Viertel Korn. Jeder Mitpfarrer oder Prediger an der Gengenbacher Stadtkirche erhielt 15  $\pi$   $\mathcal{L}$  jährlicher Zinse aus der Pfarrei, 10  $\pi$   $\mathcal{L}$  anstatt des kleinen Zehnten, alle Gefälle der beiden Kaplaneien im Heidinger und Reichenbach, die etwa 10 Gulden betragen, 5 Viertel Korn als jährlichen Ertrag aus dem Seelgeret der Pfarrei Leutkirch, 15 Viertel, 1½ Fuder Wein und 8 Viertel Haber von Abt, Prior und Konvent des Klosters sowie die Wohnung im Gotteshaus <sup>4)</sup>.

Ueber die Gehaltsverhältnisse der dritten Person, die im Kirchendienst mitwirkte, des Schulmeisters, werden wir weiter unten mehr erfahren.

Während, wie erwähnt, das Verhältnis zwischen Bürgerschaft und Weltgeistlichkeit im großen und ganzen, ziemlich erträglich gewesen zu sein scheint, lebte die Gemeinde mit dem Kloster in dauernden und schweren Konflikten. „Der Kampf des Klosters für seine Privilegien und ihre Erweiterung einerseits, der Stadt gegen die lästigen Ansprüche des Gotteshauses andererseits, das ist es, was den Hauptinhalt der Gengenbacher Geschichte ausmacht“ <sup>5)</sup>, und setzen wir vielleicht hinzu, der „inneren“ Geschichte, wie

<sup>1)</sup> Ebenda 1, 693. — <sup>2)</sup> Ebenda 1, 693. — <sup>3)</sup> ZfGD. (N. F.) 8, 663. — <sup>4)</sup> FDA. 6, 25; vgl. auch FDA. 30 (N. F. 3), 302. Im Jahre 1616 war der Pfarrer ein „religiosus ordinis S. B. monasterii Gengenbacensis; er bezog in pecunia 50 Gulden, in frumento 30 quartalia, in vino 30 ohmas, in avena 20 quartalia. — <sup>5)</sup> Baumgarten, Schauinsland 20, 16.

die äußeren Geschehnisse der Stadt durch die ununterbrochenen Verpfändungen bestimmt wurden. Ein Klosterchronist faßt all das zusammen in den Worten: „Quam frequentes et quam acerbis monasterium habuerit lites cum Magistratu Gengenbacensi et Zellensi, monasterii legantur et persolvantur acta ac prothocolla“<sup>1)</sup>. Wir haben schon früher gesehen, wie der Ort Gengenbach auf klösterlichem Grund und Boden angelegt war und welche Forderungen das Gotteshaus daraus ableitete. Es würde zu weit führen, den jahrhundertelangen wechselvollen Kampf zwischen Bürgertum und Kloster in allen seinen Einzelheiten darzulegen; beschränken wir uns im folgenden nur auf einige besonders interessante Fälle, aus denen hervorgeht, warum die Gegensätze in solcher Schärfe aufeinanderprallten. Die Verhältnisse nahmen oftmals einen geradezu unerträglichen Charakter an; ein typisches Beispiel war der Abt Konrad von Müllheim, der dem Kloster von 1500 bis 1507 vorstand und mit der Stadt wie fast alle seine Vorfahren<sup>2)</sup> in stetem Hader und Streit lebte<sup>3)</sup>. Als er seine Gegner mit der Androhung geistlicher Strafen nicht einzuschüchtern vermochte, verlegte er sich auf die gröbsten und rohsten Redensarten; so wurde ihm vorgeworfen, daß er Schultheiß und Gericht von Zell „Lecker und Buben“ und die von Gengenbach „Narren und verlogene Leute“ geschimpft habe; es kam schließlich soweit, daß mit Krieg und Totschlag gedroht wurde<sup>4)</sup>.

Die Politik des Klosters ging von jeher dahin, sich mit den Kaisern gut zu stellen und aus einem friedlichen Einvernehmen und Entgegenkommen allerlei Vorteile für sich herauszuschlagen. Schon in dem großen kirchlichen Streit zwischen Kaisertum und Papsttum hielt sich Gengenbach gleich der Mehrzahl der alten Benediktinerabteien zu Heinrich IV.; als dieser jedoch einen seiner getreuen Anhänger namens Luthard mit der Abtswürde des Klosters bekleidete und dieser den Uebergriffen der Ministerialen auf das dem Kloster vorbehaltenen und entzogene Eigen zu steuern suchte, wurde er von zwei Ministerialen erschlagen<sup>5)</sup>. Für längere Zeit liegen dann keine genaueren Nachrichten mehr vor bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts; über die damaligen Zustände gibt uns eine kurze Chronik Auskunft und gewährt uns auch einen Einblick in die Verhältnisse der ganzen Landschaft Ortenau. Zur Verwaltung des Reichsgutes, das

<sup>1)</sup> Baumgarten, Aus dem Gengenbacher Klosterleben, ZfGD (N. F.) 8, 492 f. —

<sup>2)</sup> Ueber die Streitigkeiten der Stadt Gengenbach mit dem Kloster vgl. die Urkunden bei Würdtwein, Nova subsidia Bd. 8, 265 ff. — <sup>3)</sup> Ruppert, Beiträge zur Geschichte des Klosters Gengenbach I. ZfGD. 31, 315 ff. u. 32, 315 ff. — <sup>4)</sup> Die Gengenbacher Pfarrer hatten mit dem Magistrat zu Zell fast immer Streit; vgl. Baumgarten, ZfGD. (N. F.) 8 676, Anm. 6. — <sup>5)</sup> Gothein, Wirtschaftsgeschichte 211.

kurz zuvor Friedrich II. erworben hatte, bestanden damals in der Ortenau zwei Reichsschultheißenämter zu Offenburg und Mahlberg; dazu kam als drittes im benachbarten Elsaß das von Hagenau. An alle drei Reichsschultheißen erging vom König der Befehl, das Kloster bei seinen Rechten zu schützen und zu verteidigen. Der Schultheiß Konrad von Offenburg war indessen gerade der Hauptbedränger des Abtes und kam später in den Wirren ums Leben <sup>1)</sup>. Im Jahre 1275 erhielt das Kloster dann eine Reihe von Vorrechten; es handelt sich hier um das große Weistum, das im Dinggericht festgestellt wurde <sup>2)</sup>, Graf Heinrich von Fürstenberg führte damals in des Königs Rudolf von Habsburg Namen den Vorsitz. Die Ausfertigungen des Weistums sind vermutlich im Kloster geschrieben und nur zur Befiegelung an die königliche Kanzlei geschickt <sup>3)</sup>. Dieses Weistum ließ sich die Abtei wegen seiner Wichtigkeit von fast allen Kaisern bestätigen <sup>4)</sup>; es ist im wesentlichen eine Erörterung päpstlicher Immunitätsbullen und Bamberger Bischofsprivilegien, auf die sich das Kloster in allen späteren Streitfällen immer wieder berief.

Die Differenzen zwischen Stadt und Kloster lagen viel weniger auf politischem als auf wirtschaftlichem Gebiet, und hier war es vor allem wieder die Allmende, an der das Kloster sein Obereigentum geltend machte. Schon aus dem Jahre 1139 stammt eine Bulle Innozenz II., durch die er das Kloster Gengenbach in seinen Schutz nimmt und ihm seinen Besitzstand bestätigt <sup>5)</sup>. Das gleiche tat im Jahre 1234 Gregor IX., wobei insbesondere die Besitzungen von Stauffenberg bis Fischerbach genannt werden <sup>6)</sup>; die beiden Orte dürften identisch sein mit dem „Swigenstein“ und „Belletürlin“ <sup>7)</sup>, zwischen denen Abt und Gotteshaus die „grafschaft“ d. h. ausgedehnte Immunitätsrechte hatten. Unter diesen Gerechtsamen war es vor allem die Fischerei, die zu dauernden heftigen Streitigkeiten und Zerwürfnissen führte. Schon aus den ältesten Zeiten von seinem Gründer leitete das Kloster seine Ansprüche her. Darnach sollte der Abtei die Fischerei in allen fließenden und stehenden Gewässern von dem Orte an, der Swigenstein genannt wird, bis Belletürlin gehören. In einem Bericht heißt es:

<sup>1)</sup> Vgl. Acta Gengenbacensia in ZfGD. (N. F.) 4, 90 ff. Mitgeteilt von Alois Schulte. — <sup>2)</sup> Repertorium über das Select der Kaiser- u. Königsurkunden im GLA. Bd. 1, 86 (1275. V. o. Tag) ungedruckt. Böhmer, Reg. Rud. Nr. 176, Lünig, Reichsarchiv 18, 294, ZUB. 4, 440. — <sup>3)</sup> ZUB. 4, 485. — <sup>4)</sup> Von Adolf 1293 (ZfGD. [N. F.] 1, 78); Albrecht I. 1300 (ebenda 1, 81); Karl IV. 1353 (ebenda 1, 341); Böhmer, Reg. Bd. 8. Additamentum primum 707, Nr. 6725. — <sup>5)</sup> Neugart, cod. dipl. alem. 1, 641; Württemberg. Urkundenbuch 2, 7; ZfGD. 11, 376. — <sup>6)</sup> Repertorium über das Select der Papsturkunden. GLA. Karlsruhe 1, Nr. 65 (1234. XII. 5.). — Vgl. auch Kolb, 3, 224 und Topograph. Karte 93. — <sup>7)</sup> Gothein 221.

„piscatio in aquis tam in fluentibus quam in paludibus a loco qui dicitur Wigenstein usque Velleturli cenobio Gengenbacensi adjudicatur“<sup>1)</sup>. Oberhalb und unterhalb dieser Punkte herrschte Freiheit des Fischfangs in der Kinzig, jedoch gerade in dem für die Gengenbacher Einwohner entscheidenden Gebiete nicht. Das große Weistum bestimmte, daß der Fischfang und die Benützung des Wassers in den Bächen vom Willen des Abtes abhängig sei; alle in der Kinzig gefangenen großen „bännigen“ Fische wurde ihm ebenfalls zugesprochen und die Aufsicht darüber auf das strengste durchgeführt. Mit allem Nachdruck hielt das Kloster sein Ober= eigentum an den Gewässern aufrecht und ließ sich seine Rechte immer aufs neue gewährleisten, wogegen die Bauern und Bürger die Ansicht vertraten, daß ihnen ein allgemeines Recht zum Fischfang zustände und ihnen nur auf ungerechte Weise vorenthalten werde. Uebertretungen und Klagen kamen in großer Anzahl vor; alle Entscheidungen erwiesen sich indessen als ziemlich nutzlos. Die vom Kloster mit den Fischereigründen belehnten Fischer bildeten jedoch keine hofhörige Genossenschaft; sie hatten das Recht, das ganze Jahr hindurch Fische zu fangen. Aber vom 1. Mai bis Lichtmeß mußten sie dafür dem Kloster in jeder Woche, drei ausgenommen, einen Tag dienen und ihren Fang abliefern, wofür sie ihre Beföstigung „einen Wecken als einem Herren“ erhielten<sup>2)</sup>. Unter den siebzehn freien Knechten des Klosters begegnen wir drei geschworenen Fischern „des gotshuß dry Fischer“<sup>3)</sup>; es sind dies die vom Abt ernannten zur Aufsicht und Klugung verpflichteten Vorsteher der Lehenfischer. Diese drei Fischer des Gottes= hauses hatten dem Schultheißen jede Woche am Freitag oder Samstag einen Fisch im Werte von etwa 1  $\beta$  zu geben, wohingegen er ihnen jedes= mal eine Kanne Wein von etwa 1 Maß Inhalt verabfolgen sollte. Der Schultheiß hatte nach altem Herkommen von den Fischern, die Wasser von dem Kloster zu Lehen hatten, „sin wend“ Fische und zwar in der Weise, daß die Lehenfischer ihm die Hälfte des ersten Fangs Fische verabfolgen lassen sollten; wurde dann am gleichen Platz weitergefischt, so fiel jede weitere Abgabe weg. Der Schultheiß hatte dafür einen Knecht, der auch beim Fang behilflich war, zu schicken, der den Fischern Brot und Wein bei dieser „Wende“ verabreichte<sup>4)</sup>. Immer nur auf kurze Fristen oder im besten Fall

<sup>1)</sup> Krieger, Topograph. Wörterbuch 2, 1135; Ueber die Entwicklung des Fischerei= regals vgl. Buchenberger, Handwörterbuch d. Staatswissenschaften 7, 386 f. Auch in Gengenbach ist das Fischereinutzungsrecht vom König, dem es zustand, an das Kloster verliehen worden, wie dies auch bei anderen Grundherrschaften vielfach der Fall war. — <sup>2)</sup> Ich folge hier der Darstellung Gotheins, 3. Kapitel „Die Reichsstädte der Ortenau“ 235. — <sup>3)</sup> ZfGD. 15, 32, Anm. 1. Mone, Zunftorganisation vom 13. bis 16. Jahrhundert. — <sup>4)</sup> Walter, Weist. 12 §§ 64, 65.

auf Lebenszeit wurden die Fischereigründe verliehen und immer nur in kleinen Bezirken, an denen höchstens zwei oder drei Fischer teilnehmen konnten. Die Wichtigkeit, die das Kloster diesen Fischereirechten beimaß, ersehen wir daraus, daß auch zur Zeit Kaiser Maximilians, als die Rechte und Privilegien der Bürger in jeder Weise ausgestaltet wurden, gerade hier trotz eines kaiserlichen Mandates vom Jahre 1495, die Bürger von Gengenbach in den Gebrauch der Fischwasser einzusetzen, alle Ansprüche auf freie Fischerei auf Grund der alten Verträge und Urkunden zurückgewiesen wurden. Kaiser Max wohnte bei seinem Besuch in Gengenbach im Kloster, weshalb er nicht allzuscharf gegen den Abt auftreten konnte. Nur der Gebrauch der Handangel im fließenden Wasser wurde durch Schiedsgericht den Bürgern zugestanden<sup>1)</sup>. Die Stadt konnte schließlich nichts anderes tun, als das Recht des Klosters auf die Fischwasser formell anzuerkennen, nachdem alle Hoffnungen auf den König wenigstens in diesem Punkt sich als nichtig herausgestellt hatten. Später verloren dann diese Rechte am Wasser viel von ihrer Bedeutung. Seit dem Bauernkrieg kehrte man sich kaum noch um die alten Ordnungen, d. h. die Gengenbacher Fischer konnten nun ihrem Gewerbe auch freier und ungehinderter nachgehen. Die alten Fischergerichte wurden wohl noch im Namen des Abtes gehegt, und ein Teil der verwirkten Strafgeelder stand ihm wie auch früher zu; aber die Fischergerichte wurden vom Schultheißen als Vorsitzenden gehegt, und die Stadt übte hier wie auch in anderen Fällen die Aufsicht. Im Jahre 1597 baten die Gengenbacher Bürger den Abt selbst, die drei oben erwähnten geschworenen Fischer, die seit der Zeit des Bauernkrieges abgekommen waren, wieder zu ernennen, damit eine ordentliche Aufsicht auf dem Wasser ausgeübt werde. Der Abt verstand sich aber nur schwer dazu mit dem Hinweis, daß die Kosten ihrer Erhaltung durch die Einkünfte aus der Fischerei nicht mehr eingebracht würden.

Ähnlich wie mit den Gewässern verhielt es sich mit anderen Teilen der Allmende, besonders mit den Wäldern. Dem Kloster gehörten zwei Drittel vom gemeinen Wald, sowohl an Holz wie an sonstigen Nutzungen. Die Gengenbacher Abtei besaß ausgedehnte Forsten im Gebiet der sämtlichen drei Ortenauer Reichsstädte. Der Abt von Gengenbach hatte mit dem Vogt und Gericht zu Nordrach etliche „almend = wald“ gemeinsam zu Besitz und Nutzung. Bei etwaigem Verkauf derselben sollte dies nur mit Wissen und Willen beider Teile geschehen und der Erlös in der Weise ver-

<sup>1)</sup> Baumgarten, Schauinsland 22, 2. Die immer neue Bestätigung der Fischerei- und Wasserrechte zeigt, welche Wichtigkeit das Kloster denselben beimaß; vgl. darüber Böhmer, Reg. Bd. 8, Nr. 4250; Lünig, Reichsarchiv Bd. 10 b, 841 (Karl IV.: 1366); Böhmer, Reg. Bd. 11, 1, Nr. 1028. ZfGD. 3, 437 (Sigmund: 1414).

teilt werden, daß dem Kloster zwei Drittel und denen von Nordrach ein Drittel zukomme, wobei sie dem Abt von jedem Schilling einen Pfennig als Zehnten zu geben verpflichtet sein sollten. Im Jahre 1530 haben Vogt und Gericht im Harmersbach dem Gotteshaus „abkauft seinen zwenytheil der Allmend genant der widenwald . . . darumb haben wir geben dem gotzhus für sinen zwenytheil 6 Gulden Stroßburger werung“<sup>1)</sup>. Die Gemeinden waren in der Benützung der Waldungen ebenso wie der sonstigen Allmende voll vom Willen des Abtes abhängig; besonders in der Zeit Ludwigs des Bayern, der dem Gotteshaus in jeder Hinsicht wohlwollte, bestand man nachdrücklich auf der Beobachtung aller Vorrechte. Der Abt Lambert von Burn, von dem wir auch sonst schon manches Rühmentwerte erfahren haben, nützte jedoch diese Privilegien nicht in der rücksichtslosen Form aus, wie es in früherer Zeit meist der Fall gewesen war. Das Kloster verzichtete damals auf die zwei Drittel der Nutzung und des Geldes aus den Allmenden oder wandelte vielmehr den Anspruch in die jährliche Abgabe eines kleinen Florentiner Guldens und einen geringen Erschaz um. Lambert anerkannte die Forsthoheit der Stadt und räumte ihr das Recht ein, Wälder in Bann zu schlagen<sup>2)</sup>. Dieser erfreuliche Zustand eines guten Einvernehmens zwischen Stadt und Kloster hielt sich indessen nicht auf die Dauer; nach Lamberts Tode brachen wieder Wald- und Wasserstreitigkeiten aus. Auch in den weiter unten dargelegten Verhandlungen in den Jahren 1525 und 1526 wurde seitens des Rats die Forderung aufgestellt, die Abtei sollte gegen einen billigen Preis der Stadt „Wasser, Wunne, Weyd, Wald, Feld und Allmend“, die dem Kloster ganz oder wenigstens zum Teil gehörten, die aber die Stadt dem Reich versteuern mußte, käuflich überlassen. Der Abt und Konvent bestritt die Besteuerung der Bürger hinsichtlich klösterlichen Eigentums; es wurde in den Verhandlungen nach einer Verständigung gesucht; ob der Rat mit seiner Forderung durchdrang, erscheint zweifelhaft<sup>3)</sup>. Im Jahre 1548 beschwerte sich der Abt des Klosters über vielfache Uebergriffe der Bürger hinsichtlich der Allmende, Wasser und Wald bei dem Grafen von Fürstenberg als Kastvogt des Klosters und bat um Abhilfe<sup>4)</sup>. Im Jahre 1567 wurde für die Allmende durch Vertrag mit dem Kloster die Forsthoheit der Stadt festgestellt. Wollte der Abt aus den Wäldern Bauholz entnehmen, so mußte er sich dasselbe gleich den Bürgern anweisen lassen. Die klösterlichen Rechtsansprüche auf zwei Drittel

<sup>1)</sup> Knapp, Beiträge zur Rechts- u. Wirtschaftsgeschichte 161, Anm. 6. ZfGD. 1, 443: Mone, Allmendverhältnisse des Klosters Gengenbach zu Harmersbach und Nordrach 1515 bis 1530. Gengenbacher Salbuch Nr. 1, Blatt 78, 80, 119 im G. A. Karlsruhe. —

<sup>2)</sup> Gothein 243. — <sup>3)</sup> ZfA. 6, 1 ff. — <sup>4)</sup> Mitteilungen aus dem Fürstenberg. Archiv Bd. 1, Nr. 598, 599, 602.

der Allmendnuzungen blieben auf die Bodenzinse von verliehenen Allmendestücken beschränkt. In ebendemselben Jahre 1567 kam es wegen des Holzes aus den Stadtwäldern zu einem Konflikt mit dem Kloster <sup>1)</sup>; der damalige Abt Gisbertus <sup>2)</sup> hatte eigenmächtig in den Wäldern im Vermersbachtal zehn Eichen hauen lassen. Der Rat schritt dagegen ein; die beiden Zimmerleute, Gengenbacher Bürger, die die Bäume gefällt hatten, wurden zu einer Turmstrafe verurteilt, weil sie ihre Pflicht entgegen ihren Eiden gröblich verlegt hatten. Der Abt mußte nachträglich um die Erlaubnis einkommen, die zehn gehauenen Bäume an sich nehmen zu dürfen; der Rat gestand dies zu, nicht weil der Abt einen Anspruch darauf habe, sondern um das nachbarliche Verhältnis nicht zu stören; er ließ ihn indessen wissen, er möge fernerhin in solchen Fällen vorsichtiger zu Werke gehen und die Erlaubnis rechtzeitig einholen. Später verloren die Rechte am Walde, wie wir dies bei den Fischereigerechtigten feststellen konnten, viel von ihrer Bedeutung; Bürger und Abt erhielten die gleichen Jagdrechte, der Förster wurde von der Stadt angestellt.

Nicht minder hartnäckig als die Anrechte auf die Allmendnuzungen wurden vom Kloster die mannigfachen Fälle verteidigt <sup>3)</sup>. Diese Fälle waren schon in den Privilegien der Bamberger Lehensherren für das Kloster fixiert; die Bestätigungen der Klosterrechte lassen sich bis in das 12. Jahrhundert zurückverfolgen; in einer Uebersetzung, die aus dem Jahre 1253 stammt, ist zu lesen, daß dem Gotteshaus die Hauptrechte sowohl von Freien wie von Knechten und Fremden, die auf Klostergut sterben, zuständen; diese Einkünfte sollten ihm dreimal im Jahre gerichtlich zugesprochen werden <sup>4)</sup>. In dem großen Weistum von 1275 findet sich eine eingehende Spezifikation dieser Rechte, die dem Kloster als Grundherrn zustanden. Der Leibfall sollte von jedem Freien oder Unfreien, der von klösterlichem Gut etwas in seinem Besitz hatte, unterschiedslos erhoben werden. Auch der Fremde, der Jahr und Tag auf klösterlichem Grund und Boden verblieb, wurde zum Gotteshausmann und, wen auf der Durchreise der Tod ereilte, von dessen Hab und Gut wurde der Fall oder, wenn sich kein Erbe mit Ansprüchen meldete, das ganze Besitztum für Abt und Konvent sowie für den klösterlichen Kastvogt <sup>5)</sup> in Beschlag genommen. Von jedem Stück Gut, ob es viel oder wenig war, gebührte je ein Güterfall

<sup>1)</sup> Walter, Weist. 66 §§ 417, 418 „Praelaten holzfellen im Vermerspacher Wald contradicirt“. — <sup>2)</sup> Gisbert, Ulrich † 1586. Walter, Weist. 66, Anm. 2; Krieger, Topograph. Wörterbuch 1, 699. — <sup>3)</sup> Da die Stadtrechte hierüber nichts berichten, folge ich hier den Ausführungen Gotheins, besonders in seinem 3. Kapitel „Die Reichsstädte der Ortenau“. — <sup>4)</sup> Gothein 222. — <sup>5)</sup> Schirmvogt, Verwaltungsvogt vgl. Schröder, Rechtsgeschichte <sup>5</sup> 610.

dem Kloster; bei jedem Wechsel des Gutes wurde wieder das klösterliche Obereigentum geltend gemacht; bei jeder neuen Leihe mußten Abgaben entrichtet werden <sup>1)</sup>. In späterer Zeit war es sodann wiederum Ludwig der Bayer, der dem Kloster Privilegien erteilte, auf Grund deren die Ansprüche eher hinaufgeschraubt als herabgesetzt wurden. Der Leibeigene blieb, wo er auch sitzen mochte, doch überall dem Kloster vom Leibe fallbar. Ueberall finden wir eine äußerst spitzfindige und rücksichtslose Deutung der Fallpflichtigkeit; der franke Bauer durfte kein Vieh mehr verkaufen; wenn er trotzdem solches veräußerte, etwa das Besthaupt, so mußten die Erben es nach seinem Tode auf ihre Kosten einlösen. Wenn die Hinterbliebenen nicht das Beste abgeliefert hatten, so war das Gegebene verloren und außerdem noch das Besthaupt obendrein. Im Jahre 1424 erließ der Landvogt Bernhard von Eberstein eine Verfügung, wonach alle Gengenbacher Einwohner in Gengenbach und in der „grafschaft“ als solche vom Leibe fallpflichtig seien, während bisher doch immerhin noch diese Verpflichtung vom Besitz der Güter abhängig war. Ueber den Güterfall wurde wiederum dahin entschieden, daß ebensoviele Fälle zu entrichten seien, als ein Bürger Güter vom Kloster innehabe. Weiter forderte der Abt den Zinspfennig, wogegen die Bürger wenigstens erreichten, daß er dem Abt nur von seinen Eigenleuten zugesprochen wurde <sup>2)</sup>. Die Streitigkeiten zogen sich auch in diesem Punkte durch all die Jahrzehnte und Jahrhunderte hindurch. Aus den Jahren 1480 bis 1484 <sup>3)</sup> sind uns Nachrichten über Verträge und Schlichtungsversuche sowohl hinsichtlich des Fischwassers als auch der Leib- und Todfälle, Kompetenz des Schultheißen, Wildbann, Zinspfennig und Verpflichtung der siebzehn Klosterknechte zu städtischen Diensten erhalten. Gerade diese rücksichtslose Eintreibung all der Fälle brachte Gengenbach zu Ende des 15. Jahrhunderts nahezu an den Abgrund; es begann damals jene Abwanderung und Verödung der Stadt, deren wir schon eingehend gedacht haben. Und wieder war es, wie in allen anderen Fällen auch hier Maximilian, der für Abhilfe sorgte. Schon 1494 hatte er befohlen, daß die Häuser wieder aufzubauen, die leerstehenden Hofstätten wieder zu beziehen seien; diese Verfügung konnte nur gegen das Kloster gerichtet erscheinen. Auf dem Reichstag in Worms kam sodann ein Erlass zustande, nach dem die Haupt- und Güterfälle abzuschaffen seien; auch die Pfandherren traten in diesem Fall auf seiten der Bürgerschaft gegen das Kloster auf, um sich die Gunst des Kaisers zu erwerben. Immerhin gab das Gotteshaus seine Ansprüche nicht so schnell auf. Der Abt Philipp von Eselsberg, der damals die Geschicke des Klosters leitete und bei dem Kaiser in

1) Gothein 222. — 2) Ebenda 247. — 3) FUB. Bd. 4 Nr. 5.

hohem Ansehen stand, versuchte immer wieder, besonders bei Maximilians Besuch in Gengenbach, Vorteile für sich und seine Abtei herauszuschlagen. Im Jahre 1507 wurde sodann eine Kommission zur Schlichtung der Differenzen eingesetzt, die dahin entschied, daß gegen eine Ablösungssumme von 1100 Gulden an das Kloster für alle Gengenbacher Bürger und für alle, die im Gengenbacher Kirchspiel wohnten, die Leibeigenschaft völlig aufzuheben sei; kein Leib- und Todfall war mehr gestattet, der Güterfall wurde wesentlich erleichtert<sup>1)</sup>. Ueber den letzteren kam es indessen schon nach kurzer Zeit wieder zu Streitigkeiten. Auf Vorschlag eines Schiedsgerichts im Jahre 1525 sollten zwei Bevollmächtigte des Abts und Rats jedesmal die Verlassenschaft schätzen und alsdann der Abt mit den Erben des Verstorbenen teilen. Der Rat erklärte sich schließlich damit einverstanden, wenn die Güterfallsgebühr auf den vierten oder dritten Pfennig herabgemindert werde<sup>2)</sup>. Ueber das Schicksal der Fälle berichtet ein Schriftstück aus dem Jahre 1729 folgendes<sup>3)</sup>: „In der Stadt, und Gebiet der Reichsstadt Gengenbach hatte das Gotts-Hauß vor diesem, nebst denen Güther-Fällen von denjenigen, so Bodenzinß geben, als nehmlichen das beste Stück Vieh, oder in Abgang einiges Viehs das beste Kleid, auch die Leibgefäll von all und jeden, alt und jungen, so mit todt abgehen, welche aber vormals um 1100 Gulden (1507) abgekauft, die ermelte Güther-Fäll aber dergestalt geschmählert, daß von jedem Fall, welcher allezeit von einem Gengenbachischen Bürger in sehr geringem pretio angeschlagen wird, vermög Vertrags der vierte Pfennig wieder zurück und nachgelassen werden muß.“

Damit war indessen die Reihe der klösterlichen Rechte und Ansprüche noch lange nicht erschöpft. Wie in anderen Reichsstädten gab es auch in Gengenbach manche Mißhelligkeiten wegen des Bannweinausschanks<sup>4)</sup>, in dem wir eine gewisse Beeinträchtigung der Wirte zu sehen haben. Der Ausschank von Bannwein stand dem Abt des Gengenbacher Klosters dreimal<sup>5)</sup> im Jahre zu, nämlich jeweils während der Dauer von vierzehn Tagen vor Martini (11. November), vor Fastnacht und Christi Himmelfahrt; der Bann hatte sein Ende jeweils am Montag vor den genannten Festen, so daß der gesteigerte Verbrauch von Getränken an den Festtagen doch immerhin wieder den Wirten zukam. Falls der Abt den ersten der genannten Zeitpunkte überschritt, ohne mit dem Ausschank zu beginnen, hatte er nicht die Befugnis, an den beiden übrigen Festen dafür mehr zu

1) Gothein 250 ff. — 2) FDA. 6, 1 ff. — 3) FDA. 20, 268. — 4) Walter, Weist. 62 § 369 „Bescheid des ban wins halben volget hienoch“. — 5) nicht zweimal, wie Gothein 222 anführt; vgl. auch Mone in ZfGD. 3, 267 und die analogen Verhältnisse in Basel bei Bruder, „Der Weinhandel in Basel“ in Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 3. Folge Bd. 39 (1910), 335.

verkaufen, es müßte denn sein, daß der Rat ihm dies aus besonderer Gunst genehmigte. Der Verkauf des Bannweins fand einmal im Kloster selbst statt, dann aber auch in den übrigen Wirtshäusern der Stadt und der zum Kirchspiel gehörenden Gemeinden. Der Abt mußte sein Vorhaben so rechtzeitig bekanntgeben, daß den Wirten mindestens acht Tage vor dem Beginn des Bannweinausschanks davon Mitteilung gemacht werden konnte, damit diese mit ihren eigenen Weinvorräten sich darnach richten und mit dem Verkauf derselben aufhören konnten. Auch dadurch suchten sich die Bürger vor Uebervorteilung zu sichern, daß dem Abt nicht erlaubt war, dieses Weinschankrecht an andere zu verkaufen. Das Bannrecht aber bezog sich natürlich vor allem auf die Bürger; in der Zeit, währenddessen es galt, ruhte jeder andere Ausschank; wer bannbrüchig wurde, büßte dem Abt 5  $\beta$ , aber auch der städtischen Obrigkeit, dem Schultheißen, 2  $\beta$ . Als eine kleine Entschädigung für die Mühe und den Verlust beim Ausschank des klösterlichen Bannweins hatte der Abt jedem Wirt eine Fuhre Brennholz vor sein Haus führen zu lassen, außerdem erhielt ein Wirt von jeder Dhm, die er auschenkte, ein Entgelt von 2  $\mathcal{D}$ .

Verwandt mit der Verpflichtung zum Bannweinausschank ist das schon im Weistum von 1275 erwähnte Gebot für die Leute, die in den sogenannten Gaishauthofstätten wohnten, die Fronmühle zu benützen; die Gengenbacher Bürger selbst waren vom Mühlenzwang befreit <sup>1)</sup>.

Besonders brennend wurde das Verhältnis zwischen Bürgerschaft und Kloster zu Beginn des 16. Jahrhunderts. Die Stadt machte damals unter Leitung der 1525 in Gengenbach bereits vorhandenen Prädikanten und des denselben anhängenden Rates sowie mit Hilfe des reformlustigen Kastvogts des Klosters, des Grafen Wilhelm von Fürstenberg, Landvogts in der Ortenau, den Versuch, das Kloster zu säkularisieren. Der Versuch scheiterte indessen, da Kaiser Karl V. seine Einwilligung zu diesem Plane nicht erteilte <sup>2)</sup>. Der Vertrag vom 25. Februar 1525 konnte nicht ausgeführt werden, und nun erinnerte sich die Stadt daran, daß Abt Philipp seinerzeit bei Papst Leo X. eine Bulle erwirkt hatte, die die Umwandlung der Abtei in ein weltliches Chorherrenstift genehmigte. Unter dem Vorgeben, daß diese Umwandlung vorbereitet werde, machte der Rat seine Ansprüche, die natürlich nicht aus dem Augenblick geboren, sondern schon von langer Zeit vorbereitet waren, geltend; die Zahl seiner Forderungen beträgt nicht weniger als dreißig; sie kamen in den Jahren 1525 und 1526

<sup>1)</sup> Gothein 236. — <sup>2)</sup> Ruppert in ZfGD. 31, 315 ff.; 32, 309 ff. Bierordt, Geschichte d. ev. Kirche Badens 1, 377 nach 3 Urk. vom 25. 2. 1525. Copie im GMA. Karlsruhe und 3. T. im Archiv zu Donaueschingen.

zur Verhandlung vor dem Grafen zu Fürstenberg und vor besonderen Thädingsmännern. Es kam zu einem längeren Schriftwechsel zwischen den streitenden Parteien und den Schiedsrichtern; der Rat bestand auf seinen Forderungen und remonstrirte auf den Spruch der Thädingsmänner in mehreren Punkten, das Kloster wollte von seinen Rechten nicht abgehen; die Schwesterstädte Offenburg und Zell sekundierten mit ihren Beschwerden den Ansprüchen Gengenbachs<sup>1)</sup>.

Ein Teil der Forderungen lag auf kirchlichem Gebiet. Der Rat wies darauf hin, daß das Kloster sein Eigentum zum größten Teil von den Gengenbacher Bürgern und aus deren Gebiet beziehe und es deshalb nur billig zu nennen sei, daß im Falle der Umwandlung des Klosters in ein Chorherrenstift die Collation der Vicarien einem Propst und dem Rat zustände, damit ihre Bürgerkinder auch in Betracht kämen. Abt und Konvent stellten dem entgegen, daß im Gegenteil die Gengenbacher Bürgerschaft sich auf klösterlichem Grund und Eigentum ernähre; die geforderte Collation an den Vicarien wurde abschlägig beschieden, besonders da auch der Fürstenberger als klösterlicher Kastvogt bereits von dieser Forderung Abstand genommen hatte. Ein kleines Entgegenkommen kann man in dem Anerbieten des Klosters erblicken, bei Erledigungsfällen freiwillig und ohne irgendeine Rechtsverbindlichkeit anzuerkennen, zur Priesterwürde taugliche Bürger söhne anderen vorzuziehen. Von seiten des Schiedsgerichts wurde das Anerbieten des Abts der Stadt zur Annahme empfohlen, und der Rat ließ es zuletzt bei dieser Entscheidung bewenden. Dagegen bestand er um so nachdrücklicher auf einer anderen Forderung, nämlich der Verlegung der Pfarrkirche St. Martin, die außerhalb des Mauerringes lag, in das Stadtinnere selbst und zwar aus Gründen der Sicherheit für die Stadt, weil während des Gottesdienstes fast niemand in der Stadt verbleibe, was bei vorkommenden Unruhen höchst gefährlich werden könne. Die Translation der Pfarrkirche wurde indessen zurückgewiesen, und der Rat mußte sich zufriedengeben. Immerhin konnte der Abt nicht umhin, die vorgebrachten Gründe anzuerkennen und erklärte sich schließlich auch bereit „das hierfür das Predig und andere göttliche Aemter und Bevelch und was zum Pfarrdienst gehört, in der klosterkirchen sollen gehalten werden“<sup>2)</sup>. Der Pfarrherr an St. Martin und seine Helfer, die die gottesdienstlichen Handlungen jederzeit verrichteten, sollten auf den klösterlichen Zehnten angewiesen werden, da die Bürgerschaft dieselben die ganze Zeit her auf ihre

<sup>1)</sup> Vgl. darüber eingehend FDM. 6, 1 ff. Dr. W. Franck, „Zur Geschichte der Benediktinerabtei und der Reichsstadt Gengenbach 1525—1539“. Die Akten über die Verhandlungen sind in Donaueschingen. — <sup>2)</sup> FDM. 6, 25.

Kosten unterhalten habe, wozu eine Verpflichtung nicht vorlag. Abt und Konvent widersetzten sich der Verlegung der Pfarrkirche in das Gotteshaus, „namlich dieweil dieser Pfarrer biß hierher sie so vielfältiglich verfolgt und durächtet hat und noch nicht uffhöret, auch sich nicht verglicht in seinen göttlichen Aemtern und Predigen der Kayf. Maj. Mandaten, daruß in zukünftigem einem Stift Gengenbach ein merklichen Nachteil und Schaden zustehen möcht“. Wir sehen daraus, daß zwischen Kloster und Weltgeistlichkeit, die oftmals auf seiten der Bürgerschaft stand, selbst tiefe Mißhelligkeiten herrschten, die nicht erst in der Zeit der sich ausbreitenden Reformation aufgekommen waren. Schon aus dem Beginn des 13. Jahrhunderts stammen Nachrichten, die uns von Streitigkeiten zwischen der Pfarrkirche und dem Kloster in Gengenbach erzählen <sup>1)</sup>; ebenso stand die Abtei mit den Weltgeistlichen der übrigen umliegenden Städte, vor allem Zells, auf sehr gespanntem Fuß. Diese Tatsache findet eine gewisse Erklärung darin, daß die Leutpriester oder Plebani, wie man die Pfarrgeistlichen nannte, vielfach aus dem Kreis der dem Kloster nicht sehr freundlich gesinnten Ministerialen und des freien Adels hervorgingen <sup>2)</sup>. Besonders spannend war das Verhältnis im Jahre 1525 zwischen dem Kloster und dem damaligen Stadtpfarrer Conrad Servitoris, einem Anhänger der neuen Lehre, der in Abwesenheit des Abtes die Conventualen derart bedrängte, daß diese ihn durch Geschenke an Wein und Geld zu beschwichtigen suchten. Die Leutpriester waren von dem wirklichen Inhaber der Pfarrei, dem Abt, zur Besorgung des Pfarrdienstes angestellt, da dieser das Pfarramt nicht persönlich versah, sondern nur die Einkünfte bezog; der Leutpriester erhielt dann einen Teil der Einkünfte der Pfründe überlassen. In einer Nachricht aus dem Jahre 1398 heißt es vom Kloster: „Impretavit ab episcopo Argentinensi privilegium, omnes parochias, quarum jus patronatus habere dinoscitur (zu denen auch Gengenbach gehörte), sive per seculares sive per proprios suos religiosos deserviendi“ <sup>3)</sup>. Von diesem letzteren Recht machte das Gotteshaus wohl auch öfters Gebrauch, indem es Klosterangehörige zur Besetzung der Martinspfarre verwendet, die vom Abt dahin präsentiert wurden, so im Jahre 1442, „Ludwig großcammerer des gotzhuses zu Gengenbach und zu diser zit lütpriester“ <sup>4)</sup> und ebenso 1493,

<sup>1)</sup> Acta Gengenbacensia in ZfGD. (N. F.) 4, 90 ff. Repert. über das Select d. Papst-urkunden im GMA. in Karlsruhe. Honorius III. 1220, III. 11 (Nr. 39) und 1220. XI. 14 (Nr. 41) beauftragt die Abte von Schwarzach u. Aspirsbach und den Erzpriester von Oberkirch, sich zu bemühen, die Kirche zu Gengenbach, welche dem dortigen Kloster entfremdet sein soll, wenn ihre Untersuchung dies bestätigt, diesem zurückzugeben. In der zweiten Urkunde wird der erfolgte Ausspruch der Beauftragten bestätigt. — <sup>2)</sup> Gothein 212. —

<sup>3)</sup> Krieger, Topograph. Wörterbuch 1, 694. — <sup>4)</sup> Ebenda 1, 693.

wo es von dem nachmals so übel berüchtigten Abt „Conradus de Mulheim“ heißt: „monasterii Gengenbacensis professus, in ecclesiam de Gengenbach presentatus“<sup>1)</sup>). In der Frage der besseren Dotation des Pfarrers aus Stiftsgefällen gab das Kloster dem Fürstenberger wenigstens die Zusage, zu unterhandeln, vorausgesetzt, daß dargelegt werde, worin die Mängel beständen. Weiterhin verlangte der Rat, daß die Verleihung der Pfarrei nicht mehr Sache des Abts oder Propstes, sondern der Stadt sein sollte, damit der Rat sie mit geeigneten, gelehrten und natürlich ihm genehmen Bewerbern besetzen könne. Ferner sollten in Zukunft alle in das Stift eintretenden oder zur Würde kommenden Personen einen Eid leisten, die obenerwähnten Punkte sowie alle Freiheiten, Bräuche und Gewohnheiten der Stadt gebührend zu achten; beide Forderungen wurden auf das bestimmteste zurückgewiesen mit der Erklärung, daß nicht die Abtei der Stadt zu nahe getreten sei, sondern daß umgekehrt stets die Rechte und Freiheiten des Klosters durch die Bürgerschaft in Frage gestellt worden seien. Auch bei den Schiedsrichtern und Unterhändlern hatte die Stadt mit diesen Forderungen wenig Erfolg, da bei gegenseitigen Beeinträchtigungen der herkömmlichen Freiheiten die Berufung an eine höhere Instanz, d. h. an das Reich offenstehe. In der Frage der Kollatur gab sich der Rat schließlich mit einem gewissen Vorschlagsrecht des neu zu ernennenden Pfarrers zufrieden. Weitere Streitpunkte lagen auf dem Gebiet des Schulwesens, wo Abt und Konvent es mit ihren Pflichten nicht sehr ernst nahmen und die Schule verwahrlosen ließen. Der Rat drohte, unter Umständen die Bürgerkinder an anderen Orten zur Schule zu schicken, wodurch natürlich auch das Kloster, in dessen Chor die Schüler mitsangen, getroffen würde. Die Schule sollte in Zukunft durch Propst und Kapitel versehen werden und dabei dem Rat die Oberaufsicht zustehen. Das Kloster berief sich in diesem Punkt auf frühere Verträge, besonders auf ein Abkommen mit dem Pfalzgrafen Philipp und dem Bischof Albrecht von Straßburg, und verlangte den Fortbestand der Schule<sup>2)</sup>, wobei sich der Rat auf das Versprechen hin, das Kloster wolle seinen Pflichten getreulich nachkommen, beruhigte.

Eine Reihe von Streitpunkten betraf die Ausdehnung und Besteuerung des klösterlichen Besitzes innerhalb der Stadt. In Anbetracht des kleinen Umfangs der Stadt, in der das Kloster über ein Drittel des Besitzstandes sein Eigen nannte, sollten künftighin weder Propst noch Stiftsherren oder ihre Zugewandten außerhalb des Klosters eine Behausung innehaben, neu bauen oder durch Leihe erwerben. Das Stift und seine Angehörigen durften in der Stadt und Mark Gengenbach keine ewigen Zinse

<sup>1)</sup> Ebenda 1, 693. Vgl. auch Ruppert, Beiträge zur Geschichte des Klosters Gengenbach in ZfGD. 31, 320. — <sup>2)</sup> ZfGD. 1, 299.

mehr kaufen und sollten zur Ablösung der bereits erworbenen auf Verlangen jederzeit verpflichtet sein; Häuser und Güter, welche die Klosterinsassen „mit Recht uffholen“, d. h. durch Adjudikation erlangten, oder ödliegende Hofstätten mußten binnen Jahresfrist an Bürger verkauft werden. Die außerhalb der Klostermauern in der Stadt bereits vorhandenen Häuser und Liegenschaften ebenso wie Zinse und Gülten, die im Stabe Gengenbach durch Erbschaft an sie kamen, sollten wie jeder andere bürgerliche Besitz den Steuern und Lasten unterworfen sein. Wir sehen hier wie in vielen anderen Städten die Tendenz, den Besitz der „toten Hand“ nicht ins Uebermaß anwachsen zu lassen. Da die Güter des Klosters im Stadtgebiet dauernd bewacht wurden, wofür die Stadt indessen, da die Abtei gefreit war, durchaus keine Entschädigung erhielt, so wurde die Forderung erhoben, daß wenigstens aus Billigkeitsgründen etwas zur städtischen Reichssteuer beigetragen werde. Besonders brennend war diese Frage hinsichtlich der 23 Klosterknechte <sup>1)</sup>, die bis dahin gefreit waren und von denen jetzt auf das bestimmteste gefordert wurde, daß sie die Steuer entrichteten und auch in sonstigen Angelegenheiten der Stadt Gehorsam leisteten. Der Anspruch auf die Steuerbarkeit der Stiftsknechte wurde damals vertagt; später kam es zu neuen Verhandlungen. Das Kloster berief sich in allen diesen Punkten entweder auf alte Verträge und Vorrechte <sup>2)</sup>, die seitens der Stadt geachtet werden mußten, oder die Beschwerden über den Kauf von ewigen Zinsen wurden als nichtig zurückgewiesen. Allerdings zeigte das Kloster auch ein gewisses Entgegenkommen, indem es sich bereit erklärte, die adjudizierten Güter zu verkaufen, wenn sie „gebühlicher Achtung“ bezahlt würden, während es mit den Erbschaften, die einzelnen Stiftsperonen zufielen, an jedem Ort nach gewöhnlichem Recht und Landbrauch gehalten werden sollte. Die Forderung auf einen Beitrag zur städtischen Reichssteuer fand unter Hinweis auf die mannigfachen anderen Lasten, die das Kloster zu bezahlen hatte, keine Annahme. Ueber Teilnahme an den Bürgerlasten wurde noch vereinbart, daß wenn ein Priester Verwandte, die in Gengenbach oder

<sup>1)</sup> Im 15. und 16. Jahrhundert hatte das Kloster 17 sogenannte freie Knechte für seine Geschäfte und Arbeiten; darunter waren folgende Handwerker: 3 Fischer, 1—2 Köche, je 1 Schuhmacher, Scherer, Küfer, Kürschner, Wassermeier oder Schiffherr für die Flößerei usw. Bäcker, Säger. Mone, Zunftorganisation vom 13. bis 16. Jahrhundert in *ZfGD.* 15, 32, Anm. 1. — <sup>2)</sup> Im Jahre 1231 hatte Heinrich VII., Sohn Friedrichs II., dem Kloster Gengenbach den Mooswald in der Weise verliehen, daß die Klosterleute, die ihn urbar machen und dort wohnen, von allen Steuern frei sein sollen. *Repert. über d. Select d. Kaiser- u. Königsurkunden im G. N. Karlsruhe Bd. 1, 56.* *Böhmer-Ficker*, 5, Nr. 4190. *Winkelman*, *Acta inedita* 2 Nr. 1240. *Auszug bei Lünig*, *Reichsarchiv* 18, 294 und *Guillard-Bréholles* 3, 453; vgl. auch *Frey*, *Königl. Gut n Deutsch* and 142.

anderswo ihren Unterhalt oder ein Geschäft hätten, zu sich ins Haus und in Kost nehme, diese Aufgenommenen alle Bürgerlasten zu tragen hätten, wogegen Gastfreunde, die ein Aleriker bei sich in Kost nahm und die kein Eigen oder Erwerb in der Stadt oder anderswo hatten, auch kein Handwerk oder keine Kaufmannschaft trieben, von „Steuer und Bete“ befreit seien und nur der Stadt schwören sollten, sich allen obrigkeitlichen Anordnungen zu fügen.

Finanziellen oder wirtschaftlichen Charakter hatten noch einige andere Streitpunkte und Beschwerden; es sollten dem Stift das Recht des Bannweinausgangs entzogen, die Güterfälle und andere Gerechtfame des Gotteshauses abgeschafft und vor allem Propst und Stiftsherren untersagt werden, Wein, Korn und andere Waren auf den Märkten oder sonst irgendwo „auf Fürkauf und Werschaf“ zu erwerben oder dies durch dritte Personen tun zu lassen; nur den eigenen Bedarf zu decken war gestattet. Von wenig sozialem Verständnis zeugte auch die Tatsache, daß die Klosterangehörigen die Gefälle, mit denen das Spital im Kloster zur Pflege und Unterhaltung der Armen ausgestattet war, für sich selbst verbraucht und verwendet hatten. Die Stiftsherren erklärten das Spital als eine dem Kloster allein zugehörige Anstalt, die sie wie andere Ämter des Gotteshauses nach ihrem Ermessen verwalten könnten, und die Stadt sei nicht in der Lage, nachzuweisen, daß andere Pfründner darin aufgenommen worden seien, als die ihre Pfründen erkaufte hätten. Hier gerade war die Forderung des Rats, die Renten ihrem bestimmten Zweck zuzuführen, vollauf berechtigt; die Stadt rief den Beistand des Landvogts an, der dafür sorgen sollte, daß die Armen in dem Spital die für sie gestifteten Almosen nicht zuerst erkaufen mußten.

Es wurden auch Forderungen der Stadt dahingehend gestellt, daß die Stiftspersonen für das Vieh, das sie mit der Stadtherde auf die Weiden ziehen ließen, wie die anderen Bürger ihren Hirtenlohn bezahlen sollten, daß die Geistlichen selbst keine offenen Wirtschaften hielten und nur bei eingewesenen Gengenbacher Handwerkern, nicht aber bei Fremden ihren Bedarf deckten. Die beiden Forderungen hinsichtlich des Hirtenlohns und der Wirtschaften fanden seitens des Klosters bedingungslose Annahme, während bei der an die Gewerbetreibenden zu vergebenden Arbeit darauf hingewiesen wurde, daß eine bindende Zusage von den Klosterinsassen ebenso wenig wie von Gengenbacher Bürgern verlangt werden könne. Während hier die Stadt wenigstens zum größeren Teil mit ihren Forderungen ohne allzu ernste Reibereien durchdringen konnte, kam es zu heftigen Differenzen bei den Verhandlungen über gewisse städtische Hoheitsrechte. Mit dem Hinweis auf seine Befehlsgewalt im städtischen Gebiet stellte der Rat das

Verlangen, daß sich auch die Stiftsherren, die den Schutz der Stadt für sich in Anspruch nahmen und inmitten der Bürgerschaft wohnten, den städtischen Satzungen, vornehmlich soweit sie sich auf die Ruhe und Sicherheit bezogen, fügen und nicht exempt sein sollten. Im besonderen wurde Beachtung des Erlasses verlangt, wonach nach neun Uhr abends niemand mehr auf der Straße angetroffen werden durfte, widrigenfalls Festnahme durch die Ratsknechte und Bestrafung seitens der städtischen Obrigkeit vorgenommen wurde. Diese Unterwerfung unter das Stadtre Regiment wurde vom Kloster als rechtlich unzulässig bezeichnet und auf das nachdrücklichste verweigert. Auch bei den weiteren Verhandlungen mit dem Schiedsgericht konnte die Stadt nur den Bescheid erhalten, daß das Stift im allgemeinen bei seinen Rechten verbleiben und Uebertreter der nächtlichen Stadtordnung dem Propst zur Bestrafung angezeigt, und falls eine solche nicht erfolge, Berufung an eine höhere Obrigkeit eingelegt werden sollte. Etwas nachgiebiger zeigte sich das Kloster bei dem Verlangen der Stadt, daß in Kriegszeiten oder sonstigen Stürmen und Unruhen die Geistlichen mit ihrem Gewehr vor das Rathhaus kommen und dort den Befehlen der Stättmeister gehorsam sein sollten; hier wurde eine bedingte Zusage erteilt, jedoch ohne Anerkennung einer rechtlichen Pflicht.

Ueber die Differenzen zwischen Stadt und Abtei hinsichtlich des Gerichts und der Besetzung des Schultheißenamts haben wir schon oben berichtet.

Auch Gengenbachs Schwesterstädte in der Ortenau, Offenburg und Zell, lagen in dieser Zeit wie auch schon früher mit dem Kloster in bitterem Hader; die Differenzen betrafen hier hauptsächlich nutzbare Rechte, Bodenzinse, Fälle und Zollangelegenheiten.

Der Streit zog sich noch durch eine lange Reihe von Jahren hin; die Stadt wollte in ihrem Gebiet die neue Lehre einführen und die Abtei zu einer städtischen Anstalt herabdrücken. Es handelt sich in Gengenbach um die gleichen Beschwerden, die auch in anderen Städten vielfach gegen die Geistlichkeit vorgebracht wurden. Der Bündstoff war von langer Zeit her in der Bürgerschaft und ihren Behörden angesammelt. Wohl war vielleicht in diesem Augenblick die Stadt der aggressive Teil, der mit voller Berechtigung gegen die zahllosen Mißstände und außerordentlichen Vorrechte, unter denen sich ein freies Gemeinwesen nicht entfalten konnte, Front machte. Leider muß gesagt werden, daß der Rat mit seinen Forderungen wenig Glück hatte; wohl gab das Kloster im einzelnen nach, jedoch gerade in den wichtigsten Fragen konnte die Stadt nicht durchdringen, trotzdem auch der Land- und Klostersvogt vielfach auf ihrer Seite stand. Daß die Mißhelligkeiten nicht beseitigt und die Streitpunkte nicht geschlichtet waren,

beweisen die zahllosen Prozesse, die im 17. und 18. Jahrhundert von seiten der Stadt und des Klosters gegeneinander angestrengt wurden und die Parteien wohl große Summen kosteten, aber in den wenigsten Fällen zu einem positiven Ergebnis führten.

## 6. Die Genossenschaften der Bürger.

### Religiöse Bruderschaften.

Der starke religiöse Zug der früheren Zeit offenbarte sich in den Bruderschaften aller Art, wie wir sie in den meisten deutschen Städten finden. Auch aus Gengenbach ist uns, wenn auch nur aus ziemlich später Zeit, von einer solchen frommen Einrichtung berichtet. Es handelt sich um die Einführung der *Fraternitas Rosarii* im Jahre 1656<sup>1)</sup>. Aus dem hierauf bezüglichen ziemlich umständlichen Gründungsbericht entnehmen wir folgendes: In der „Hofstuben“ (*aulicum hypocaustum vulgo die Hofstub*) erschien vor dem kaiserlichen Notar der Dominikanerprior Johannes Tepper aus Hagenau. Im Beisein des Abts und Konvents sowie eines städtischen Deputierten wies er eine Vollmacht vor, laut derer ihn der Provinzialprior für Deutschland, Dr. Georg von Heberstein, beauftragt habe, die „Erzbruderschaft des heiligen Rosenkranz“ in der Stadt Gengenbach einzuführen. Das Patrozinium darüber wurde dem Altstättmeister Peter Jüngling anvertraut und zu Präsekten die Stättmeister Adam Bischler und Martin Bistorius ernannt. Das Direktorium wurde dem Stadtpfarrer P. Feinlein übertragen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß nach der Gründung der geplanten Dominikanerniederlassung in der Nähe der Stadt von dieser Stelle das Direktorium über die Bruderschaft ausgeübt werden sollte. Wie andere ähnliche Genossenschaften, sollte auch die Rosenkranzbruderschaft einen Altar mit dem Bildnis der Gottesmutter errichten und auf beiden Seiten die Statuen der Heiligen Dominikus und Benediktus stehen. Binnen Jahresfrist war die Bestätigung der hohen Obrigkeit einzuholen. Die Verpflichtungen für die Mitglieder der Bruderschaft bestanden darin, daß am ersten Sonntag jedes Monats sowie an den vier Hauptmarienfesttagen ein „Umbgang mit Vortragung *venerabilissimi sacramenti et Beatae Mariae* Bildnuß, Krüz und Fahnen vorgenommen werdt“, ferner mußte wenigstens einmal im Monat der Rosenkranz mit lauter Stimme gebetet werden.

<sup>1)</sup> ZfGD. (N. F.) 8, 459. Baumgarten, Aus dem Gengenbacher Klosterleben nach dem „Protokollum d. h. Urkunden des Klosters Gengenbach“. GVA. Karlsruhe Nr. 1242. — In dem benachbarten Offenbürg finden sich diese religiösen Bruderschaften zahlreicher, so die Eligiusbruderschaft für Schmiede und Wagner u. die Schützenbruderschaft des hl. Sebastian.

## Gewerbliche Genossenschaften.

Auffallend karg sind sowohl in der gedruckten Literatur wie auch in den beiden Stadtrechten die Nachrichten über gewerbliche Vereinigungen der Gengenbacher Bürgerschaft, über die Zünfte, die doch sonst im Leben der mittelalterlichen Stadt eine so überragende Rolle spielen und manchmal das Stadtbild in jeder Hinsicht beherrschen. In den Rechtsaufzeichnungen konnte ich das Wort „Zunft“ überhaupt nicht finden.

Als im Jahre 1402 die Ohsbacher in die Stadt aufgenommen wurden, verbanden sie sich bei dieser Gelegenheit zu einer Zunft und behielten ihr Dorfeigentum als Zunftesigentum weiter <sup>1)</sup>. Diese Nachricht läßt erkennen, daß inzwischen die Zünfte in Gengenbach zur Herrschaft gelangt waren. Ueber die einzelnen Vorgänge erzählen die Quellen nichts Näheres. Der aristokratische Zwölferrat blieb bestehen. Der junge Rat wurde aus vier Zünften der niederen Bevölkerungsklassen gewählt; das Amt des Stättmeisters sollte jährlich wechseln d. h. einmal aus dem alten und dann wieder aus dem neuen Rat genommen werden <sup>2)</sup>.

Aber jedenfalls war der Einfluß dieser Zünfte nicht sehr groß und ihre Herrschaft nicht von langer Dauer. Bei den einzelnen Gewerben ist entweder von Vereinigungen gar nicht die Rede, oder wenn solche vorhanden waren, so hatten sie nicht viel zu bedeuten. Der Rat befaßte sich mit den Fragen der Gewerbe, erließ Bestimmungen, verhängte Strafen, zog zum größten Teil die Bußgelder ein und übte in jeder Hinsicht eine Art Oberaufsicht über die ganze gewerbliche Tätigkeit aus. Aber auch dem Namen nach strebten die dem Zunftwesen abgeneigten Kreise darnach, die Regierung wieder in die Hand zu bekommen. Schultheiß und Zwölferrat wandten sich an den Inhaber der Reichsvogtei, den Bischof von Straßburg, um seine Entscheidung. Der Schiedsrichter trat rückhaltlos für den Adel ein, die Zunftstuben wurden geschlossen und die alte Verfassung wieder hergestellt. Bei der Einrichtung des Zunftregiments waren Gewalttätigkeiten vorgekommen, wofür nun die Gemeinde dem Straßburger Kirchenfürsten 1100 Gulden Buße bezahlen mußte. Der Rat bat für die einzelnen Teilnehmer an den Vorgängen um Amnestie, die auch gewährt wurde; nur fünf Rädelsführer, vier Bürger und ein Fremder, blieben davon ausgeschlossen. Die Zunftenteilung der Bürgerschaft wurde wohl nicht aufgehoben, aber den Innungen das Versammlungsrecht und damit die Grundlage der Selbstverwaltung genommen. Der Einfluß des bürgerlichen jungen Rats hatte nicht mehr viel zu bedeuten <sup>3)</sup>. Erst im Jahre 1718, als die Blütezeit

<sup>1)</sup> Gothein 241. — <sup>2)</sup> Baumgarten im Schawinsland 20, 29. — <sup>3)</sup> Gothein 242.

der deutschen Städte längst vorüber war, ging man daran, mit Einwilligung des Kaisers, die Zünfte neu zu errichten und zu organisieren <sup>1)</sup>; aus den Bestimmungen ersieht man indessen, daß dies Vorgehen im besten Fall ein Anachronismus war.

Am ehesten dürfte eine gewerbliche Vereinigung bei den Metzgern anzunehmen sein. Von dem „handwerck“ der Metzger wurden alljährlich zwei zu Meistern dargegeben, um mit Beigeordneten des Rats die Fleischschau vorzunehmen. Selbst wenn wir unter diesen Meistern nur Schaumeister verstehen wollten — die Interpretation als Zunftmeister ist indessen nicht ganz von der Hand zu weisen — bleibt immer das „handtwerck“ bestehen <sup>2)</sup>, das das Recht der Wahl oder Bestimmung der Meister besaß. Diese Meister zusammen mit dem ganzen Handwerk übten auch eine Art Kontrolle über den einzelnen Gewerbetreibenden aus z. B. in der Beschaffung des Schlachtviehs und bei der Schlachtung selbst <sup>3)</sup>. Damit das Gewerbe und der Kaufhandel der Fleischer stets sich in ordentlichem Zustand befinden sollten, stand jedem Meister die Befugnis zu, so oft die Umstände es geboten erscheinen ließen, eine Ladung zum Erscheinen zu erlassen und die ganze Vereinigung zusammenzurufen <sup>4)</sup>. Die Ladung konnte er selbst ausführen oder einen Boten damit beauftragen. Wer einem solchen Gebot keine Folge leistete, wurde von dem Meister gerügt und hatte für jedes unentschuldigte Fehlen eine Buße von 2 β ℥ zu erlegen, von der die eine Hälfte dem Rat und die andere dem Handwerk zufiel. Wir haben also, wenn wir das Wort gebrauchen dürfen, Zunftversammlungen, die sich mit inneren Angelegenheiten der Vereinigung, des Gewerbes und Warenabsatzes zu befassen hatten, Einberufung der Versammlungen durch Meister, Erscheinungszwang der Mitglieder; auch eine Zunftkasse, in die ein Teil der Straf gelder floß, dürfen wir annehmen <sup>5)</sup>.

Daß andererseits die Stellung dieser Vereinigung nicht allzu stark war, ersehen wir daraus, daß bei Verstößen und Zuwiderhandlungen immer nur ein Teil der Straf gelder der Metzgerinnung zufiel, während der Rest an den Rat zu entrichten war <sup>6)</sup>. Wenn indessen die strafbaren Handlungen schwerer waren, so sollten sie vor dem Rat verhandelt und nach seiner Entscheidung gesühnt werden. Darnach dürfen wir für das Handwerk die Verhängung von Strafen für kleinere Vergehen annehmen, während die Gerichtsbarkeit für wichtigere Fälle — auch in Gewerbesachen — dem Rat vorbehalten blieb.

1) Ebenda 295. — 2) Walter, Weist. 54 § 305. — 3) Ebenda 54 § 310. — 4) Die Verhältnisse in Gengenbach erinnern vielfach an die in Lübeck; vgl. Hegel, Städte und Gilden 2, 456 f. — 5) Walter, Weist. 55 § 316. — 6) Ebenda 54 § 305—55 § 306.

Neben einem Teil der Strafgeelder und der Gerichtsbarkeit stand dem Rat auch der Erlaß von Vorschriften und Bestimmungen über die Ausübung des Metzgerhandwerks und des Handels mit Fleischwaren zu. So erfahren wir, daß Schultheiß, Stättmeister und Rat den Gengenbacher Metzgern im Jahre 1617 eine Metzgerordnung gaben, wobei den übrigen Bürgern das Recht zuerkannt wurde, wenn ihnen Verstöße gegen diese Ordnung zur Kenntnis kamen, den zur Aufsicht bestellten Fleischbeschauern davon Mitteilung zu machen, damit die Missetäter der verdienten Strafe zugeführt werden konnten<sup>1)</sup>.

Im Jahre 1427 wurden die Bäcker- und Müllerordnungen gemeinsam erlassen; Bäcker und Müller ebenso wie die Gremien oder Kleinhändler sind fast überall zusammen aufgeführt<sup>2)</sup>; es ist deshalb vielleicht die Annahme gestattet, daß die drei Arten von Gewerbetreibenden in einer gemeinsamen Vereinigung organisiert waren; jedenfalls ist dies bei der engen Verbindung des Bäcker- und Müllerhandwerks<sup>3)</sup> für diese beiden Gewerbe glaubhaft. Ob man bei den spärlichen Nachrichten an eine ordentliche Zunft denken darf, erscheint allerdings fraglich; immerhin finden sich auch hier Anzeichen. So bestand die Bestimmung, daß bei einem durch die Bäcker verschuldeten Brotmangel von der Strafe, die 5 und später 10  $\beta$  betrug, die Hälfte an den Rat und die andere Hälfte an das „handwerk“ fiel; somit ist das Vorhandensein einer besonderen Kasse auch bei dieser Vereinigung wie bei den Metzgern anzunehmen.

Bei anderen Gewerben finden sich noch weniger sichere Anhaltspunkte, die die Annahme einer Organisation gestatten. Alle Handwerker hatten sich alljährlich zum Schwörtage der Gemeinde, der regelmäßig am Montag nach Dreikönig abgehalten wurde, einzufinden. Früh am Tage kam der ganze Rat zusammen. Nachdem die auf die gesamte Bürgerschaft bezüglichen Verordnungen vorgelesen und etwa nötige Veränderungen vorgenommen waren, wurden den einzelnen Handwerksberufen ihre besonderen nur sie betreffenden Bestimmungen ins Gedächtnis zurückgerufen, auf die sie dann einen Eid abzulegen hatten. Wer sich dieser Pflicht entzog, dem war fürderhin untersagt, innerhalb der Stadt und ihres Gebietes sein Handwerk weiter auszuüben.

### Kaufmännische Korporationen.

Während die Bürger der norddeutschen Städte ihren Lebensunterhalt meistens durch Handel erwarben, blühte in Süddeutschland mehr das Ge-

<sup>1)</sup> Ebenda 121. — <sup>2)</sup> Ebenda 49 §§ 271, 273; 50 § 274; 51 §§ 294, 295; 52 §§ 297, 298, 301. — <sup>3)</sup> Wörterbuch der Volkswirtschaft<sup>2</sup> 1, 305. Artikel „Bäckereigewerbe“.

werbe; daneben bildete, wie wir dies in Gengenbach noch mehrfach finden werden, die Landwirtschaft in vielen Fällen die Hauptbeschäftigung der Einwohner <sup>1)</sup>. Demzufolge ist auch in unserer Reichsstadt über kaufmännische Korporationen so gut wie nichts erhalten. Nur zwei kurze Notizen mögen der Vollständigkeit halber angeführt sein.

Es gab in Gengenbach sogenannte Weinsticker oder Weinmafler, für die eine Vereinigung anzunehmen sein dürfte; sie hatten untereinander über die Ausübung ihres Dienstes Vereinbarungen zu treffen; auf ihre weitere Betätigung werden wir bei der Darstellung des Weinhandels näher einzugehen haben.

Schließlich findet sich noch eine auf die Krämer bezügliche Nachricht. Im Jahre 1718 ging man daran, mit kaiserlicher Bewilligung die Zünfte neu zu errichten. Joseph II. mußte dann in einer stattlichen Urkunde der Krämerzunft bestätigen, daß die Untertanen des Stadtgebietes nur bei Gengenbacher Krämern kaufen dürften, widrigenfalls sie in hohe Strafe genommen werden sollten <sup>2)</sup>. Die Frage, ob die Krämer auch in früherer Zeit eine besondere Korporation bildeten, läßt sich nicht entscheiden.

## 7. Die Privilegien.

Als Reichsstadt erhielt Gengenbach von den deutschen Kaisern und Königen eine Reihe von Privilegien. Aus dem Jahre 1365 stammt das große Privileg Karl IV. <sup>3)</sup>, das auf Bitten des bürgerfreundlichen Abtes Lambert von Burn ausgestellt wurde und gegen die mannigfachen Uebergriffe der Pfandherren gerichtet war. Die Stadt sollte, so oft sie versetzt oder verpfändet wurde, das Recht haben, daß die Zwölfer des alten Rats sagen durften, was der Stadt Freiheit sei; der alte Rat sollte fernerhin die gesamte weltliche Gerichtsbarkeit über die Bürger in der Stadt und ihrem Gebiet ausüben; kein anderer Bürger durfte sie in dieser Freiheit und Bürger an ihrer Person und ihren Gütern stören, nur vor dem Reichshofgericht sollten sie außerdem noch zur Verantwortung gezogen werden können. Der Pfandherr durfte weder die Städte noch einzelne Einwohner als Bürgen für seine Verpflichtungen gegen ihren Willen einsetzen, und niemand durfte sie für Forderungen an jenen haftbar machen, zumal solche Repressalien überhaupt gottlos und unrecht seien. Auch der Anspruch der Pfandherren auf den Nachlaß der Hingerichteten und Selbstmörder wurde zurückgewiesen, weil nach dem Stadtrecht die Erben um der Schuld des Erblassers willen nicht in ihren Rechten verkürzt werden dürften. Verhaftungen von Bürgern

<sup>1)</sup> Gothein 207. — <sup>2)</sup> Ebenda 295. — <sup>3)</sup> Repertorium über das Select der Kaiser- und Königsurkunden (künftig zitiert RSKK.) im GLA. Karlsruhe Bd. 1 Nr. 352 (1365. XII. 29) Ineditum, vgl. Gothein a. a. O. 229.

wegen Schulden und Frevel waren unzulässig; der Rat sollte in jedem Fall auf Freilassung dringen. In einer glänzenden Versammlung von Fürsten und Edlen bestätigte der Kaiser diese Urkunde, die zugleich auch für Offenburg und Zell gelten sollte; die Städte sahen darin die Grundlage ihrer Reichsfreiheit und ließen sie trotz damit verbundener hoher Kosten immer wieder bestätigen, Gengenbach im Verlauf des 15. Jahrhunderts allein zehnmal.

Weitere Privilegienbestätigungen erhielt Gengenbach von den Königen Wenzel im Jahre 1390 <sup>1)</sup> und Rupprecht in den Jahren 1405 <sup>2)</sup> und 1409 <sup>2)</sup>, ebenso von Sigismund 1414 <sup>3)</sup> und 1433 <sup>3)</sup>, Albrecht II. im Jahre 1439 <sup>4)</sup> und Friedrich III. 1441, 1442 und 1452 <sup>5)</sup>. Friedrichs Sohn Maximilian I. war es sodann besonders, der sich der ortenauischen Reichsstädte annahm und ihre Rechte und Freiheiten erneuerte, bestätigte und erweiterte. In einem Privileg vom Jahre 1504 knüpfte er an jenes von 1365 an, nach welchem die Pfandherren und deren Amtleute die städtischen Rechte so zu achten hätten, wie die Zwölfer sie mit ihrer Entscheidung feststellten. Da die Pfandherren die Städte indessen in einer Weise behandelt hatten, daß zu befürchten stand, sie möchten ihre Reichsfreiheit verlieren und zu bloßen Landstädten in die „servitut“ der Fürsten herabgedrückt werden, so erging an die Zwölfer erneut die Aufforderung, Beschwerden und Nachteile mit ihrer Entscheidung abzustellen; was dagegen unternommen werde, sollte kraftlos und ungültig sein <sup>6)</sup>. Aus demselben Jahre 1504 datieren eine Reihe von Vergünstigungen, die Maximilian aus Anlaß des Kampfes gegen Pfalzgraf Philipp bei Rhein den ortenauischen Städten gewährte <sup>7)</sup>. Gegen die Zusage der Kommunen, ihm als römischem König gehorsam und dienstbar zu sein und die bis dahin von Pfalzgraf Philipp bezogenen Steuern, Zinse, Renten und andere Gefälle an das Reich zu entrichten, bestätigte der Kaiser die alten Privilegien und gebot auch dem jeweiligen Landvogt, den Städten eidlich zu versichern, sie bei ihren Freiheiten zu belassen. Ohne ihr Wissen und Willen sollten die Städte nicht mehr versezt werden dürfen; der Landvogt durfte nur mit ihrer Zustimmung ernannt werden. Außerdem sollten sie in dem Kampf gegen den Pfalzgrafen nach Möglichkeit geschont werden und nur dem Kaiser helfen, wenn er von neuem

<sup>1)</sup> RSKK. Bd. 1, Nr. 423 (1390. III. 11). — <sup>2)</sup> RSKK. Bd. 1, Nr. 497 (1405. III. 26) Chmel, Reg. Rup. Nr. 1952; ZfGD. (N. F.) 3, 431, 433. — <sup>3)</sup> RSKK. Bd. 2, Nr. 562 (1414. VII. 13), Bd. II Nr. 700 (1433. XII. 5). — <sup>4)</sup> RSKK. Bd. 2, Nr. 759 (1439. VI. 18). — <sup>5)</sup> RSKK. Bd. 2, Nr. 772 (1441. VII. 16), Nr. 799 (1442. IX. 21), Nr. 841 (1452. XI. 13). Chmel, Reg. Frid. Nr. 369, 1128, 2957. — <sup>6)</sup> Walter, Beiträge zu einer Geschichte der Stadt Offenburg 46 ff. Nr. 18. — <sup>7)</sup> RSKK. Bd. 2 Nr. 1091 (1504. VIII. 16).

von Philipp angegriffen werde. Eine Schlichtung der Händel war nur im Beisein von Ratskommissionen der ortenauischen Reichsstädte angängig. Schließlich erhielten Offenburg und Gengenbach noch einige Zollprivilegien; es wurde ihnen der Zoll im Dorfe Biberach dauernd erlassen; desgleichen wurden sie von dem Holzzoll auf der Kinzig und dem Teich gegen Ortenberg hin mit der Einschränkung befreit, daß zum Bau und Unterhalt des Ortenberger Schlosses von jedem Floß ein Helmling Dielen gegeben werden sollten <sup>1)</sup>.

Da bei der Größe des Reiches der Kaiser nicht immer Zeit und Gelegenheit hatte, die den einzelnen Reichsständen erteilten Rechte auch wirklich zu verbürgen, so beauftragte er oft Stärkere damit, den Schwächeren mit Rat und Tat Beistand zu leisten. In dieser Weise erging im Jahre 1516 an Bürgermeister und Rat der Städte Hagenau, Schlettstadt und Freiburg die Aufforderung, falls die drei ortenauischen Reichsstädte in ihren Privilegien, besonders hinsichtlich der Gerichte, Zölle, Wildbänne, Weidgang und anderer Obrigkeitsrechte angegriffen würden und ihnen darum Anzeige erstatteten, das Schiedsrichteramt zwischen ihnen und den Angreifern zu übernehmen, Verhöre anzustellen und sofern die Reichsstädte im Rechte seien, gegen die Missetäter mit Strafen einzuschreiten <sup>2)</sup>. Eine fast wörtliche Wiederholung und Bestätigung dieses Erlasses nahm Karl V. im Jahre 1521 vor <sup>3)</sup>. Ueber weitere Privilegien an Gengenbach hinsichtlich der Wilderung der an das Kloster zu entrichtenden Fälle wurde schon oben berichtet. Von demselben Kaiser Maximilian wurde der Stadt Gengenbach im Jahre 1505 auch ein Wappenbrief erteilt <sup>4)</sup>.

Karls V. Nachfolger, Ferdinand I., bestätigte in seinen Erlassen im wesentlichen die Privilegien seiner Vorgänger, besonders Maximilians <sup>5)</sup>. Auch die späteren Kaiser beschränkten sich im großen und ganzen nur auf die Bestätigung des bereits Erworbenen.

Werfen wir zum Schluß noch einen kurzen Rückblick auf die dem Kloster erteilten Rechte und Freiheiten, im Vergleich zu denen die Privilegien der Stadt als geringfügig bezeichnet werden müssen.

Als Beschützer kamen einmal die Päpste in Betracht. Im Jahre 1220 beauftragte Honorius III. die Abte von Schwarzach und Alpirsbach und den Erzpriester von Oberkirch, sich darum zu bemühen, die Kirche zu Gengenbach, welche dem dortigen Kloster entfremdet sein sollte, wenn ihre

<sup>1)</sup> Walter, Beiträge 51 ff. Nr. 20. — <sup>2)</sup> Ebenda 60 ff. Nr. 24; RSKK. Bd. 2, Nr. 1177 (1516. XII. 20) aus dem Archiv Gengenbach-Offenburg-Zell. Conv. 104. Offenburg, Landeshoheit. — <sup>3)</sup> Ebenda 78 ff. Nr. 26. — <sup>4)</sup> RSKK. Bd. 2 Nr. 1099 (1505. III. 28). Aus dem Archiv Gengenbach-Offenburg-Zell. Conv. 49 Gengenbach Landeshoheit. — <sup>5)</sup> Walter, Beiträge 102 ff. Nr. 34.

Untersuchung dies bestätige, diesem zurückzugeben<sup>1)</sup>. Aus demselben Jahre stammt eine nochmalige Bestätigung des klösterlichen Anrechtes auf die Stadtkirche<sup>2)</sup>. Im Jahre 1234 bestätigte Gregor IX. dem Kloster alle seine Besitzungen, insbesondere jene von Stauffenberg bis Fijcherbach<sup>3)</sup>. Eine Reihe von Privilegien stammen sodann von Innozenz IV. In einer Urkunde aus dem Jahre 1245 nahm er Kloster und Kirche Gengenbach (Jugueuebach) in der Straßburger Diözese in seinen Schutz<sup>4)</sup> und verlieh ihm 1246 die Freiheit, nicht gehalten zu sein, einen selbst mit päpstlichem Schreiben ausgestatteten Kanonikus aufzunehmen, es sei denn, daß das päpstliche Schreiben die besondere Ausnahme von diesem Privileg betone<sup>5)</sup>. Im Jahre 1247 ergingen zwei päpstliche Erlasse über die Zuweisungen der Gengenbacher Pfarrkirche an das Kloster unter Bezugnahme auf die Verfügungen Honorius' III.<sup>6)</sup> Alexander IV. gewährte im Jahre 1255 dem Kloster „Gengembach“ Indulgenz in betreff der Versorgung von Personen, die Briefe des Papstes Innozenz IV. vorweisen, mit Benefizien oder Pensionen des Klosters<sup>7)</sup>. Ein wichtiges Privileg wurde der Abtei schließlich noch im Jahr 1288 zuteil<sup>8)</sup>; der damalige Papst Nikolaus IV. erteilte dem Abt und Konvent die Erlaubnis, daß sie zur Zeit eines allgemeinen Interdikts Gottesdienst abhalten dürften.

An die päpstlichen Erlasse reiht sich eine große Anzahl von kaiserlichen und königlichen Privilegien, die für die Bürgerschaft der Reichsstadt oft recht unangenehm wurden. Im Jahre 1240 verfügte König Heinrich VII., daß die Leute, die den Wald Moos urbar machten, steuerfrei sein sollten<sup>9)</sup>; diese Rodungen zu landwirtschaftlichen Zwecken in den Tälern vom Mooswald abwärts, wurden etwa seit dem Ende des 12. Jahrhunderts vorgenommen<sup>10)</sup>. Aus dem Jahre 1275 stammt sodann das oft erwähnte große Weistum Rudolfs von Habsburg über Rechte und Freiheiten der Abtei, das sich gleichsam wie ein roter Faden durch die ganze Geschichte des Klosters hindurchzieht und etwa dieselbe Stelle einnahm, wie das Privileg von 1366 für die Stadt<sup>11)</sup>. Im gleichen Jahre befahl Rudolf I. den Bögten und Schultheißen des Reiches, das Kloster Gengenbach im Bezug seiner Zehnten und Zinse nicht mehr durch ihre weltlichen Gerichte zu beschweren<sup>12)</sup>, und im Jahre 1286 restituierte er der Abtei einen in ihrer Nähe ge-

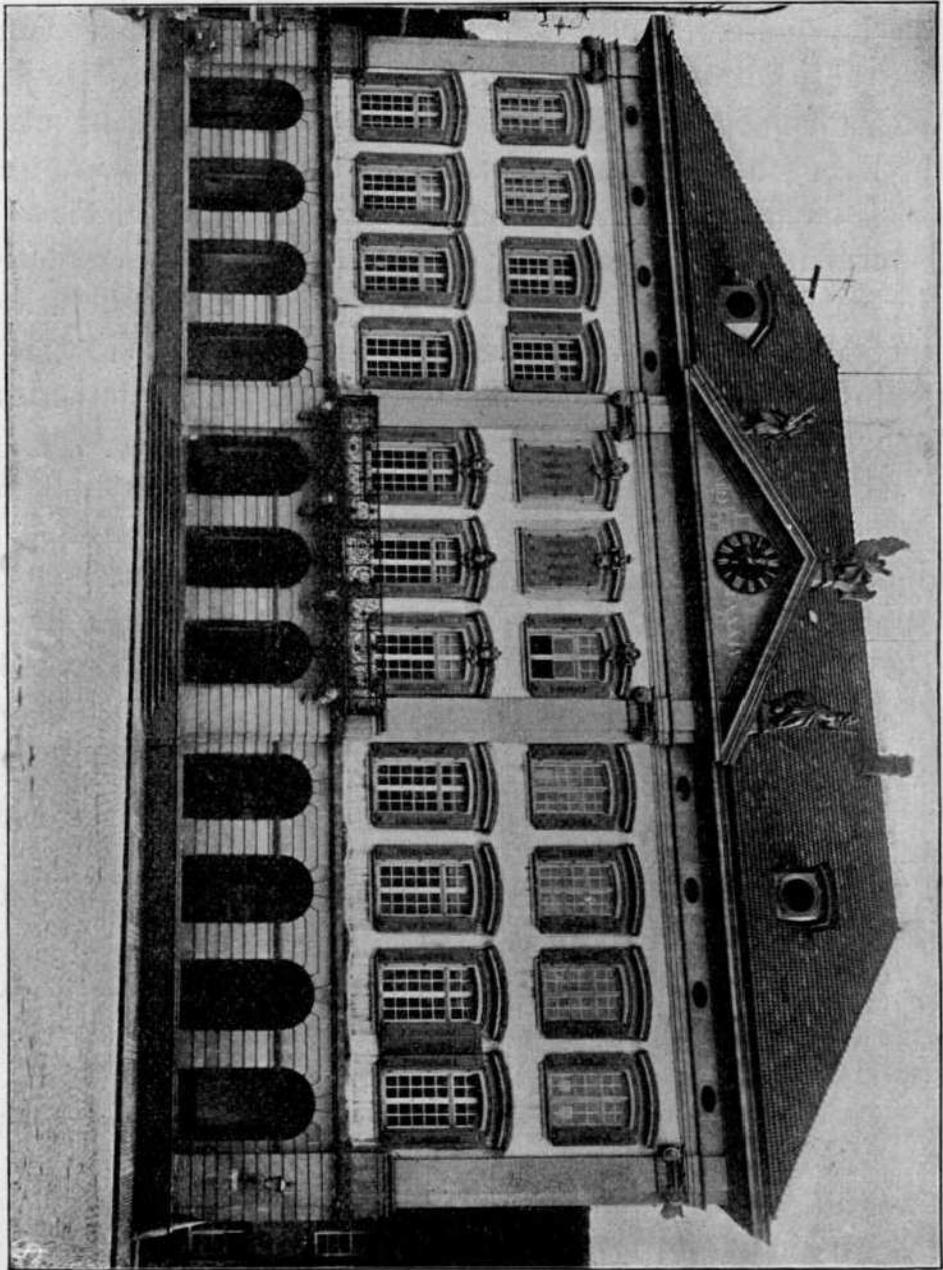
<sup>1)</sup> Repertorium über das Select der Papsturkunden im OLA. Karlsruhe (künftig zitiert: RSP.) Nr. 39 (1220. III. 11). — <sup>2)</sup> RSP. Nr. 41 (1220. XI. 14). — <sup>3)</sup> RSP. Nr. 65 (1234. XII. 5). — <sup>4)</sup> RSP. Nr. 76 (1245. IV. 24). <sup>5)</sup> RSP. Nr. 80 (1246. II. 15). — <sup>6)</sup> RSP. Nr. 93 (1247. V. 6) Nr. 95 (1247. VII. 11). <sup>7)</sup> RSP. Nr. 185 (1255. XII. 3). — <sup>8)</sup> RSP. Nr. 291 (1288. X. 25) Potthast Nr. 22829. — <sup>9)</sup> RSKK. Bd. 1 Nr. 56. — <sup>10)</sup> Gothein 210. — <sup>11)</sup> RSKK. Bd. 1, 86 (1275. o. T.). — <sup>12)</sup> RSKK. Bd. 1, 90 (1275. XII. 9) Böhmer, Reg. Rud. Nr. 216; Extr. Lünig, Reichsarchiv 18, 294; ZfGD. 11, 289.

legenem Wald <sup>1)</sup>. Rudolfs Nachfolger Adolf bestätigte 1293 das Privileg Heinrichs VII. hinsichtlich des Mooswaldes <sup>2)</sup> und befreite 1297 auf Bitten des Abtes Gotfried eine Anzahl von Bauhöfen des Klosters von allen Abgaben <sup>3)</sup>. Im Jahre 1300 verordnete Albrecht I., daß das Kloster Gengenbach in Rechtsstreitigkeiten wegen Zehnten und Zinsen nicht vor weltliche Gerichte geladen werden sollte, eine Bestätigung des Privilegs von 1275 <sup>4)</sup>. Mehrere Erlasse stammen sodann von dem der Abtei besonders wohlgesinnten Kaiser Ludwig dem Bayern. Im Jahre 1330 schrieb er seinem Landvogt, Markgraf Rudolf dem Älteren von Baden, und gebot ihm, Abt und Konvent von Gengenbach gegen jedermann, insbesondere gegen die von Offenburg zu schirmen <sup>5)</sup>; ein Jahr später erfolgte eine kaiserliche Bestätigung der Rechte in der „grafschaft“ zwischen Swigenstein und Belletürkin <sup>6)</sup>, und endlich im Jahre 1337 befahl Ludwig dem Schultheißen, Rat und Bürgern von Offenburg, dem Kloster die schuldigen Fälle zu entrichten und es bezüglich anderer Ansprüche zufriedenzustellen <sup>7)</sup>.

Wir sehen in diesen Verfügungen fast überall eine bewußte Stellungnahme gegen das Bürgertum, trotzdem gerade dieser Kaiser von den ortenauischen Städten manche Unterstützung erfahren hat. Von Karl IV. sind Urkunden über Bestätigung von Rechten für das Kloster aus den Jahren 1353 und 1366 erhalten <sup>8)</sup>, ebenso von Friedrich III. von 1441 und 1458 <sup>9)</sup>. Schon zuvor hatte Ruprecht die Abtei im Jahre 1403 in den Reichsschatz genommen und ihre Privilegien und Freiheiten bestätigt <sup>10)</sup>; in demselben Jahre bewilligte er dem Abt die Freiheit, mit rotem Wachs zu siegeln <sup>11)</sup>. Und auch Maximilian, der sonst so städtefreundliche Herrscher, konnte nicht umhin, im Jahre 1495 dem Kloster alle Rechte, namentlich auch die in bezug auf die Städte Offenburg, Gengenbach und Zell zustehenden Privilegien zu bestätigen <sup>12)</sup>. Weitere Rechtsbestätigungen dieses Herrschers stammen aus dem Beginn des 16. Jahrhunderts, von 1511 und 1516 <sup>13)</sup>.

<sup>1)</sup> RSR. 1, 103 (1286. III. 19) ungedruckt Böhmer, Reg. Rud. Ergänzung 1 Nr. 1215. — <sup>2)</sup> RSR. 1, 115 b (1293. XII. 9) Lünig 18, 294. — <sup>3)</sup> RSR. Bd. 1, 112 (1297. IX. 3) Aus Kloster Gengenbach 30—43; Wohlshach, Schatzungsrecht, ineditum. — <sup>4)</sup> RSR. Bd. 1, 138 (1300. III. 26). Böhmer, Reg. Albr. Nr. 276; Lünig 18, 294 Auszug, ungedruckt. — <sup>5)</sup> RSR. Bd. 1, 214 (1330. VIII. 18) ineditum. — <sup>6)</sup> RSR. Bd. 1, 225 (1331. III. 15) ineditum. — <sup>7)</sup> RSR. Bd. 1, 243 (1337. VII. 15) ineditum. — <sup>8)</sup> RSR. Bd. 1, 303 (1353. X. 26). Bestätigung des Weistums von 1275. ineditum; RSR. Bd. 1, Nr. 351 (1366. I. 1). — <sup>9)</sup> RSR. Bd. 2, Nr. 768 (1441. VII. 16). Chmel, Reg. Frid. Nr. 309; Bd. 2, Nr. 863 (1458. X. 12). — <sup>10)</sup> RSR. Bd. 1, Nr. 480 (1403. IV. 26). Chmel, Reg. Rup. Nr. 1468. — <sup>11)</sup> RSR. Bd. 1, Nr. 481 (1403. IV. 27). Chmel, Reg. Rup. Nr. 1469. — <sup>12)</sup> RSR. Bd. 2, Nr. 1015 (1495. IV. 6). — <sup>13)</sup> RSR. Bd. 2, Nr. 1143 (1511. IV. 18); Bd. 2, Nr. 1176 (1516. XI. 24).

Neben Päpsten und Königen beschenkten wohl auch die einzelnen Pfandinhaber das Gotteshaus im Lauf der Jahrhunderte mit dem einen oder anderen Rechte; jedoch sind uns in dieser Hinsicht weniger Belege zur Verfügung, als bei den obenerwähnten Potentaten. Daß insbesondere das



Kathhaus in Gengenbach.

Bisum Bamberg und seine Kirchenfürsten, die als Oberlehnsherren fungierten, das Kloster nicht im Stich ließen, sondern seine Rechte und Privilegien immer wieder erneuerten, haben wir oben schon an verschiedenen Stellen dargelegt<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. insbesondere darüber auch Gothein a. a. O. 222 nach Gengenbacher Kopialbuch I.

# Die Erbauung der Ludwigstraße\*).

Von Georg Binder.

Ende des achtzehnten Jahrhunderts erlebte das damals noch wenig beachtete nassauische Landstädtchen L a h r einen mächtigen Aufschwung. Der Handel fing an zu blühen, und bedeutende Industrieunternehmungen brachten Verdienst und Wohlstand in viele Lahrer Familien. Als die Stadt im Jahre 1803 an Baden gefallen war, konnte sich Lahr rühmen, die erste Fabrik- und Handelsstadt des Landes zu sein. Mit Loßbecks Schnupftabak, Trampfers und Voelckers Zichorie und Johann Heinrich Geigers „Sinkendem Boten“ drang die Kunde von der alten Geroldseckerstadt weithin in die Lande und selbst über ferne Meere. Belief sich die Zahl der Handelszünftigen im Jahre 1760 bloß auf 28, so stieg sie bis 1780 auf 41 und betrug 1803 schon 66, um 1812 mit 72 vorerst ihren höchsten Stand erreicht zu haben. Vom 1. November 1823 bis 1. November 1825 kamen im Lahrer Lagerhaus 62 333 Ztr. Güter an, und im Jahre 1826 trafen dort 27 180 Zentner trockenes Gut und 7786 Ztr. französische Weine ein. Die Zoll- und Akzisgefälle bewegten sich in den Jahren 1821 bis 1826 um 30 000 fl. jährlich. Die ausgedehnten Lahrer Industrie- und Handelsunternehmungen machten die Anlagen eines Hafens in O t t e n h e i m zur Notwendigkeit. Ferner wurde dort am 8. Juli 1826 eine Hauptzollstätte errichtet.

Goldene Zeiten hatten damals nicht bloß die Ottenheimer Rheinschiffer, sondern auch die Lahrer Fuhrleute. Jeden Sonntag gingen regelmäßig acht Wagen nach Basel, ebensoviele nach Sernatingen (heute Ludwigshafen) am Bodensee. Von Basel kamen die Fuhrwerke am darauffolgenden Samstag wieder zurück, während die nach Sernatingen abgegangenen Wagen erst nach zehn Tagen wieder in Lahr eintrafen. Mittwochs machte sich ein Fuhrmann mit einer Ladung nach Straßburg auf den Weg, und zwei Wagen rollten am Sonntag der badischen Residenz zu. Der Straßburger Wagen fuhr am Freitag wieder durchs

\*) Als Quellen wurden benützt: Akten des General-Landesarchivs in Karlsruhe (Lahr-Amt, Fascikel 30—36), ferner B a e r, Chronik über Straßenbau und Straßenverkehr in Baden, besonders die Seiten 186—189. Außerdem wurden beigezogen: S t e i n, Geschichte und Beschreibung der Stadt Lahr und ihrer Umgebungen, G o t h e i n, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften und S i m m e l s b a c h, Geschichte des Marktfleckens Seelbach.

Dinglinger Thor, die beiden Karlsruher gewöhnlich am Samstag. Auch mit Freiburg hielt ein regelmäßig verkehrender Wagen die Verbindung aufrecht. Ebenso gingen zwei Wagen zwischen Lahr und Frankfurt a. M. hin und her. Ueberdies kam noch eine ganze Menge Boten nach Lahr, so von Heidelberg, Offenburg, Emmendingen, Haslach i. N., Stuttgart, Zell a. H. und anderen Orten.

Sehr große Warenmengen lieferte Lahr nach Württemberg, Vorarlberg und in die östliche Schweiz. Nun war aber der Schönberg ein gewaltiges Verkehrshindernis auf dem Weg nach diesen Ländern. Die über den Paß führende alte Straße konnte mit schweren Lastfuhrwerken vor allem des starken und wechselnden Gefälls wegen nicht befahren werden. Der alte Weg hatte zudem nur eine Breite von 8—10 Fuß. Die Fuhrwerke waren deshalb gezwungen, den weiten Umweg über Offenburg zu machen, was einen schmerzlichen Zeitverlust zur Folge hatte. Mußten doch etwa 20 000 Ztr. Lahrer Waren diesen umständlichen Weg zurücklegen. Schon in den Jahren 1811 bis 1813 befaßte man sich daher ernstlich mit dem Plan, eine brauchbare Straße über die Paßhöhe des Schönbergs herzustellen. Es wurden auch bereits einige Projekte ausgearbeitet. Die Ausführung scheiterte jedoch an der mangelnden Unterstützung und dem fehlenden Entgegenkommen von seiten der Fürstlich von der Leyenschen Herrschaft Hohengeroldseck<sup>1)</sup>. Man mußte sich also auf bessere Zeiten vertrösten, die zum Glück nicht allzulange ausbleiben sollten. Am 25. November 1819 nämlich wurde das Oberamt Hohengeroldseck, welches 1815 wieder unter österreichische Oberhoheit gekommen war, an Baden abgetreten, und nun standen der Erbauung der längst geplanten Kunststraße keine hoheitsrechtlichen Hindernisse mehr im Wege.

Die badische Regierung beschloß alsbald, mit dem Bau der erwähnten Straße zu beginnen, und Großherzog Ludwig befahl im Jahre 1821, aus dem Straßenbauetat Mittel dafür bereitzustellen. Es waren allerdings, wie aus den Akten hervorgeht, anfänglich bloß 3000 fl. jährlich. Außerdem sollten auch Hand- und Fuhrfronden geleistet werden<sup>2)</sup>. Oberbaudirektor Tulla fertigte die Pläne und leitete den Bau der Straße.

<sup>1)</sup> Das zu jener Zeit dem Rheinbund zugehörige Fürstentum Hohengeroldseck umfaßte die Dörfer Kubbach, Reichenbach, Schönberg, Brinzbach, Schuttertal und Seelbach. Es war der kleinste unter den Rheinbundstaaten. Der Flächeninhalt des Gebiets betrug etwa 140 qkm, die Einwohnerzahl rund 4000. Der damals regierende Fürst war Philipp Franz von der Leyen.

<sup>2)</sup> Die Straßenbaufronden wurden bezüglich jener Straßen, die auf Staatskosten zu unterhalten waren, erst mit Wirkung vom 1. Juni 1831 aufgehoben. Reg.-Bl. von 1831, S. 69.



Johann Gottfried Tulla.

Das Jahr 1822 brachte die ersten Arbeiten, mit denen man bei der Viberacher Kinzigbrücke begann. In unmittelbarer Nähe mußten ganz neue Bahnen gebrochen und z. T. mächtige Felsen gesprengt werden. Unter Führung Tullas nahm man im April 1823 eine Besichtigung der neuen Straßenanlage vor, bei der als Vertreter des Bezirksamts Lahr Obervogt Wundt zugegen war. Ebenso waren etliche Mitglieder des Lahrer Stadtrats erschienen. Bei dieser Zusammenkunft wurde den Vertretern von Lahr bedeutet, daß infolge Streichung bereits bewilligter Staatsmittel die Hilfe der Stadt, die früher schon ein diesbezügliches Versprechen gegeben hatte, in Anspruch genommen werden müsse. Es wurden zunächst 12 000 fl. angefordert, welche Summe dann später von der Stadt zur Verfügung der Straßenbaukasse gestellt wurde.

Da die neue Straße den Emersbach kreuzte, mußte dieser überbrückt werden. Am 1. Juli 1823 fand in Viberach die öffentliche Versteigerung der Zimmermanns-, Maurer- und Steinhauerarbeiten zu dieser Brücke an den Wenigstnehmenden statt. Das Ministerium erhielt am 8. September desselben Jahres einen ausführlichen Bericht durch Tulla, wobei hauptsächlich die Kostenfrage einer eingehenden Betrachtung unterzogen wurde. Tulla führte aus, daß die von der Stadt vorgeschossenen 12 000 fl. bei weitem nicht zureichten, um die Arbeiten ungehindert fortsetzen zu können. Es dürfte nicht übersehen werden, daß die Straße, falls sie ihren Zwecken vollständig entsprechen solle, kunstmäßig hergestellt, also fundamentierte werden müsse. Zudem sei eine Abpflasterung der Chausseeegräben notwendig. Der Berichterstatter spricht die Hoffnung aus, daß, falls kein Mangel an Frondleistungen sich fühlbar mache, die Straße in etwa acht Wochen, also bis Mitte November, vom Schönberger Wirtshaus bis zur Viberacher Brücke mit leichten Fuhrwerken befahren werden könne. Für die Weiterführung der Arbeiten fordere er jedoch die Bereitstellung von 20 000 fl. Er schätzte die Kosten des Straßenbaus auf Grund der von der Wasser- und Straßenbauinspektion Offenburg vorgelegten Unterlagen auf etwa 70 000 fl.

Die verlangte Summe von 20 000 fl. wurde in der Folgezeit von der Stadt Lahr zur Verfügung der Straßenbaukasse gestellt. Aber die Arbeiten schritten nur sehr zögernd vorwärts und standen zeitweise sogar ganz still. Ein großer Teil der umfangreichen Akten weiß von steter Säumigkeit und passivem Widerstand der Frondpflichtigen zu berichten. Am meisten wurden die Aemter Lahr und Hohengeroldsch<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Nach dem Uebergang an Baden bildete das ehemalige Fürstentum Hohengeroldsch ein standesherrliches Oberamt mit dem Amtssitz Seelbach. Erst am 1. März 1831 wurde es zum landesherrlichen Oberamt Lahr geschlagen. Vgl. S i m m e l s b a c h, a. a. D. S. 76.

zu den Frondleistungen beigezogen. Aber auch das Amt Ettenheim mußte zeitweise eine beträchtliche Anzahl von Fuhrn stellen, ebenso die oberen Vogteien des Amtes Gengenbach sowie die Gemeinden des Amtes Haslach bis hinauf nach Mühlenbach und Hausach. Nicht immer wurde Einigkeit in bezug auf den bei der Frondverteilung zugrunde gelegten Maßstab erzielt, und manche Aemter fühlten sich benachteiligt. Besonders Ettenheim und Haslach, teilweise auch Hohengeroldseck glaubten ungerecht behandelt worden zu sein. Es wurden sogar verschiedene Eingaben an den Großherzog gemacht mit der Bitte um Frondbefreiung. Immer wieder mußten die zuständigen Stellen auf pünktliche Ausführung der Frondverpflichtungen drängen<sup>1)</sup>.

Ueber die Leistungen der einzelnen Gemeinden hatten Frondobmänner Buch zu führen. Sie mußten auch den Fuhrleuten den Platz anweisen, wo sie ihr Material abzuladen hatten. Doch scheint auch von diesen Aufsehern nicht immer treue Pflichterfüllung beobachtet worden zu sein. So beschwerte sich — um ein Beispiel herauszugreifen — die Wasser- und Straßenbauinspektion Offenburg wiederholt über den Obmann Schnitzler von Lahr. Man habe sich schon mehrmals davon überzeugt, daß er „aller Ermahnung entgegen statt die Frondfuhren zum Abladen auf dem Abladepplatz anzuweisen, dieselben bloß beim Schönberger Wirtshaus abnimmt, von welchem er beinahe nicht hinwegzubringen ist“. Schnitzler mußte sein Amt niederlegen und wurde durch den Lahrer Bürger und Seiler Wilhelm Jamm jr. ersetzt.

Um den stark in Anspruch genommenen Gemeinden einigermaßen entgegenzukommen, versprach das Direktorium des Kreises, es wolle dafür Sorge tragen, daß die Frondpflichtigen soweit als möglich entschädigt würden. Jedoch zeitigte der in dieser Richtung unternommene Schritt zunächst keinen Erfolg. Erst am 17. Juni 1826 konnte das Direktorium mitteilen, das Ministerium habe zu obigem Zweck 10 000 fl. bewilligt, „jedoch ausnahmsweise und ohne alle Konsequenz“. Allmählich gingen die Gemeinden dazu über, statt in natura zu fronen, die auf sie entfallenden Fuhrn an den Wenigstnehmenden zu versteigern. Allein auch die Steigerer zeigten in vielen Fällen keinen Eifer und mußten gar oft gemahnt werden. So wird in einem Schreiben der Wasser- und Straßenbauinspektion Offen-

<sup>1)</sup> Die den einzelnen Aemtern auferlegten Frondverpflichtungen waren in der That sehr schwer, und in einem Schreiben vom 23. Mai 1826 beschwerte sich der größte Teil der Gemeinden des Oberamts Hohengeroldseck darüber. Es wurde geltend gemacht, daß es ein Ding der Unmöglichkeit sei, noch im selben Jahre 3609 vierspännige Frondfuhren zu stellen, „wenn nicht der Frondpflichtige unter der Frondlast gänzlich erliegen und seinen eigenen Feldbau aufgeben soll“.

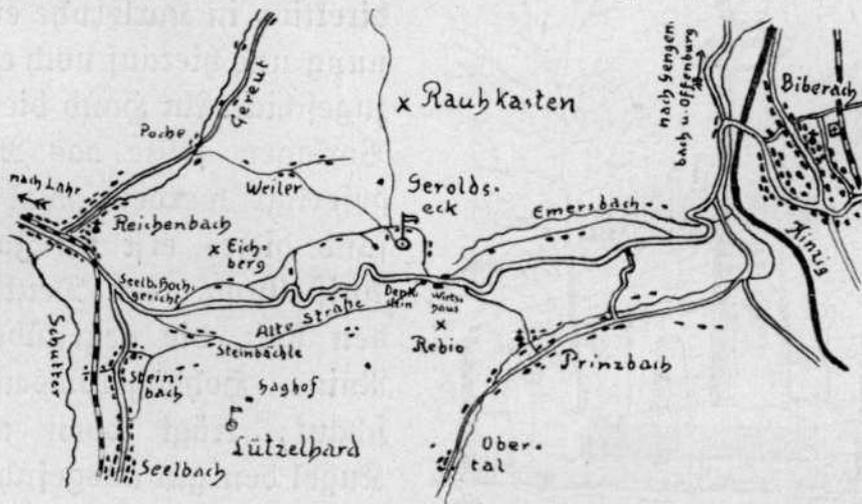
burg an das Bezirksamt Lahr vom 22. Juni 1826 ausgeführt, daß manche Steigerer mit der Beifuhr von Material noch im Rückstand seien. Etliche hätten noch nicht einmal damit begonnen. Zum Schluß heißt es, daß das Bezirksamt Lahr ermächtigt werde, falls die Steigerer ihrer Pflicht nicht nachkommen würden, auf Kosten der Säumigen andere Fuhren zu jedem Preis anzustellen. Diese Drohung, die früher schon in ähnlicher Weise den nachlässigen Frondpflichtigen gegenüber ausgesprochen wurde, dürfte vielleicht doch nicht ohne Wirkung geblieben sein.

Wie heute so war auch vor hundert Jahren die Staatskasse fortgesetzt in großer Bedrängnis. Die Regierung wandte sich daher immer wieder um Bewilligung eines Vorschusses an die Stadt Lahr. Ihretwegen war ja die Anlage der Straße erfolgt; nun mußte sie, sollte das begonnene Werk nicht ins Stocken geraten, die Geldgeberin sein. Im August 1824 wurden weitere 8000 fl. zur Verfügung gestellt. Die Stadt hatte also insgesamt schon 40 000 fl. vorgeschossen. Aber die Summe reichte noch lange nicht aus, um den Straßenbau vollenden zu können. Daher wandte man sich erneut mit der Bitte um Gewährung eines Vorschusses — es wurden diesmal sogar 50 000 fl. angefordert — an die schon so stark in Anspruch genommene Stadt. Doch auch die Lage der Lahrer Stadtkasse war keineswegs rosig. Es stand nur wenig bares Geld zur Verfügung. Daher suchte die Stadt die geforderte Summe auf dem Weg der Anleihe aufzutreiben. Es gelang ihr auch, das Geld in Basel zu erhalten, und man stellte es Anfang des Jahres 1826 zur Verfügung der Straßenbaukasse. Diesmal wurden von der Regierung 5% Zins gewährt, auch für die früher ausgeliehenen 40 000 fl., die anfänglich zinslos vorgeschossen werden mußten, zahlte man vom 23. Oktober 1825 an 5% Zins<sup>1)</sup>.

Wiederholt wurde von den leitenden Stellen darauf hingewiesen, daß der Großherzog sich persönlich für den Bau der neuen Straße sehr interessiere, und man drängte daher immer wieder energisch auf möglichst rasche Fertigstellung derselben. Die Wasser- und Straßenbauinspektion Offenburg konnte denn auch melden, daß ab 25. August 1826 die Ringtal- seite der neuen Straße mit jedem Fuhrwerk befahren werden könne. Es

<sup>1)</sup> Aus Faszikel 35 der eingangs erwähnten Akten ist zu ersehen, daß es infolge der gänzlich unerwarteten Rückzahlung des Gesamtzuschusses von 90 000 fl., die im Juli und August 1828 zu kurz aufeinanderfolgenden Zeitpunkten erfolgte, zwischen der Stadt und dem Finanzministerium zu längeren Auseinandersetzungen kam. Es war nämlich der Stadtkasse durch Nichteinhalten einer Kündigungsfrist ein Zinsverlust von etwa 600 fl. erwachsen. Man versuchte zuerst den Prozeßweg zu beschreiten, glaubte aber später durch Bittschriften mehr zu erreichen. Jedoch scheint die Sache für die Stadt nicht günstig geendigt zu haben.

galt nun noch, den vom Schönberger Wirtshaus bis zum Seelbacher Hochgericht führenden Teil fertigzustellen. Da man nicht nur mit den Spann-, sondern auch mit den Handfrönern schlechte Erfahrungen gemacht hatte, sah man sich veranlaßt, bei Wiedergebinn der Arbeiten im April 1827 Tagelöhner anzustellen. Es wurden zunächst 50 Leute eingestellt. Die Männer erhielten 30, die Buben 24 Kreuzer täglich. Nun schritt das Werk etwas rüstiger vorwärts, und die Straße ging endlich im Sommer 1827 ihrer Vollendung entgegen. Die feierliche Eröffnung fand am 25. August 1827, dem Namenstag des Großherzogs, in Gegenwart und unter dem Jubel einer zahllosen Menschenmenge statt. Zu Ehren des Großherzogs erhielt die neue Kunststraße den Namen Ludwigstraße.



Straßenskizze.

Die Länge der Straße beträgt laut Mitteilung des Wasser- und Straßenbauamts Offenburg vom Seelbacher Hochgericht bis zum Schönberger Wirtshaus 4,603 km, von da bis zur Kinzigtalstraße bei der Biberacher Kinzigbrücke 4,074 km, zusammen also 8,677 km. Sie ist 7,2 m breit; dazu kommt noch ein 1,8 m breiter, durch Liniensteine gesicherter Gehweg<sup>1)</sup>. Ursprünglich sollte die Straße nicht mehr als 4% Steigung erhalten. Infolge davon, daß einige Ruhestellen eingelegt wurden, ging man aber bis auf 5,8%. Die höchste Erhebung, welche die Straße überschreitet, liegt 365 m ü. d. M. Da Lahr 172,2 m hoch liegt, beträgt der Höhenunterschied

<sup>1)</sup> Zahlreiche dieser Liniensteine stammen, wie mir Herr Haghofbauer Bernhard Glas versicherte und wie auch Joseph Himmelsbach auf Seite 16 seines Büchleins schreibt, von den Trümmern der neuerdings freigelegten Burg Lützelhard.

Nach Abschluß dieser Arbeit sah ich bei einem Besuch der Ruine unter dem umherliegenden Steinmaterial einen vollständig behauenen und mit dem Buchstaben B versehenen Linienstein, wie sie an der Ludwigstraße häufig anzutreffen sind. Die von Bernhard Glas und Joseph Himmelsbach ausgesprochenen Behauptungen entsprechen also den Tatsachen.

zwischen Stadt und Schönberger Paßhöhe 192,8 m. Die Kosten der neuen Straßenanlage einschließlich der Güterentschädigungen beliefen sich auf nahezu 125 000 fl. <sup>1)</sup>).

Nun sollte auf der Höhe des Schönbergs an der Südseite der neuen Straße noch ein Denkstein aufgestellt werden. Laut Erlaß des Gr.



┌ Ludwigssäule am Schönberg.

Ministeriums des Innern vom 28. Oktober 1828 wurden für diesen Zweck 300 fl. aus der Staatskasse bewilligt. Als bald erhielt die Wasser- und Straßenbauinspektion Offenburg von der Oberdirektion in Karlsruhe eine Zeichnung und hierauf noch ein Modell zugesandt. An Hand dieser beiden Vorlagen sollte das Monument gefertigt werden. Wahrscheinlich fand dieses erst im Jahre 1829 Aufstellung. Der Denkstein, auf den stolz die gegenüberliegende Ruine Hohengeroldsack herabschaut, trägt oben auf einer Kugel den gut ausgeführten, aus Bronze bestehenden Buchstaben L, welchen man in Karlsruhe herstellen ließ. Die vertiefte Inschrift der Säule wurde vergoldet. Sie

lautet genau nach dem Original:

UNTER DER REGIERUNG  
LUDWIG  
GROßHERZOG ZU BADEN  
WURDE DIESE STRASSE ERBAUT  
A<sup>o</sup>: MDCCCXXVII

Vier etwa 1,20 m hohe Steinpfosten sind in angemessener Entfernung von den Ecken des Denkmalssockels aufgestellt und geben dem Ganzen einen wohl gelungenen Abschluß.

Der Verkehr auf der Ludwigstraße, die 1828 in den allgemeinen Staatsstraßenverband aufgenommen wurde, war anfänglich ganz be-

<sup>1)</sup> Die Straßenstrecke vom Seelbacher Hochgericht — heute Dreispitz genannt — bis Lahr wurde im Anschluß an den Bau der Ludwigstraße verbessert. Sie erfuhr in Reichenbach und beim Walkenbuck hinter Lahr eine Korrektion.

deutend. Zehntausende von Zentnern gingen alljährlich auf ihr von dem gewerbtätigen Lahr hinüber ins Kinzigtal. Als aber die Güter immer mehr mit der Eisenbahn befördert wurden, ward es stiller und stiller auf der schönen Gebirgsstraße. Selten erblickte man einen der früher so zahlreichen Lastwagen. Nur ab und zu sah man wohl ein Holzfuhrwerk oder auch die Equipage eines Lahrer Fabrikherrn auf ihr dahinfahren. Eine neue Zeit brach für die Straße erst herein, als die Kraftfahrzeuge aufkamen. Heute sieht die Ludwigssäule wieder einen ganz beträchtlichen Verkehr an sich vorüberziehen, und wenn die Straße auch nie mehr ihre einstige Bedeutung zurückgewinnen wird, so bleibt sie doch die wichtigste unmittelbare Verbindung zwischen Schutter- und Kinzigtal.

## Beiträge zur mittelbadischen Volkskunde aus Friesenheim<sup>1)</sup>.

Von **Walther Zimmermann.**

### Spott- und Necksprüche:

\*\* ähnlich oder gleich in Schmieheim (s. Ortenau, Sonderheft 1915/18, 63. Jh.).

#### a) zu Vornamen:

*Hainer* — *Zigainer* — *Zigorifawarig*. — *Hainer* — *bobainer* — *bolewitschige bainer* — *bolewarischer bairischer Hainer* (so werden alle möglichen zweifölbigen Namen verzerrt, z. B. noch *Otto* — *bolewotto* — *bolewitschige* — *bolewarischer* — *bairischer Otto*). — *Hainer* (oder anderer Name) isch e schener Name, *Hainer* mecht i doch nit haife; *Hainer* hi, *Hainer* her, *Hainer* isch e Zottelbär. — *Hainerli*, *bobainerli*, *drai Begili*, gügüf! — *Otto* uf der Wiese, *Otto* uf der Gäß, *Otto* het in d'Hoße gschiffe, *Otto* was isch das! — *Max* — *pac's!* —

Ein peinliches Erlebnis hält ein Lied aus den 1850er Jahren fest:

Der N.N., der geht in den Schopfener Bann, biverli witsch gardee!	sprangen gleich zwei Schandarmen raus, biverli witsch gardee!
Er mueß e Loch von Ruabe han, biverli witsch gardee!	Aber ach o weh.
Und als er kam vor's Klausen Haus,	er wird geführt nach Lahr in das schöne Palsee!

#### b) Juden, Berufe und anderes.

Z' Oberwir sin d' Judde tir! d. h. dort gibt es wenig Juden.

<sup>1)</sup> Vgl. auch den ersten Text der Arbeit: „Beiträge zur Familien- und Flurnamenkunde aus Friesenheim“ in der „Ortenau“ 12, 156—175.

Heilige Nacht  
D Bettlad fracht  
Dr Judd verwacht.

\*\* Judd, Judd, Heckezaun<sup>1)</sup>  
morge muesch verrecke dran,  
am nüni muesch begrabe si  
am zehni muesch bim Teufel si!

(hierher?)

Dizig, o Dizig  
vorne isch e spizig  
hinte isch e kugelrund,  
der Dizig isch e Säuihund.

(Dizig = Jzig? oder unflätig? = penis?)

Der Jausel un sei Frau  
die lebe ganz genau,  
un wenn sie nix me habe  
dann fresse sie Kolrabe.  
Kolrabeschniiz, Kolrabeschniiz,  
der Jausel het sei Frau verwichst.

Der Jausel kam geritte  
auf einer Flasch Benzin,  
da meinten die Franzosen,  
er wär der Zeppelin  
nach der Singweise: Puppchen, du bist mein  
Augenstern).

Der Jausel kam geritte  
auf einer dürre Kuh,  
der Schwanz war abgeschnitte,  
daß Loch ging auf un zu.

(Posthalter):

Ein alter Posthalter von siebzig Jahren  
der wollt mit drei Schimmel ins Himmel-  
reich fahren.  
Die Schimmel, die Schimmel, die sind ja  
so teck  
und werfen den alten Posthalter in Dreck.

Zirinke, (= Flieder, Syringa)  
d'Büebe stinke,  
d'Maidli schmecke  
zum Verrecke.

Güggüf im Wald, was hesch?  
E Fresch (Frosch).  
Gib mr äui!

oder:

die Schimmel, die Schimmel, die liesen im  
Trab  
und warfen den alten Posthalter herab.

(Polizeidiener = dr Bott):

\*\* Gelingelang (Ausruffschelle!)  
dr Bott isch krank  
r lait im Feld  
un het kai Geld.

(Schneider):

\*\* der Schnider isch g'storbe  
d'Espättle (= Flickeflecken) gheie ra! —  
so rufen die Kinder bei Schneefall.

Hinterm Garte, hinterm Hys  
die Gänz laufe barfys.  
Hinterm Ofe stet e Tisch,  
d'Kaz kommt un nimmt dr Fisch.  
Dr Schnider mit dr Gabel  
schlecht dr Kaz uf de Schnabel.  
D Kaz schrait miau,  
Schnider loß mi gau! (s. a. Abzählverse).

(Soldat):

s schnait, s schnait!  
s get e kiele Wind.  
Die arme Soldate  
schieße mit de Flint.  
Bindili uf m Buckel  
Säpli (Messer) in der Hand,  
ade, ade mei Vaterland  
mit de Musikant.

### Kinderreime.

Nai — nai!  
Gizhals.

Grapp, Grapp! s Hisli brennt,  
alli Jungi sin verbrennt.

Peter un Paul  
macht dem Korn die Wurzel faul.

<sup>1)</sup> vgl. Ortenau Sonderheft 1915/18, 72 „Helgenzahn“.

Maiekäfer flieg,  
Dr Batter isch im Krieg,  
D'Muater isch im Bummerland,  
Bummerland isch abgebrannt.

Storg, Storg, Schnibel, Schnabel,  
mit der lange Heugabel,  
fliegt übers Beckehus,  
bringt drei Becke rus,  
mir ainer, dir ainer,  
un dir gar kainer.

Vater unser —  
d'Supp isch unser  
d'Erdöpfel äui;  
wenn d'Hunger hesch, friß s äui!

Fräui kaufe-n-er Bäse? —  
Jo, kumme — nur ri! —  
Hend er z'morge gässe? —  
Grod vor-ener Wil!  
Kartoffelschniz un Bibiliskäs,  
alle Morge 's nämlig G'fräs,  
(in Lahr):  
Grumbireschniz un Bibiliskäs,  
o wie isch des Dings so räs.

Das isch der Daume,  
der schittelt d'Pflaume,  
der hebt si auf,  
der trägt si heim,  
un der klei Stumpe sagt alles deheim.

(Anderes Fingerspiel):  
Der isch ins Wasser g'falle,  
der het n rauszoge,  
der het n heimtrage,  
der het n ins Bett g'legt,  
un der klei Stumpe het'n zudeckt.

(Finkenruf):  
Sez fangt dr Frilig widder a!

Uhrenschlag):  
Fink — Spaz — Mais  
trink — noch — ais.

\*\*Wo Friesene (Friesenheim) uf Dinglinge  
get s Mietersche (Mietersheim) zue,  
Die Ortenau.

het mannicher e Gais,  
het liber e Rue.

Verdamnte Fliege,  
wenn ich dich kriege,  
dann reiß' ich dir das linke Bein heraus;  
dann mußt du hinken  
auf einem Schinken  
bis in das Lahrer, Lahrer Krankenhaus.  
Dort wirst du operiert  
mit Salz und Schmalz geschmiert.  
Dann kommt der Wagen,  
der muß dich tragen,  
bis in das kühle, kühle Grab hinein.  
Dann kommt der Kirchenchor,  
singt dir ein Liedchen vor.  
Dann kommt der Mesmer  
und deckt dich zu (oder: mit kühler  
Erde zu).

Ritte, ritte, Roß!  
ze Bade stet e Schloß,  
ze Bade stet e Härrehys,  
s luege drei Madamme rus;  
eine spinnt Side,  
d andre spinnt Kride,  
d'dritt spinnt e rote Rock  
für unser libe Herrigott.  
s hängt e Engeli an der Wand,  
s hat e Gaggili (= Gi) in der Hand,  
mechts gern äffe,  
het kei Messer;  
s fällt e Messerli obe ra  
un schlecht m Engeli s Kepfle ra.

s get e Misli d Stägli nuf  
(man trippelt mit den Fingern über den  
Unterarm zum Ellenbogen) —  
do kummts a —  
(nach kleiner Pause über den Oberarm  
und die Achsel zum Ohr)  
s get e Stäppli witer nuf —  
do klopft s a  
(man schüttelt am Ohrläppchen).

s get e Männli iber s Brickli,  
s het e Säckli ufem Rickli,  
stellt s an der Psfichte;

dr Pfochte fracht,  
un s Männli lacht;  
s Männli het in d Hose g'macht.

Jez weiß i, was i mach,  
jez ge-w-i in de Bach;  
dr Bach isch mir zu kalt,  
jez ge-w-i in de Wald;  
dr Wald isch mir zu grien,  
jez ge-w-i nach Berlin;  
Berlin isch mir zu groß,  
jez ge-w-i zu der Ros;  
d Ros isch mir zu klein,  
jez ge-w-i widder heim  
un leng <sup>1)</sup> m Batter in de Muzesack (Rock-  
tasche),  
no git s e guete Schnupstymat.

Adam und Eva  
gen mitnander d Matte na,  
sin mitnander niderg'sesse,  
hen mitnander Aepfel gässe.

s fumme drei Soldate,  
si klopfe an der Lade,  
si froge, wo der Batter isch.  
Der Batter isch im Wirtshys,

z'obe kummt r heim  
un het verschiffne Bei;  
d'Mutter muß n puze  
mit m alte Muze (= Männerrock).

Anna — Ieg d' Schy a,  
spring d Stäg na,  
zind d' Rue a  
d'Latärn felberet.

Ich un du sin Brieder zämme,  
ich un du sin Lumpe,  
wammer s Geld versoffe hen,  
ne din mr widder pumpe.

Der Peter un der Päuili  
gen mitnander uf Gräuili <sup>2)</sup>;  
der Peter nimmt es Nudelbrett  
un schlecht im Päuili s Loch eweg.

Der Peter un der Päuili  
ritte durch de Wald;  
der Peter fengt a z' blose,  
der Päuili schißt in d'Hose;  
der Peter nimmt es Nudelbrett  
un schlecht im Päuili s Loch eweg.

### Singlieder (Schnadahüpferl, Gjakli, Verderbungen).

Sie enden mit einem Jodler:

Trulla dihi, trulla diho,  
trulla dirolla, trulla diho

oder: trulla het e Wurscht im Sack, trulla diho.

Dert obe ufem Bergli  
stet e düri Gaiß.  
Me hen si welle melke,  
no lößt si grad e Schaiß.

Dort obe ufem Bergli,  
stet e Kapäll,  
do tanzt dr Herr Pfarrer  
mit seiner Mamsäll.

Dert obe ufem Bergli  
hockt e Franzos,  
r het welle schiffe  
un bringt d Hose nit los.

Z'Schopfe (Niederschopfheim) in dr Krone,  
wont e Maidli, di heißt Gret,  
si het e Rollmops un e Schlappegosch  
un e Nas wi e Trompet.

Ich hab mich ergeben  
mit der Wurst in der Hand;  
si hhammer si welle näme,  
no bin i durchgebrannt.

<sup>1)</sup> Dürste ursprünglich anders geheißen haben!

<sup>2)</sup> (In Wolfach: ins Grauli).

## Wortneckereien, Wortspiele.

Ein Kind fordert ein anderes auf: „Sag nach: Ofeterli offe . . .“; spricht das Kind nach, bekommt es bei „offe“ eine Ohrfeige mit den Worten: „gel, i hab di troffe!“

„Sag nach: Hinterm Ofe hängt e Stängli“ . . . . .  
darauf „Dr Batter isch e Hexemännli!“

„Sag emol: E Korb voll Kohle“ . . . . .  
— „Der Teufel soll di hole!“

„Sag emol: E Korb voll Blätter“ . . . . .  
— „Der Teufel isch di Better!“

„Muesch immer sage: i äui!“  
„I bin in der Wald gange — „I äui!“  
hab e Lännli g'häue — „  
hab s mit heim g'numme — „  
hab e Ställili drus bäue — „  
un e Kieli n gstellt — „  
s Kieli het Milch gänn — wer nicht auspaßt und „I äui!“  
statt „I nit!“ sagt, wird ausgelacht.

„Deklinier emol: Der Kudreck un der Gfisch“. — Wer beim Wenfall  
„den Kudreck un den Gfisch“ nicht das Wörtlein „nicht“ anfügt  
wird ausgespottet: „So du is'fch Kudreck!“

\*\* Gesh Hunger — schlupf in ne Gugummer!  
Gesh Durst — schlupf in ne Wurscht.

## Sprüche bei Volksfesten und -feiern.

## Dreikönig.

Die als die heiligen drei Könige gehenden Kinder singen vor den Türen um Gaben:

„Wir kommen daher in allen Gefahren,  
wir wünschen euch allen glückseligs neu's  
Jahr!

Glückseligs neu's Jahr, eine fröhliche Zeit,  
die uns Gott Vater vom Himmel rab g'heit.  
Die heiligen drei König mit ihrem Stern,  
die suchen den Herrn und finden ihn nicht.  
Da gingen alle drei das Berglein hinauf.  
Herodes schaut zum Fenster heraus.  
Herodes sprach mit falschem Bedacht:

„Warum ist denn der hintere Kinnig so  
schwarz?“ —

„Der ist nicht schwarz, der ist nicht weiß,  
der sieht dem König aus Morenland gleich.“ —

Bist du der König aus Morenland,  
so biete mir die rechte Hand.“ —  
„Die rechte Hand, die bieten wir nicht!  
Bist du Herodes? Wir trauen dir nicht.“ —  
s fliegt e Bögeli übers Feld;  
m'r neme nichts als Fleisch un Geld.  
An wenn Sie's gern gänn,  
so gänn Sie's recht bald;  
wir müssen heut noch durch den finsternen  
Wald,  
durch de tiefe Schnee,  
wie tut s dene heilige drei König so  
weh!

Enthält anscheinend Reste eines älteren Dreikönigspiels mit Wechselgespräch zwischen Herodes und den drei Königen, umrahmt von neueren, schriftsprachlichen Zudichtungen. Sprachlich auffällig ist, daß im biblischen Wort *König*, (*Heilige drei König, König aus Morgenland*) in freier Form mundartlich *Kinnig* steht, wozu sich als Spielleiter bei Ballspielen (s. u.) die Form *Këinig* gesellt.

### Fastnachtsruf.

Horig, horig, horig isch die Sau!  
 Un wenn die Sau nicht horig wär,  
 so hätt der Schmid kein Rosshar mer.

### Ruf beim Scheibenschlagen.

Die Scheiben werden von den langen Schwinggerten ohne Aufschlag auf einen Holzbock abgeschleudert mit dem Ruf: „Schiibe, Schiibe, Rauchdywak!“

### Pfingsten.

Knaben binden sich in Laubzweige ein, setzen spitze Guggen mit Zötteln auf, umwickeln den Kopf mit „Lienen“ (Walddreben), gurten einen Holzsäbel um und ziehen (meist paarweise) in die Häuser, wo sie nach Absingen des Liedes Eier, Geld u. a. erhalten.

Pfingstdreck het Erdbere g'frässe,  
 het si Rosß im Stall v'rgässe;  
 hetsch-es triwe!  
 Eier Mor het Jungi g'macht,

siwezeni in einere Nacht  
 eini wischt un d ander hott  
 dreimal püsse, ho!  
 alli springe hinteno!

### Spiele.

#### Ballspiele.

Herr, Herr, wer schießt ins Krut? — Die Spieler, von denen jeder „fünf hat“, umstehen ein Loch, darin die Balle liegt. Einer ruft: „Herr, Herr, wer schießt ins Krut?“ (wohl entstanden aus „wer schießt in d'Krut“ = „Loch, Grube; früh nhd. Kaute; vgl. *Kautestumperles* in Heidelberg“, „Kutterballes“ in Förch a. Rh. ein ähnliches Ballspiel). Der „König“, der durch „Gegeneinanderstehen, Schuhmessen“ (s. Auslosungen) gewählt wurde, nennt einen Namen oder ruft: „selbst!“ Die andern nicht genannten „blitzen davon“, dieweil der Gerufene die Balle ergreift. Im Augenblick des Ergreifens ruft er „halt!“ Er wirft nach dem treffgünstigst stehenden. Trifft er, so muß der Getroffene die Balle haschen, und den weiter auseinander Laufenden „Halt!“ gebieten und werfen. Wer fehlt, muß selbst der Balle nachlaufen und verliert „eins“ (wer nur noch „eins hat“ eine „Halbe“, oder man zieht nur „Halbe“ ab). Wer nichts mehr hat, scheidet aus. Der die meisten behält, ist nachher „Kenig“.

**Kappeball.** — Senkrecht zu einer Mauer werden die Kappen in eine Reihe gelegt. Wer der Wand zunächst kommt, ist „König“, der nächste „Thronfolger“. 1–2 m von der letzten Kappe wird ein Strich gezogen. Der „König“ wirft die Balle nach einer Kappe. Er darf bei Fehlwurf dreimal werfen. Bei dreimaligem Fehlen kommt er zu unterst, alle rücken eins vor, der „Thronfolger“ wird „König“. Der Eigentümer der getroffenen Kappe ergreift die Balle, ruft den Davonblitzenden „Halt!“ zu und wirft. Der Getroffene — oder bei Fehlwurf er selbst — kommt zu unterst; die andern rücken nach. Man geht am liebsten auf den „König“ oder „Thronfolger“.

**Rittballis.** — Die Spieler sind in „Kofse“ und „Reiter“ geteilt. Die „Reiter“ sitzen auf die Achseln der „Kösser“ und „schucken“ einander die Balle zu. Läßt ein „Reiter“ die Balle fallen, müssen alle „Reiter“ abspringen und davoneilen. Ein „Kof“ ergreift die Balle und sucht einen „Reiter“ zu treffen. Der Getroffene muß auf ein „Kof“ zurückwerfen. Bei einem Fehlwurf tritt Wechsel zwischen „Kössern“ und „Reitern“ ein.

**Kreuzballis.** — Die Spieler stehen in zwei Reihen gegenüber. Zwei Bälle werden nun kreuzweise in Diagonalen so geworfen, daß von jeder Seite eine Balle ausgeht und zum Ausgang zurückkehren muß. Sobald eine Balle am Ausgangspunkt ankommt, ruft der Empfänger „Ho!“ Die verlierende Seite muß „gassenlaufen“ und wird mit Sacktuchknütteln verprügelt.

### Rat- und Reckspiele.

**Rumbili, bumbili, Holderstock.** — Ein Kind legt seinen Kopf in den Schoß eines andern. Unter den Worten: „Rumbili, bumbili, Holderstock, wievie Hörner streckt der Bock?“ hämmert dieses taktmäßig mit den Fäusten auf dem Rücken des ersten und streckt bei „Bock“ eine Anzahl Finger, die erraten werden müssen. Bei richtigem Raten werden die Rollen getauscht oder ein anderes Kind kommt daran. Rät das Kind etwa 3, wo 5 Finger gestreckt waren, geht das Rumpeln weiter:

„Getscht du lieber fünf verrote,  
wärscht du nit gerumpelt wore!

Rumbili, bumbili, Holderstock,  
usw.“

**Archtätischerles.** — Zunächst wird der „Pfoschte“ bestimmt. Dieser bekommt, weil er im ganzen Spiel keine „Lättsch“ abkriegt, von jedem Mitspieler drei Schläge auf den Buckel. Seine Aufgabe ist, einem gebückt stehenden Spieler die Augen zuzuhalten, damit dieser nicht sieht, wer ihm einen Schlag auf den Hintern gibt. Errät er ihn, muß der Schläger herhalten, andernfalls bleibt der andere, bis er einen erriet.

**Model, Fade, Fingerhut.** — Die Mitspielenden legen je einen Finger auf den Tisch; ein Kind deutet, abzählend nach den betonten Silben, auf die Finger:

„Nodel, Fade, Fingerhut;  
 Stilzebaimli s get nit gut,  
 stilzebaimli ewig gleich.  
 s gen drei Engel mit der Leich.  
 Hygili, hygili, hane,  
 ich oder du,  
 s Kälwli oder s My?“

Der Batter isch e Schnizler,  
 schnizelt mir das Holz,  
 schnittet mir das grüne Gras;  
 isch kei Fuchs un isch kei Has.  
 Bye zieg der Rime,  
 Maidli ge du fort ge diene.“

Das Kind, dessen Finger mit „diene“ gedeutet wurde, entfernt sich eine Weile. Inzwischen machen die andern Sachen, meist lächerliche, aus, die es dann von den andern verlangen soll.

Anscheinend liegt eine Zusammenschweifung mehrerer Abzählverse vor. Den Beginn kenne ich unverderbt (?) aus einem Abzählreim aus Degerfelden b. Lörrach:

„Nodle, Fade, Fingerhuet;  
 stirbt e Bur isch s au nit guet.  
 s göhn drei Engel mit der Licht;

blim, blam, bloribus,  
 schönster Engel due bisch duß!“

### Schnellsteinspiele.

Für die, ehemals wohl ausschließlich bei der Knabenwelt, heute auch bei den Mädchen recht beliebten kleinen Steinkugeln ist mir ein allgemeinverständlicher Name nicht bekannt. Sie laufen in Baden unter einem lebhaften Benennungswechsel: *Rippling* (Breisgau, bes. Freiburg), *Bääs* (Breisach), *Märbeli* (Karlsruhe), *Klicker(le)* (Wertheim, Neudenu), *Chügeli* (Schopfheim i. B.), *Kigele* (Achern, Friesenheim), *Boler* (große; Freiburg), *Walze* (groß; Friesenheim). Außerbadisch bekannt sind mir; *Murmeln*, *Marbel*, *Werbel*, *Schusser*. Unter dem Namen *Schnellsteine* oder *Schnellkugeln* dürfte sich jedermann das richtige vorstellen können.

**Kollerles:** die einfachste Form. Ein Spieler wirft ein „Kigele“ aus, der andere sucht dies zu treffen, um es zu gewinnen. Fehlt er, wirft ein dritter, oder der erste mit der Anfangskugel. Der Verlierende muß immer anwerfen.

**Löchlis.** Einige Schritte, etwa Gehwegbreite, von den Spielern entfernt wird eine kleine Grube im Boden gemacht. Zunächst wirft man vom „Strich“ nach dem Loch. Wer hineintrifft, darf seinen Stein zurückholen, andernfalls draußen liegen lassen. Wer beim zweiten Gang hineintrifft, muß alle umliegenden Steine ins Loch schnellen, bis einer vorbeigeht. Dann löst ihn der nächste ab. Dem gehören die Steine, der zuerst die letzte umliegende Kugel ins Loch rollt.

**Rigelis.** Einige Schritte entfernt von den Spielern ist ein Viereck in den Boden gezeichnet. In dieses werden 3—7 „Kigele“ „gesetzt“ oder auch

„Walzen“, die aber entsprechend dem höheren Werte mehrmals getroffen werden müssen, und zwar in folgender Anordnung:



Danach heißt die Spielform „Dreierli, Viererli“ usw.

Zunächst erfolgt die Losung der Wurfordnung. Einer ruft nach Einigung über die Spielart: „Letzter!“, ein zweiter „Dritter!“, ein anderer „Zweiter“. Der übrigbleibende ist „Erster“, in diesem Fall der beungünstigste. Er muß zuerst vom Viereck zum „Strich“ werfen, nach ihm die andern. Wer die Kugel des Vordermannes trifft, kommt an seine Stelle, für die andern gilt die Entfernung vom Strich. — Ist so die endgültige Reihe bestimmt, „geht“ der „Erste“ auf das Viereck, sitzt dort eine „Walze“ auf diese. Kigelis „macht“ man auf zweierlei Weise:

a) **Töterlis** (*teterlis*). Man sucht mit einer „Walze“ Kugeln aus dem Rahmen zu schnellen, die man gewinnt. Was im Viereck bleibt, wird wieder auf die Ecken gesetzt. Bleibt durch Rückstoß die Wurfwalze im Felde liegen, muß man „innen“ rufen, sonst muß man ausscheiden. Haben alle vom Strich aus geworfen, so „geht“ der Erste von der Stelle, wo sein Wurfstein liegen blieb, auf die gesetzten Kugeln. Trifft er, so darf er vom Ruheort des Steins wieder werfen, bis er einmal fehlt. Er darf sein Glück nochmals vom Strich aus versuchen. Wirft er vorbei, muß er „sitzen lassen“. Trifft er, dann geht er auf alle Kugeln und Walzen seiner Mitspieler, bis er vorbeischießt, wonach ihn ein anderer ablöst, zunächst auf noch sitzende Steine, dann auf die der Mitspieler oder gleich auf diese, wenn die gesetzten schon erledigt sind, d. h. er „tötet“ die Kameraden. Eine gesetzte „Walze“ muß nach ihrem vom Eigentümer bestimmten Werte 3=, 4= oder mehrmal getroffen werden.

b) **Anheberlis**: Die Wurfwalzen werden immer angehalten und zurückgeholt. Das Spiel geht nur vom Strich aus.

**Kigelirotis**. Es ist zu raten, wieviel Kigele man aus dem Sack herausholte. Der Unterschied wird in Schnellsteinen ausbezahlt; bei richtigem Raten sind die Kugeln verfallen.

### Kreiselspiele.

Hierfür geht in Friesenheim die Bezeichnung „Tanzknopf tribe“. Außer dem gewöhnlichen „Tanzknopf“ hat man große, dünne Kreisel als „Gaiß“ oder „Hawergaiß“, oben ausgehöhlte als „Kaffeeschüssel“. Man zählt an den Rippen ab:

„Edelmann, Bettelmann, Bauer, Soldat,  
König, Kaiser, Kopfsolat“

oder:

„Männli, Wivli, Schiwerhopfer, Soldat,  
König, Kaiser, Kopfsolat“.

Tanzknöpfe schneidet man sich selbst aus „Faderugele“ (Garnrollen) und auch aus künstlichen Pilzen von Grabkränzen.

### Fang- und Versteckspiele.

Um den Fänger oder Sucher zu bestimmen, der dann „ist“ oder „s(e)i(n) muß“, bedient man sich mehrerer Formen von

### Auslojungen.

#### a) Abzählverse:

An der Landstroß Nummer fivve  
ligt ein Ei,  
wer das aufmacht un spricht ein Wort,  
der muß sei.

Tripp — trapp — duß  
un du bisch duß.

Ein — zwei — drei,  
bicke, backe, mäi,  
bicke, backe, Hawermys,  
d' Gäns laufe barfys.  
Hinterm Ose stet e Tisch  
d'Kas kommt un nimmt der Fisch  
usw. wie im Necklied für Schneider (s. oben).

b) *Schuhmessen*: wird angewandt, wenn zwei Gegengruppen auszulösen sind. Die beiden „Könige“ „stehen gegeneinander“. Sie stellen sich etwa zwei Schritte voneinander entfernt auf und nähern sich, Fuß um Fuß dicht voreinander setzend. Wer den letzten Schritt tun kann, daß er den Schuh des Gegners berührt (bei halber Schuhlänge wird der letzte schreitende Fuß quer in die Lücke geschoben) darf als Erster wählen.

c) *Trocken oder naß?* — Ein vom Boden aufgehobener Stein wird geworfen, und die obenliegende Seite nach dem Herabfallen entscheidet.

d) *Habe alle uf de Bode gspuckt?* — Wer auf diese Frage nicht spuckt, sondern „ja“ sagt, muß sein.

### Kette.

Der Fänger geht mit dem Ruf „Ketteee . . . , Ketteee . . .!“ den andern nach; die Gefangenen müssen sich an den Händen fassen und so als Kette weiterjagen oder, wenn genügend gefangen sind, in zwei Ketten. Der zuletzt Gefangene beginnt das neue Spiel.

### Teufli späui!

Ein Kind faßt ein anderes bei beiden Händen. Sie drehen sich, einander fest ins Gesicht schauend. Das erste Kind sagt: „Lach mer nit un schmoll mer nit un zeig mer dini wißi Zä(hn)li nit!“

Die, die nicht lachen, werden „Engeli“, die andern „Teufeli“. Sind alle Kinder verteilt, ruft das Führende „Teufli späui!“, worauf die „Engeli“ die „Teufeli“ fangen und anspeien.

### Fürchtet ihr den Wolf nicht?

Der „Wolf“ steht auf einer Straßenseite den andern Spielern gegenüber. Auf seinen Ruf „Fürcht ir den Wolf nit?“ stürmen die andern mit der Antwort „nein!“ auf die Seite des „Wolfs“, der möglichst viele mit einem „Däsch“ (= Schlag) zu fangen sucht. Wer sich „ankleppert“ (= freischlägt) durch drei Schläge an dem Standort des „Wolfes“ und dabei ruft „frei!“ oder: „Eins, zwei, drei: ich bin frei!“, darf wieder ausschwärmen. Die Gefangenen müssen jagen helfen.

### Lypert.

„Wer fengt Lypert a?“ — „Ich!“ — Der Rufer geht fort und versteckt sich. Die Nachspähenden weist er mit „alli z'rück!“ fort, denn keiner darf „giggle“ (verstoßen lügen). Erst wenn der versteckte „Lypert!“ ruft, dürfen die andern suchen. Wer ihn erblickt, schreit „Lypert, Lypert!“, worauf alle zum „ankleppern“ ans Ziel eilen, verfolgt vom Lypert, der sich Helfer zu fangen sucht.

### Looo . . .

Die Spieler haben geknotete Sacktücher in der Hand. Das jagende Kind muß die andern „auf einem Fuße hinkend, verfolgen und dabei immer „Loooo . . .“ rufen. Er geht von einem umzeichneten Fleck aus, wo er mit beiden Füßen auftreten darf. Tritt er außerhalb mit beiden Füßen auf, oder geht ihm der Atem aus und ruht er da nicht auf einem Fuße oder hinkt er ohne Ruf weiter, treiben ihn die andern mit Knotenschlägen und „Gesch ni!“ zurück zum Ausgangsfeld.

### Nastücher fortwerfen.

Die Spieler werfen vom Rande eines Freifeldes ihre geknoteten Taschentücher fort. Einer wählt ein Tuch aus und schätzt die Entfernung nach großen oder kleinen Schritten, in denen er dorthin kommen will. Zeigt sich beim Abmessen ein Fehler, jagen ihn die andern mit Schlägen heim. Schätzte er richtig, so schlägt er mit seinem Taschentuch das andere dreimal weiter weg; beim drittenmal darf er auch werfen. Der Eigentümer muß sein Nastuch holen. Sowie er es ergriffen hat, wird er mit Schlägen ins Freifeld getrieben. Er muß nun schätzen.

### Schlupfis.

Das Versteckspiel in einfachster Form. Ein Kind muß die andern suchen. Entweder beginnt das zuerst oder das zuletzt gefundene das neue Spiel.

### Räuber und Fänger.

Die „Räuber“ verstecken sich im Walde, die Fänger suchen sie gefangen zu nehmen. Der ganze Kampf zwischen Räubern und Verfolgern wird getreu nachgeahmt mit Hauptmännern, Spähern, Flucht, Befreiung, Täuschung usw.

### Es hat „eins“ geschlagen.

Ein Kind versteckt sich als „Wolf“, die andern die „Schäfli“ verteilen sich näher oder weiter, als weideten sie vom Schäfer etwas entfernt. Ein Kind (etwa in der Rolle des Schäfers) ruft ihnen zu: „s het ais g'schlage!“ Sie antworten: „s isch nunit Zit!“ So geht es bis „s het zwölf g'schlage!“ Da tritt der „Wolf“ hervor. — „Der Wolf kummt!“ ruft das Kind (der Schäfer). — Die „Schäfli“: „Was frißt er?“ — Kind: „Flaisch!“ — Schäfli: „Was syt er?“ — Kind: „Bluet! — Ulli Schäfli kumme haim!“ — Nun jagt der „Wolf“ möglichst viel „Schäfli“, die ihm dann helfen müssen. Zuletzt wird der „Wolf“ von allen Kindern gejagt und verbrannt, was angedeutet wird, indem man einen Scheiterhaufen aus Ästen; Laub und ähnlichem unter ihm zusammenlegt.

### Hexe im Keller.

Die „Hexe“ sitzt versteckt. Die „Mutter“ schickt ein „Kind“ in den Keller, etwas zu holen. Dieses kommt zurück, da säße eine Hexe. So kommen alle „Kinder“ mit Furcht zurück. Zuletzt geht die „Mutter“ selbst, gefolgt von den „Kindern“. Sobald sie der „Hexe“ nahekommen, bricht diese hervor und sucht Kinder zu fangen. Wer den Ausgangsort erreicht, ist frei.

### Alle Scheren ringeln sich.

Die Kinder stieben auf den Ruf eines von ihnen „Eck, Eck, Eck!“ auseinander und suchen einen von den ausgemachten Plätzen zu erreichen, deren einer weniger als Spieler ist. Das übrigbleibende ist „Spieler“. Dieser geht zu einem Kinde und fragt: „Wo lauft die Scher?“ — Antwort: „Dort obe, bi sellem (bi der Mari usw.)!“ — Während dieses Wanderns von einem Kind zum andern, wechseln mehrere Kinder ihre Plätze. Der Spieler sucht hierbei, einen Platz zu erobern, damit ein anderer „Spieler“ wird.

### Spiele mit Handlungen.

In einigen vorstehenden Spielen fanden wir die einfachste Rollenverteilung in „Jäger“ und „Gejagte“ schon etwas belebt. Der Jäger tritt als „Wolf“ oder „Hexe“ auf, die Verfolgten sind „Schäfli“ oder „Mutter“ und „Kinder“. Als eigentliches Handlungsspiel trat uns „Räuber und

Fänger“ entgegen. Aber auch hier waren alle Rollen und Handlungen auf das Fangen und Fliehen zugeschnitten. Die Kinder haben sich nun auch Spiele erdacht, oder ihnen sind sie überliefert worden, in denen kleine Stückchen, zumeist Poffen, gespielt werden.

### Bäckerknechtis.

Rollen: Bäcker; Bäckerknecht; Mehl (= Kinder), später: Backwerk.

Knecht kommt zum Bäcker: „Bryche-n-er äui e Bäckerburscht?“ — Bäcker: „Was kenne-n-er backe?“ — K: „Dräck!“ B: „Nai, Euch kenne mer nit bruche.“ — K. geht ab und kommt nach einer Weile wieder: „Bryche-n-er äui e Bäckerburscht?“ — B: wie oben. — K: „Kosbolle“. — B: weist ihn weg. — Beim drittenmal gibt der K. eine befriedigende Antwort: z. B. „Apfelfuche!“ — B. stellt ihn ein und sagt: „I mueß jek verreise; do isch Mäl (deutet auf die Kinder), backe mir Salzweckli devo!“ — B. geht fort. — K. macht nun mit den Kindern aus, daß eines den Heimkehrenden beim Berichtigen am Ohr zupft, ein anderes anspuckt, ein drittes ohrseigt u. ähnl. — B. kommt heim: „So, was hener backe?“ — K. führt ihn zum „Backwerk“. Die Kinder tun nach Geheiß. Jedesmal entrüstet sich der Bäcker und prügelt den Knecht.

### Ellenmessen (eelenmessis).

Rollen: Meister, Eelen (= Kinder), Bäppilzirhrer, Wolf (oder Räuber).

Der Meister mißt die Eelen durch Zählen der Kinder und übergibt sie vor seinem Weggang dem Bäppilzirhrer in Obhut. Der setzt sich träge auf den Boden und rührt mit einem Stecken auf der Erde herum. Der Wolf kommt und sagt zu ihm: „Dert obe fliegt e-n-Dchs!“ — Wenn der Bäppilzirhrer aufschaut, raubt er eine Elle. Dies wiederholt sich einige Male. Der Meister kommt zurück, mißt nach, stellt den Aufpasser zur Rede. Dieser erzählt, daß der Wolf kam und ihn nach einem fliegenden Dchsen schauen hieß usw. Darauf wird der Bäppilzirhrer verprügelt.

### Kraftproben.

**Böcklihopfä** (*beckli-*). Zwei „Könige“ wählen in durch „Schuhmessen“ (s. oben) bestimmter Folge ihre Leute. Ein Ueberzähliger ist der „Pfoschte“. Dieser muß den Kopf eines gebückt stehenden Spielers einer Gruppe halten. Die andern zugehörigen legen ihre Köpfe je an die Seite des Bordermannes, den sie fest um den Leib fassen. Auf diese Bockreihe springen nun rittlings mit Wucht die andern Spieler und suchen sie durch ihre Last einzudrücken; gelingt dies nicht, tritt Wechsel der Gruppen ein, ebenso beim Abgleiten eines Reiters, oder wenn einer den Boden mit dem Fuß berührt.

### Der Kaiser schießt Soldaten hinaus.

Zwei Gruppen unter je einem „König“ stehen in Kettenreihen einander gegenüber. Der erste König (durch „Schuhmessen“ ausgelost) schießt mit dem Ruf: „Der Kaiser schießt Soldat' hinaus!“ einen seiner Leute, daß er durch Anrennen gegen die gegnerische Kette diese zerbreche. Gelingt dies, darf er sich einen aus der Kette für seine wählen; mißlingt es, muß sein Mann drüben eintreten. Der zweite rennt vom Gegner aus an.

## Trübe Jahre im Ried

nach dem ältesten Kirchenbuch Altenheims.

Von **Hanna Rappus-Mulsow.**

Im Altenheimer Pfarrhaus wird ein ehrwürdiges Andenken an die schwersten Zeiten unserer Gegend aufbewahrt, ein dickes Buch im Quartformat. Ueber neunzig Jahre lang, von 1634—1725 in fast lückenloser Folge, schrieben die Pfarrherren der Gemeinde nicht allein die Taufen, Trauungen und Leichenfeiern hinein, sondern auch gar viele sonstige Ereignisse, wie sie das wildbewegte Leben jener Jahre mit sich brachte. Das Buch ist angelegt von **Johann Heinrich Büttner**, dessen Leben von dem verstorbenen Kirchenrat D. Friedrich Bauer in Jahr eingehend beschrieben wurde. („Johann Heinrich Büttner, ein Bild evangelischer Glaubensstreue.“) In dieser Schrift, wie auch in der kleineren von Theobald Adam, „Aus des Dorfes Altenheim vergangenen Tagen“, sind verschiedene von Büttners Kirchenbucheinträgen abgedruckt; aber seine Aufzeichnungen verdienen in größerer Vollständigkeit und auch außerhalb Altenheims bekanntzuwerden.

Büttners schöne, deutliche, kraftvolle Schrift blickt in tiefem Schwarz und zierendem Rot noch unverändert von den altersbraunen Blättern und erleichtert dem Leser das Eindringen in eine versunkene Zeit. Mitten hinein werden wir geführt in die herben Leiden und kargen Freuden unserer Altvordern; das lebenswarme Sittenbild einer Gemeinde entfaltet sich vor uns, und zugleich lernen wir ihren Hirten kennen in seiner Frömmigkeit und Tapferkeit.

Ueber die Zeiten, die seiner Amtstätigkeit vorangingen, hat Büttner in den ruhigeren Jahren nach dem Westfälischen Frieden nachgeforscht. Er schreibt <sup>1)</sup>:

<sup>1)</sup> Die Orthographie des Abdruckes ist der heutigen angenähert.

„Dieweil ich, Johann Henrich Büttner, der Zeit ordentlicher berufener Pfarrer alhie in Alttenheim, kein Kirchenbuch bei dieser Kirchen und Gemeinde gefunden, ob ich wohl an gehörigen Orten nun viel Jahr hero mit allem Fleiß nachgefraget habe, so hab ich doch endlichen nach allem einmal etwas, und zwar dieses nachfolgende, benebens einem kleinen geschriebenen Büchlein, bekommen, von dem ehrwürdigen und wohlgelehrten Herren Magister Georgen Erhardten, wohlverdienten alten Pfarrherren zu Ploßheim, und sol solches Büchlein von mir und meinen Nachfahren billig fleißig aufgehoben und verwahret werden. Es lautet aber der Bericht also:

„Meine zwar schlechte und geringfügige, jedoch geneigte und geßiffene Dienst, nächst Wünschung eines glückseligen Neuen Jahrs, jeder Zeit bevor. Wolehrwürdiger, insonders großgünstiger hochgeehrter Herr Pfarrer, in Christo vielgeliebter Bruder. Auf sein den ersten Novembris nächst abgelassenen 1652. Jahrs an mich getanes schriftliches Begehren, umb daß ich ihnen berichten wolte, weil mein Vater seeliger vor viel Jahren zu Alttenheim Pfarrer gewesen, ob ich nicht von ermelter Pfarr und Kirchenwesen etwas bei meinen Händen: Item welcher maßen es mit der Succession der Pfarrer ieder Orten in der Herrschaft Jahr hergangen; auch ob mir nicht bewußt, wann und in welchem Jahr die Reformation der Lutherischen Religion in ersternannter Herrschaft angefangen. Worauf ich nun den Herren umb so viel der Religion halben berichte, daß mein Vater seelige der dritte Lutherische Pfarrherr in bemeltem Alttenheim gewesen und in Anno 1575 dahin von einem WolEhrwürdigen Kirchen-Convent zu Straßburg, nachdem er die Caplanei im Spital daselbsten bei zwei Jaren versehen, ordentlich promoviert worden.

Vor ihm, wie er mich berichtet, waren:

1. Herr Magister Johann Kessft, welcher von dahin in die Ruprechts-*W* promoviert worden. Ein frommer Herr.

2. Michael Beck. Ist mit Ungnaden von der Herrschaft abgeschafft worden.

3. Hat mein Vater seelige, Georg Erhard von Ulm, ihm succediret.

4. Ist nach meinem Vater seel. dahin kommen Georg N. War ein gottloser Mann, ist wegen seines greulichen Fluchens von der Obrigkeit zu Wendenheim abgeschafft worden. Ist auch von Alttenheim mit einer Huren, S. R. (mit Verlaub) durchgangen.

5. Nach solchem ist kommen, so mir bewußt, Herr Elias Wolmerßhauser, zuvor Pfarrherr zu Dinglingen bei Jahr, ein gelehrter Mann.

6. Nach solchem (Magister) Joachim Kölle, zuvor Pfarrherr zu Sulz in der Herrschaft Jahr, und also fortan. Im übrigen ist mir so viel als nichts bewußt, ohne daß ich eine Specification der eingesegeten Ehen und getauften Kinder, welche von meinem Vatern seel. copulirt und zu Alttenheim getauft worden, zu meinen Händen, von Straßburg gebracht, welches der Herr von Zeigern dieses zu empfangen. *Hisce cum suis valeat* (Möge er sich mit den Seinen wohlbefinden). *Datao in Ploßheim 16. Marti Anno 1653.*

Georgius Erhardt Pfarrer alda.“

Nota. Welchermaßen ich, [Johann] H[enrich] B[üttner] zu dieser Pfarr Alttenheim als der Siebente, bin kommen, das hastu, mein liebester Leser, drunten in diesem Buch, in den Jahren 1634. 1635. 1636. 1637. mit Verwunderung mit mehreren zu lesen. Vale.

Nota. In einem geschriebenen Büchlein eines Bauern zu Alttenheim hab ich nachfolgendes verzeichnet gefunden.

Auf den 26. April Anno 1602 hat man den Eckstein an der Kirchen zu Alttenheim gelegt.

Auf den 20. Septembris Anno 1602 hat man den Knopf und das Kreuz auf die Kirch gemacht.

Auf den 18. Decembris Anno 1602 hat man die Kanzel aufgemacht, und den vierten Sonntags des Advents hat der Pfarrherr, S(err) Elias Wolmerßhewer, die erste Predigt darauf getan.

Nota. Anno 1624. den 23. April, auf Georgentag, ist bei der Schmidtin zu Alttenheim ein Feuer auskommen und sind 38 Firsten verbrunnen.“

„Anno Domini 1635, den 5. Martii, ist zu Straßburg in der Krauttenaw beim Raßenteg seelig verschieden der ehrwürdig, wohlgelehrte Herr, M. Joachim Kölle, gewesener Pfarrherr zu Alttenheim, seines Alters 63 Jahr. Ist 25 Jahr Pfarrer alba gewesen; ligt sein Leib auf der Kurbauen begraben. Und hab ich Johann Heinrich Büttner, selbiger Zeit Pfarrer zu S c h e n h e i m und D u n d e n h e i m, ihm seine Leichpredigt getan, in großer Versammlung vieler Stadt- und Dorfpfarrer. Und weil dazumal die Pfarrkinder und Bauern der Dörfer am Rhein sich wegen Kriegsgefährlichkeit mehrerteil in den Auen und Rheinschollen haben aufgehalten, und deswegen auch die Alttenheimer in der Altten Auen, im Weidenauel, in Maßschollen und benachbarten Orten zwischen dem Rhein mit ihrem Viehe und Armütlein gewohnet haben: als ist von den beiden Herren Markgräfischen und Nassauischen Amtleuten befohlen worden, daß die nächst gefessene Pfarrherren, welche damals alle in der Stadt Straßburg sich aufhielten, der Wittiben und ihren Kindern zum besten, nach alter Gewohnheit die Pfarr Alttenheim ein Viertel-Jahr bedienen und versehen, bis die Pfarr durch die gnädige Oberkeit wiederum mit einem ordentlichen Pfarrer bestellet werde, welches denn durch Herrn Magister Petrum Bimler, Pfarrer zu Kirzel: S. M. Johann Georg Schilher, Pfarrer zu Meiffenheim, S. M. Emmanuel Hummel, Pfarrer zu Dinglingen, und mich, Johann Heinrich Büttner, Pfarrer zu Schenheim, von obgemeltem Dato an bis auf den andern Sonntag Trinitatis inclusive, hernach aber von mir allein bis auf S. Michaelis Tag (29. Sept.) dieses 1635. Jahrs ist versehen worden. Dieweil aber gegen selbigem bevorstehenden Winter die Untertanen sich wiederum in die Dörfer haben begeben, ist solche Pfarr Alttenheim durch die Amtleute mir Vicariat- oder Interimsweise wirklich zu beziehen befohlen worden, inmaßen aus nachgesetztem Schreiben mit mehrerem zu sehen ist. — — — —

Hierauf hab ich Sonntags den XXIV. Trinitatis (8. Nov.) Anno 1635 aus amtlichem Befehl wiederum das erstemal im Dorf Alttenheim in der Kirchen geprediget, da zuvor in 61 Wochen keine Predigt darinnen gehalten worden.“

„Anno Domini 1635 den 25. Novembris starb Hans Reutter alhie. Ist über 12 Jahr im Gericht gefessen, über 30 Jahr im Ehestand. Ist lang in der alten Auen krank gelegen; hat vor wenig Tagen das h. Abendmal im Haus empfangen; hat sein schreiben und lesen können und darbei ein erbaulich Leben geführt, daher ihn Herr M. Joachim Kölle oft gegen mir den frommen Hans Reutter geheiß.“

„Anno 1636 den 17. Jenner starb Hans Seyfrid. Ist lang krank gewesen; hat auf den h. Christag in der Kirchen communicirt. Ist von wegen Mangel des Brots verdorben und gestorben. Ist auf der Viehweide auf Händen und Füßen herumb gekrochen und auch daselbst gestorben.“

„Anno Domini 1636 den 29. Jenner ist Michel P. begraben worden. Ist wegen Diebstahls zu Straßburg im Schellenwerk gangen, darinnen krank worden und also sine luce et sine cruce (ohne Sang und Klang) gestorben.“

„Nota. Dienstags den 9. Hornung Anno 1636 bin ich, aus Hunger und Kriegsno getrieben, von Alttenheim mit Weib und Kind ab- und wiederum zu Wasser gegen Straß

burg gezogen, hab auf dem Rhein wegen großen Windes mit meinen armen Leuten Lebensgefahr ausgestanden und ein halben Tag und ganze Nacht in der Wildnis in großer Kälte und Schnee unter dem freien Himmel sein müssen.“

„Sonntags den 27. Marti Anno 1636 in Adolphsawen (Rheininsel) geprediget. Eben denselben 27. Marti Anno 1636 hab ich nachfolgenden Personen ihre Leichpredigten aldort gehalten“ (folgen 6 meist junge Personen).

„Nota. In diesem 1636. Jahr, im Augusto, ist diese Herrschaft Lahr, Nassauischen Theils von Römisch-Kaiserlicher Majestät, dem Obersten Caspar Baumbergern, Commandanten auf der Rheinfestung Philipsburg, als ein Pfandschilling eingeraumt und übergeben worden, welcher auch in diesem Monat Augusto die Huldigung von der Stadt Lahr und den Dorfschaften eingenommen zu Lahr, und weil ich eben dazumal und auf die Zeit, da die Huldigung geschehen, von einer starken Kaiserlichen Parthei Reiter auf der Alttenheimer Viehweiden angetroffen, ausgezogen und mit Prügeln über alle Maßen ganz unbarmherziger Tyrannischer Weise geschlagen worden, daß ich mich also hab müssen lassen auf dem Wasser in die Stadt Straßburg führen, und hab ich von dem Baumbergischen Wesen nichts gewußt, bis es mir allererst über etliche Tage hernach gesagt und darneben angezeigt worden, daß ich von der Pfarr Alttenheim verstoßen und Herr Tobias Bundt, der beurlaubete gewesene Helfer von Lohr, vom Baumberger an meine Stelle angenommen und durch Herrn Samuel Brothagen, den neuen Helfer zu Lohr, albereit im Namen des Obersten Baumbergers zu Alttenheim durch die praesentation öffentlich bestätigt sei. Dabei ich es auch hab müssen lassen bleiben, weil meine gnädige hohe Obrigkeit nicht hat helfen können.“

„Christo Sacrum. Annus Domini MDCXXXVII. Also bin ich nun durch diese oben erzählte Ungelegenheit von meinem Pfarr- und Predigtamt verstoßen und dergestalt zum drittenmal in das Exilium verwiesen worden, als erstmals im Westerreich in der Graffschafft Saarwerden von dem Herzogen Franzen in Lotharingen von meiner schönen Pfarr Harßkirchen, Weiler, Büßern und Hisingen den 18. Augusti Anno 1629, das andermal zu Ichenheim und Dundenheim von Markgraf Wilhelmen und seinem Landschreiber zu Wahlberg im Julio Anno 1635, und dann drittesmal von Alttenheim durch den Obersten Baumberger im Augusto Anno 1636.“

„Als nun Herr Tobias Bundt, der gewesene Helfer zu Lohr, vorerzählten Maßen verschlagener, listiger, unrechtmäßiger Weise, ohne, ja wider Wissen und Willen der Hohen S. Obrigkeit Baden und Nassau und deroeselden geist- und weltlichen Räten und Amtleuten, zur Pfarr Alttenheim kommen und seine erste Predigt in der Kirchen alda getan, hat ihn eine Krankheit ankommen, daß er über zwei- oder dreimal nicht können predigen, ist ganz lagerhaft und betrießig worden und zu Straßburg über die zwanzig Wochen krank gelegen und endlichen umb Lichtmeß (2. Febr.) des 1637. Jahrs daselbst gestorben.

Sobald nun dieser Fall geschehen und Herr Tobias Bund tot war, haben gleich darauf die Herren Fürstl. Markgräfischen und Gräfl. Nassau-Sarbrückischen geist- und weltlichen Räte und Amtleute, als Junker Hofmeister Remehinger, Herr Superintendens M. Antonius Heilbronner, Herr Georg Friderich Röder von Diersperg, Herr Philipp Streuß von Latwensteine, alle günstige gute Anstalten bei Ihro Hochfürstl. Gnad. Markgraf Friderichen gemacht, daß aus den Markgräfl. und Nassauischen Exulibus (Vertriebenen) keiner, sondern ich vor andern (: ich schreibe es mit Wahrheit, ohn allen eigenen Ruhm, und lüge nicht, das weiß mein lieber Gott, der gerecht ist, und dessen Gerichte auch gerecht sind. Ich schreibe aber dies heut Donnerstags den 19. Augusti Anno 1652 Vormittag, nachdem ich in meiner Wochenpredigt um sieben morgens das XXIII. Ca-

pitel im ersten Buch Mose hatte geprediget gehabt:) sollte zur Pfarrr Alttenheim wiederum berufen und befördert werden . . . Welches dann auch geschehen ist.“

„Anno Domini 1638 Mittwoch den 7. Novembris ist Jacob Wetter, der Weber, in seinem Schiff im Herzenauel, als er den Soldaten entlaufen wollen, durch den Kopf geschossen worden und also bald tot gewesen.“

„Sonntags den 24. Hornung 1639 ist Hans Schneider, der Heimbürger zu Alttenheim, zu einem Schultheißen daselbst in der Alten Auen unter einem Apfelbaum bei dem alten kleinen Häuslein durch Junker Amtmann Georg Friderich Röder von Dierberg presentirt und bestätigt worden, und hat er und seine eheliche Hausfrau Brigitta Kuoffin ein Söhnlein taufen lassen, Conrad genannt.“

„Mittwochs den 31. Juli bin ich, Johann Henrich Büttner, Pfarrrherr in Alttenheim, in den Schenheimer Schollen von einer Kaiserlichen Partei gefangen und beraubt worden, hab 12 fl. an Geld, ein neuen Hut, Messer und Gabel, mit Silber beschlagen, verloren.“

„Sonntags den 18. Augusti Anno 1639 bin ich mit meinen zweien Kindern, Henrich und Anna, und mit der Magd Brigitta Schneiderin aus der alten Auen gen Straßburg gezogen, weil ich keine Nahrungsmittel mehr hab können haben.“

„Sonntags den 22. Septembris Anno 1639 hat sich Hans Schneider, der Schultheiß, und Conrad Schneider, der Heimbürger in Alttenheim, mit mir verglichen, daß sie mir aus dem Wochengeld jede Wochen geben wollen zwölf Schilling. Solle ich alle Sonn- und Feiertag aus der Stadt Straßburg hinaus in die alte Auen gehen und ihnen predigen.“

„Aus amtlichem Befehl bin ich, auf Begehren des Schultheißen Hans Schneider und des ganzen Gerichts zu Alttenheim Samstags den 1. Augusti Anno 1640 wiederum mit Sack und Pack aus Straßburg in die alte Auen gezogen:

„Dienstags den 8. Septembris Anno 1640 bin ich mit Sack und Pack aus des Meiers Haus in mein Hüttlein in die Scherau gezogen.“

„Res gesta. Anno Domini 1641 den 3. und 4. Neumond (Juli) ist der Rhein ohn Regenwetter bei uns in der alten Auen und in der Scherau so sehr gewachsen, daß er überall über Land geloffen, mein Hüttlein in der Scherau ist fast einer Ellen tief voll Wassers gewesen, hat den Straßburger Herren und andern Holzhändlern und Schiffleuten viel tausend Gulden Schaden getan mit Hinwegführung viel gehauenes Holzes und Wellen. Ich und Hans Kopff, der Weber, und andere mehr sind in der Scherau bei Michel Seiffridts und Conrad Schneiders Häuslein oben am Rhein in ein Driport gefessen und sind zwischen und über Stauden und Stoß über den vollen Rhein herüber an das kleine Ried und hernach über die Viehweid in vollem starkem Wasserfluß herein ins Dorf gefahren bis an das Gäßel, das hinter dem Pfarrhof zur Kirchen gehet, haben das Schiff beim Mättel in der Gassen lassen stehen und sind hinten in den Pfarrgarten gangen und hernach auch wiederum mit dem Schiff voll Dielen geladen hinübergefahren.“

„Anno 1643 im Jänner sind proclamirt und copulirt worden: Martin Goler von Newmühl, und Ursula K., vulgo die Botten Ursula, Clauß H. sel. Wittib, mala, pejor, pessima herba (Schlechtes, schlechteres, schlechtestes Kraut), hat den guten einsättigen Martin Koler traktirt, daß er nit kann bei ihr bleiben. Tam notum quam notissimum est.“ (Was bekannt, ja äußerst bekannt ist.)

„Anno Domini 1643 Freitags den 7. Juli kam zu mir gen Alttenheim in den Pfarrhof Hans Bawman, ein Bürger zu Rippenheim, der zeigte mir an, daß ihn und seine liebe Hausfrau, K. K., der allmächtige Gott gesegnet und ihnen einen jungen Sohn bescheret hätte, den sie gedächten durch die H. Taufe dem Herrn Christo fürtragen zu lassen;

dieweil aber ihr Pfarrer G. M. Georgius Fridericus Ritus, welcher von Lahr aus die Kirche Rippenheim und zugehörige Dörter, als Mahlberg, Rippenheimweiler und Schmiegen (Schmieheim) bedient, aus bewegenden Ursachen hatte müssen ausweichen und sie also keinen nähern Evangelischen Lutherischen Pfarrherren haben könnten als mich, so wäre sein freundliche Bitte, ich wollte ihm den Gefallen erweisen und dies sein Kindlein taufen, darauf hab ich ihn gen Straßburg an die Herren Marktgräflichen Badenschen und Nassau-Sarbrückischen Amtleute gewiesen mit dem Erbieten, wann sie mir erlauben würden, solches zu tun, sollte es an meinem guten Willen nicht mangeln.

Ueber eine Stunde hernach, als ermelter Hans Bawman von mir hinweg kommen, kommt Herr Johann Zangfel, damals Bürgermeister zu Lahr, jekund aber Schultheiß daselbst, und spricht mich eben mäßig freundlich an, dieweil sich mehrerteil der noch lebenden Bürger in Lahr wiederum zu Haus begeben hätten und ihr Pfarrer, obengemeldet, aus gewissen Ursachen von ihnen weichen müssen, sie aber eines Pfarrers nicht entbehren könnten, dieweil täglich solche Sachen vorfielen, dabei sie eines Pfarrers bedürfen, gleichwohl aber dieser Zeit keinen nähern Evangelischen Prediger wissen als mich, so war seine und des ganzen Ehrsamten Rats und sämtlicher Bürgerschaft zu Lahr freundliche Bitte an mich, ob ich mir wollte belieben lassen, ihnen in diesem äußersten Notfall dergestalt zu dienen, daß ich je zu vierzehn Tagen von Alttenheim aus zu ihnen kommen und was in den Kirchensachen zu verrichten vorkommen möchte, auf mich nehmen und verrichten wollte. Worauf ich ihn auch, gleich wie Hans Bawmann, an die Herren Amtleute gewiesen habe.

Samstags den 8. Juli Anno 1643 kam ermelter Hans Bawman von Straßburg wieder, und bracht mir schriftlichen Bescheid, daß ich tun sollte, was an mich begehrt worden.“

„Sonntags den 16. Juli war Dominica VII Trinitatis Anno 1643 hab ich abermals zu Lahr auf den Schuhmacher Stuben geprediget.“

„Mittwochs den 19. Juli 1643. Seind wir mit Sack und Pack, Kopf über Hals, aus dem Dorf in die Alte — und Scher — auen geflohen.“

„Samstags den 9. Septembris 1643 hab ich zu Lahr auf der Schuhmacher Stuben Vorbereitung und Sonntags den 10. Septembris in der Stiftskirchen das H. Abendmahl gehalten und endlich an diesem Tag auf der Schuhmacher Stuben die Mittagspredigt getan; hab 54 Männer und 56 Weibesperonen gehabt.“

„Sonntags den 8. Octobris war XIX. Trinitatis Anno 1643, hab ich dreimal geprediget. 1. Morgens zu Rippenheim, 2. Mittags zu Lahr und 3. Abends zu Alttenheim. Matt und müd, hungerig und durstig. Pane et Aqua contentus fui.“ (Ich war zufrieden mit Wasser und Brot.)

„Montags den 27. Novembris Anno 1643 hab ich zu Sulz eine Hochzeitpredigt getan.“

„Anno Domini 1644 Sonntags den 25. Augusti find in der Scherau zwischen dem Rhein für des Pfarrers Hütten ehelichen eingesegnet worden: Anstet Biedhart, Burger in Alttenheim — —“

„Nota. Am XX. Sonntag nach Trinitatis, den 3. Novembris Anno 1644 hab ich das H. Abendmahl in der Kirchen zu Schenheim gehalten; ist vom Augusto Anno 1634 bis dato nit mehr also gehalten worden.“

„Montags den 9. Juni Anno 1645. Sind Clauß Hausers und Anna Schneiderin eingesegnet worden. Die Mahlzeit ist in der Herbergen zur Kronen gewesen, sind sieben Tische Hochzeit gewesen. Ist in vielen Jahren kein so große Hochzeit alhie gewesen. Haben aber doch gleichwohl am dritten Tag fliehen müssen.“

„Sonntags den 7. Septembris 1645 war Domin. XIV. Trinitatis; ist Nicolaus Kürkel, von Straßburg bürtig, zu einem Schulmeister und Mößner alhero gen Alttenheim angenommen worden, auch in der Kirchen öffentlich praesentiert. Er war zuvor etliche Jahr Lehrmeister der armen Kinder in der Bettelhütten vor dem Neuentor zu Straßburg. Gott gebe Glück, Gesundheit, Segen und Frieden darzu, Amen.“



Die Schwedenkanne.

„Anno Domini 648, Freitags den 14. Aprilis ist begraben worden Michel Seifridt, der Fischer, Richter und dieses 1648. Jahrs Heimburger, seines Alters ungefähr 50 Jahr. Ist bei Nacht bei seinem Hause von etlichen mutwilligen, leichtfertigen Nachtraben und Buben mit einem Brotmesser in den Rückgrat gestochen worden und darauf in wenig Tagen gestorben.“

„Anno Domini 1649 am S. Pfingstmontag, den 14. Mai, hab ich zu Schweickhausen im Amt Ettenheim dem Schwedischen Dragoner furier, von des Herrn Obersten Leuttenandts, Andreae Kuchenmeisters Commando, namens Herman Stolzenbergern, ein Kind getauft, darzu er 4 Mann- und 4 Weibspersonen zu Gebattern bei der Taufhandlung gestellet, deren Namen er mir versprochen anzugeben, ist aber nicht geschehen.“

„Anno Domini 1649. Dominica 11. Trinitatis, den 3. Juni ließ Clauß Schmidt, ein Dragoner von obgemeltem Regiment, und

sein eheliche Hausfrau Catharina N. ein Meidlein taufen, Anna Sophia genannt, dabei waren Gebattern: 1. Herman Stolzenberger, der Furier, 2. Hans Georg Kratz, ein Corporal, 3. Martin Hoffman, ein Dragoner, 4. Georg Olßman, ein Dragoner, 5. Fr. Sophia Krausin, Herrn Martin Bohnen, des Fenderichs Hausfrau, 6. Maria, S. Andreae Wackernagels, des Serichanten Hausfrau, 7. Gertrud, Hans Ordorffs, des Markedentners Hausfrau, 8. Anna Frauenthölgin, die Kronen Wirtin alhie und 9. Maria Magdalena Schwingin, Diebold Hamus, Burgers in Alttenheim ehel. Hausfrau“<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Gegen Ende des 19. Jahrhunderts wurde auf dem Schulspeicher eine zinnerne Abendmahlskanne aufgefunden mit der gravierten Inschrift: „Die schwedische Dragoner verehren auff den Altar in der Kirchen zu Alttenheim am Rhein diese Randten zu immerwehrenden gedächtnus: Martin Bohn, Fendrich. Hans Georg Kratz, Corporal. Hans Ohrdorff; Peter Schuhmann, 1649.“ Die Kanne wurde bis vor kurzem wieder

„Donnerstags den 23. Septembris Anno 1652 ist im Alttenheimer Kirchen Chor nahe am Altar vor des Pfarrers Stuhl in die Erden begraben worden das liebe adelige Kindelein und Söhnlein Friderich Christophel von Hanen, des Hochwoledlen gestrengen Herren Wilhelm Friderichs von Hanen, des General Leutenants von Rosen Leibregiments Wolbestellten Rittmeisters, wohnend auf Rorburg, eheleibliches einiges Söhnlein, seliger Gedächtnis, seines Alters 23 Wochen drei Tage, weniger drei Stunden.“

„Auf den heiligen Palm-Sonntag den 19. Marti Anno 1654 sind nach Inhalt der Hochgräflich-Nassau-Sarbrückischen Kirchenordnung Fol. 91 öffentlich in der Kirchen zu Alttenheim nach uralter christlicher Gewohnheit confirmirt und zum erstenmal zu dem Gebrauch des heiligen hochwürdigen Abendmahls admittirt und zugelassen worden nachfolgende Mägdlein (sechs Mädchen von 13 bis 17 Jahren). Gott Vater, Gott Sohn, Gott Heiliger Geist! erhalte sie in wahren Glauben und gottseligem Wandel und bringe sie zum ewigen Leben, Amen, Amen.“

„Freitags den 7. Septembris Anno 1653 sind zu Lahr beim Stumpen Lindle mit dem Schwert gerichtet worden und ihre Körper mit Feuer verbrannt: Erstlich Georg Wäldle, sonst Blätter Georg genannt, Burger und Leinenweber zu Lahr, ein Mann von 61 Jahren, wohlberedt und darzu in Worten gar bescheidenlich und gottsfürchtig, mir sonderlich von 24 Jahren hero gar wohl bekannt und wohlgeneigt, mit dem ich neben andern Leuten vielmal gessen und getrunken habe. Darnach Regina N. des Michel Bierlins, Burgers zu Hugsweiher, Eheweib. Ist geschehen wegen verübten Hurerei, Ehebruchs, Mord-Taten, getriebener Zauberei und Vermischungen mit dem Teufel. Georg ist 22 Wochen und Regina 6 Wochen und 3 Tag gefangen gelegen.“

(1658) „Was für ein großer, großer Schnee im Jänner dieses Jahrs gefallen, und was für ein große, große, grimmige, schädliche, kalte Kälte darauf erfolget, ist sub finem Anni 1657, droben kürzlich fol. 206, berührt. Davon zeugen die erfrorenen Reben und der teure Wein. Die Nußbäumene Strümpfe und Stöcke weisen den Augenschein. Gott sei uns gnädig, Amen.“

„Horrendus Casus (Schrecklicher Fall). Dienstags den 7. Hornung Anno Domini 1660 hat Barbara Bircklin, weiland Jacob Weissen sel. gewesenen Burgers und Schneiders alhie nachgelassene Wittib, bürtig von Schutterwaldt, welche im Jahr 1645 alhero geheuratet, sich aus Eingeben des Teufels und lauterer Bosheit in ihrem Häuslein in die Küchen, gleich vor der Stubentür neben dem Herd, an einen Drom mit einem Strick erhenkt und erwürget. Sie hat unter ihr liegend gehabt ein klein Stühlelein. Ist darauf am Mittwoch hernach aus Befehl des Junkern Amtmanns zu Lahr durch den Scharfrichter von Lahr mit dem Henkerschwert der Strick am Drom abgeschnitten und zuvor ein sechsöhmig Faß unter sie gestellet, daß sie alsbald ins Faß gefallen, zugeschlagen und im Haus stehen blieben bis auf den Montag den 13. Hornung. Auf welchen Tag der Pfarrherr, Schultheiß, Heimbürger, Jacob Reutter, Henrich Büttner, Catharin Hirsterin als Hebamm, Marie Schwingin, Christina Weiffin, Maria Kellerin durch den Amtschreiber zu Lahr verhört, der Fürstliche Markgräfliche Oberkeitliche Bescheid vorgelesen und endlich durch sämtliche Gerichtspersonen geschlossen und erkannt worden, daß der erhenkte Leib durch den Scharfrichter auf den öffentlichen Schelmenwasen soll

bei den Abendmahlsfeiern verwendet. Im Verzeichniß des Alttenheimer Kirchenornates von 1686 heißt es: „7. Drei zinneren Kannen, als eine halbmaßige und die zwei mäßige.“ Eine der beiden mäßigen Kannen muß die noch vorhandene sein; die andere, welche jedenfalls die Namen der übrigen Gevattern trug, ist verschwunden, auch aus dem Gedächtnis der Einwohner.

geführt und begraben werden. Welches auch alsobald geschehen und vollzogen worden. Ist ein böses zänkisches Weiblein gewesen, ihre Mutter ist zu Schutterwaldt beim Galgen öffentlich verbrannt worden <sup>1)</sup>. Man hat sie auch für eine Hexin gehalten. Behüte der liebe Gott für einen solchen Tod.“

„Denkwürdige Sachen, die sich im Junio oder Brachmonat dieses 1661. Jahrs zugetragen haben.

Zu Straßburg hat das Wetter in das Münster geschlagen und großen Schaden getan. — — —

Zu Nonnen Weiher hat das Wetter einen Mann auf der Matten totgeschlagen. Soll ein Gottslästerer gewesen sein, wie die gemeine Rede ist gegangen. — — — Item in diesem Monat Junio ist vom Nachtwächter zu Schenheim, auch von etlichen andern Bürgern daselbst, bei der Nacht gesehen worden, daß eine feurige Kugel vom Himmel herab in Haß Rauchen, des Schulttheissen, Hofe gefallen.

Item. In diesem Monat Junio ist alhie in Alttenheim von etlichen Bürgern, als Wendlin Schmidt, Matern Adam und andern, bei der Nacht gesehen worden, daß ein langer feuriger Drach gar offenbarlich geschossen. — — —

„Dienstags den 24. Christmond, pridie Nativitatis Christi, in der Vorbereitungs-predigt, ist Anstet B., ein alter Bürger bei 70 Jahren, [wegen Diebstahls, sonderlich aber wegen Betrugs im Hanfzehnten, darüber er um ein groß Geld gestraft und vor versammelter ganzen Bürgerschaft öffentlich aus einem sonderlichen schriftlichen Befehl der Gnädigsten Herrschaft zu und für einen ehrlosen Mann proclamirt und ausgerufen worden] in der Kirchen alhin vor dem Altar öffentlich vorgestanden, sein begangenes Uebel und Sünde demütig erkannt, Gott den Herren, seine gnädigste Oberkeit, diese Gemeinde und alle Menschen mit nassen Augen und Tränen abgebeten und mit einem offentbarlichen deutlichen Jawort Besserung seines Lebens zugesagt und mit Hand und Mund versprochen. Darauf er auch die Privat Absolution empfangen und am heiligen Christtag neben andern Christen zum Gebrauch des heiligen Hochwürdigen Abendmahls zugelassen worden. Gott der Herr gebe, daß er halte, was er so teuer und hoch versprochen hat, Amen.“

„Sonntags, den IV. Trinitatis, den 12. Juli 1663 hab ich J. H. B. (Johann Heinrich Büttner) morgens nach der Amtpredigt vor dem Gebet auf der Kanzel eine Ver-mahnung zum Gebet und Buße getan von wegen des stetigen langwierigen Regen-wetters und Ausgießung des Rheins im Neckene, Heimenau und droben im Meissenheimer, Schenheimer und Alttenheimer Bann, im kleinen Ried mit Ueberschwemmung und Verderbung der vielfältigen schönen Früchten des Weizens, Gersten, Habern, Graßes und Heues, so durch das Muhrgewässer verschwämmet, verwüstet, verflöhet und sonderlich der Weizen, Gerst und Habern an etlichen Orten bis an die Knie im Wasser gestanden und gelegen, etliche Wochen nacheinander.

Man hat in diesem 1663. Jahr große Arbeit an den Werben (Damm) des Rheins gehabt, daß man dem Einreißenden Rhein gewehrt hat. Die obern benachbarte Dorfschaften Mütterßheim, Dinglingen, Hugsweier, Ottenheim, Kürzel haben helfen frohnen und graben. Ist aber etlichmal an unterschiedlichen Orten wiederum durchgebrochen, daß man hie und (in) Dundenheim und Schenheim die Sturmglocken geläutet und Jung und Alt zugeritten und zugelaufen, zu wehren und zu retten.“

„Diesen vierten Sonntag Trinitatis (12. Juli), als der Rühhirte, Clauß Huser,

<sup>1)</sup> Vgl. Baßer, Der Hexenfang in Schutterwald 1625. (In und um Offenburg, III. Heft S. 29 ff.)

mit der Kühen-Herd bei der Hand an den Wald kommen und das Viehe nacheinander weiden lassen, seind etliche Wölfe, alte und junge, an das Viehe kommen und Marmen darunter gemacht und unter dem Zusammenläuten in die Predigt und hernach, bis man aus der Kirchen kommen, in die elf Stück Kühe an den Eutern zerbissen und so übel verderbet, daß man sie hat müssen heim ins Dorf treiben und etliche davon schlachten. Ja, es ist unter der Kinderlehr ein solcher Marmen worden im ganzen Dorf, daß alle Mannschaft mit allerlei Waffen und Gewehr in den Wald geritten und geloffen, solche wüste, schädliche, wilde Untierer zu suchen und zu verfolgen; seind die Männer im Wasser gewatet bis an die Knie, haben ein ganzen Haufen Wölfe in den dicken Böschen angetroffen mit großer Verwunderung, davon Hans Steinfelder, der junge Metzger, zween blutwund geschossen, aber doch entlaufen sind.“

„Dienstags den 14. Juli, jetzt gemeldet, haben die drei obengemelte Gemeinden Dundenheim, Ichenheim und Alttenheim drunten gegen dem Kühelager im dicken Wald gejaget und einen jungen Wolf geschossen, auch noch einen im Bolmarßheim im Weizen mit einer eisern Gabel erstochen, auch einen armen Hasen im Garn gefangen.“

„Samstags den 16. Aprilis 1664 hat Anna Elisabetha Kleinin, bürtig aus Westphalen, des Michel Diebolds, Majors und Kronenwirts alhie, Dienstmagd, und seiner Hausfrauen Elisabethae N. Schwester Tochter, ein unehelich Kind heimlich geboren, so ein schön wohlgestalt Meidlein war, hat es also bald mit der linken Hand an der Gurgel erwürget — — und also tot in ein Tröglein, so vornen an der Bettladen gestanden, eingeschlossen. — — Sie ist den 18. Aprilis von hinnen gen Lahr geführt und ins Gefängnis gelegt, und nach sie 9 Wochen darinnen gelegen, ist sie endlich Freitags den 17. Juni zu Lahr mit dem Schwert gerichtet worden.“

„Donnerstag den 24. Augusti 1665 war S. Bartholomaei Apostoli Feiertag — — Der [Michel Diebold, der Major und Kronenwirth alhi,] ist in dieser Predigt nach erlegter Geldstraf wegen seiner begangenen schändlichen Unzucht und Hurerei mit seinen Mägden von der Kanzel öffentlich proclamirt und mit der Kirche wiederum versöhnet worden durch die öffentliche poenitanz. Gott gebe, daß er halte, was er versprochen.

Bald hernach hat er seine Herberge zur Kronen, Hab und Güter, Hausrat, Bettwerk, zinnen Geschirr und alles verkauft und davon geritten.“

Seit 1667 wird Pfarrer Büttners Schrift langsam undeutlicher. Der letzte Eintrag von seiner Hand betrifft den 25. Christmonat 1668. Im Frühling 1669 wurde ihm M. Johannes Jodocus Scherer adjungiret, der am 18. Juni „von der Pfarr Friesenheim mit 11 Wägen abgezogen und in Gottes Namen zu Alttenheim eingefahren“ ist.

„Dom 3. Trinit. hat H. Senior Johann Henrich Büttner seine letzte Amtpredigt gehalten.“

Am 20. August 1669 ist er gestorben nach 81jährigem Leben und nach 58jährigem schwerem und treuem Pfarrdienste. „Ein alter, eifriger, gelehrter Mann, hat ein herrliches Lob mit sich unter den Grund gebracht“, schrieb einer seiner Nachfolger. Er wurde beim ehemaligen Chor der Kirche bestattet.

Bei dem 1813 beendeten Neubau des Langhauses nach Weinbrenners Plan wurde der Chor, das unterste Geschoß des Kirchturms, zum

Glockenhaus umgewandelt und über Büttners Ruhestätte die Treppe zu dem neuen Turmportal geführt. Sein kleiner, schlichter Grabstein mußte wegen des Einbrechens der Türen verlegt werden. Seit mehreren Jahren ist er wieder in der Turmwand eingemauert, nur wenige Meter von seinem ursprünglichen Platz entfernt.

Nach Büttners Heimgang waren unserer Gegend nur noch wenige ruhige Jahre beschieden. Seit 1675 bringt fast jedes Jahr neue Klagen



Grabplatte des Pfarrers Joh. Heinrich Büttner.

über Flucht und Kriegsnot. Wieder, wie im Dreißigjährigen Krieg, boten die Auen des Rheins den ersten Schutz vor Soldaten und Marodeuren; die Nähe dieser bewährten Schlupfwinkel mag manchen vor dem Tod durch Feindes Hand bewahrt haben. Noch heute könnten sich dort Flüchtlinge verbergen auf den großen Inseln und fast völlig umfluteten Halbinseln zwischen den vielfach gewundenen und verzweigten Flußarmen, den sumpfigen „Schlueden“<sup>1)</sup> und schilfumsäumten Teichen, wo jedes Hochwasser Wege und Furten wegreißt, Steilufer unterhöhlt, Bäume ins Wasser wirft und Kiesbänke verschiebt. Noch jetzt, im Zeitalter der Forstkultur, behaupten sich Dornestrüpp und undurchdringliches Schlinggewächs in üppigster Fülle zwischen den Bäumen des Rheinwaldes. Wie die im Kirchenbuch genannten Gewanne zeigen, reichte im 17. Jahrhundert die Wildnis weit näher zum Dorf als jetzt. In einer starken Viertelstunde konnten die bergenden grünen Wände der Hecken erreicht werden.

<sup>1)</sup> Schlued, nur bei höherem Wasserstand gefüllter Flußarm.

über Flucht und Kriegsnot. Wieder, wie im Dreißigjährigen Krieg, boten die Auen des Rheins den ersten Schutz vor Soldaten und Marodeuren; die Nähe dieser bewährten Schlupfwinkel mag manchen vor dem Tod durch Feindes Hand bewahrt haben. Noch heute könnten sich dort Flüchtlinge verbergen auf den großen Inseln und fast völlig umfluteten Halbinseln zwischen den vielfach gewundenen und verzweigten Flußarmen, den sumpfigen „Schlueden“<sup>1)</sup> und

Aber viele Flüchtlinge zogen weiter aus der Feuchtigkeit und dem Ungeziefer der Auen in die Nachbarstädte, ins Elsaß und selbst in entlegene Schwarzwaldtäler. In Kehl, Straßburg, Illkirch, Plopsheim, Lahr, „Almend Schwenr“, Fußbach bei Gengenbach, Zell a. S., Hausach und im Gutachertal sind Glieder der Gemeinde Altenheim getauft oder begraben worden.

Die Pfarrer der Raubkriegszeit:

Johann Jodocus Scherer 1669—76, Johann Oswald Kraus 1676 bis 80, Jacob Then 1680—82, Georg Burckhardt Bach 1682 bis 1703, Jeremias Gmehlin 1703—13 und Christian Samuel Lozbeck 1713—57,

machten meist nur knappe Notizen über den Aufenthalt ihrer Pfarrkinder in der Fremde oder zwischen den heimischen Wäldern und Wassern. Doch sind auch aus dieser Zeit verschiedene kürzere oder längere Erzählungen aufgeschrieben.

„Kindtauf am 4. Juni 1675, da der Schiffbruch in Altenheimer Bann von den Franzosen geschlagen worden, dadurch der gänzliche Ruin des Flecken erfolget.“

Oktober 1676. „Hierzwischen hat Herren M. Jodocum Schererum als pastorem ordinarium auf dem Altenheimer Maierhof, mitten in der größten Kriegeßnot, als er alda predigen wollen, ein starker Schlagfluß getroffen, welcher ihn auch getödet. Ist in Straßburg gestorben und alda begraben worden.“

„1677 den 10. Septembris starb auf dem Baurengrund in der Flucht Michael Better, seines Alters 18 Jahr, und ist den 11. dito zu nacht in Altenheimb begraben worden.“

„1677 den 14. September ist Altenheimb neben andern umbliegenden Orten von denen Franzosen, als sie bei Rheinau über die Schiffbruch gegangen, bis an die Kirch, das Pfarrhaus und etliche dabei liegende Häuser völlig verbrannt und in die Aschen gelegt worden.“

„Den letzten Dez. hat sich dieses 1677ste Jahr elendiglich geendet, dann den Abend zuvor sind die Franzosen eingefallen und haben die Wirtshäuser geplündert, den Abend darnach ist Jerg Biechert, ein lediger Bürgerssohn, in seiner hitzig Hauptkrankheit in einen Brunnen gestürzt und darauf Anno 1678 den 2. jan. zur Erde bestattet worden, seines Alters in dem 26. Jahr. Gott behüte ferner vor Unglück.“

„1688 den 2. Juni gebar eine arme Frau hier in Andrae Böldlers Scheurn ein Kind, der Vater, der ihr im Württembergischen soll genommen und unter die Soldaten gestoßen worden sein, soll heißen Michael Mader von Auditionis Kirchensis.“

1689, Januar „... und nach diesem starben noch, so hierin nicht hat können gezeichnet werden, weil das Buch geflüchtet war...“

„1690 den 14. Mai starb Michael Schäffer, der ledige Gesell, an der hitzigen Krankheit, durch den großen Schreck der Husaren am Ostermontag verursachet, als die bis an den Zuber, darin man die Ostereier laß, unvermerket kommen sind und auf die Stübühn nachfolgten.“

„1690, 16. Juli geboren Jakob Sch. NB ist von seiner eigenen Mutter auf dem Ganzhoff in der Flucht verdrückt und in der Aurbau begraben worden mit großem Leid seines Vaters, nicht aber der Mutter, als man sagte.“

„1690 den 6. Nov. starb oder vielmehr verdarb, ohne Hilf, Rat, Trost und einiges Menschen Beisein oder ihres liederl. Manns Achtung Magdalena, Diebold W.s ehel. Hausfrau; ihr ehrbarer Mann hat sie selbig Abend noch, wie sie die Nacht gestorben, geschlagen, aus dem Bett gezogen und zur Mulde und Backen gezwungen, da sie schon mit dem Tod rang und daher auch zu Boden gesunken. „Denn sie war nur so arg und stellte sich nur so“, sagte der liederl. Lump und Halb Narr.“

„1691 den 3. Sept. starb Jakob Meyer, der Oler, in der Flucht auf dem neuen Hof und ward zu Altenheim im größten Tumult begraben, seines Alters 91 Jahr.“

„1691, 23. Nov. verlor Hans Flaß von Müllen ein vierjähriges Kind, welches mit einem Bettelbuben hieher geloffen, denselben verloren und danach mit großem Geschrei und Rufen nach seiner Mutter die Stadelsgaß hinaus, am Haag der wüsten Matt hin und bis über die Schutterbrück, da es Hans Kinkels ältester Bub wollte aufhalten, es sich aber nicht wollte aufhalten lassen, und ob er schon wieder nachlief und es wollte suchen, konnte ers doch nicht finden, der Vater suchte es dieselbe ganze Woche, und seine Mitbürger und auch hiesige Leut, fandens aber nicht, bis Dm. 24 post. trinit. d. 28. Nov. fand es eines Tagelöhners Bub von Rohrburg, als er nach der Stried gehn wollt, im Rohrburger Wald bei dem Striedfeld <sup>1)</sup> an einem Eichbaum sitzen und rücklings anlehnen, war aber tot; hatte die Strümpfe und Schühlin verloren. Zu Rohrburg hörte mans die erste Nacht heulen, man vermutete aber, es wären Bettelleute, die ein hungrnd Kind hätten.“

„1701 den 30. Jan. starb Herr Johann Christoph von Wimpfen, der gnädige Herr zu Rohrburg, an starkem Erbrechen und ward Dienstags d. 1. Febr. allhie begraben bei Nacht, in Begleitung des jungen Herrn Zillers, mit 6 Fackeln, und in die Kirche gelegt, seines Alters 48 Jahr 3 Monat.“

„1703, 21. März starb zu Zaher in der Flucht Hans Martin Weidmann, hiesiger Schulmeister, in großem Elend und ward d. 22. daselbst begraben.“

„1703, 10. April starb Ursula Schäferin, Andreas Stegmans ehel. Hausfrau und ward von ihm selbst begraben andern Tags ohne Gesang und Klang, weil die Glocke weg und wir in die Flucht gingen, ihres Alters 40 Jahr 9 Monat.“

„1703, 16. April starb in der Aue Rath. Kinklin, Jakob Schäffers ehel. Hausfrau, an der hüzigen Krankheit und ward d. 18. begraben, auch ohne Gesang und Predigt.“

„1705, 7. August. Casus tragicus. Matern Kinkel, 36 Jahr alt, von den Franzosen erschossen worden; Kilian Lang, 44 Jahr, von den Franzosen elendiglich gemartert und endlich erstochen worden. NB. Dieser Matern liegt zu Drskirch (?) begraben, der ander aber Kilian Lang ist erst etliche Tag nach seinem Tod gesucht und unten an dem Mühlgießen gefunden worden. Gleich nach seiner Ermordung hat niemand sich wagen dürfen, ihn zu suchen, weil die franz. *Marodeurs* noch immer herumb gestreift.“

„Als anno 1713 den 13. Sept. die sehr große franz. Armee bei Straßburg angefangen über Rhein in das Breißgau, umb Freiburg einzunehmen, zu marschieren, so hat man allhier gegen den Abend angefangen einzupacken und sich auf die Flucht zu

<sup>1)</sup> Rohrburg und Striedfeld sind jetzt ganz waldfrei.

rüsten; weiln aber die Nacht herbeirückte und dieselbe durch und durch ein finsternes Regenwetter war, als haben gar wenige das Ihrige fortgeschafft, denn die meisten nicht glaubten, daß etwas hierauf gehen sollte. Allein den Morgen darauf als 14. Sept. sind gleich früh ungefähr 20 Marodeurs angekommen, welche die Wägen geplündert, die Kisten aufgehaben und großen Schrecken und Confussion verursacht. Auch hätten sie mich mit Frau und Kindern, Wagen und vielen Mobilien ertappet, woserne sie nicht in der Krummlach genug zu plündern gefunden hätten. Es hat aber jedermann dem Rhein zu geeilt umb in Sicherheit zu kommen, meine Frau und Kinder sind auf dem Wagen bei dem Reckener Graben von dem Knecht in die dickste Hecken geführt worden, ich aber bin der langen Au zugegangen, umb zur Ueberfahrt Anstalt zu machen. Indessen sind gar viele dem Grund und Köpflin zugeloffen, unter dem Weidenbaum aber oberhalb der Schanz, wo einstn die Schiffbrud herüber gangen, hat Hannß Philipps, der Schiffmann, mit einem alten und geslickten Waidschifflein gehalten, den Hannß Welzen mit den Seinigen über den Gießen an den Mattschollen zu führen; nachdem aber einige gelaufen kamen, welche (wie wohl fälschlich und übel berichtet) sagten: die Marodeurs sind schon am Hamm und plündern, so sprangen gar viele in solch klein liederlich Schifflein, und ob schon der Schiffmann wehrete, so kundte er doch nichts ausrichten. Hannß Marx, Schultheiß, warnete seine Frau, sie sollte drauß bleiben, man könnte sich ja in den Hecken verstecken, aber sie wollte nicht; sondern rief noch dazu ihren beiden Mägden nach sich hinein. Da also das Schifflein mit Personen und Mobilien überladen war, stieß man doch von Land in Meinung, man könnte in zwein Drucken drüben sein; aber das Schiff ging gleich vorne unter, der Schiffmann hatte dazu noch keine Schiffriemen und rief, man sollte ihm einen Riemen geben, aber man kam in Confussion und fiel zu Grund, weil auch das Wasser dorten stark ging, so trieb es die Leute stark fort. Sie riefen mit kläglicher Stimme: „O Jesu! O Jesu!“ aber es war kein Schiff da, daß man ihnen helfen kundte. Ertrunken sind 10 Personen. Widerumb heraus sind kommen Hannß Welz, des H. Schultheißens einte Magd, und ein Mägdlein von Hannß Welz. Gott behüte künftig vor dergl. und andern Jammer.“

Noch bis zum Dezember 1713 wurden Kinder in der Flucht auf den Auen und Köpflin geboren und getauft.

Dann brachte der Raftatter Frieden von 1714 Erleichterung und der Tod Ludwigs des Bierzehnten die endgültige Erlösung für unser gepeinigtes Land.

Von 1714 bis zum Schluß des Kirchenbuchs 1725 sind keine wichtigeren Ereignisse mehr verzeichnet. Die Taufen, Hochzeiten und Leichen stehen gesondert in linierten Abteilungen. Mit der langsamen Rückkehr geordneter Zustände beginnt die schematische Führung der Kirchenbücher, die wenig Spielraum läßt für die Schilderung des Kulturlebens. So kommt es, daß wir von keinem Abschnitt unserer Ortsgeschichte, auch nicht von den wilden Jahren vor und während Napoleons Herrschaft, eine so klare Vorstellung gewinnen können wie von der Zeitspanne, die in unserem ersten Kirchenbuch geschildert ist. Es bleibt ein dauerndes Verdienst der alten, vielgeprüften Pfarrherren, daß sie den nachfolgen-

den Generationen die Möglichkeit boten, in herzlichem Mitgefühl die alten Zeiten nochmals zu durchleben.

Möchten die schlichten, ergreifenden Berichte uns Menschen von heute zum Dank bewegen für das hohe Gut: unsere trotz des Ansturms der halben Welt unverfehrt gebliebene Heimat!

## Steinkreuze in der Umgebung von Bühl

mit einem Anhang über die Steinkreuzforschung.

Von **Otto Aug. Müller.**

Ein regnerischer Herbsttag bedrückt das Gemüt. Grau ist der Himmel, grau das Land. Regen tropft von den Bäumen. Schmutziggrau windet sich der Weg durch öde Felder und stumpfgrüne Wiesen. Mit müdem Schritt und freudlosem Gesicht gehen die Leute durch die nebelgraue Stille zur Arbeit. Langsam und träg zögernd ziehen die Ochsen den knarrenden, ächzenden Wagen, und teilnahmslos stapft der Lenker nebenher. Verdrießlich und trüb sind Himmel und Erde.

Und mitten in diesem trostlos traurigen Land fand ich am Weg ein altes Kreuz, selbst ein Bild trostloser Trauer. Abgebrochen, umgestürzt, vom Schmutz der vorbeifahrenden Wagen bespritzt, liegt es am Wegrand bei einem Steinhaufen, kaum noch mehr geachtet als ein Steinhaufen, und streckt wie hilfesehend — oder will es anklagen? — den einen Kreuzarm in die Luft.

Ein anderes Bild: Die drei Kreuze bei Greffern <sup>1)</sup> zu suchen, sind wir ausgezogen. Am Wiesenrain bei einer Straßenkreuzung haben wir sie gefunden. Es war zur Zeit des zweiten Schnittes. Von dürrer Gras bedeckt, lagen sie flach auf der Erde, tief eingesunken, daß sie erdgleich geworden in Form und Farbe. Mühsam haben wir sie aus dem Boden gekraht und von Moos und Schmutz gereinigt. Zwei waren es aber nur trotz allem Suchen. Und das dritte? Zu Straßenschotter zerklöpft, liegt es irgendwo auf der Landstraße.

Verwittert und versunken, vergangen, vergessen, oft gar vernichtet! Ein trauriges Los fürwahr für diese Zeugen eines alten, frommen Brauchs

<sup>1)</sup> Es soll vor einiger Zeit in irgendeiner Zeitung ein Gedicht von den 3 Kreuzen bei Greffern erschienen sein. Weiß jemand Näheres?

unserer Ahnen. Gedenksteine eines Jahrhunderts fernen Ereignisses in der Geschichte der Heimat sind sie und erinnern uns zugleich als Sühnezeichen an eine Zeit, wo man lebenskluger und frei von engenden und verallgemeinernden Paragraphen nicht bloß strafte, sondern vor allem Sühne forderte. Schmucklos, einfach und herb, aber bodenverwachsen und natürlich, sind diese Kreuze Denkmale einer bodenständigen, gesunden Kultur. Steingewordene Volksseele möchte man sie fast nennen. Verwittert und verstümmelt sind sie auch heute das treue Abbild der heutigen Volksseele. Denn wo früher die Ahnen gläubig ein stilles Gebet für den plötzlich verstorbenen Bruder sprachen, wo beim beschaulichen Gang durch die Felder am Sonntag der Großvater dem lauschenden Enkel erzählte, dies seien die Wahrzeichen einer bösen Zeit, wo großes Leid und bittere Not das Dorf bedrängte, da gehen heute die Kindesfinder achtlos vorüber, wenn sie nicht gar glauben, Wind und Wetter helfen zu müssen bei der Zerstörung dieser alten Zeichen. Und vielleicht hat da der pietätslose Nachkomme, ohne es zu wissen, das Erinnerungsmal an einen seiner direkten Vorfahren zerstört. Von „abergläubischer Scheu“, mit der die Landbewohnerschaft den alten Mälern selbst heute noch gegenüberstehen soll, ist kaum noch etwas zu spüren <sup>1)</sup>.

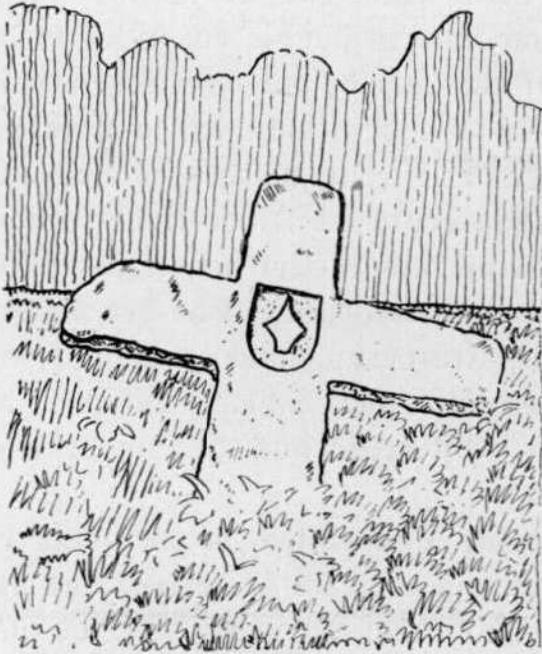
Weite Schichten des Volkes, auch des Landvolkes, haben heute die Liebe zur Heimat verloren. Sie sind aufgegangen im Materialismus und im Unglauben und scheuen sich sogar nicht einmal, an Kreuzfixen, wo man früher mit dem Hut in der Hand vorbeiging, die Glieder abzuschlagen. Von einem solchen Volke kann man natürlich die Pflege alten Kulturgutes nicht erwarten. Und da auch die Fachgelehrten lange, fast bis in unsere Zeit, wegen des unscheinbaren Außeren der Steinkreuze achtlos an diesen Zeugen grober, aber guter, volkstümlicher Kunst vorübergingen, hat es große Lücken im Bestand dieser alten Kreuze gegeben. Es heißt also eilen, um zu retten und aufzuzeichnen, was verstreut noch in der Flur zu finden, und die Geschichte der einzelnen Kreuze und die Volksmeinung darüber zu erfragen, solange doch noch wenigstens da und dort einzelne alte Leute sich erinnern können.

### Steinkreuz bei Bimbuch.

In einigen Streifzügen wollen wir die Umgebung von Bühl absuchen. Auf der Fahrt ins „Land“ finden wir an der Landstraße von B i m =

<sup>1)</sup> Vgl. Kubfahl, „Der heutige Stand der Steinkreuzforschung“, Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine, S. 242. So konnte man vielleicht vor dem Krieg noch sagen.

buch nach Balzhofen, nur einige Schritte von der Stelle entfernt, wo sie mit der Straße Oberweier-Balzhofen zusammentrifft, am steilabfallenden Wiesenrain ein altes Kreuz aus Sandstein. Das Gewann heißt Sulzbach und ist nach dem Bach genannt, der ganz in der Nähe vorbeifließt und die Grenze zwischen Vimbuch und Balzhofen bildet. Ueber der Straße liegt das Gewann Struthbusch. In der Umgebung ist nichts Auffälliges zu bemerken. Das Kreuz steht noch auf Vimbucher Gemarkung. Es ist



Kreuz bei Vimbuch \*).

etwa in der Hälfte des Schaftes abgebrochen, wohl infolge eines Unfalls. Denn es steht wie ein Randstein an der steilen Böschung, und der Rest des Schaftes steckt noch fest im Boden. Die Ecken sind stark ausgebrochen und das ganze Kreuz teilweise mit Moos überzogen. Die Größenverhältnisse sind: Länge des Schaftes bzw. Längsbalkens 82 cm (abgebrochen), Länge des Querbalkens 77 cm, Breite des Längsbalkens 18,5 cm, Dicke des Längsbalkens 14,5 cm<sup>1)</sup>. Das Vimbucher Kreuz scheint der Gruppe der sogenannten Antoniuskreuze<sup>2)</sup> anzugehören. In der Vierung von Längs-

und Querbalken ist eine flache, schildartige Vertiefung ausgehauen (18,5 cm lang, 14,5 cm breit), und darin erhaben läßt sich noch undeutlich eine Figur gleich einem alten Pflugeisen erkennen (11 cm lang, 7,5 cm breit).

Ueber die Gründe zur Erstellung des Kreuzes gehen die Ansichten auseinander. Die einen nennen es Schwedenkreuz. Es bezeichne das Grab eines Offiziers. Nach einer andern Fassung der Ueberlieferung soll an dieser Stelle einer Frau eine Blutader geplatzt sein und sie dann gestorben

<sup>1)</sup> Diese Reihenfolge werde ich auch bei den folgenden Kreuzen beibehalten, ohne die Bezeichnungen noch weiterhin beizufügen.

<sup>2)</sup> Die Bezeichnungen:  lateinisches Kreuz,  Antoniuskreuz,  Malteserkreuz sind nach

Helbig, Korrespondenzblatt d. Gesamtvereins 1906, S. 123 ff. gewählt.

\*) Die Zeichnungen sind nach Photographieen meiner Schüler Hüb, Hans Müller, E. Philipp und E. Weiler angefertigt.

sein. Die meisten Leute aber, die gefragt wurden, gaben Antworten, die sich nach Abzug geringfügiger Varianten zu folgenden zwei Motiven verdichteten: 1. An dieser Stelle liegt ein Mann begraben, dessen Pferde beim Pflügen durchgegangen sind. Er wurde dabei von der Pflugchar quer durchschnitten. 2. Ein Mann saß auf dem Heimweg vom Feld auf dem Pflug. Plötzlich gingen die Rosse durch, und er kam so unglücklich zu liegen, daß ihm die Hoden gequetscht wurden und er starb.



Zeichen am  
Wimbucher  
Kreuz.

Eine andere Sagenfassung verbindet dieses Kreuz mit dem Steinkreuz am Ostausgang von Balzhofen, wie ja überhaupt diese beiden Kreuze in den Erzählungen der Dorfbewohner fast nie scharf voneinander geschieden werden, sondern einzelne Geschichten wechselweise von beiden erzählt werden. „Bei dem Steinkreuz zwischen Wimbuch und Balzhofen sollen einmal zwei Ochsenbauern miteinander gestritten haben. Dabei wurde der eine beinahe totgeschlagen und dann von seinen Ochsen bis zum östlichen Ortsausgang von Balzhofen geschleift. Dort kam er unter seinen Pflug und wurde getötet. Zur Erinnerung wurde an dieser Stelle ein Steinkreuz mit einem Pflugsech erstellt.“

### Steinkreuz bei Balzhofen.

Dieses Steinkreuz aus Granit am Ostausgang von Balzhofen steht an einer Straßenkreuzung, an der Böschung eines höher gelegenen Ackerfeldes, das im Volksmund „Im Kreuz“ heißt. Durch ein Kruzifix, das später gerade davorgestellt wurde, wird es fast ganz verdeckt. Durch seine Größe und Masse wirkt es wohl wuchtig, aber nicht plump, da seine Balken, die alle nach innen schmaler werden, ihm eine gefällige Form geben. Es scheint demnach ein Malteserkreuz zu sein, das einzige seiner Art in der Umgebung von Bühl. Seine Maße sind: 120:74:25,5 bzw. 40:22 cm. Auf der Vorderseite des Kreuzes ist in erhabener Arbeit (etwa 1—2 cm hoch) ein Pflugsech herausgemeißelt (68 cm lang, 8,5 cm breit). Soweit nicht, wie schon erwähnt, die gleiche Geschichte wie vom Wimbucher Kreuz erzählt wird, glaubt man entweder, es hätten hier zwei Bauern, ein Rossbauer und ein Ochsenbauer, Händel gehabt, wobei der eine erschlagen wurde, oder erzählt von zwei Brüdern, die hier einen Acker in gemeinsamem Besitz hatten. Sie bekamen einmal wegen dieses Grundstückes Streit miteinander, und der eine schlug den andern tot. Der Tote wurde an der Mordstelle begraben und das Kreuz zum Andenken und zur Sühne gesetzt.

Zeichen am  
Balzhofener  
Kreuz.

### Steinkreuz bei Hildmannsfeld.

Breit und massig ist das gut erhaltene Steinkreuz aus Sandstein, das in einem Acker des Gewanns „Latthurst“ steht, etwa 3—4 m von der Straße Moos-Hildmannsfeld entfernt und gerade an der Stelle, wo die Gemarkungsgrenze die Straße schneidet. Es ist ein lateinisches Kreuz mit kurzem Querbalken und kräftigem Sockel, der sich deutlich von dem eigentlichen Kreuz scheidet. Die Maße sind: 70: 39: 21: 16 cm. Die Vorderseite zeigt in der Bierung ein kräftig herausgemeißeltes Hufeisen, das Wappen der Gemeinde Moos. Rechts und links im Querbalken sind die Buchstaben G und M eingemeißelt, die wohl Gemarkung Moos heißen sollen. Unter dem Hufeisen lassen sich die Buchstaben MOS entziffern und im Längsbalken erkennt man die Inschrift

NO 4 (2)?

1698 RE O

VIERT 1724

Auf der Rückseite sind im oberen Teil des Längsbalkens die Buchstaben G. H. (Gemeinde Hildmannsfeld), außerdem auf der rechten Querbalkenseite wieder ein Hufeisen eingekragt, und in der Mitte kann man noch — das andere ist unleserlich — die Zahlen 70 erkennen. Diese eingekragten Zeichen der Rückseite, wie auch die besonders kräftigen Buchstaben G. M. der Vorderseite scheinen späteren Datums zu sein.



Steinkreuz bei Hildmannsfeld.

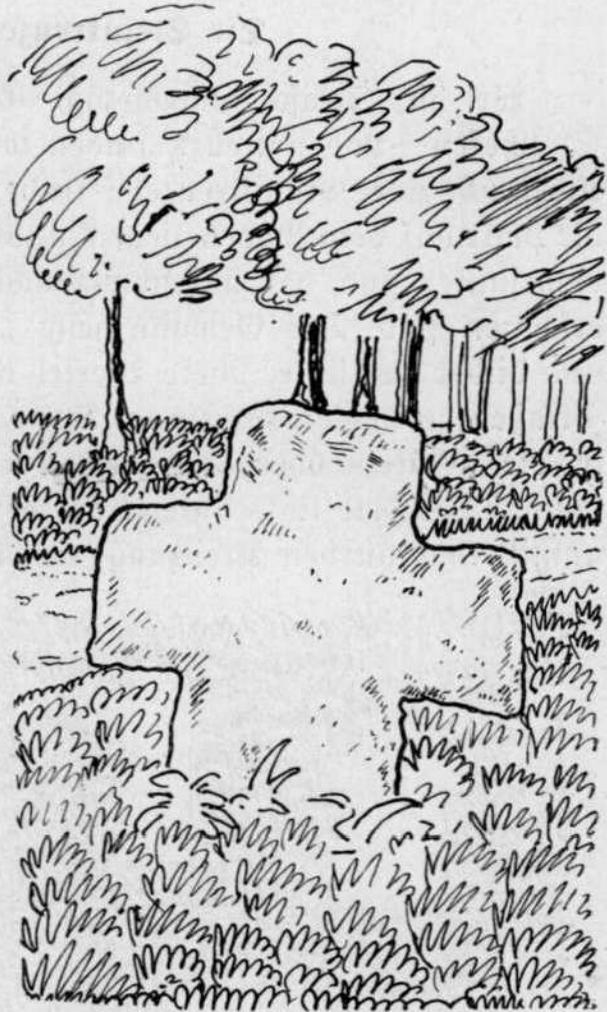
Die Inschrift der Vorderseite heißt wohl ergänzt: No. 42; 1698 Renoviert 1724. Wir haben also ein Grenzkreuz vor uns, das heißt, das Steinkreuz wurde 1698 als Grenzstein Nr. 42 verwandt und bei einer späteren Grenzbeschreibung im Jahre 1724 als Grenzstein „renoviert“. Ob aber das Kreuz als Grenzstein errichtet wurde, oder ob das schon vorhandene Steinkreuz, weil es gerade günstig lag, zum Grenzstein umgewandelt wurde, ist schwer zu entscheiden<sup>1)</sup>. Urkunden, in denen das Kreuz erwähnt wird, sind nach einer Anfrage beim Bürgermeister-

<sup>1)</sup> Ich werde später nochmals darauf zurückkommen. Man vergleiche auch den Artikel Wilhelm Freibergers „Das Herzogskreuz“ (Mein Heimatland 1925, Heft 3), der ein Kreuz mit ähnlichen Buchstaben bei Ostersheim fand, die Inschrift ebenso erklärt, doch glaubt, daß der Gedenkstein eines gefallenen Feindes, eines Herzogs, nachträglich als Grenzstein verwandt wurde.

amt Moos keine vorhanden. Nach der Ueberlieferung im Volksmund — wenigstens nach der Ansicht einiger Dorfbewohner — soll es aber früher an einer anderen Stelle gestanden sein. Ueber den Zweck des Kreuzes hört man verschiedene Ansichten. Einige sagen, es stamme aus den Kriegen und sei der Denkstein für gefallene Russen; andere jedoch meinen, es sei ein Schwedenkreuz, es liege ein General dort begraben, und wieder andere wollen es zum Bürgerkrieg in Beziehung bringen.

### Schwedenkreuz bei Oberwasser.

Das bekannteste Steinkreuz ist wohl das alte Granitkreuz, das sogenannte Schwedenkreuz, bei Oberwasser an der Straße Oberwasser—Gamshurst, in der Nähe des Gewanns „Baun“. Es zweigt dort ein Feldweg ab, der nach beiden Seiten bequeme Ausfahrten hat, so daß in der Mitte ein Rasendreieck ausgeschnitten wird. Dort steht neben dem Schwedenkreuz zwischen zwei großen Birnbäumen noch das sogenannte „Spizmesserkriz“, ein Kruzifix vom Jahr 1781, das von „Niclaus Spizmesser“ und seiner Ehefrau „Anna Maria Weilerin“ errichtet wurde und der Gemeinde dann übergeben worden ist. Ein Gebet zum Herrn Jesus Christus an diesem Kruzifix bewirkt nach der Inschrift 40 Tage Ablass. Das breite, gedrungene Kreuz, das als lateinisches angesprochen werden darf, ist sehr unbeholfen gearbeitet und zeigt sonderbar unregelmäßige Formen. Der obere Teil des Längsbalkens und die rechte Seite des Querbalkens erscheinen schmaler als die beiden anderen Teile. Die Maße sind 65: 70: 25: 23 cm. Durch starke Verwitterung sind die Ecken abgerundet. Nicht die geringste Spur eines Zeichens oder einer Inschrift ist zu bemerken. Nach einer Sage, die als Nr. 291 in Künzigs „Badische Sagen“ mitgeteilt wird, soll

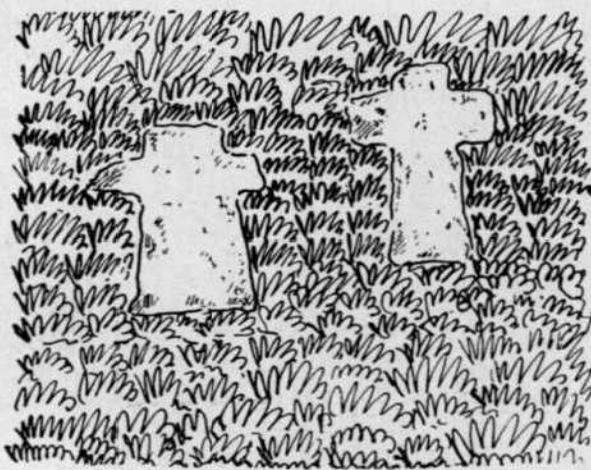


Schwedenkreuz bei Oberwasser.

früher noch ein zweites Steinkreuz dort gestanden sein. „In der Gemarung Unzhurst (eigentlich Oberwasser, denn Unzhurst und Oberwasser sind zusammengebaut) steht ein Schwedenkreuz, ein niederes roh behauenes Steinkreuz, ohne jede Inschrift, daneben der Rest eines zweiten ähnlichen. Hier sollen zwei schwedische Hauptleute verhungert sein. Sie hatten zwei Helme voll Gold, konnten aber bei der großen Hungersnot selbst dafür nichts bekommen und verzehrten grünes Gras.“ Eine Variante dazu aus jüngster Zeit bringt W. Zimmermann in seinem Artikel „Steinkreuze“ (Christliches Familienblatt Nr. 3, Beilage zum Acher- und Bühler Boten 1924). Sie ist der veränderten Lage angepaßt: Es war ein schwedischer Hauptmann, der einen Hut voll Gold angeboten, aber nichts bekommen hat. Da ist er mit seinem Roß verhungert und auch dort mit seinem Roß begraben worden.

### Die Steinkreuze bei Greffern.

Wo die Straße Schwarzach—Greffern die uralte Straße Kehl—Stollhofen—Baden kreuzt, finden wir am Hang einer Kiesgrube zwei Granitkreuze — früher waren es drei —, die platt auf dem Boden liegen und allmählich so tief eingesunken sind, daß nur schwer noch ihre Umrisse zu erkennen sind. Das Gewann heißt „Pfaffenbirenstüdt“ und bildet das linke, obere Viertel der durch die zwei Straßen gebildeten Kreuzung. Das rechte obere Viertel ist die „Gürlenhöhe“, das rechte untere wird „steinernes Kreuz“ genannt. Das Feld links unten trägt den Namen „Galgenbosch“. Dort steht unmittelbar an der Kreuzung ein Barockkruzifix aus dem Jahre 1741.

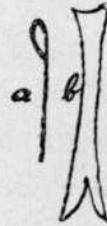


Steinkreuze bei Greffern.

Standen vielleicht alle 3 bzw. 4 Kreuze ursprünglich zusammen in dem Gewann „steinernes Kreuz“, und ist der heutige Standort bzw. Lageplatz nur Zufall? Denn daß auch die Steinkreuze ursprünglich gestanden sind, und dann wohl nicht am Steilhang der Kiesgrube, kann mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden. Darauf weist schon der Umstand hin, daß das eine Kreuz am Sockel stark be-

schädigt, in dieser Gestalt aber jetzt in der Erde versunken ist. Beide Kreuze scheinen Antoniuskreuze zu sein. Ihr Fuß ist unten stark ausgebuchtet. Die einzelnen Maße sind: 97 (abgebrochen): 47: 21: 21 cm und 126: 65: 22: 22 cm. Auf dem größeren Kreuz ist ein etwa 65 cm langes und 4 cm breites Gebilde herausgemeißelt, das vom Volk als Zopf angesprochen wird (b). Auf dem kleineren Kreuz ist eine 40 cm lange Figur eingeritzt, die einem langen, schmalen Messer mit kurzem, gebogenen Hest ähnlich sieht (a).

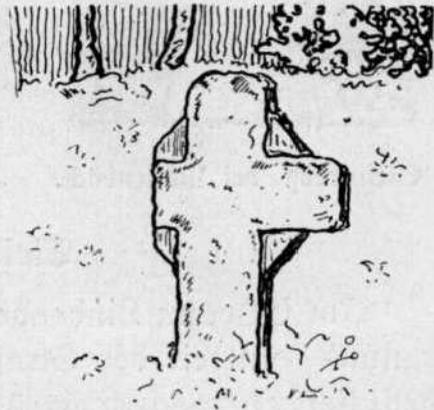
An diese Zeichen knüpfte auch die Sage an, wenn sie erzählt, daß hier ein Metzgerbursche mit einem Bäcker wegen eines Mädchens in Streit geraten sei und beide ermordet habe. Nachher habe er sich aber selbst getötet. Darum sei auch ein Messer, ein Beck und ein Zopf in die Kreuze eingemeißelt. Nach einer anderen Fassung soll ein Bäckerbursche sein Mädchen von einem Tanzfest in Greffern nach Hause begleitet haben — vielleicht nach dem heute verschwundenen Dorf Feldern, das nördlich davon bei der „Welterbrücke“ lag. — Der Metzger habe ihnen aber an der Straßenkreuzung aufgelauert und beide getötet. Und eine zweite Variante erzählt, ein Metzger habe zwei Kinder hier ermordet. Vielleicht war ursprünglich ein größeres Kreuz und zwei kleinere, gleich große da gestanden, so daß dadurch die Sage von den zwei Kindern entstand.



Zeichen der  
Kreuze bei  
Greffern.

### Steinkreuz bei Lauf.

Ein stark beschädigtes Sandsteinkreuz steht bei Niederhofen (Lauf) auf der Anhöhe, an der Stelle, wo der Weg vom Aspichhof auf den Feldweg stößt, der von Ottersweier über den Läuferberg nach Lauf führt. Am Weg selbst wurde im Jahr 1812 ein Bildstock erstellt. Ein Laufer Bürger wurde auf dem Heimweg von Ottersweier von einem Geist — vielleicht vom schwarzen Pfaff — verfolgt, und als er in seiner Bedrängnis ein Gelöbniß machte, verschwand der Geist an dieser Stelle. Das Steinkreuz steht etwa 8—10 m weiter drin im Feld und zwar in der Verlängerung des Weges vom Aspichhof. Das Gewann heißt Staffelgraben.



Steinkreuz bei Lauf.

Auf dem Kreuz ist weder Inschrift noch Zeichen zu sehen. Der eine Arm fehlt fast vollständig. Man kann dieses Steinkreuz wohl zur Gattung der

Antoniuskreuze rechnen, doch sind zwischen den einzelnen Balken Verbindungssecken. Es ist 93 cm lang, 36 cm breit (wenn nicht beschädigt etwa 45—50 cm), die Schaftbreite beträgt 16,5 cm, die Dicke 16 cm. Die Leute nennen es Franzosenkreuz. Es soll nämlich ein Franzose dort durch einen Hochzeitschuß getötet worden sein. Andere sagen, ein Franzose sei hier begraben, da er in den Kämpfen zur Zeit Turennes an dieser Stelle gefallen sei. Vornen am Läuferberg sehe man noch heute die Schanzgruben aus jener Zeit.

### Steinkreuz bei Müllenbach.

Fast bis an den Querbalken war das Sandsteinkreuz versunken, das im Garten des Schmiedemeisters Dionys Röltner von Müllenbach steht. Es ist dies die Stelle, wo die Straße von Bühl nach Steinbach die Müllenbacher Straße trifft. Das Kreuz mußte erst unter freundlicher Beihilfe des Eigentümers herausgegraben werden und erwies sich dann als ein Antoniuskreuz mit unten stark ausgebogenem Sockel und den Maßen 105:40:20:16 cm. Das in der Vierung eingeritzte Zeichen, das 22 cm lang und 10 cm bzw. 7 cm breit ist, könnte eine Lanzenspitze sein, wird aber



Steinkreuz bei Müllenbach.

wohl als ein altes Pflugeisen, ähnlich dem auf dem Kreuz bei Bimbuch anzusprechen sein. Das Kreuz wurde wenig mehr beachtet, wahrscheinlich weil es so tief versunken und vom Gras ganz verdeckt war. Erst auf sehr eingehende Nachforschungen konnten Leute gefunden werden, die aber auch nur noch Unklares erzählten. Drei Handwerksburschen seien dort erschlagen worden, sagten die einen, die andern, es sei im Jahre 1807 (!) eine französische Feldwache dort überfallen und erstochen worden. Die Toten seien auch an dieser Stelle begraben. Das Zeichen sei ein Dolch oder eine Lanzenspitze.

### Steinkreuz bei Gallenbach.

Im Gewann Lindenbosch — an der Weggabel steht noch ein Lindenbaum — unweit der Straßengabelung Steinbach, Barnhalt, Gallenbach steckt tief in der Mauer eines Rebberges, unmittelbar an der steilen Straße ein Sandsteinkreuz, das fast ganz von Efeu überwuchert ist. Es ist sicher das jüngste aller Steinkreuze der Gegend und unterscheidet sich auch stark von den andern. In der Form ähnelt es den lateinischen Kreuzen und scheint, soweit dies im Gewucher des Efeus noch zu erkennen ist, auf einen viereckigen Sockel

aufgesteckt zu sein. Die Maße des eigentlichen Kreuzes sind: 70: 40: 18: 22 cm. Statt eines Zeichens ist ein viereckiger Hohlraum in Form eines Kreuzes und im Ausmaß von 40: 28: 9: 10 cm herausgehauen. Vielleicht wurden darin wie in einem Bildstock Heiligenfiguren aufgestellt. Nach der Aussage verschiedener alten Leute soll früher hier einmal ein Mann verunglückt sein, und es scheint auch infolge der Steigung tatsächlich eine gefährliche Stelle zu sein, denn lange nachdem das Kreuz gesetzt worden war, ist vor etwa 30—40 Jahren wieder am gleichen Ort ein Mann unter sein Fuhrwerk gekommen.

### Die Steinkreuze bei Sinzheim.

An der Straßenkreuzung Sinzheim — Steinbach und Sinzheim — Baden-Baden liegt die alte Antoniuskapelle. Neben ihr ist durch ein Gitter ein kleiner Platz abgegrenzt, und dort stehen nebeneinander drei Kreuze, von denen zwei stark beschädigt sind. In der Straßenmitte, unter einem eisernen Schirm ist eine sehr hübsche, gut erhaltene Pieta vom Jahr 1732 aufgestellt. Die drei Kreuze weichen in der Form, wie auch in der Größe stark voneinander ab. Das erste, dem der obere Teil des Längsbalkens fehlt, erinnert etwas an das Lauffer Kreuz. Es hat nämlich halbrunde Verbindungssocken. Gleich unter diesen Verbindungsstücken ist der Längsbalken abgetrennt und läßt sich auf dem sockelartigen Unterteil drehen. Die Maße sind: 53 (abgebrochen): 85: 28: 18 cm. Weder Zeichen noch Inschrift ist zu erkennen.

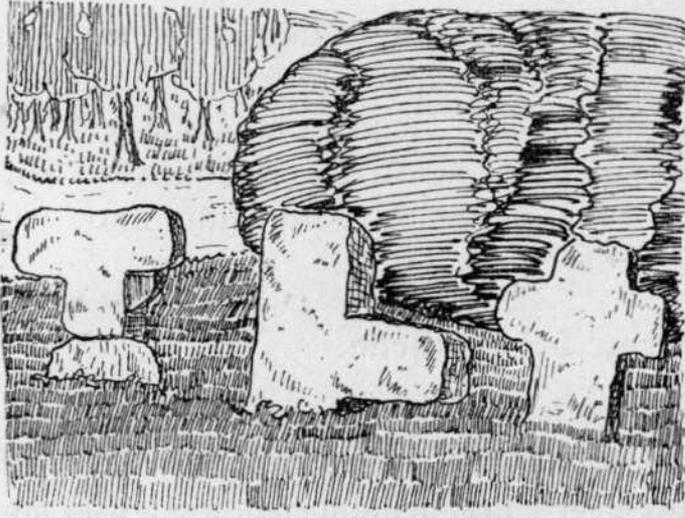
Das zweite Kreuz, das ebenfalls weder Zeichen noch Inschrift trägt, und dessen eine Querbalkenhälfte vollständig fehlt, scheint mit dem Wimbacher Kreuz verwandt zu sein. Zeigen sich doch bei beiden Kreuzen außer in der Ähnlichkeit der Form, auch in den Maßen oder doch in deren Verhältnissen Übereinstimmungen, das heißt, soweit die Maße überhaupt festzustellen sind, da das Kreuz fast bis an die Arme eingesunken ist. Die Größenverhältnisse sind: 63: 53 (ergänzt etwa 81): 25: 20 cm.

Das dritte Kreuz dagegen, das ganz unverfehrt ist und nur an den Ecken etwas verwittert und abgerundet, gleicht in der Form und in den Maßen (64: 66: 25: 21) dem Schwedenkreuz bei Oberwasser. In der Bierung glaubt man noch die schwache Spur einer Figur zu erkennen, die einen Schuh darzustellen scheint.

Wie die drei Kreuze an der Kapelle zusammenkamen, ist ungeklärt. Eine Vermutung, daß hier vielleicht Gutleute <sup>1)</sup> begraben wurden, scheint die Antwort des Bürgermeisteramts Sinzheim, daß nie ein Friedhof in

<sup>1)</sup> Antoniuskapellen sollen oft zu Gutleuten in Beziehung stehen.

der Nähe der Antoniuskapelle war, zu widerlegen. Die Leute des Ortes erzählen übereinstimmend: „Vor etwa 300 Jahren hatten mehrere Hand-



Steinkreuz bei Sinzheim.

werksburschen hier Streit bekommen. Drei wurden dabei getötet. Zur Erinnerung an diese Mordtat wurden die drei Kreuze gesetzt. Der eine Handwerksbursche war ein Schuhmacher, der andere ein Schneider, der dritte aber ein Dreher. Dem Schuhmacher setzte man ein Kreuz mit eingemeißeltem Schuh, auf dem Kreuz des Schneiders war Schere und Zwirn zu sehen, das Kreuz des Drehers aber kann man drehen. Heute ist aber nur noch das Zeichen des Schuhmachers zu erkennen <sup>1)</sup>.

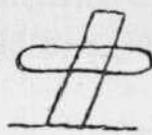
<sup>1)</sup> Nachträglich habe ich durch die eifrigen Nachforschungen des Schülers W. Boos einige Varianten zu der Sage von den drei Steinkreuzen erhalten. Sie sind deswegen bemerkenswert, weil sie trotz ihrer Verschiedenheit übereinstimmend zeigen, daß das Volk immer von dem tatsächlichen, äußerlichen Zustand eines Gebildes der Natur ausgeht und darnach rückschauend eine Erklärung über dessen Entstehung zu geben sucht.

„Zur Zeit des Schwedentrieges haben einmal drei Handwerksburschen nichts zu essen gehabt, und in ihrer Not sollen sie sich das Leben genommen haben.“ Oder: „Drei Handwerksburschen fingen mit den Schweden Händel an. Die Schweden schleppten sie darauf bis zum Kirchlein (dort war der Richtplatz). Dem Schuhmacher wurde dann ein Arm abgehauen, dem Dreher die Füße und dem Schneider der Kopf. So sind die drei Handwerksburschen: Schneider, Dreher und Schuhmacher ums Leben gekommen. Damit man sie aber nicht vergiftet, wurden sie bei dem Kirchlein begraben. Sie bekamen steinerne Kreuze und bei jedem fehlt das, was ihm abgehauen wurde.“ Andere Leute erzählen wieder, daß dies im Franzosen- oder Ruffenkrieg gewesen sein soll. Eine vierte Fassung sagt: „Eine Bombe ist auf die drei heruntergefallen und hat dem einen den Kopf weggerissen, dem andern die Füße und dem letzten einen Arm.“ Nach einer anderen Ansicht sollen sie sich vergiftet haben.

Auch über die Erklärung der angeblichen Zeichen auf den Kreuzen gehen die Meinungen auseinander. Die einen wollen, wie ja oben erwähnt, aus der Verstümmelung der Kreuze die Verstümmelung der drei Opfer erkennen, während andere sagen, man könne an den Kreuzen das Gewerbe der Toten erkennen. Das eine Kreuz sehe aus wie ein Schuh, das andere wie eine Nadel, das letztere wie ein Dreherstuhl.



Kreuz des Schuhmachers:  
Form eines Schuhs.



Kreuz des Drehers:  
Form des Dreh-  
stuhls (kann auch  
gedreht werden).



Kreuz des  
Schneiders:  
Form einer  
Nadel.

### Sonstige Steinkreuze.

Ein Steinkreuz, das ich aber nicht selbst sah, soll bei *Neuwier*, auf dem Weg nach Baden-Baden, bei der letzten Säge stehen. Dort sei ein Mann aus *Vimbuch* beim Langholzfahren verunglückt.

Auch wurde mir noch von einem andern Steinkreuz erzählt, das auf der Straße von *Haueneberstein* nach Schloß Favorite gefunden wurde.

Ueber das alte Steinkreuz bei „*Kellers Bild*“, in der Nähe von *Baden-Baden*, das die Inschrift: „*Burkhard Keller von Burg † 7. Mai 1462*“ trägt, berichtet — angeblich nach Quellenstudien — *M. Barad* in seinem Buch „*Baden-Baden. Ein Sagenkranz*“ sehr ausführlich auf S. 59 ff. Der Junker von der *Burg* soll das Töchterlein eines markgräflichen Försters zufällig im Walde kennengelernt haben und sich dann oft mit ihr — aber in allen Ehren — an der Stelle, wo heute das Kreuz steht, getroffen haben. Das Mädchen wurde durch einen eifersüchtigen Nebenbuhler beim Vater verleumdet, und dieser verbot ihr, je wieder in den Wald zu gehen. Der Junker suchte lange Zeit vergeblich das Mädchen, und als er sie nach Wochen doch beim Forsthaus wieder fand, da vergaß das Mädchen in der Freude des Wiedersehens das Verbot des Vaters, und sie gingen miteinander nach ihrem Lieblingsplätzchen. Dort wurden sie vom Vater überrascht, der voll Zorn den Junker erschießen wollte. Er traf aber die eigene Tochter, die sich schützend an des Jünglings Brust geworfen hatte. Der Jüngling, lange Zeit wirr im Geist und im Gemüt, gesundete wieder, als er ihr Ebenbild in Marmor ausgehauen und an dem Platz im Walde aufgestellt hatte. Doch siechte er körperlich dahin, und eines Tages starb er, als er wieder einmal vor das Marmorbild getragen worden war, an der gleichen Stelle, wo auch sie gestorben. Sein Vater ließ dann zum Andenken das Kreuz errichten.

### Anhang.

Nach dieser eingehenden Beschreibung einzelner Steinkreuze aus der Umgebung *Bühls*<sup>1)</sup> will ich noch in einigen Bemerkungen herauszuarbeiten suchen, was aus den vorliegenden Ergebnissen vielleicht für die Steinkreuzforschung überhaupt von Bedeutung sein könnte. Die Steinkreuzforschung ist eine noch junge Wissenschaft, und da Urkunden über Steinkreuze fast gar nicht vorhanden sind, außerdem bei den seltenen Erwähnungen man nie weiß, ob es sich auch tatsächlich um Kreuze der oben behandelten

<sup>1)</sup> Für Berichtigungen, Ergänzungen und vor allem Angabe von weiteren Steinkreuzen wäre ich den Lesern dieser Zeilen sehr dankbar. Ein anderes Steinkreuz soll zwischen *Bühl* und *Müllenbach* beim „*Steinloch*“ gestanden sein. Durch Herrn Ministerialrat *Göts* wurde ich nachträglich auch noch auf drei Kreuze in *Steinbach* aufmerksam gemacht.

Art handelt, gibt es auf diesem Gebiet noch viele ungelöste Fragen. In möglichst systematischer Arbeit muß man darum in Deutschland alles Erreichbare zusammentragen, um dann aus der Gesamtheit des Materials vielleicht zu Lösungen zu kommen. In der Anlage folge ich dabei am besten der vorbildlichen Arbeit von Max Walter, die bis jetzt die einzige größere Untersuchung in Baden ist <sup>1)</sup>.

Während in anderen Gebieten Deutschlands Steinkreuze oft in größerer Anzahl beisammen gefunden wurden, z. B. bei Reicholzheim in Baden 11 Stück <sup>2)</sup>, kommen sie in unserer Gegend meist einzeln vor. Zwei Kreuze standen wohl nur bei Oberwasser. Denn wenn auch heute nur noch eines davon übrig ist, so darf doch auch das zweite durch die Angabe Künzigs, die auf eine volkshundliche Umfrage vom Jahr 1894 zurückgeht, als bezeugt gelten. Als ein Steinkreuznest und zwar vielleicht als ein ursprüngliches sind die Kreuze bei Greffern anzusprechen. Das dritte Kreuz ist durch ziemlich einwandfreie Zeugnisse beglaubigt, wenn es auch heute verschwunden ist. Daß aber die drei Kreuze bei Sinzheim schon immer zusammen gehörten, halte ich für mehr als fraglich. Ich werde später noch versuchen, meine Ansicht zu begründen.

Walters Feststellung, daß Steinkreuz und Bildstock oder Steinkreuz und Kreuzifix sich gern zusammenfinden <sup>3)</sup>, wird durch Beobachtungen in unserem Bezirk bestätigt. Dem Steinkreuz bei Lauf hat man später einen Bildstock beigelegt; das Kreuz bei Balzhofen wird von einem jüngeren Kreuzifix fast verdeckt; neben dem Schwedenkreuz bei Oberwasser wurde das „Spizmesserkruz“ errichtet; gegenüber den Kreuzen bei Greffern steht ebenfalls ein Kreuzifix. Die Kreuze bei Sinzheim haben sich in den Schutz der Antoniuskapelle geflüchtet, und außerdem hat sich später noch eine Pieta dort angesiedelt. Alle Kreuze stehen in der Nähe der Straße oder an der Straße, alle mit Ausnahme des Grenzkreuzes bei Moos-Hildmannsfeld an einer Wegkreuzung bzw. -gabel oder doch in deren unmittelbaren Nähe.

Braucht man zur Erklärung dieser Tatsache einen wissenschaftlichen Apparat? Man stellte das Kreuz nicht immer an der Mord- bzw. Unfallstelle selbst auf, sondern suchte gern einen Platz, wo viele Leute vorübergingen, also die Straße oder noch besser die Straßenkreuzung. Denn man wollte ja durch die Erstellung des Kreuzes die Vorübergehenden bitten, ein Vaterunser für den plötzlich aus dem Leben Geschiedenen zu beten <sup>4)</sup>.

Und die Erklärung dafür, daß Steinkreuz und Bildstock oder Kreuzifix so oft beieinander stehen? War einmal an einem Platz ein Steinkreuz aufgestellt, so hatte diese Stelle, abgesehen von der oben begründeten günstigen Lage, dadurch eine gewisse Weihe bekommen. Man wird darum auch bei späteren Anlässen die Nachfolger des Steinkreuzes, den Bildstock und das Kreuzifix, dorthin gestellt haben. Ob auf diese Weise nicht auch die

<sup>1)</sup> M. Walter, „Vom Steinkreuz zum Bildstock.“ Außerdem ist noch der schon erwähnte Artikel von W. Zimmermann und die kleine Arbeit „Das Vituskreuz“ von H. Hagn, die kurze Notiz dazu von J. Leute und die Abhandlung von W. Freiburger, „Das Herzogskreuz“ (Mein Heimatland 1924 f.) zu nennen. Von den Erklärungen des Vituskreuzes halte ich die von Hagn für die natürlichere und darum auch ansprechendere.

<sup>2)</sup> H. Kallies, „Das Rätsel der Steinkreuze“ Korrespondenzblatt d. Gesamtvereine . . . N. 66, S. 172.

<sup>3)</sup> S. 11 f.

<sup>4)</sup> Ob zur Erklärung die Feststellung Kallieses (S. 179), daß schon bei den alten Germanen die Kreuzwege verehrt wurden, nötig ist? Daß Straßenkreuzungen für das Volk etwas Geheimnisvolles haben, ist ja richtig. Muß man aber, wenn eine natürliche Erklärung vorhanden ist, noch eine andere mehr oder weniger gewaltsam suchen?

Entstehung der Steinkreuznester zu erklären ist? Lagen solche Mord- oder Unglücksfälle zeitlich näher beieinander, so finden wir auch gleiche oder ähnliche Steinkreuze beieinander, lagen sie zeitlich weiter auseinander, so stehen heute verschiedene Steinkreuze dort, und ist die Zeitspanne noch größer, so gesellt sich eben der Bildstock oder das Krucifix zum Steinkreuz.

Daß man hinsichtlich der Häufigkeit des Vorkommens der Steinkreuze einen Unterschied zwischen dem Gebirge und der Ebene machen darf<sup>1)</sup>, glaube ich nicht. Mir wurde nämlich — gerade umgekehrt wie Kalliefe — im Gebirge selbst eigentlich kein Kreuz bekannt. Ich möchte aber unter keinen Umständen daraus Schlüsse ziehen, da dies ja eine zufällige Erscheinung sein kann. Die Wege im Gebirge werden seltener begangen, die Kreuze zwischen den Wegen sind schwerer zu finden als im bebauten Feld. So wird im Gebirge manches Kreuz eben bis jetzt übersehen worden sein.

Eine Zusammenstellung der Maße unter Beachtung der äußeren Form ergibt folgendes Bild. **B i m b u c h**: Antoniuskreuz 82 (abgebrochen): 77 : 18,5 : 14,5, **B a l z h o f e n**: Malteserkreuz 120 : 74 : 25,5 bzw. 40 : 22. **S i l d m a n n s f e l d**: lat. Kreuz (oder Antoniuskreuz) 70 : 39 : 21 : 16. **O b e r w a s s e r**: lat. Kreuz 65 : 70 : 25 : 23. **G r e f f e r n**: Antoniuskreuze 97 (abgebrochen): 47 : 21 : 21 und 126 : 65 : 22 : 27. **L a u f**: Antoniuskreuz mit Verbindungssecken 93 : etwa 45—50 : 16,5 : 16. **M ü l l e n b a c h**: Antoniuskreuz 105 : 40 : 20 : 16. **G a l l e n b a c h** 70 : 40 : 18 : 22. **S i n z h e i m**: 1. Kreuz mit Verbindungssecken 53 (abgebrochen und versunken) 85 : 28 : 18; 2. Antoniuskreuz 63 (versunken): etwa 81 : 25 : 20; 3. lat. Kreuz 64 : 66 : 25 : 21 cm.

Bei aller Mannigfaltigkeit der Maße lassen sich doch ziemlich klar die obengenannten Hauptgruppen herauschälen: 1. das etwa 60—70 cm hohe und ungefähr gleich breite lateinische Kreuz; 2. das Antoniuskreuz, das meist doppelt so hoch ist, als der Querbalken breit ist<sup>2)</sup>. Die Kreuze mit den Ecken scheinen, schon den Verhältnissen nach, eher zu den Antoniuskreuzen als zu den lateinischen Kreuzen zu gehören; 3. das Malteserkreuz ist nur einmal vertreten, und selbst bei diesem Steinkreuz ist die Bestimmung nicht ganz gesichert. Ganz für sich steht das Gallenbacher Kreuz, sowohl hinsichtlich der Form, als auch der Zeichen und vor allem des Alters. Es ist nicht nur unzweifelhaft das jüngste Steinkreuz der Umgebung, sondern es besteht wahrscheinlich auch ein sehr großer zeitlicher Abstand zwischen ihm und den andern Kreuzen. Auch bei dem Grenzkreuz bei Hildmannsfeld braucht man, vor allem weil es auch so gut erhalten ist, vielleicht nicht über das Jahr 1698, das im Längsbalken eingemeißelt ist, zurückzugehen.

Sonst darf man die Steinkreuze zu den ältesten Kulturzeichen Deutschlands rechnen. Wenn die Angaben Baracks richtig sind, so stammt das Kreuz bei „Kellers Bild“ aus dem Jahr 1462. Auch die lateinischen Kreuze, das bei Oberwasser und das eine bei Sinzheim, die ich für die ältesten Steinkreuze der Gegend halte, wird man wohl ins 15. oder 16. Jahrhundert setzen können. Dann folgen wohl das Malteserkreuz und

<sup>1)</sup> Kalliefe S. 171.

<sup>2)</sup> Ob man Feststellungen machen kann, wieweit die Steinkreuze ursprünglich in die Erde versenkt wurden — H. Schmezer, Bayr. Hefte für Volkskunde I S. 26 ff. meint bis zu einem Drittel — ist sehr zweifelhaft. Vor allem wird man aus der Tatsache, daß die Kreuze mehr oder weniger eingesunken sind, keine unbedingten Rückschlüsse auf das Alter machen können. Man muß in diesem Fall schon die Bodenverhältnisse und die näheren Umstände untersuchen. Das Kreuz bei Mülllenbach ist wahrscheinlich durch spätere Aufschüttung soweit versunken. Ursprünglich war ja die Straße gar nicht vorhanden, sondern als Weg nach Mülllenbach wurde früher das Bett des Baches benutzt.

die Antoniuskreuze. Unter diesen sind wohl die Kreuze bei Greffern und das bei Müllensbach mit dem eingeritzten Pflugeisen die ältesten.

Mit ziemlicher Sicherheit kann man aber annehmen, daß die Kreuze älter sind, als man nach ihrer Bezeichnung vermuten würde. Sie werden in unserer Gegend nämlich gewöhnlich Schweden- oder Franzosenkreuze<sup>1)</sup> genannt, stammen aber höchstwahrscheinlich nicht aus diesen Zeiten<sup>2)</sup>. Das Volk bringt sie eben damit zusammen, weil die Erinnerung an diese Kriegszeiten noch ziemlich lebendig ist, die Erinnerung an den Schwedenkrieg schon wegen dessen zeitlicher Ausdehnung, die Erinnerung an die Franzosenkriege, weil diese gerade in unserer Gegend besonders schlimm gewütet haben. Das waren Zeiten, wo viel Mord und Graus das Land bedrückte und ängstigte. Zugleich liegen sie aber zeitlich schon so weit zurück, daß alle diese schrecklichen Ereignisse heute von einem sagenhaften Schleier umwoben sind. Zurück blieb nur der unbestimmte, aber doch kräftige Eindruck unsagbar schwerer Drangsale vor so langer Zeit, daß es selbst die Großeltern der ältesten Leute nur noch vom Hörensagen kannten. Darum wird alles Alte und Rätselhafte, und dazu noch, wenn es mit Mord und Unglück wirklich zusammenhängt, mag es nun tatsächlich früher oder später liegen, vom Volk dorthin versetzt, und alles in diesen Brennpunkten der Not zusammengezogen. Das Volk überträgt überhaupt gern in Sagen und sagenhaften Geschichten die verschiedensten Motive und Ereignisse auf eine besonders markante Person oder auf einen besonders erinnerungsreichen Zeitabschnitt. So stark und allgemein ist dieser Glaube an die Entstehung der Kreuze in der Schweden- oder Franzosenzeit beim Volk verbreitet, daß sogar bei Kreuzen, wo ein Zeichen oder die Inschrift etwas ganz anderes aussagen, in der sagenhaften Ueberlieferung doch diese Fassung mindestens als Variante auftaucht. Man vergleiche nur die Geschichte vom Grenzkreuz bei Hildmannsfeld und vom Kreuz bei Wimbuch.

Noch eine andere Erklärung dafür, daß gerade die Namen Schweden- und Franzosenkreuz erhalten blieben und ältere Bezeichnungen — es gab doch auch schon früher sehr schwere Zeiten — verschwunden sind, wäre vielleicht darin gegeben, daß durch den Dreißigjährigen Krieg, der ja auch in der Literatur und auf anderen Gebieten alle Zusammenhänge zerrissen hat, in der Ueberlieferung eine Lücke entstanden ist. Das war keine Zeit zum Erzählen und zur Beschaulichkeit, und nur da können Sagen entstehen und gedeihen. Auch ist damals eine Generation fast vollständig ausgefallen, somit die Verbindung abgerissen worden. Erst viel später setzte wieder die Neubildung der Ueberlieferung ein und wurde dann vor allem auf den letzten großen Ereignissen, den Schweden- und Franzosenkriegen, aufgebaut. Es mögen vielleicht damals auch einzelne Kreuze tatsächlich gesetzt worden sein, oder es ergaben sich durch die Vertlichkeit Anknüpfungspunkte an jene Zeiten. So wird ja, wie oben erwähnt, das Franzosenkreuz bei Lauf zu den Schanzen am Läufeßberg in Beziehung gebracht. Diese sollen aus der Zeit Turennes stammen, was auch bei geschichtlicher Nachprüfung sich wohl

<sup>1)</sup> Die Namen Franzosen- und Schwedenkreuze sind in ganz Deutschland verbreitet, ebenso auch neben vielen andern die Namen Russen- und Pestkreuze. In Norddeutschland kennt man auch Wenden- und Kosakenkreuze, in anderen Gegenden wieder Hussitenkreuze.

<sup>2)</sup> Zur Zeit des 30jährigen Krieges setzte man wohl schon Bildstöcke. Fand ich doch einen im Hof des Klosters Ettal in Bayern, dessen Bild und Inschrift besagte, daß am 2. Juni 1632 der Pater Joseph Heß und des Klosters Organist Johann Ziegelmayr von einem schwedischen Soldaten „grausam getötet“ wurden.

als richtig erweisen wird. Bei den Sagen vom Grenzkreuz bei Hildmannsfeld wird wohl die Nähe der Stollhofener Linien eingewirkt haben.

Daß daneben aber auch die Bezeichnung *Russenkreuz* oder *Kreuz* aus dem Bürgerkrieg vorkommt, erklärt sich aus dem Wesen der Sage selbst. Die Sage bleibt sich nämlich in ihrer Fassung niemals gleich, sie wandert zwar immer in einem größeren Abstand hinter der Geschichte her, aber sie wandert eben doch weiter, und durch die jüngsten größeren Ereignisse gleicher oder ähnlicher Art werden die älteren Geschehnisse und damit in unserm Fall auch die Bezeichnungen der Kreuze verdrängt. Daß die Russen in unserer Gegend waren, beweist der Name „Russenbrücklein“ bei Schwarzach, und auch die Erinnerung an den Bürgerkrieg (Revolution) ist in der Gegend noch sehr lebendig, wie sich aus Sagen bzw. beginnenden Sagenbildungen in Lichtenau ergibt. Diese Wandlungen in den Sagenbildungen zeigt deutlich die Geschichte vom *Franzosenkreuz* bei Müllenbach. Zuerst hieß es, es stamme aus dem Jahr 1870. Darauf aufmerksam gemacht, daß dies unmöglich sei, da ja 1870 gar keine Franzosen bei uns waren, meinten die Leute, dann müsse es im Jahre 1807 gewesen sein. Dies wäre ja den Ereignissen nach *vielleicht* möglich, stimmt aber niemals mit dem Alter des Kreuzes überein, das zum mindesten bis in „Turennes Zeiten“ — ein in hiesiger Gegend beliebte Zeitbezeichnung — zurückgesetzt werden muß. Wahrscheinlich haben wir in der Angabe des Jahres 1807 eine geschichtliche Schulerinnerung vor uns.

Unter den eingeritzten oder eingemeißelten Zeichen der Steinkreuze in hiesiger Gegend überwiegen die des Ackerbaues. Auf dem Kreuz bei Müllenbach und dem bei Vimbuch erkennt man ein Pflugeisen; das Kreuz bei Balzhofen, ein Kreuz bei Walbulm und eines am Sandweg <sup>1)</sup> zeigen eine Pflugschar. Möglich, daß auch der sogenannte Zopf und der Dolch auf den Kreuzen bei Greffern etwas anderes darstellen sollen. Aus einem andern Beruf bleibt nur noch das undeutlich erkennbare Zeichen eines Schuhs auf dem einen Kreuz bei Sinzheim. Nirgends läßt sich ein Attribut des Krieges nachweisen. Schon auf Grund dieser Feststellungen muß die Bezeichnung Schweden- oder Franzosenkreuz in den meisten Fällen ins Gebiet der Sage gewiesen werden. Der größte Teil der Steinkreuze sind also wohl *Gedenksteine für einen verunglückten oder ermordeten Bauern*. Das wäre ein Ergebnis, das für unsere Ackerbau treibende Gegend nicht verwunderlich ist. Daß wir aber aus den beigegebenen Zeichen auf den Beruf des Getöteten schließen dürfen, beweist die bestätigte Gepflogenheit späterer, ja jüngster Zeit, auf den Bildstöcken, Kreuzfixen und Grabsteinen gleich den Wappen des Ritters, die Hausmarke oder das Handwerkszeug des Stifters oder des Toten anzubringen.

Die Betrachtung der Sagen von Steinkreuzen ergibt im wesentlichen eigentlich nur Stoff für eine Erkenntnis des Wesens der Sage selbst, kaum aber etwas Bemerkenswertes für die Erforschung der Steinkreuze. Auffallend erscheint ja, daß die Sagen unserer Gegend: die Sagen von getöteten Soldaten (Schweden- und Franzosenkreuze), von erschlagenen Handwerksburschen (Müllenbach, Sinzheim), von dem mordenden Metzger (Greffern), den sich gegenseitig erschlagenden Brüdern (Balzhofen) usw. in ganz Deutschland wiederkehren <sup>2)</sup>. Ob sich dies aber nicht ziemlich natürlich aus der

<sup>1)</sup> Sagen von den beiden letzten Kreuzen bringt W. Zimmermann am oben angegebenen Ort.

<sup>2)</sup> Vgl. u. a. R. Schmidt, „Märkische Sühnkreuze“, Korrespondenzbl. 1916, S. 179 ff. Kreuz in Eggersdorf: ein Junker im Zweikampf erschlagen. Kreuze in der Dreikreuzstraße zu Guben: 3 Fleischer erschlagen. 3 Brüder haben um ein Ei gezankt, sich gegen-

im allgemeinen gleichen Grundeinstellung des Volkes gegenüber der Umwelt erklären läßt? Ueber die Soldatenkreuze habe ich schon gesprochen. Zu der früher gegebenen Erklärung wäre hier noch hinzuzufügen, daß solche Sagen mit den Sagen von den Handwerksburschen das gemeinsam haben, daß das Volk eben damit sagen will, daß es Fremde waren, die hier umgekommen sind. Entweder waren es tatsächlich Fremde, oder sie sind für die Nachwelt Fremde geworden <sup>1)</sup>, weil man die Namen der Toten nicht mehr kennt und die ganzen Vorgänge so fremd und oft seltsam wurden, wie die kleinen Steinkreuze selbst für das Volk heute fremd und seltsam sind. Fremde, und vor allem unstät wandernde Fremde, von denen man nichts Genaueres weiß, sind aber für das Volk eben die Soldaten im Krieg oder — ein ganz moderner Einschlag in der Sagenbildung <sup>2)</sup> — in unserer heutigen Zeit die Handwerksburschen. Daß der Metzger besonders häufig in den Steinkreuzsagen spukt, ist doch bei seinem Beruf und bei den Attributen seines Berufs, die zufällig denen verschiedener anderer Berufe gleichen, nicht verwunderlich (Messer, Schwert, Pflugschar, Pflugeisen, Beil, Axt). Die streitenden Brüder und der Brudermord sind seit Cain und Abel ein beliebtes Motiv, und daß sie sich gegenseitig erschlagen, bzw. daß auch der Mörder sterben muß und dann sein Kreuz neben dem des Opfers steht, möchte ich aus der Moral der Sage erklären, die den unbedingten Glauben des Volkes an eine Vergeltung bzw. eine Strafe widerspiegeln <sup>3)</sup>.

Vor allem muß man sich meines Erachtens davor hüten, auf dem schwankenden Boden der Sage, selbst der vergleichenden Sagenforschung, ganze Beweisbauten über die Entstehung der Steinkreuze errichten zu wollen <sup>4)</sup>. Man darf vor allem nicht vergessen, daß ein wesentlicher Zug der Sage der Drang ist zu erklären, nachträglich etwas bereits Gegebenes zu erklären, eine auffallende Erscheinung in der Natur, ein seltsames Ereignis, das sonderbare Gebaren eines Menschen usw. Dann aber verdeckt die Sage gern selbst wieder ihren Ausgangspunkt und macht die Ursache zur Wirkung und umgekehrt. Das darf die Sage, doch darf man dies nicht auch auf wissenschaftliche Erklärungen übertragen. An zahlreichen Beispielen aus der Sagenliteratur ließe sich dieses Bestreben der Sage nachweisen. Für unser Gebiet ist aber vor allem die Sage von den drei Kreuzen bei Sinzheim typisch <sup>5)</sup>. Die Sage von den drei getöteten

seitig erschlagen. Kreuze bei Wellmitz: 4 Söhne eines Großbauern Händel. Kreuz bei Rohlo im Kreis Sorau: Handwerksbursche hat einen andern wegen eines Osters er-schlagen.

<sup>1)</sup> Wenn es keine Fremde waren, so bekommt das Gedenkcreuz seine Benennung nach den Namen der Getöteten z. B. das Liboriuskreuz in der Gemarkung Prinzbach, das Vituskreuz bei Zentern, das Kutterlekreuz bei Hundsbach.

<sup>2)</sup> Interessant wäre es festzustellen, wieweit die Sagen vom Handwerksburschen zurückreichen, ob nicht früher die Zigeuner in diesen Sagen die gleiche Rolle spielten.

<sup>3)</sup> Man vergleiche die zahlreichen Sagen von wiederkehrenden Toten, von Grenzsteinversetzern, Wiesenwässerern, Teufelsagen, in denen der dem Teufel Verfallene bestraft wird.

<sup>4)</sup> Kallieses (Korrespondenzblatt Nr. 66) Ansicht von den Kultkreuzen.

<sup>5)</sup> Oder bei W. Zimmermann a. a. O.: Das Kreuz bei Waldum wurde gesetzt, weil hier einer gehenkt wurde, der einen Pflug gestohlen (Zeichen Pflugschar). Das Kreuz am Sandweg wurde gesetzt, weil dort ein Eber, der durch das „Frzen“ des Mädchens am Pflug aufgeschreckt wurde, einen Knaben getötet hat (Zeichen Pflugschar). Noch deutlicher zeigt sich diese nachträgliche Ausdeutung der Zeichen bei den früher erwähnten Kreuzen bei Wellmitz. (Anmerkung 2 S. 169): Dem einen Sohn wurden bei dem Streit beide

Handwerksburschen hat sich unzweifelhaft erst nachträglich als Erklärung der Zeichen auf den Kreuzen gebildet. Abgesehen davon, daß einzelne Erklärungen in dieser Sage ganz offenkundig gezwungen sind (Kreuz des Drehers läßt sich drehen), widerspricht das Aussehen der Kreuze selbst mit einer deutlichen Sprache. Die drei Kreuze können nicht ursprünglich zusammengehört haben, da sie in der Form ganz verschieden sind und wahrscheinlich Typen verschiedener Zeitalter darstellen. Die Kreuze sind erst später zusammengekommen, und an den heutigen Zustand knüpft die Sage an.

Viel zu einseitig ist bis heute auch meist die Frage behandelt worden, *w e s h a l b* die Steinkreuze eigentlich gesetzt wurden. Es ist ja überhaupt ein Grundfehler vieler wissenschaftlicher Arbeiten, daß sie einem Dogma alles unterordnen wollen, und daß sie, wenn eine Feststellung gelungen ist, die in den einzelnen Fällen ja vielleicht richtig war, dann alles andere in dieses Schema pressen. Muß denn von den verschiedenen vorgeschlagenen und „bewiesenen“ Lösungen unbedingt *nur eine* richtig sein? Das Kreuz war durch Christi Opfertod doch so allgemein das christliche Symbol geworden, daß es auf den verschiedensten Gebieten verwendet werden konnte. Findet sich doch heute auch das Kreuzifix als Wahrzeichen auf jedem Friedhof, wird als Ausdruck eines frommen Gelöbnisses in Not und Krankheit überall in der Flur erstellt, soll das Feld als Wetterkreuz vor Wetterschaden bewahren, zeigt als Prozessionskreuz oft die Stelle, wo die Altäre stehen, oder soll allgemein als fromme Stiftung vom Glauben des Erstellers zu uns reden. Auch grüßt es uns oft an der Landstraße, da wo die Gemarkungsgrenze sie schneidet. Warum sollen denn diese verschiedenen Verwendungen nebeneinander früher nicht möglich gewesen sein? Abgesehen davon, daß abschließende Erklärungen heute noch verfrüht sind, darf man den Versuch einer Lösung der Frage nur in Fühlung mit dem Volk machen, nicht vom Schreibtisch aus Dinge konstruieren, die dem Empfinden des Volkes vollständig fremd sind.

In diesem Sinn wäre die Ansicht Kallieses, der in den Steinkreuzen Erinnerungszeichen an die alten Götter Wodan, Donar, und Ziu sehen will, verfehlt und sehr gezwungen, wenn er die Attribute dieser Götter in den Zeichen der Steinkreuze erkennen will, die doch, wie schon gezeigt, sich ganz natürlich erklären lassen. Auch die Behauptung, daß die Steinkreuze an alten Kult- oder Gerichtsstätten stünden, ist in dieser Verallgemeinerung mehr als unwahrscheinlich. In unserer Gegend kämen für diese Theorie höchstens die Kreuze bei Greffern in Frage. Ob aber das Gewann Galgenbosch, das ihnen gegenüberliegt, auf eine Gerichtsstätte schließen läßt<sup>1)</sup>, ist fraglich.

Auch Helbig's Ansicht<sup>2)</sup>, der alle Steinkreuze als *G r e n z z e i c h e n* für geistliche Bezirke anspricht, geht zu weit. Doch möchte ich diese Lösung der Frage nicht ganz ablehnen, wie M. Walter<sup>3)</sup> es tut, dessen Beweisführung mir in diesem Punkt doch manchmal etwas gezwungen erscheint. Ich muß für die hiesige Gegend auf die Tatsache hinweisen, daß das Steinkreuz bei Hildmannfeld durch seine Inschrift sich selbst als Grenzkreuz erklärt und

Beine abgeschlagen; für ihn wurde das Kreuz ohne Schaft gesetzt; der zweite verlor den rechten Arm, genau so geht es dem zweiten Kreuz, dem dritten aber wurde der Kopf abgeschlagen, darum fehlt beim dritten Kreuz der obere Teil des Längsbalkens.

<sup>1)</sup> Daß alte Kultstätten in christliche Heiligtümer umgewandelt wurden, ist Tatsache; vielleicht errichtete man auch *m a n c h m a l* Kreuze dort, aber mehr als eine Möglichkeit darf man nicht annehmen. An einer alten Kultstätte ist vielleicht der Bildstock im Gewann „*A l t e G o t t*“ bei Sasbachwalden errichtet worden.

<sup>2)</sup> Korrespondenzblatt . . . 1907, S. 104 f. und 1906.

<sup>3)</sup> S. 21 und 33.

auf der Moos zugekehrten Seite auch das Wappen von Moos, ein Hufeisen, nicht eingemeißelt sondern erhaben zeigt. Auch das Kreuz bei Lauf steht an einer Stelle, wo früher, wie aus der alten topographischen Karte zu ersehen ist, die Grenze zwischen Ottersweier und Lauf als Verlängerung des Weges vom Aspichhof sich mit dem Feldweg Ottersweier — Lauf kreuzte. Die Grenze wurde erst später gegen Bezahlung von 80 000 M. — wie mir Leute aus Lauf erzählten — näher an Ottersweier herangelegt und folgt heute dem nach Niederhofen abzweigenden Weg <sup>1)</sup>.

Unzweifelhaft sind aber die meisten Steinkreuze *Totenmale*, Erinnerungszeichen an einen plötzlich und unversehens Gestorbenen. Das ist auch der Grundkern aller Steinkreuzsagen, und ihre Uebereinstimmung in diesem Punkt muß man als bedeutsam ansehen. Ob es sich aber im einzelnen Fall um ein Unglückskreuz oder Mordkreuz bzw. Sühnekreuz handelt, wird sich aus der Sage kaum mit Sicherheit feststellen lassen. Vollständig nebensächlich ist auch die Frage, welche Gattung überwiegt. Es genügt die Feststellung, daß in unserer Gegend beide Arten vorkommen.

Weit wichtiger ist es, daß auch bei uns endlich systematisch überall die alten Steinkreuze festgestellt und beschrieben werden. Denn auf dem Gebiet der Steinkreuzforschung steht heute noch Baden gegenüber den andern Ländern Deutschlands weit zurück. Bei diesen Sammlungen und Forschungen müßte man aber vor allem auch das Volk auf die Schönheit dieser Zeugen alter Volkskunst aufmerksam machen, es lehren, in ihnen die Zeichen der frommen Bräuche der Ahnen zu achten und zu ehren, es ermahnen, diese Wahrzeichen vor der Vergessenheit und dem Verfall zu bewahren. Damit hätte man auch zugleich dem Vaterland einen Dienst erwiesen. Denn „geistige und sittliche Zukunft eines jeden deutschen Landes quellen aus den ewigen Kräften der Heimat“ <sup>2)</sup>.

## Kleine Mitteilungen.

**Ueber alte Wegkreuze.** Zum Mörderkreuz bei Ohlsbach, vgl. „Ortenau“ von 1926, S. 126. Der gleiche Name wie der des Ermordeten Martin Behem kommt auch im Einwohnerverzeichnis von Heidelberg von 1588 zu Heidelberg vor, von mir mitgeteilt im Neuen Archiv für Geschichte von Heidelberg I (1890), S. 191 und 194, auch ein Raphael Behem und Gangwolf Böhme S. 210 und 236, wo auch noch mehrere andere dieses verbreiteten Namens erwähnt werden, der einfach einen Böhme, d. h. Böhmen bedeutet. Eine besondere Schrift über Leute dieses Namens erschien 1889 von Widmann in Paderborn.

Bei dieser Gelegenheit erwähne ich meine in dem vom Verlag von Paul Braus in Heidelberg herausgegebene Kurpfälzer Jahrbuch von 1925 enthaltenen Denkmale aus der Gegend von Heidelberg, worin auch mehrere Mordkreuze beschrieben sind. Vgl. auch Wegkreuze in „Mein Heimatland“ vom 15. Mai 1922 und 1922, S. 64. *Christ.*

<sup>1)</sup> Der Gewannname „Steineres Kreuz“ mit dem Zeichen für ein Kreuz, der auf der topographischen Karte (Blatt 67), mitten im Wald nördlich der roten Lache zu finden ist, läßt ebenfalls auf ein Grenzkreuz schließen. Vor allem möchte ich aber auf die Rechterkreuze bei Gengenbach hinweisen, die den Stadtbann anzeigen (K. Hellinger „Zur Strafrechtspflege der ehemaligen Reichsstadt Gengenbach“ in „Die Ortenau“ 1/2, 135 und M. Kumer „Die Gerichtsverfassung der Stadt Gengenbach“ „Die Ortenau“ 12, 51).

<sup>2)</sup> H. E. Busse, „Kreuze und Bildstöcke der Lahrer Gegend“ Effehard 1924.

**Einiges über den Zoll im ehemaligen Württembergischen Amte Hornberg.** Ueber 360 Jahre, von 1448—1810, gehörte Hornberg zu Württemberg. Infolge der Neuordnung der staatlichen und politischen Verhältnisse nach dem Zerfall des deutschen Kaiserreiches 1806 mußte 1810 Stadt und Amt Hornberg an Baden abgetreten werden. Mit St. Georgen und dem Klosteramte St. Georgen bildete Stadt und Amt Hornberg einen kleinen Bestandteil des ehemaligen Herzogtums Württemberg. Geographisch ohne engere Fühlung mit dem Herzogtume stellte dieses Gebiet eine wirtschaftliche Einheit dar, die in der Hauptsache von der Grafschaft Fürstenberg, von der zu Oesterreich gehörenden Herrschaft Hohenberg und vom Breisgau eingeschlossen war. Im Osten wurde sie auf eine kurze Strecke von der freien Reichsstadt Rottweil begrenzt. Zu den wichtigsten Orten zählten Hornberg, Schiltach und St. Georgen. Hornberg, in der Württemberger Zeit überhaupt ein kleines Städtchen, hatte am Anfange des 16. Jahrhunderts kaum 600 Seelen. Aber seine Lage an der lebhaften Verkehrsstraße durch das Kinzigtal, durch das Gutachtal, über die Benzebene und den Brogen in die Baar und in das Donautal war eine äußerst günstige. Für den Personen-, Frachten- und Lastenverkehr über den mittleren Schwarzwald blieb Hornberg bis in die neue Zeit ein hervorragender Paß- und Durchgangspunkt. Der bedeutende Verkehr vom Kinzigtal und vom Breisgau durch das Elztal in die Hochebene der Baar bewegte sich durch Hornberg.

Wir versetzen uns in die Zeit der deutschen Kleinstaatererei zurück, in der die einzelnen Herrschaften und Staaten sich gegenseitig wirtschaftlich absperrten und der Entwicklung des Handels und des Verkehrs schwere Hindernisse entgegenstellten durch ein kleinliches Paßwesen, durch die Erhebung verhältnismäßig großer Zölle, durch die Münzen und Gewichte, die in jedem Ländchen wieder andere waren. So schufen sich auch die Herzöge von Württemberg in ihrem Amte Hornberg eine ergiebige Einnahmequelle, indem sie **B i n n e n z ö l l e**, **D u r c h g a n g s z ö l l e** der verschiedensten Art erhoben. Für seine Rohprodukte, Waren, für sein Vieh war jeder Ausländer zollpflichtig, wenn er damit durch das Hornberger Amt zog oder fuhr. Als Ausländer wurde jeder Untertan eines andern Staates oder einer anderen Herrschaft angesehen und behandelt. Der angrenzende Fürstenberger z. B. gehörte für Hornberg zu den Ausländern und war somit beim Durchzug der Zollabgabe unterworfen. Zollstationen befanden sich in Hornberg, Gutach, Gutachturm am Eingang in das hintere Kinzigtal, Kirnbach, Schiltach, Tennenbronn, in der Krummen-schiltach, auf dem Brogen, in Martinsweiler, Weiler, Burgberg und Sulgen. Das Klosteramt St. Georgen besaß Zollstationen in St. Georgen, Peterzell, Kirnach, Mönchweiler und Sommerau. In den Zollordnungen erschien der Zoll unter verschiedenen Namen als Landzoll, Wegzoll, Ladgeld, Umgeld, Weinzoll, auch „Stichwein“ benannt. Die Zollabfertigung geschah in Hornberg unter der Rathaußhalle und wurde von den sog. Stadtknechten ausgeübt.

### Der Weinzoll.

Wie heute noch, so bezogen in der mittelalterlichen Zeit die Gastwirte im Schwarzwalde und in der Baar ihre Weine vom Breisgau, vom Elsaß und vom unteren Kinzigtale. Kam nun ein Ausländer mit einer Weinfuhre durch Hornberg, so mußte er an der Zollstätte bei dem Rathaus anhalten und seinen Zoll entrichten, der in Natura, also in Wein, und in klingender Münze geleistet wurde. Der Zoll in Wein betrug  $2\frac{1}{2}$  Maß; dabei war es gleichgültig, ob der „Weinmann“, also der Eigentümer, 1, 2 oder gar 3 Wagen mit sich führte. Der Zöllner, der Stadtknecht, hatte die Gewalt, ein beliebiges Faß anzustechen und die  $2\frac{1}{2}$  Maß herauszunehmen. Von diesem „Stichwein“ erhielt der Obervogt  $\frac{2}{3}$  und der Untervogt  $\frac{1}{3}$ . Der Stichwein wurde in die Besoldung der Vögte

eingerechnet. Dazu kam noch der Wegzoll, von 1 Schilling-Pfennigrappen = 6 Kreuzer <sup>1)</sup> württ. Landesrechnung für jeden Wagen. Nach einer Zollordnung vom Jahre 1590 wurde die Zollabgabe in Natura beseitigt und für Wein nur ein Wegzoll in barem Gelde gefordert. Von jedem Eimer Wein (1 Eimer damals etwa 267,5 Liter), kam er aus dem Breisgau, aus dem Kinzigtal, aus dem Elsaß, wurden 5 Schilling = 15 Kreuzer, und von jedem Roß, das den Wagen zog und nicht gemietet war, 2 Schilling = 6 Kreuzer vom Hornberger Zollamt eingezogen. Gemietete Pferde waren solche, die bis zur Erreichung der Höhe Vorspanndienste leisteten; sie waren nicht zollpflichtig. Nach einer Zollordnung zu schließen, mußte sogar eine Zeitlang der einheimische Bauer von jedem Wagen Wein, den er durchführte, ein Ladgeld von 2 Pfennigrappen = 1 Kreuzer an das Hornberger Zollamt entrichten. Diese Bestimmung wurde aber wieder aufgehoben. Vom Ladgeld befreit waren alle Bauern, die im Amte daheim waren und den Bürgern bei ihren Bauten frohnten. Für den durchgeführten Wein wurde dann nur der oben beschriebene Wegzoll eingezogen.

Der Verkehr mit Wein, insbesondere aus dem Breisgau, stand in hoher Blüte, und zu allen Zeiten begegnete man Weinfuhrwerken, die durch das Elztal, über die Rothalde in das Gutachtal und von da auf die Höhe fuhren. Von alten Leuten wird die Rothalde heute noch die „Weinstraße“ genannt. Auch ein anderes Erinnerungszeichen an der Weinstraße darf ich hier erwähnen, den „Füllbrunnen“ zwischen der Bächerede und dem Gasthaus zum „Engel“ in Gutach Hohenweg. Wenn nämlich unterwegs die Fuhrleute und die Begleitmannschaften ihrem Wein etwas zu kräftig zusprachen, so wies manches Faß ein bemerkliches Manko an Inhalt auf. Am „Füllbrunnen“ wurde dieses Manko ausgeglichen und soviel klares Brunnenwasser zugegossen, bis das Faß oder die Fässer voll waren.

#### Der Wegzoll.

Er wurde eingezogen:

- a) von jedem Zentner Kaufmannswaren = 1 Doppelvierer = 1 Kreuzer;
- b) von jedem geladenen Rarth = 1 Blaphart = 3 Kreuzer;
- c) von jedem beladenen Saumroß = 1 Pfennigrappen =  $\frac{1}{2}$  Kreuzer;
- d) von jedem Stück Vieh, seien es Ochsen, Schafe, Kinder, Kühe, Schweine = 1 Pfennig = 1 Kreuzer;
- e) Der Wegzoll auf Wein, der oben ausführlich erläutert ist.

#### Der Landzoll.

Dieser Zoll wurde erhoben von durchreisenden Fremden, die in Hornberg mit Tod abgingen. In diesem Falle wurde von dem Verstorbenen einbehalten entweder sein bestes Stück Vieh, das er mitführte, oder mangels dessen sein bestes Kleid, oder seine Barschaft, oder ein entsprechender Teil von Waren.

#### Die Verwendung der Zölle.

Es ist schon angeführt worden, daß der Weinzoll einen Teil der Besoldung der Wögte bildete, im übrigen flossen alle Zolleinnahmen, den Wegzoll in Hornberg ausgenommen, in die Rentkammer des Landesfürsten. Ueber die Verrechnung und Ablieferung empfangen die Zöllner jeweils von der fürstlichen Kanzlei in Stuttgart genaue Anweisung. So war befohlen, daß die Zollgelder nach Ende eines jeden Vierteljahres („quartaliter“) an das Hauptzollamt in Schiltach und von da nach gründlicher Prüfung und Abrechnung in aller Untertänigkeit an die fürstliche Rentkammer in Stuttgart eingeschickt werden.

Die Einnahmen an Wegzoll in Hornberg mußten nach der wiederholten hochfürstlichen Weisung zur Unterhaltung der Stadttore, der Mauern, der Brücken, der Wege

1) Bei allen Münzangaben ist die Württembergische Landesrechnung maßgebend.

und Stege verwendet werden. Diese gemeinnützige Verwendung des Wegzolls scheint aber nicht immer eingehalten worden zu sein. Aus einem scharfen Schreiben des Herzogs Ludwig vom 8. Oktober 1569 an seinen Untervogt Michael Groß, genannt Stuß, geht deutlich hervor, daß die letzten Berichte des Untervogtes über den Wegzoll Verschleierungen aufweisen, daß Zollgelder zur Beamtenbezahlung verwendet, daß sie sogar „vergaudidiert und verzehrt“ wurden. Wegzollgelder wurden also, in heutiger Sprache ausgedrückt, regelrecht unterschlagen. Die Zöllner empfingen einen strengen Verweis. Das Schreiben schließt: „Darum ist unser Befehl, du wollest ihnen mit allem Ernst untersagen, solches abzustellen, gedacht Wegzoll nirgends anders wohin denn zu der Stadt gemeinem notwendigen Gebrauch zu benützen, auch aus jährlicher Rechnung ihres Einnehmens und Ausgebens zu unserer Rentkammer zu überschicken, damit wir jedesmal ersehen mögen, wie haushalten worden ist. — Gleiche Meinung wolle auch denen zu Schiltach vermelden, daß sie uns nicht Ursach geben, uns den Wegzoll vermöge unseres Kauftitels einzuziehen zu lassen.“

Heck.

## Bücherbesprechungen.

B. Schwarz u. Th. Humpert, Forbach, Wesen und Werden eines Murgtaldorfes. Verlag der Gemeinde Forbach. 224 Seiten.

Das Buch hat seine Entstehung dem Bürgermeister Filz in Forbach zu verdanken. Er fand einen liebevollen Bearbeiter der Geschehnisse in dem Pfleger der Bad. Historischen Kommission, dem Oberlehrer Schwarz. Es sollte des bekannten Schriftstellers und Forschers letztes Werk sein; die Herausgabe konnte er nicht mehr überwachen. Der Gemeinderat beauftragte Herrn Rektor Dr. Humpert damit, der sich der Sache gerne unterzog. „Die Pietät gegen Benedikt Schwarz, der mir in der Erforschung und der Heimatgeschichte ein lieber Weggenosse geworden war, mit dem ich oft die Stille des Benutzerraums des Generallandesarchivs teilte, veranlaßte mich, sein Manuskript möglichst unangetastet zu lassen. Andererseits verlangte die Druckreise wiederum eine formelle Umarbeitung und eine nicht unwesentliche Erweiterung des Ganzen.“ Das Werk ist in den Abschnitten: Aus Forbachs ältester Geschichte und Unter ebersteinischer Herrschaft meist auf Literatur, in den andern auf Archivalien aufgebaut, überall sieht man, daß man sich der bewährten, Führung Schwarz-Humpert getrost anvertrauen kann. Das Buch ist geschmackvoll in der Offizin der Rastatter Zeitung gedruckt; Bilder und Tafeln kommen plastisch heraus. Das ganze Unternehmen ist ein lebendiger Beweis, daß die Heimatliebe in den Herzen der Bewohner Badens fest wohnt, und daß der Samen auch weiter aufgehen und reifen wird.

E. B.

In der „Oberrheinischen Kunst“ Heft 2, 1925 (Verlag Urban, Freiburg) stellt D. Schmitz das Baden-Badener Porzellan mit eingehender Beschreibung zusammen. Als Einleitung gibt der Verfasser eine Geschichte der B-Badener-Porzellanfabrik. Der kleine Rest von Fabrikaten, der auf uns gekommen, ist in guten Illustrationen beigegeben. r.

Keller, Rheinlandkunde. Ein heimatkundlicher Ratgeber für die deutschen Länder am Rhein. II. Band. Verlag A. Bagel A.-G. Düsseldorf. 1926. 386 Seiten.

Der II. Band ist hauptsächlich Süddeutschland gewidmet; unser Heimatland wird von Bibliothekar Lautenschlager behandelt. Er gibt einen Ueberblick über Landes- und Volkskunde (das Land und seine Natur, das Volk und seine Kultur) und über die Ge-

schichte Badens. Das eingehende Verzeichnis der Zeitschriften, Bücher usw. ist bis auf unsere Zeit weitergeführt. Ein Verzeichnis der Archive, Bibliotheken und Sammlungen im Rheingebiet, erleichtert durch 3 Karten, begrüßt man besonders. Das Buch gehört sicher zu dem notwendigen Rüstzeug jedes Heimatkundlers trotz einiger kleiner Verstöße. B.

**Spiß, Heimatkunde vom Amtsbezirk Kastatt.** Konfordia A.-G. Bühl (Baden) 1926. 233 Seiten.

Schon lang hat man erkannt, daß die Heimatkunde ohne Literatur in den Schulen nicht gelehrt werden kann, so gab z. B. der Kreis Schulrat Schenk die Anregung, daß sämtliche Lehrer seines Schulkreises sich an einem Werke über den Schulkreis beteiligen. Auf diese Weise kam „Der Schulkreis Offenburg. Heimatkunde nach Beiträgen sämtlicher Lehrer des Schulkreises, bearbeitet von Hoffmann. Jahr 1899“ zusammen. Wie alle solche Sammelwerke hat auch dieses seine Schwächen: die einzelnen Teile sind nicht gleichmäßig behandelt, zum Teil aus Mangel an Stoff, dann aber auch aus Mangel an Liebe und Interesse. Das Gebiet war auch zu groß für einen Bearbeiter. Ganz anders das Werk von Spiß. Es fließt aus einem Fluß; Liebe und Kenntnis führt die Feder. Man wird nicht mehr auf den alten Modus zurückkehren. Inhalt: Geschichtlicher Teil. Sagen, Geographisch-naturwissenschaftlicher und wirtschaftlicher Teil, Ortsbeschreibung und Ortsgeschichte. Die Diktion ist einfach und schlicht, und der Verfasser hat es verstanden, ein Buch nicht nur für die oberen Klassen der Volksschulen und Fortbildungsschulen, sondern auch für die Lehrer zum Unterricht und für jedes Haus zu schreiben. Wir wünschen der Neuauflage (erste Auflage 1919) weiteste Verbreitung. b.

**Joh. Karl Kempf, Heinrich Hansjakob, sein Leben und Wirken und Dichten.** 218 Seiten. — **Luitgard, die Gründerin des Frauenklosters Wittichen.** 32 Seiten.

Die beiden Schriften sind von dem bekannten Schriftsteller im Verlag von W. Engelberg in Haslach erschienen. Sie reihen sich glücklich in Sprache und Darstellung an die andern Arbeiten Dr. Kempfs an, wie der historischen Erzählung „Hohengeroldseck“. Vor uns erscheint in greifbaren Zügen die große Gestalt des Pfarrers von St. Martin mit all den lieben Leuten, die wir aus seinen Büchern kennen: Die unglückliche Afra und das Seitenstück, der Bogt von Mühlstein, der Schneeballenwirt und der närrische Maler und wie sie alle heißen. Wir verfolgen mit kundiger Führung das Leben Hansjakobs aus dem engen Kinzigtal in die Gymnasiumstadt Kastatt und Freiburg, als Lehramtspraktikant nach Donaueschingen und Freiburg, als Priester in Hegne und St. Martin in Freiburg und wieder in sein liebes Haslach zurück; wir lernen den Abgeordneten und Volkschriftsteller kennen. Wer Hansjakob verstehen will, soll nach diesem Buch seines Landsmannes greifen. B.

**Hermann Krämer: Steinmauern, Geschichte eines Flößerdorfes.** Verlag der Gemeinde Steinmauern am Rhein. 1926.

Ein ebenso gründlich bearbeitetes wie formal und stilistisch einwandfreies Heimatbuch, wie es sein sollte! Der Verfasser, Prof. Krämer in Kastatt, durch frühere heimatgeschichtliche Arbeiten (u. a. Geschichte von Reilingen) bereits bekannt und geschätzt, beschreibt in diesem Buch nicht nur das Wesen, sondern auch das Werden dieses einst so bedeutenden Rhein- und Flößerdorfes, das heute beschaulich seine Tage im Banne des Altrheins verträumt. Die Darstellung ist vorbildlich, losgelöst vom üblichen Chronikhaften, wissenschaftlich einwandfrei. Manche Abschnitte, wie Murglauf, Goldwäscherei, Flößerei dürften auch die Nichtheimatlichen interessieren. Im übrigen verdient das Buch die Aufmerksamkeit aller Freunde unserer engeren Heimat. Th. Humpert.

Von dem Rechner des Historischen Vereins für Mittelbaden — Herrn  
A. Siefert, Offenburg, Wilhelmstr. 4, kann noch von neu eingetretenen  
Mitgliedern bezogen werden:

„Die Ortenau“, Sonderheft als Ersatz für die Jahrgänge 1915—1918. . . . .	RM. 3.—
„Die Ortenau“, Heft 9 . . . . .	RM. 2.—
„Die Ortenau“, Heft 10 . . . . .	RM. 1.—
„Die Ortenau“, Heft 11—13 . . . . .	je RM. 2.50
Personen, Orts- und Sachverzeichnis von Heft 1—5 der „Ortenau“ . . . . .	RM. —.50
sowie eine Reihe von Sonderdrucken aus den Heften 1—13 . . . . .	je RM. 1.—

\* \* \*

Im Verlage des Vereins erschienen eine Reihe von **Ansichtspostkarten**,  
„**Bilder aus der Ortenau**“, die unsere Mitglieder zum ermäßigten  
Preis von je 20 Stück einer Sorte zu RM. 1.— erhalten können. Es  
sind noch zu haben:

Serie III: Minnesänger Bruno von Hornberg; Lazarus von Schwendi, Amtmann  
von Eriberg; Pfarrhaus in Reusach; Ruine Diersburg; Stadt Offenburg  
(1820); Sudengasse in Gengenbach; Rathaus zu Offenburg (1600); Tor-  
turm in Zell a. S.; Stadt Zell a. S. (1720); Storchenturm in Zell a. S.;  
Feldmarschall Wormser (Reißenheim).

Serie IV: Rappel-Windeck (1820); Erste Eisenbahnbrücke in Offenburg; Brücke bei  
Rehl (1865); Wahlburg (1850); Stadt Lahr (1825); „Venedig“ in Lahr;  
Hohengeroldseck (1604); Stadt Oberkirch (1836); Stadt Oberkirch (1825);  
Gewerbekanal in Oberkirch.

Serie V: Belagerung von Rehl 1797; Schloß Gröbernshof bei Zell a. S.; Wirt-  
schaftsgebäude des Gröbernshofes; Rathaus in Gengenbach; Reglewich-  
Denkmal bei Offenburg; Friedhofskapelle Oppenau (1880).

\* \* \*

 Die älteren Jahrgänge unserer Zeitschrift  
sind vergriffen und werden zurückgelauft. 

Postsch.-Konto Karlsruhe 6057, Historischer Verein für  
Mittelbaden, Offenburg.

# Historischer Verein für Mittelbaden, E. B.

Wir beehren uns, Sie und Ihre Angehörigen zur

## 12. ordentlichen Hauptversammlung

auf Sonntag, den 22. Mai nach Haslach i. R. ergebenst einzuladen.

10¼ Uhr: Geschäftlicher Teil im Rathausaal.

Tagesordnung: Bericht des Vorstandes. Rechnungsablage. Voranschlag. Zuschuß für die Ortsgruppe Haslach i. R. Wahl. Festsetzung des Ortes für die Hauptversammlung 1928. Wünsche und Anträge.

11-12¼ Uhr: Rundgang durch Haslach. Besichtigung des Heimatmuseums, der Gemäldeausstellung der Haslacher Maler Blum und Sandhaas, des Landhauses von Hansjakob usw. usw. unter fachkundiger Führung.

12½-1½ Uhr: Musikvorträge der Stadtkapelle auf dem Marktplatz.

12½ Uhr: Gemeinschaftliches Mittagessen im Hotel zum Kreuz.

14½ Uhr: Öffentliche Versammlung in der Stadthalle, Lichtbildvortrag über „Alt Haslach und seine berühmten Männer“ von Herrn Oberpostkassenrendant a. D. Dr. J. R. Kempf, Haslach, umrahmt durch musikalische Darbietungen.

Danach geselliges Zusammensein im Hotel Raben.

Offenburg, 11. März 1927.

Vorstand und Ausschuß  
des Historischen Vereins für Mittelbaden.

Es wird höflich aber dringend gebeten, sich spätestens bis zum 20. Mai im Hotel zum Kreuz zum Mittagessen (trockenes Gedeck Mk. 2.50) anzumelden.

Ankunft der Züge vom

Unterland: 8<sup>44</sup>, 12<sup>22</sup>, 14<sup>07</sup>, 14<sup>59</sup>, Oberland: 9<sup>49</sup>, 12<sup>08</sup>, (D), 13<sup>22</sup>, 15<sup>20</sup>.

Abfahrt der Züge nach dem

Unterland: 17<sup>09</sup>, (BP), 18<sup>08</sup>, 20<sup>01</sup>, 20<sup>17</sup>, (D), Oberland: 18<sup>17</sup>, 20<sup>54</sup>, 22<sup>10</sup>.